

Niederschrift

nach § 13 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Erörterungstermin in den Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis, Block A und B

vom 11. bis 12. November 2014 in der Pfaffenauhalle Biblis

Az.: 99 d 02.05.02 (A 022/12) / 99 d 06.05.02 (B 022/12)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) ist über den vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als atomrechtlicher Genehmigungsbehörde durchgeführten Erörterungstermin in den Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis, Block A und B, eine Niederschrift zu fertigen.

Die Genehmigungsverfahren sind auf die Anträge der RWE Power AG vom 06. August 2012 eingeleitet worden.

Die beiden Genehmigungsanträge wurden am 28. April 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in den regionalen Tageszeitungen rund um den Anlagenstandort öffentlich bekannt gemacht.

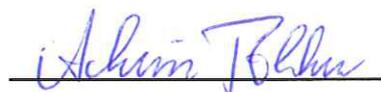
Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Genehmigungsanträge vom 06. August 2012 und die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV auszulegenden Antragsunterlagen in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis einschließlich 4. Juli 2014 öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist konnten Einwendungen erhoben werden, die in dem Erörterungstermin erörtert wurden.

Der Erörterungstermin fand in der Pfaffenauhalle in Biblis, Josef-Seib-Straße 10, statt und wurde am 11. November 2014 ab 10:28 Uhr und am 12. November 2014 ab 9:30 Uhr durchgeführt. Der Erörterungstermin endete am 12. November 2014 um 16:46 Uhr.

Verlauf und Ergebnisse des Erörterungstermins ergeben sich aus der nachfolgenden Verhandlungsniederschrift (Stenografisches Protokoll).

Der Verhandlungsleiter

Wiesbaden, den 12. Januar 2015



Achim Fokken

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Erörterungstermin
zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Biblis, Block A und B**

Biblis, 11. November 2014

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

I. Begrüßung und Vorstellung	1
II. Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise	4
III. Vorstellung des Vorhabens	19
IV. Erörterung von Einwendungen	23
1. Verfahrensfragen	23
1.1 Vorbehalt des Vorbringens weiterer Einwendungen	23
1.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und von Kommunen	25
1.3 Verknüpfung des Antrags mit Bedingungen	37

Beginn: 10:28 Uhr

I. Begrüßung und Vorstellung

Verhandlungsleiter Fokken:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zum Erörterungstermin in den Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau der beiden Kraftwerksblöcke Biblis A und Biblis B hier in der Pfaffenauhalle in Biblis. Ich begrüße insbesondere die interessierten Einwender, die heute da sind, die Vertreter der Bürgerinitiativen sowie deren Sachbeistände.

Ich begrüße auch den Bürgermeister der Gemeinde Biblis, Herrn Kusicka, und die hier vertretenden Mitglieder des Infoforums Biblis.

Als Erstes möchte ich mich selbst kurz vorstellen. Mein Name ist Achim Fokken, ich bin Referent im Hessischen Umweltministerium und von der Amtsleitung mit der Verhandlungsleitung dieses Erörterungstermins beauftragt. Als Verhandlungsleiter habe ich auch einen Stellvertreter; das ist mein Kollege Matthias Ullrich, der direkt hinter mir sitzt. – Matthias, kannst du mal kurz aufstehen? – Er wird mich gegebenenfalls vertreten.

Zu meiner Linken hier sitzt mein Kollege Thomas Reuffurth, der mich als Schriftführer bei der Verhandlungsleitung unterstützt.

Bevor ich mit der Vorstellung der weiteren Teilnehmer fortfahre, will ich angesichts der doch recht zahlreich erschienenen Besucher folgende Mitteilungen machen. Wie Sie sehen, haben wir hier keine Einlassbeschränkung vorgenommen. Es gab im Vorfeld dieses Erörterungstermins immer wieder Fragen: Wird der Termin öffentlich sein? Ist er nicht öffentlich? Nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, der AtVfV, ist der Erörterungstermin grundsätzlich nicht öffentlich. Das heißt, Teilnehmer sind – neben der Genehmigungsbehörde natürlich – die Antragstellerin sowie diejenigen Personen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben.

Als Verhandlungsleiter kann ich natürlich aber auch von meinem Recht Gebrauch machen, weitere Personen zur Verhandlung zuzulassen. Von diesem Recht möchte ich hier Gebrauch machen und lasse hiermit auch interessierte Zuhörer zu. Allerdings weise ich darauf hin, dass ein Rederecht nur die Einwender bzw. deren Sachbeistände haben.

Wie Sie sehen, sind hier auch einige Vertreter der Presse und auch von Funk und Fernsehen vertreten. Diese Personen sind auch herzlich eingeladen, die ganze Zeit über hier der Verhandlung zu folgen. Allerdings muss ich eine Einschränkung machen: Solange ich meine einführenden Worte spreche, ist es okay, dass Sie hier Film- und Tonaufnahmen machen. Wenn wir dann später in die Vorstellung des Vorhabens und die konkrete Erörterung eintre-

ten, bitte ich darum, dass keine Ton- und Bildaufnahmen mehr gemacht werden. Das gilt auch für Aufnahmen mit Handys oder sonstigen Hilfsmitteln, Smartphones, was auch immer.

Hier in diesem inneren Kreis sollte sich dann auch niemand mehr bewegen, damit die Verhandlung nicht gestört wird.

Zur Protokollierung der Erörterung wird der gesamte Erörterungstermin auf Tonband mitgeschrieben. Wir werden darüber hinaus auch ein Wortprotokoll anfertigen lassen. Das gibt mir die Gelegenheit, auf der rechten Seite, von mir aus gesehen, Herrn Dischinger und Herrn Semar vorzustellen. Die beiden Herren werden in bewährter Weise das Wortprotokoll erstellen.

Die Tonbandaufzeichnungen und das Wortprotokoll dienen ausschließlich zur Erstellung einer Niederschrift. Das heißt, die Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unanfechtbar geworden ist. Damit wird auch den Aspekten des Datenschutzes Rechnung getragen.

Die Antragstellerin erhält in jedem Fall eine Abschrift der Niederschrift. Sofern Sie als Einzeller es wünschen, können Sie ebenfalls eine Abschrift nach dem Erörterungstermin erhalten. Interessierte können sich zu diesem Zweck an meine Kollegin Frau Hansohn wenden; sie sitzt, von mir aus gesehen, rechts an dem Tisch neben Herrn Dischinger und Herrn Semar. Dort können Sie Namen und Anschrift hinterlassen. Das Wortprotokoll wird Ihnen dann einige Wochen später nach Abschluss dieses Erörterungstermins automatisch zugeschickt werden.

Dann fahre ich mit der Vorstellungsrunde fort und bitte zunächst die Vertreter der Genehmigungsbehörde sowie die Sachverständigen, sich kurz vorzustellen. – Bitte sehr.

Veit (HMuKLV):

Mein Name ist Günther Veit. Ich leite das Rechtsreferat in der Abteilung Kerntechnik und Strahlenschutz seit 2010. Seit 1993 bin ich in der Behörde in der Abteilung Kerntechnik tätig.

Petrick (HMuKLV):

Schönen guten Morgen! Mein Name ist Dietlinde Petrick. Ich bin die zuständige Referatsleiterin für das Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Biblis. Ich bin im Hessischen Umweltministerium seit 1993 beschäftigt und leite das Referat seit ca. zehn Jahren.

Dr. Mahr (HMuKLV):

Guten Morgen! Mein Name ist Dr. Michael Mahr. Ich bin Mitarbeiter im Referat von Frau Petrick. Ich bin seit 2006 im Umweltministerium. Meine Hauptthemen hier werden der Punkt 2, Vollständigkeit und Qualität der ausgelegten Unterlagen, und Punkt 7, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sein.

Frischholz (HMUKLV):

Guten Morgen! Mein Name ist Lothar Frischholz. Ich leite das Referat Aufsichts- und Genehmigungsverfahren für den Block B des Kernkraftwerkes Biblis. Ich bin seit 1978 in der Behörde in diesem Bereich tätig. – Vielen Dank.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Mein Name ist Kraus. Ich bin Kernphysiker, Strahlenschützer seit 25 Jahren und leite das Referat Strahlenschutz und Großbeschleuniger im Hessischen Umweltministerium.

Dr. Emrich (HMUKLV):

Mein Name ist Hansjörg Emrich. Ich leite das Grundsatzreferat und bin zuständig für die Umgebungsüberwachung und für den Notfallschutz. – Vielen Dank.

Kratz (ARGE Stilllegung Biblis):

Guten Morgen auch von unserer Seite, von den Sachverständigen! Mein Name ist Jamo Kratz. Ich bin Projektleiter bei der ARGE Stilllegung Biblis, und die Kollegen stellen sich jetzt einfach vor.

Dr. Schauer (ARGE Stilllegung Biblis):

Mein Name ist Claudia Schauer, ARGE Stilllegung Biblis und dort zuständig für das Thema Strahlenschutz.

Dr. Sydow (ARGE Stilllegung Biblis):

Mein Name ist Jürgen Sydow, ARGE Stilllegung, Thema Störfälle.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – An dem Tisch zu meiner Linken – von Ihnen aus gesehen rechts – sitzen die Vertreter der Antragstellerin, der RWE Power AG, unter Führung ihres Kraftwerksleiters, Herrn Horst Kemmeter. – Herr Kemmeter, ich darf Sie bitten, sich und Ihre Kollegen kurz vorzustellen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Vielen Dank. – Mein Name ist Horst Kemmeter. Ich bin Leiter des Kernkraftwerkes Biblis und heute Delegationsleiter der Antragstellerin. Ich stelle meine Kolleginnen und Kollegen vor: Zu meiner Rechten ganz außen ist Herr Dr. Grafen. Herr Dr. Grafen ist zuständig für alle Fragen zur Entsorgung und zum Nachbetrieb. Herr Michael Baschnagel wird alle Fragen zum Strahlenschutz, zur Freigabe von Stoffen, zu Ableitungen und zur Umgebungsüberwachung beantworten. Rechts von mir sitzt Herr Michael Kremer. Er ist zuständig für alle Fragen bezugnehmend auf die Ereignisanalysen, zum Thema Erdbeben, Betrieb und Organisation. Zu meiner Linken sitzt Frau Hertkorn-Kiefer. Frau Hertkorn-Kiefer bearbeitet bei uns das Genehmigungsverfahren und ist zuständig für alle Abbaufragen und den Restbetrieb. Links ne-

ben ihr ist Herr Kochanski. Herr Kochanski ist Jurist und vertritt die Rechtsfragen. Ganz links außen ist Herr Kaiser. Herr Kaiser kommt von der Firma ERM. Die Firma ERM hat in unserem Auftrag die Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Kemmeter. – Damit ist der TOP I „Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer“ auch schon abgeschlossen.

Ich komme damit zu TOP

II. Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise

(Zuruf: Herr Vorsitzender!)

– Ja? Herr Ahlers, bitte. Ganz kurz: Es ist wichtig, wenn Sie einen Wortbeitrag haben, dass Sie immer Ihren Namen nennen und die Institution, für die Sie sprechen. Nur so ist es für das Wortprotokoll auch nachvollziehbar. – Danke.

Ahlers (Einwender):

Volker Ahlers, „Atomerbe Biblis“ e. V. – Kurze Nachfrage zu den Sachverständigen. Sie haben sich zwar namentlich vorgestellt, aber unter dem Begriff „ARGE Stilllegung“ kann ich mir überhaupt nichts vorstellen. Von welcher Organisation sind die Sachverständigen?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich denke, das können wir ganz kurz klären. Ich gebe dazu meiner Kollegen Frau Petrick das Wort.

Petrick (HMUKLV):

Die ARGE Stilllegung ist eine Gutachterorganisation und bildet sich aus dem TÜV SÜD, München, und dem TÜV NORD, Hamburg.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Bitte.

Dr. Dombrowe (Einwender):

Mein Name ist Dr. Georg Dombrowe. Ich bin von AtomkraftENDE.Darmstadt, und wir haben Ihnen am 04.07. über tausend Einwendungen abgegeben. Deshalb dachte ich, wir könnten auch die Teilnehmer hier begrüßen. Wir sind ja als Einwender hier Teil des Verfahrens. Deshalb steht uns, glaube ich, auch zu, dass wir die Anwesenden hier mal begrüßen können.

Ich möchte zuerst hinter mich schauen, was bei dem Mikro hier nicht geht, und würde gerne alle Einwenderinnen, alle Gäste, die Presse, natürlich im Besonderen meine Mitstreiter und Mitstreiterinnen, viele Freunde, die mich über 40 Jahre beim AKW Biblis begleitet haben, ganz herzlich willkommen heißen. Vielen Dank, dass ihr gekommen seid!

(Vereinzelt Beifall)

Als Nächstes zur räumlich ja gut getrennten Gegenseite: Als Erstes möchte ich die Vertreter des Ministeriums, der Behörde, hier begrüßen, dann natürlich die Gutachter und Gutachterinnen und die Vertreter und Vertreterinnen von RWE.

In besonderem Maße möchte ich natürlich Herrn Fokken begrüßen, der hier das Verfahren leitet. Ich finde es immer sehr bedauerlich, dass solche Verfahren von der Gegenseite geleitet werden, lässt sich doch daraus ableiten, dass das Verfahren auch nicht ganz fair sein wird. Denn als Sportler weiß ich: Wenn der Schiedsrichter von der Gegenseite ist, kommt nichts Gutes dabei heraus.

Trotzdem herzlich willkommen hier, guten Morgen! – Ring frei zur ersten Runde.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Dr. Dombrowe, für Ihre Begrüßung. – Wie gesagt, wir sind bei TOP II „Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise“.

Ich will Ihnen zunächst einige Hinweise zum Verfahren und einen kurzen Überblick über den Stand der beiden Genehmigungsverfahren geben, damit Sie wissen, wo wir gerade im Verfahren stehen.

(Zuruf)

– Gleich. Ich will erst hier fertig werden; dann kommen Sie auch dran.

Die RWE Power AG hat mit zwei Anträgen vom 6. August 2012 die Stilllegung sowie den Abbau von Anlagenteilen der beiden Kernkraftwerke Biblis A und Biblis B beantragt.

Nach den einschlägigen Vorschriften – § 2a AtG in Verbindung mit § 1b der AtVfV und § 3b UVPG – ist der Rückbau eines Kernkraftwerks einer Umweltverträglichkeitsprüfung – kurz: UVP – zu unterziehen. Die UVP ist unselbstständiger Teil des atomrechtlichen Verfahrens. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind daher die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit auszulegen.

Die Antragstellerin hat zu diesem Zweck mit Datum vom 14. Dezember 2012 einen Bericht vorgelegt, der einen Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung beinhaltet.

Dieser Bericht diene zur Vorbereitung des Scoping-Termins, der am 22. Januar 2013 im Hessischen Umweltministerium in Wiesbaden stattgefunden hat. Teilnehmer waren die Behörden, die gemäß § 7 Abs. 4 AtG in Verbindung mit § 7 UVPG an der Untersuchung zu beteiligen sind, unter anderem das Regierungspräsidium Darmstadt und der Landrat des Landkreises Bergstraße.

Um die beiden Stilllegungsverfahren transparent zu führen, wurden darüber hinaus die in Hessen anerkannten Naturschutzverbände, die Standortgemeinde Biblis, die Kreise Bergstraße und Groß-Gerau, die Stadt Worms und die zuständigen Ministerien in Rheinland-Pfalz eingeladen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Scoping-Termins hat das Umweltministerium einen vorläufigen Untersuchungsrahmen aufgestellt, mit den zu beteiligenden Fachbehörden abgestimmt und der Antragstellerin am 31. Oktober 2013 mitgeteilt.

Die RWE hat dann mit Datum vom 19. Dezember 2013 die Umweltverträglichkeitsuntersuchung – kurz: UVU – vorgelegt. Diese UVU enthält auch die artenschutzrechtliche Betrachtung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und die FFH-Prognose für die Natura-2000-Gebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie. Das sind, kurz gesagt, die Schritte, die im Rahmen der UVP bisher unternommen wurden.

Die beiden Genehmigungsanträge wurden am 28. April 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in den regionalen Tageszeitungen rund um den Anlagenstandort öffentlich bekannt gemacht.

Die beiden Anträge und die dazugehörigen Unterlagen, das heißt die beiden Sicherheitsberichte für Block A und Block B, die Kurzbeschreibungen und die UVU-Unterlage, wurden vom 5. Mai 2014 bis einschließlich 4. Juli 2014 beim Umweltministerium in Wiesbaden sowie bei der Gemeindeverwaltung hier in Biblis ausgelegt. Parallel dazu hatte das Ministerium diese Unterlagen als besonderen Service auch auf seiner Internetseite zum Download bereitgestellt.

Während dieses Zeitraums konnten Einwendungen erhoben werden, was erwartungsgemäß auch geschehen ist. Es gingen fristgerecht 49 Einwendungsschreiben ein, darunter drei Sammeleinwendungen mit über 1.100 Unterschriften.

Diese Einwendungen gilt es nun im Rahmen dieses Erörterungstermins zu erörtern. Damit komme ich zu einem sehr wichtigen Punkt meiner Ausführungen, nämlich zum Zweck des heutigen Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin ist ein Verfahrensschritt im atomrechtlichen Verfahren; sein Zweck wird in § 8 Abs. 2 AtVfV umschrieben. Gemäß Satz 1 dieser Vorschrift dient er dazu, die er-

hobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Zweck des Erörterungstermins ist gemäß Satz 2 die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde – die haben wir hier – mit der Antragstellerin und mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben – das sind Sie.

Das heißt, Sie als Einwender erhalten hier und heute die Gelegenheit, Ihre schriftlichen Einwendungen näher zu erläutern und zu begründen. Ihre Argumente sollen noch einmal deutlich gemacht und vertieft werden, damit die Genehmigungsbehörde diesen Einwendungen im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens nachgehen und sie bei ihren Prüfungen berücksichtigen kann.

Allerdings werden hier im Erörterungstermin keine Bewertungen oder gar Entscheidungen über die Genehmigungsanträge der RWE getroffen. Ich will das hier noch einmal ausdrücklich betonen, weil bei dem einen oder anderen womöglich sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, welchem Zweck dieser Termin dient.

Ich habe Ihnen soeben erläutert, dass wir uns noch in einem frühen Stadium der beiden Genehmigungsverfahren befinden. Das heißt, dass die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen noch nicht abgeschlossen ist, sondern erst beginnt. Die Genehmigungsbehörde hat somit noch keine abgeschlossene Meinung zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen.

Über die vorliegenden Anträge der RWE wird die Genehmigungsbehörde erst nach Abschluss der behördlichen Prüfungen entscheiden. Wenn die Behörde dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Anträge der RWE genehmigungsfähig sind, werden Ihre Einwendungen in dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in einem besonderen Kapitel behandelt und beschieden werden.

Das war jetzt zum groben Ablauf des Verfahrens. Jetzt will ich noch einige organisatorische Hinweise zum Ablauf dieses Erörterungstermins geben. – Gleich, Herr Neumann.

Wir haben Ihnen am Eingang ein Blatt mit Informationen zum Erörterungstermin ausgehändigt. Daraus können Sie entnehmen, dass wir die erhobenen Einwendungen nach Themen zusammengefasst haben. Die Reihenfolge der Themen orientiert sich an der Tagesordnung, die ich gleich noch vorstellen werde.

Zum zeitlichen Ablauf heute: Bei einer Unterbrechung der Verhandlung setzen wir die Erörterung an dem Tagesordnungspunkt fort, an dem wir unterbrochen haben. Wir werden heute eine Mittagspause zwischen 12:30 Uhr und 14 Uhr einlegen.

Das gibt mir kurz noch die Gelegenheit, auf einen Wunsch hinzuweisen. Herr Ahlers hatte zwischendurch den Wunsch geäußert, dass wir noch weitere Tische für Sie organisieren. Das werden wir in dieser Mittagspause organisieren; dafür wird also gesorgt werden.

(Vereinzelt Zustimmung)

In diesen 90 Minuten besteht die Gelegenheit zum Mittagessen. Im Ortskern gibt es mehrere Lokalitäten. Das Restaurant „Netzroller“ gegenüber der Halle hier ist leider heute geschlossen, wird aber morgen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus habe ich noch von der TG Biblis einen Flyer bekommen. Es gibt hier wohl in der Nähe, in der Jahn-Turnhalle, das „Flic-Flac“. Die haben auch schon mehrere Gerichte vorbereitet. Da besteht auch die Möglichkeit, sich zu versorgen.

Am Vor- und Nachmittag werden wir nach Bedarf weitere Verhandlungspausen einlegen, damit alle die Gelegenheit haben, sich mal die Beine zu vertreten, frische Luft zu tanken oder auch eine Tasse Kaffee zu trinken. An dieser Stelle will ich den Handballern von der TG Biblis ausdrücklich danken, die uns im oberen Bereich mit Getränken und Kaffee versorgen. Diesen Einsatz rechne ich ihnen besonders hoch an, weil sie ja für die Dauer dieses Erörterungstermins keine Trainingszeiten hier in der Halle haben. Das ist für alle Nachwuchs-, Damen- und Herren-Teams schon eine Einschränkung. Herzlichen Dank im Namen aller für Ihre Unterstützung!

(Beifall)

Sollten gegen Ende des heutigen Verhandlungstages nicht alle Themen erörtert sein – wovon ich ausgehe, weil wir doch eine sehr umfangreiche Tagesordnung haben –, unterbrechen wir die Verhandlung gegen ca. 18 Uhr und fahren am nächsten Morgen und gegebenenfalls auch an den Folgetagen um 9:30 Uhr fort.

Nun zur weiteren Tagesordnung selbst: Ich habe von dem mir nach § 12 Abs. 2 AtVfV eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Erörterung der Einwendungen gebündelt nach Themenblöcken vorzusehen.

Die Genehmigungsbehörde hat die erhobenen Einwendungen gesichtet und inhaltlich Themenblöcken zugeordnet. Auf diese Weise wollen wir für alle Beteiligten eine effektive und sachgerechte Erörterung zu Themenschwerpunkten ermöglichen. In diesem Sinne möchte ich alle Redner bitten, sich bei ihren Wortbeiträgen so weit wie möglich an der Tagesordnung zu orientieren.

Die verschiedenen Themenbereiche sind in einer Reihenfolge vorgesehen, die Sie dem Infoblatt entnehmen können. Ich nehme an, es liegt Ihnen allen vor. Aktuell befinden wir uns noch beim Tagesordnungspunkt II.

Unter dem TOP III wird Herr Kemmeter gleich für die Antragstellerin RWE das Vorhaben noch einmal vorstellen.

Unter dem anschließenden Tagesordnungspunkt IV erfolgt dann die thematische Erörterung der Einwendungen. Unter dem Unterpunkt 1 haben wir zunächst Einwendungen zu Verfah-

rensfragen. Dann folgt unter Unterpunkt 2 der Themenblock „Vollständigkeit des Genehmigungsverfahrens und Qualität der ausgelegten Unterlagen“. Das ist ein Thema, das sehr viele bewegt hat. Ich nehme an, da werden wir auch eine angeregte Diskussion haben.

Das wird gefolgt von Unterpunkt 3: Abbau der Anlagen. Unter dem Unterpunkt 4 ist die Erörterung des Themas Strahlenschutz vorgesehen; das umfasst unter anderem das Freigabeverfahren und das 10- μ Sv-Konzept.

Unter dem Unterpunkt 5 werden die Einwendungen zum Themenkomplex „Reststoffe und Abfälle“ erörtert. Danach folgt Unterpunkt 6 zum Themenblock „Störfälle und Katastrophenschutz“. Unter dem Unterpunkt 7 werden die Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung erörtert.

Dann folgt Unterpunkt 8: Sonstige Einwendungen. Unter diesem Themenblock haben wir all die Einwendungen zusammengefasst, die nicht den vorherigen Themenblöcken zuzuordnen waren.

Diese Reihenfolge haben wir auf dem Infoblatt noch einmal für Sie dargestellt.

Wenn Sie sich mit Ihren Einwendungen nicht in dieser Struktur wiederfinden – es kann ja sein, dass Sie sagen: das ist jetzt gar nicht so dargestellt; ich finde mich da nicht wieder –, bitte ich Sie, über Frau Hansohn eine kurze schriftliche Notiz an die Verhandlungsleitung heranzutragen. Dann können wir das aufnehmen und Ihnen sagen, unter welchem Punkt wir das abhandeln werden.

Sofern Sie als Einwender oder Ihre Sachbeistände nicht an allen Tagen an den Erörterungen teilnehmen können und deshalb Ihre Einwendungen zusammengefasst vortragen wollen, bitte ich, das ebenfalls durch schriftliche Notiz über Frau Hansohn an mich heranzutragen. Ich werde dann versuchen, derartige Wünsche in angemessener Weise in den Ablauf des Erörterungstermins zu integrieren.

Nun will ich Ihnen auch erläutern, wie die konkrete Erörterung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ablaufen soll. Zu Beginn wird Frau Petrick als Vertreterin der Genehmigungsbehörde den wesentlichen Inhalt der zum aufgerufenen Themenbereich erhobenen Einwendungen kurz vorstellen. Danach erhalten Sie als Einwender Gelegenheit, Ihre Einwendungen näher zu erläutern und zu vertiefen.

Sofern Sie Aktenmaterial oder einen Laptop dabei haben, auf dem Ihre Unterlagen gespeichert sind, möchte ich Ihnen sagen: In den ersten beiden Tischreihen sind Stromanschlüsse verfügbar. Bitte seien Sie solidarisch zueinander und tauschen auch gegebenenfalls, falls dem einen oder anderen doch mal der Saft auszugehen droht.

(Zuruf: Wir haben auch Mehrfachsteckdosen dabei!)

Wenn Sie zu einem Tagesordnungspunkt Ihre Einwendungen erläutern wollen, dann melden Sie dies bitte für das jeweilige Thema vorab bei Frau Hansohn am Organisationstisch an. Wir haben zu diesem Zweck auf den Tischen Meldekarten vorbereitet, auf die Sie bitte Ihren Namen und den jeweiligen Tagesordnungspunkt eintragen, zu dem Sie sprechen möchten. Ich werde Sie dann entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen aufrufen und Sie an den Tisch hier vorne mit dem Mikrofon bitten. Ich bitte Sie auch um Verständnis, dass wir bei vielen Wortmeldungen diese der Reihe nach abarbeiten werden.

Achten Sie auch bitte darauf, dass Sie vor Beginn Ihrer Ausführungen immer Ihren Namen und auch die Organisation nennen, für die Sie sprechen. Nur so ist für Herrn Dischinger und seinen Kollegen nachvollziehbar, wer hier welchen Redebeitrag geleistet hat.

Nach der mündlichen Erläuterung Ihrer Einwendungen werde ich sowohl der Antragstellerin, der RWE, als auch den Vertretern der Genehmigungsbehörde und gegebenenfalls den Sachverständigen Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Das waren jetzt alle Punkte, die ich zum organisatorischen Ablauf aufgreifen wollte, sodass ich zum TOP III übergehen will; das wäre die Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin. – Da gibt es eine Wortmeldung.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Dr. Werner Neumann für den BUND, Landesverband Hessen. – Zur Tagesordnung und zu den Rahmenbedingungen wollte ich doch noch etwas sagen. Dass die Tagesordnung und der Vorschlag erst heute Morgen da liegt, müssen wir wirklich auch im Namen aller anderen Einwender und Einwenderinnen kritisieren. Das hat unsere Vorbereitung wirklich erschwert. Es wäre ganz sinnvoll gewesen – – Das sind wir auch von anderen Verfahren anders gewöhnt.

(Beifall)

Ich weiß nicht, inwieweit das Hessische Umweltministerium Pressemeldungen herausgegeben hat. Aber in der Öffentlichkeit ist es doch etwas seltsam angekommen; vielleicht liegt es auch an der Presse. Einmal heißt es Erörterungstermin, einmal heißt es Infoforum, einmal heißt es allgemeine Anhörung. Es wäre auch nach außen hin wichtig, das klarzustellen.

Eine Frage, die uns – vielleicht auch andere – betrifft, vielleicht auch RWE und die Sachverständigen: Besteht die Möglichkeit, **Präsentationen mit Laptop, Overhead-Projektor und Beamer darzustellen**, was bei anderen Erörterungsterminen – ich nenne Staudinger – möglich war, was die Sache sowohl für die Vortragenden als auch für die, die antworten sollen, erleichtert?

Das wäre unser Antrag, da für entsprechende Möglichkeiten zu sorgen.

Es wird ja heute und morgen auf jeden Fall noch weitergehen.

Eine Frage zur Tagesordnung: Sie haben „Radiologischer Zustand (‚Kataster‘)“ unter 4.3 vorgesehen. Andererseits setzt das voraus, dass man weiß, wie der radiologische Zustand ist, um das Abbaukonzept beurteilen zu können. Das heißt, da wird man möglicherweise in die Gefahr kommen, immer Dinge zu fragen, die erst später kommen, die man aber vorher schon braucht. Sie sollten noch mal überprüfen, inwieweit dort die Reihenfolge und die Logik stimmt.

Bei Punkt 3.2 „Abbau mit Kernbrennstoff“ gehe ich davon aus – das sollten Sie aber auch bestätigen –, dass dort die Frage der Sicherheit der Kühlung der Brennelementlager mit inbegriffen ist. Das ist ein ganz wichtiger, kritischer Punkt. Es geht nicht nur um den Abbau, sondern das Thema Sicherheit der Brennelementlager sollte vielleicht auch separat behandelt werden und dann erst die Frage, inwieweit das mit dem Abbau in Verbindung steht oder inwieweit es dort Probleme geben kann.

Ein Punkt, den wir auch – zwar nur mit einem Satz, aber da steckt viel dahinter – als Hinweis eingewendet haben, ist möglicherweise durchaus unter „Sonstige Einwendungen“, aber deswegen nicht unwichtiger, zu behandeln: Gefahrstoffe beim Abbau und Arbeitsschutz. Es geht um die Gefahrstoffe, eben nicht nur um Radioaktivität, was auch immer – wir wissen es ja nicht –: Asbest, PCP, PCB und andere Gefahrstoffe in den Abfällen. Es geht auch um den Arbeitsschutz, der damit verbunden ist. An die Menschen, die dann die Arbeiten machen müssen, denken wir nämlich auch und nicht nur an die draußen, die betroffen sind.

Die Frage ist: Wann, wie und wo wird überhaupt das LAW-Lager 2 behandelt werden? Wir haben darauf hingewiesen, dass es dazu praktisch keine Unterlagen gibt. Aber wir brauchen das natürlich, um die UVU und auch das insgesamt beurteilen zu können. Das LAW-Lager 2 sollte also auf jeden Fall behandelt werden.

Eine Frage ist auch die folgende, auch im Sinne von § 3 Abs. 3 ff. AtVfV. Da geht es um die Fachkunde und die Kenntnisse derjenigen, die weiterhin für den Abbau und Abriss zuständig sein werden. Es wird da ja nicht nur um Personal von RWE Power gehen; es wird um Fremdfirmen, um Subfirmen gehen. Es wird aber auch um die Fragestellung des Strahlenschutzes, aber nicht nur des technischen Strahlenschutzes, sondern einer Strahlenschutzkultur gehen, weil ein Abbau einer Anlage etwas anderes ist als ein Betrieb einer Anlage. Wir wissen von anderen Anlagen, dass es dort auch um einen Mentalitätswechsel bei den jeweils Beschäftigten geht. Strahlenschutzkultur ist dann auch ein Thema, auch was die Fachkenntnisse betrifft, inwieweit diejenigen, die für den Betrieb sicherlich – hoffentlich – Fachkenntnisse hatten, auch für den Abbau die entsprechende Fachkunde und die entsprechenden Fachkenntnisse vorweisen können und inwieweit das von der Behörde geprüft ist. – So weit von meiner Seite zur Tagesordnung. Danke sehr.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Neumann. Zu Ihrer Anregung, was die Tagesordnung betrifft: Wir werden das natürlich noch mal prüfen. Vielen Dank für den Hinweis. Ob wir jetzt hier noch für eine Präsentation mit Laptop und Beamer großartig umbauen können, müssen wir schauen, ob wir das noch organisieren können. Ich kann Ihnen jetzt noch keine definitive Zusage machen, aber wir werden das prüfen.

Sie hatten noch angesprochen, dass man unter TOP 8 „Sonstige Einwendungen“ das Thema „sonstige Gefahrstoffe und Arbeitsschutz“ behandelt. – Sie nicken; okay. – Das können wir mit Sicherheit da noch aufnehmen.

Das LAW-Lager 2 ist meines Wissens unter TOP 5 Gegenstand der Erörterung.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Bitte sehr.

Wagner (Einwender):

Franz Wagner; ich bin Einwender. – Ich habe einen Antrag zur Tagesordnung. Die Mittagspause finde ich mit eineinhalb Stunden zu luxuriös. Ich schlage vor, dass wir sie auf die Hälfte verkürzen. Es ist ein hoher Aufwand, Urlaub zu nehmen, sich die Zeit zu nehmen, herzufahren usw. Wir sollten effizient mit der Zeit umgehen. Wir haben vorhin schon fast eine halbe Stunde verpasst. Deshalb mein Vorschlag, die Mittagspause auf eine Dreiviertelstunde einzuschränken.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Den Vorschlag nehme ich zur Kenntnis. Allein, wir müssen uns zwischendurch auch mal erholen dürfen und etwas zu Mittag essen dürfen. Wir haben für uns im Restaurant etwas vorbestellt; das nimmt auch seine Zeit in Anspruch. Wir haben allein zehn Minuten Fußweg bis dahin und wieder zurück. Mit einer Dreiviertelstunde wird das nicht getan sein. Da bitte ich um Ihr Verständnis.

Kroll (BUND):

Kroll, Rechtsanwalt, für den BUND Hessen. – Ich habe noch zwei Fragen zu Ihren Erläuterungen zu den Verfahren. Sie sagten allgemein, Sie stünden noch am Anfang des Verfahrens, die Prüfung habe gerade angefangen. Der Erörterungstermin dient quasi zur Vorbereitung weitergehender Prüfschritte. Falls eine Genehmigung erteilt werden sollte, würde mit den Einwendungen in einem weiteren Kapitel umgegangen werden. Was ist denn, wenn Sie im Genehmigungsverfahren feststellen sollten, dass Ihnen das noch nicht reicht? Wie wäre denn dann der weitere Verfahrensgang? Das wäre ja auch eine denkbare Option.

Bei meiner anderen Frage bitte ich, meine fehlende Aufmerksamkeit zu entschuldigen. Würden Sie das mit den Wortmeldungskarten noch mal erläutern? Da hatte ich kurz nicht zugehört.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wir haben hier Karten vorbereitet. Sie geben bitte nur diese Karten ab. Da steht Ihr Name drauf und der Tagesordnungspunkt, zu dem Sie sprechen möchten. Frau Hansohn wird es dann an die Verhandlungsleitung weitergeben. Wir können anhand dieser Karten die Rednerliste erstellen, die wir dann abarbeiten werden.

Zu dem anderen Punkt gebe ich meinen Kollegen von der Genehmigungsbehörde das Wort.

Veit (HMuKLV):

Sie fragten, wie wir damit umgehen, wenn – ich habe jetzt Ihre Worte nicht mehr im Ohr, aber es war etwas Unbestimmtes – es uns nicht reicht. Was soll uns nicht reichen? Die Einwendungen sollen uns nicht reichen? Oder die Erörterung dazu?

Wir müssen im Genehmigungsverfahren die Genehmigungsvoraussetzungen prüfen. Wir werden irgendwann zu der Erkenntnis kommen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen oder nicht vorliegen. Bis dahin müssen wir ermitteln, ob wir irgendwann zu dieser Genehmigungsentscheidung kommen können.

Wenn gemeint ist, dass die Einwendungen uns nicht reichen: Wir haben die Unterlagen ausgelegt. Sie haben Einwendungen gemacht; es ist erörtert worden. Damit ist dieser Verfahrensschritt abgearbeitet. Ich gehe davon aus, dass wir ihn vollumfänglich abarbeiten werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ist Ihre Frage damit beantwortet?

(Kroll [BUND] nickt.)

– Okay. – Herr Ahlers, bitte.

Ahlers (Einwender):

Herr Vorsitzender, die Forderung nach weiteren Tischen war kein Wunsch, sondern es war wirklich eine eindeutige Forderung und ein

Antrag, hier weitere Tische zur Verfügung zu stellen.

Sie haben ausgeführt, es waren weit über 1.100 Einwendungen. Da halte ich das, was die Behörde bisher an Tischen aufgestellt hat, ganz einfach für witzlos. Das ist eine schlechte Vorbereitung.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay, diese Kritik nehmen wir zur Kenntnis.

Ahlers (Einwender):

Ein weiterer Punkt: Ihr Wortmeldungsverfahren scheint nicht sehr effektiv zu sein und nicht zu funktionieren. Ich habe bei Ihrer Kollegin vor ungefähr 20 Minuten eine Wortmeldungskarte abgegeben; bisher ist sie scheinbar noch nicht irgendwo bei Ihnen gelandet. Auch da bitte ich darum, dieses Wortmeldungsverfahren noch mal zu überprüfen und effektiver zu gestalten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay, wir nehmen diesen Hinweis auf.

Ahlers (Einwender):

Einer meiner Vorredner hat die etwas opulente Mittagspause angesprochen. Sie sei Ihnen natürlich gegönnt. Auch ich als Arbeitnehmer mache eine Mittagspause, nur nicht so opulent. Wenigstens möchten wir aber dann die Mittagspause nutzen, um uns im Kreis der Einwender entsprechend abzustimmen. Wir möchten Sie bitten, uns einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen, auch mit Sitzgelegenheiten und Tischen, um uns da zurückzuziehen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Da muss ich sagen, Herr Ahlers, die Räumlichkeiten hier in der Pfaffenauhalle sind leider begrenzt. Wir haben auch selbst nur einen ganz kleinen Raum, der uns als Behörde zur Verfügung steht. Soweit ich weiß, ist eine Umkleidekabine vorbereitet worden. Das ist leider kein Raum mit Tageslicht. Aber das ist die einzige Möglichkeit, die ich Ihnen hier anbieten kann; es tut mir sehr leid.

Ahlers (Einwender):

Das ist wenigstens etwas. Den Raum würden wir uns dann gerne anschauen.

Dann möchte ich noch etwas zum Verfahrensablauf sagen. Sehr geehrte Damen und Herren, als Einwender

beantrage ich im Auftrag des Vereins „Atomerbe Biblis“ „Umgang mit den atomaren Altlasten“ e. V. und im Auftrag der nachfolgend aufgeführten Einwenderinnen und Einwender, den Erörterungstermin grundsätzlich öffentlich durchzuführen und auch die Öffentlichkeit entsprechend weiter zuzulassen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Ahlers, das haben wir ja gemacht.

Ahlers (Einwender):

Ferner

beantrage ich als Einwender im Auftrag des Vereins „Atomerbe Biblis“ „Umgang mit den atomaren Altlasten“ e. V. und im Auftrag der nachfolgend aufgeführten Einwender und Einwenderinnen, auf eine zusammengefasste Erörterung von Einwendungen zu verzichten und allen Einwenderinnen und Einwendern die Möglichkeit zu geben, ihre Einwendungen mündlich zu begründen.

Des Weiteren beantrage ich im Auftrag des Vereins „Atomerbe Biblis“ „Umgang mit den atomaren Altlasten“ e. V. und im Auftrag der nachfolgend aufgeführten Einwender und Einwenderinnen, keine Anwesenheitsbeschränkung auf die Personen vorzunehmen, deren Einwendungen eventuell dann doch zusammengefasst erörtert werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Ahlers, ich weiß nicht, ob Sie mich da falsch verstanden haben. Grundsätzlich wird jeder hier die Möglichkeit haben, seine Einwendungen mündlich darzustellen. Es ging mir nur darum, darzustellen: Falls jemand nur zu einem gewissen Zeitpunkt da sein kann – ich weiß nicht, wie beispielsweise Herr Neumann zeitlich verfügbar ist –, dann würden wir das Angebot machen, dass wir auch eine zusammengefasste Stellungnahme entgegennehmen würden. – Herr Hoppe, treten Sie bitte vorne ans Mikro.

(Ahlers [Einwender] gibt am Wortmeldetisch seinen schriftlichen Antrag ab.)

Hoppe (Einwender):

Mein Name ist Ingo Hoppe, AK.W.Ende Bergstraße. – Ich habe einen kleinen, aber nicht unwichtigen Einwand gegen diese Tagesordnung. In Punkt 3.2 wird „Abbau mit Kernbrennstoff“ genannt. Ich halte es für nicht möglich, dass man bereits in der Tagesordnung eine Präjudizierung eines Punktes vornimmt. Denn das ist genau Gegenstand vieler Einwendungen, ob die Freiheit von Kernbrennstoffen Voraussetzung für jeden weiteren Schritt ist. Da kann man vom Ministerium nicht einfach hergehen und eine Tagesordnung abliefern, die das bereits in dieser Weise festlegt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Hoppe, ich glaube, auch das ist ein Missverständnis. Das war einfach die Wiedergabe der Einwendung, die zu diesem Punkt gekommen ist. Das bedeutet nicht, dass wir hier etwas präjudiziert haben. – Ja, bitte.

Peters (Einwender):

Ralf Peters ist mein Name, AtomkraftENDE.Darmstadt. – Zur Tagesordnung: Ich möchte auch noch mal kritisieren, dass erst heute Morgen irgend so eine Information sich im Netz vorfand. Bei jedem komischen Popelverein muss ich, wenn ich etwas wirklich Wichtiges entscheiden will, das den Beteiligten zwei Wochen vorher bekannt geben. Ich finde das sehr problematisch.

Dann habe ich die Frage: Was ist denn jetzt überhaupt die Tagesordnung? Sie sagen, wir sind jetzt bei Tagesordnungspunkt II. Das ist aber nach dieser Information etwas ganz anderes. Wäre es vielleicht möglich, statt so einer Information die konkrete Tagesordnung zu erfahren, damit wir wissen, was da vielleicht sonst noch an TOPs draufsteht, und nicht davon völlig überfallen werden?

Zu dem Punkt mit dem Raum zum Rückzug: Ich habe im Auftrag der anderen beteiligten Gruppen darum gebeten, wenn es einen gibt. Darauf hätte man vielleicht auch schon von sich aus hinweisen können. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für Ihren Beitrag. Aus dem Infoblatt ist eindeutig erkennbar, dass wir hier TOP I, II, III und IV vorgesehen haben. Wir sind im Moment bei TOP II. Den haben wir abgeschlossen.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Das ist da nicht drauf!)

– Doch. Schauen Sie mal. Unter dem zeitlichen Rahmen haben wir es aufgeführt. Sie müssen das nur mal genau studieren.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Ah! Da gibt es zwei verschiedene Varianten! Das heißt, die ausgeteilte Variante unterscheidet sich von der im Netz!)

Wenn Sie sich bitte noch mal die Passage „Vorgesehener Zeitrahmen“ durchlesen: 10 Uhr bis 12:30 Uhr heute, da steht es genau drauf.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Die Netzvariante und Ihre sind unterschiedlich! Sorry! – Zuruf: Ich bin der Meinung, das Arabische ist eine Tagesordnung und nicht das Römische! – Zuruf: Genau! – Zuruf: Was macht ihr eigentlich hier?)

– Okay, in der Netzvariante, sehe ich, ist in der Tat diese Kennzeichnung nicht erfolgt. Aber auf dem Infoblatt, das wir jetzt verteilt haben, steht das eindeutig drauf. Da können Sie es auch noch mal nachlesen.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Da sieht man aber doch, wo es hier langgeht! Entschuldigung! Aber das ist eine bewusste Desinformation, die hier stattfindet! – Zuruf: Die Tagesordnung ist links oder rechts? Ich kann nämlich eine inhaltliche Tagesordnung nur rechts feststellen! Das links ist ein Plan für den Vormittag!)

– Ihre Kritik nehmen wir zur Kenntnis; wir geloben Besserung.

Paulitz (Einwender):

Henrik Paulitz, IPPNW. – Wir hatten auch um die Übermittlung der Tagesordnung gebeten. Das ist – ohne Klamauk – ein sehr unbefriedigender Verfahrensablauf. Es besteht durchaus ein Interesse an einer effektiven Abwicklung der Themen. Auf der anderen Seite wäre eine gewisse Dynamik der Diskussion dringend erforderlich. Sie haben gesagt, es gibt Wortmeldungen, und es gibt dann die Antwort von RWE. Damit wären wir nicht einverstanden. Es ist dringend erforderlich, dass man daraufhin auch noch mal reagieren kann, sodass im Mindestmaß eine dynamische Diskussion und Erörterung möglich ist.

Den von Werner Neumann angesprochenen Punkt, die Frage des Katasters vorzuziehen, würden wir unterstützen und bitten, die Tagesordnung entsprechend zu korrigieren.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für Ihren Beitrag. – Herr Neumann, Sie möchten noch etwas sagen?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wolfgang Neumann, Sachbeistand für „Atomerbe Biblis“ und andere. – Ich möchte vorsichtshalber aufgrund Ihrer einführenden Worte nur darauf hinweisen: Es ist richtig – wahrscheinlich jedenfalls –, dass Sie sich zur Genehmigung noch kein endgültiges Urteil gebildet haben. Aber Sie haben den Antrag entgegengenommen. Das heißt, das ist schon eine inhaltliche Bewertung, ob denn der Antrag von RWE so zulässig ist oder nicht. Und Sie haben die Unterlagen ausgelegt. Auch da haben Sie sich angeguckt, ob sie aus Ihrer Sicht vollständig sind.

Das heißt, Sie haben sich sehr wohl fachlich schon intensiv mit dem Thema beschäftigt. Deshalb erwarte ich, dass sich die Behörde hier während der Erörterung nicht ständig darauf zurückzieht, zu sagen, dazu haben wir noch keine Meinung, sondern dass die Behörde ihren derzeitigen Sachstand zu den einzelnen Punkten dann tatsächlich auch äußert. Das wollte

ich bloß vorsichtshalber anbringen, weil ich es aus diversen Erörterungsterminen kenne, dass die Behörde keine Aussagen macht. Das hielte ich doch für sehr misslich.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Neumann. – Wenn jetzt keine weiteren Wortbeiträge mehr sind – – Doch, da sehe ich noch eine Hand.

Patan (Einwenderin):

Guten Tag! Ich bin Gertrud Patan. Ich bin als Privatperson hier. – Ich finde es bedauerlich – es ist ja schon einiges an Kritik gekommen –: zu wenig Tische für die Einwenderinnen, ein einziges Mikrofon, wo jeder immer aufstehen und herlaufen soll, schriftliche Anmeldungen für Wortmeldungen, Tagesordnung erst heute usw. Ich empfinde das persönlich in gewisser Weise als Herabwürdigung der Menschen, die sich die Mühe machen, als Privatperson in ihrer eigenen Zeit und auf ihre eigenen Kosten hierherzukommen. Ich finde es ein Stück weit auch eine Aushöhlung des Geistes der Öffentlichkeitsbeteiligung, die so aussehen sollte, dass man auf gleicher Augenhöhe miteinander kommuniziert. Ich würde doch bitten, dass Sie im Laufe des Tages und auch gegebenenfalls für die Fortsetzung hier eine gewisse Gleichheit herstellen und walten lassen.

Ein Punkt dazu wäre, was schon gesagt worden ist, dass Sie mündliche Wortmeldungen zulassen. Das andere wäre, wenn es eine Fortsetzung über heute hinaus geben sollte, dass es ein neuer Termin ist, der neu angekündigt wird. Denn viele können nur heute kommen und müssen sich Urlaub nehmen. Man müsste der Öffentlichkeit und den Privatpersonen und Bürgern hier auch entgegenkommen. – Danke schön.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Dazu kann ich nur sagen: Mündliche Wortmeldungen gibt es auf jeden Fall. Wir haben jetzt für die Erörterung angesichts des Umfangs der Einwendungen, die wir erhalten haben, insgesamt drei Tage vorgesehen. Es ist bedauerlich – das ist mir auch klar –, dass nicht jeder an jedem Tag anwesend sein kann. Deswegen ja auch das Angebot, hier eine zusammengefasste Stellungnahme der Einwendungen vorzutragen. Das war ein Angebot meinerseits.

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, würde ich jetzt übergehen zu TOP III: Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin.

An dieser Stelle erinnere ich noch einmal daran, dass jetzt keine Film- und Tonaufnahmen mehr gestattet sind. Ein weiterer Hinweis noch für die Pressevertreter: Wir haben heute bis zur Mittagspause zum einen den Pressesprecher des Ministeriums, Herrn Brüssel de Las-

kay, und unseren Abteilungsleiter, Herrn Finke, hier zu Gast. Sie stehen für Ihre Anfragen zur Verfügung. – Vielen Dank.

III. Vorstellung des Vorhabens

Herr Kemmeter, dann würde ich Ihnen jetzt das Wort geben, um das Vorhaben noch einmal vorzustellen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Kemmeter für RWE. – Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den nachfolgenden Ausführungen möchte ich Ihnen die Rahmenbedingungen und den Inhalt unserer Stilllegungs- und Abbauanträge für die Kraftwerksblöcke A und B in kompakter Form darstellen. Gestatten Sie mir jetzt schon einen Hinweis: Die Kurzbeschreibungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen waren, sind nochmals ausgelegt und können von Ihnen mitgenommen werden.

Mit Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011 ist aufgrund § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 AtG die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Blöcke A und B erloschen. Die RWE Power AG hat am 6. August 2012, also genau ein Jahr später, beim damaligen Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, HMUELV, für jeden Block einen gleichlautenden Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zur Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen gestellt. Die Anträge und Planungen für Stilllegung und Abbau erfolgen vorbehaltlich des Ausgangs der gegen die 13. Atomgesetznovelle gerichteten Verfassungsbeschwerde. Planerisch ist der direkte Abbau der beiden Blöcke von uns vorgesehen.

Unsere unternehmerische Entscheidung zum direkten Abbau deckt sich mit dem politischen Willen auf Bundesebene, aber auch in Hessen. So fordert ein gemeinsamer Antrag aller hessischen Landtagsfraktionen aus März 2012 in seiner Kernaussage, die Anlage solle zeitnah zurückgebaut werden. Die beantragte erste Genehmigung zum Abbau stellt eine übergeordnete Genehmigung dar und umfasst alle Anlagenteile und bautechnischen Strukturen innerhalb der Gebäude der atomrechtlichen Anlage Block A und B. Sie kann frühestens enden, nachdem noch die weiteren zu beantragenden Genehmigungen umgesetzt sind.

Bestandteil mindestens einer weiteren Genehmigung zum Abbau sind der Reaktordruckbehälter, der biologische Schild sowie die Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches. Die Verpackung des in den Blöcken vorhandenen Kernbrennstoffes in sogenannte Castor-Behälter und deren Abtransport in das Standortzwischenlager werden noch vor Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung beginnen. Konkret: Wir wollen im nächsten Jahr zunächst in Block A mit dem Entladen des Brennelementlagerbeckens beginnen. Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind gegeben. Die Castoren für Block A

sind bereits am Standort vorhanden. Die technischen Einrichtungen sind vorhanden, und auch das Personal ist geschult, oder es wurden entsprechende Verträge geschlossen.

Falls sich zu Beginn des Abbaus noch ein Teil des Kernbrennstoffes im jeweiligen Brennelementlagerbecken eines Blockes befinden sollte, wird sichergestellt, dass nur Abbauarbeiten erfolgen, die keine Rückwirkung auf Lagerung und Handhabung des Kernbrennstoffes haben.

Das Aktivitätsinventar der Blöcke ist zu 99 % im bestrahlten Kernbrennstoff gebunden. Nach dem erwähnten Abtransport des Kernbrennstoffs reduziert sich das Aktivitätsinventar auf 1 % des ursprünglichen Wertes. Wiederum 99 % hiervon sind als Aktivierung in Materialien des Reaktordruckbehälters mit Einbauten und des biologischen Schildes fest eingebunden und somit nicht direkt freisetzbar. Während des Abbaus dieser Anlagenteile werden Maßnahmen getroffen, die die Rückhaltung der aktivierten Stoffe gewährleisten.

Neben dem eigentlichen Abbau wird ein sogenannter Restbetrieb aufrechterhalten. Er umfasst den Betrieb noch erforderlicher Systeme und Einrichtungen sowie alle unterstützenden Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung eines sicheren Zustandes der Blöcke erforderlich sind. Die Restbetriebssysteme sind aus dem bisherigen Betrieb bereits vorhanden und werden zum Teil zunächst unverändert weiterbetrieben. Nicht mehr benötigte Restbetriebssysteme werden endgültig technisch außer Betrieb genommen und können dann auch abgebaut werden.

Für den Abbau kann die RWE Power AG auf umfangreiche externe, aber auch auf eigene Erfahrungen zurückgreifen, so zum Beispiel aus dem Abbau der kerntechnischen Anlagen in Gundremmingen, in Kahl, in Mülheim-Kärlich und in Lingen. Für den Abbau der beiden Blöcke A und B wird eine Abbauphase von 15 Jahren angestrebt. Hierfür kommt der Verfügbarkeit des Endlagers Konrad eine entscheidende Bedeutung zu. Der Abbau radioaktiv kontaminierter oder aktivierter Anlagenteile im Kontrollbereich wird mit verschiedenen technischen Verfahren durchgeführt, bei deren Einsatz die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Zu jeder Abbaumaßnahme wird die Vorgehensweise übergeordnet in einem sogenannten Abbaumaßnahmeverfahren geregelt, das auch alle erforderlichen Informationen zur abbaubegleitenden Kontrolle durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde beschreibt. Zunächst soll vorrangig in den Raumbereichen des Kontrollbereiches abgebaut werden, die anschließend als Flächen zur Bearbeitung und Behandlung von Komponenten und Anlagenteilen benötigt werden. In leerräumen und nicht mehr benötigten Raumbereichen wird dann mit der Dekontamination begonnen. Mit abschließenden Messungen wird der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen für die Freigabe nach den Kriterien der Strahlenschutzverordnung erfüllt sind. Daraus resultiert eine stufenweise Verkleinerung und schließlich gegen Ende des Abbaus die Aufhebung des Kontrollbereichs.

Von den bei Abbau und Restbetrieb anfallenden radioaktiven Reststoffen können erfahrungsgemäß mehr als 95 % direkt oder nach einer Bearbeitung freigegeben werden. Auch hier erfolgt die Freigabe nach den Kriterien der Strahlenschutzverordnung. Die Vorgehensweise sowie die behördliche Kontrolle sind am Standort Biblis bereits langjährig etablierte Prozesse.

Zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und des Personals vor Schäden durch Radioaktivität beim Restbetrieb und Abbau werden Maßnahmen des Strahlenschutzes getroffen. Zur Sicherstellung und Kontrolle der Einhaltung von Grenzwerten werden in und an den Grenzen der Strahlenschutzbereiche umfangreiche Messungen durchgeführt. Das betrifft Ortsdosisleistung, Oberflächenkontamination und Luftaktivität.

Die unkontrollierte Freisetzung radioaktiver Stoffe wird sicher verhindert. So werden radioaktive Stoffe in der Fortluft durch Filter und im Abwasser, durch das Abwassersammel- und -aufbereitungssystem weitestgehend möglich, unter Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte zurückgehalten.

Der betriebliche Strahlenschutz stellt sicher, dass die Strahlenexposition des Personals gemäß § 6 StrSchV begrenzt und minimiert wird. Dazu werden alle Personen, die Kontrollbereiche betreten, in die Personenüberwachung mit einbezogen. Ihre Körperdosis wird überwacht, und beim Verlassen des Kontrollbereichs werden alle Personen auf Kontamination überprüft.

Beim Abbau der Blöcke wird mit einem Aktivitätsinventar umgegangen, das deutlich unter dem Aktivitätsinventar liegt, für das die Anlage einmal ausgelegt wurde. Zudem bleiben die technischen Barrieren der Gebäudestrukturen für den Abbau erhalten. Durch den Abbau selbst verringert sich das vorhandene Aktivitätsinventar ständig weiter.

In einer Ereignisanalyse wurde nachgewiesen, dass die Strahlenexposition für zu unterstellende Ereignisse weit unterhalb des Störfallplanungswertes von 50 mSv liegt.

Für den Abbau der Blöcke haben wir weiterhin eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen auf die möglicherweise betroffenen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaften und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen beinhaltet. Eine Dokumentation der Untersuchung wurde ausgelegt. Als Ergebnis konnte gezeigt werden, dass es durch die Stilllegung und den Abbau zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter kommt.

Ich möchte zum Schluss meiner Ausführungen folgendes Fazit ziehen: Die RWE Power AG hat am 6. August 2012 die atomrechtlichen Anträge für die Stilllegung und den Rückbau der Blöcke A und B gestellt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden aussagekräftige Unterlagen wie zum Beispiel die Sicherheitsberichte zur Beschreibung des gesamten

Vorhabens erstellt und veröffentlicht. Diese ermöglichen die Beurteilung des Vorgehens sowie der Auswirkungen auf Mitarbeiter, Bevölkerung und Umwelt.

Die Erörterung heute gilt für beide Blöcke, A und B. Damit hat RWE Power für die mit der Stilllegung und dem Abbau verbundenen Tätigkeiten belegt, dass stets die erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen wird und unzulässige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung werden auch im Falle sehr unwahrscheinlicher Ereignisse deutlich unterschritten. Die gefahrlose Behandlung und Lagerung der bei Abbau und Restbetrieb der Anlage anfallenden Reststoffe bis zu einer Überführung in ein Endlager sind sichergestellt. Über den Betrieb und den Abbau der Blöcke wird RWE Power AG auch zukünftig aktiv und transparent informieren. Der Abbau wird unter Wahrung höchster Sicherheitsstandards und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Sicherheit am Standort Biblis hat heute und morgen höchste Priorität für die Menschen, für die Anlage und für die Umwelt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter, vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Damit wäre TOP III abgeschlossen. Wir kommen jetzt zu TOP IV, der konkreten Erörterung von Einwendungen.

(Dr. Werner Neumann [BUND]: Darf man dazu noch Nachfragen stellen?)

– Gerne, Herr Neumann. Bitte.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Ich habe ganz kurze Nachfragen zu Ihrer Präsentation. Wir haben einige Punkte gefunden, die in den beiden Anträgen nicht miteinander übereinstimmen. Da wird zum Beispiel in einem Antrag über Notstromdiesel an einer bestimmten Stelle gesprochen. Das ist im anderen Fall nicht der Fall. Sie sind nicht hundertprozentig gleichlautend. Vielleicht können Sie erläutern, wo doch noch Unterschiede in Ihren beiden Anträgen zu finden sind. Das ist der erste Punkt.

Sie haben gesagt, Castoren für den Block A sind da. Sind die Castoren ausreichend für sämtliche dort befindlichen Brennelemente? Umfasst das auch sogenannte Sonderbrennelemente und weitere Brennelemente, was immer es da noch gibt?

Damit ist die Frage verbunden: Wann gedenken Sie, die Brennelemente aus dem Brennelementlager des Blocks B in Castoren zu überführen?

Das andere wird natürlich eine Frage der weiteren Erörterung sein. Wenn Sie so schön sagen, eine unkontrollierte Freisetzung wird verhindert, bedeutet das ja, dass offensichtlich kontrollierte Freisetzungen stattfinden, die zu einer entsprechenden Strahlenbelastung führen. Insofern sollten Sie nicht suggerieren, dass damit gar keine Freisetzung erfolgt.

Auf die Frage, inwieweit die Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend sind, gehen wir im konkreten Punkt ein. Aber es wäre interessant, wie Sie das weitere Vorgehen insbesondere im Hinblick auf die Castoren und die Räumung der Brennelementlager planen. – Danke sehr.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das ist eine Entwicklung, die sich im letzten Jahr gezeigt hat; das kann nicht Gegenstand der Anträge sein, weil das eine fortschreibende Entwicklung ist. Ich habe eben ausgeführt: Die Castoren für Block A sind vollständig bei uns im Kraftwerk mittlerweile vorhanden, und für Block B stehen sie zum Abruf bereit. Dass wir noch nicht mit dem Entladen begonnen haben, liegt nicht an uns. Ich habe ausgeführt: Die Technik ist vorhanden, und das Personal ist vorhanden. Wenn Sie sich entsinnen: Im Frühjahr dieses Jahres habe ich schon beim Kraftwerksgespräch darauf hingewiesen, dass uns noch die entsprechende Genehmigung seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz fehlt. Dieser Zustand ist auch heute noch so. Also kann ich nicht sagen, wann wir mit dem Entladen beginnen. Sobald die Genehmigung vorliegt, werden wir das tun.

Die nächsten Fragen, die Sie gestellt haben, werden im Zuge der Erörterung bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten erörtert.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wenn es dazu keine ergänzenden Wortmeldungen mehr gibt, dann könnten wir jetzt in die konkrete Erörterung eintreten. Das wäre Tagesordnungspunkt

IV. Erörterung von Einwendungen

Da haben wir den Unterpunkt

1. Verfahrensfragen

aufgerufen. Ich bitte jetzt Frau Petrick, kurz zum Thema

1.1 Vorbehalt des Vorbringens weiterer Einwendungen

auszuführen.

Petrick (HMUKLV):

Ich komme zum Thema Verfahrensfragen, Unterthema: Vorbehalt des Vorbringens weiterer Einwendungen. Der Titel sagt es schon fast: Die Einwender möchten weitere Einwendungen erläutern, weitere Einwendungen vorbringen und Forderungen im Erörterungstermin erheben und dazu Mitteilungen zu allen das Genehmigungsverfahren betreffenden Vorgängen erhalten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Auf meiner Rednerliste habe ich jetzt mehrere Personen. Da wäre zunächst Herr Dr. Bruno Schwarz, dann Herr Ahlers. Zu den weiteren Tagesordnungspunkten ab 1.2 habe ich auch Herrn Neumann, Herrn Diez und Herrn Wagner. Ich würde erst Herrn Schwarz bitten, hier ans Mikrofon zu kommen.

Dr. Schwarz (Einwender):

Dr. Bruno Schwarz, Privatperson und in Vertretung für die Fraktion Die Linke vom Landtag. – Der Vorbehalt, weitere Einwendungen einzubringen, nicht nur heute, sondern auch nach dem Verfahren, nachdem ja die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, ist mein Thema in diesem Zusammenhang. Es heißt, es werden noch weitere Unterlagen nachgereicht. Das ist ein Punkt, der später noch mal kommt: Vollständigkeit des Verfahrens und der Unterlagen. Das heißt, es muss auch nach diesem Erörterungstermin noch möglich sein, Einwendungen vorbringen zu können.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann bitte ich jetzt die Genehmigungsbehörde, hier ein Statement abzugeben.

Veit (HMUKLV):

Sie kennen den Text der AtVfV, denke ich, und Sie kennen die Verfahrensweise, wie sie im Gesetz vorgesehen ist: Es gibt ein bestimmtes Zeitfenster für Einwendungen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie selbstverständlich Anmerkungen, Einwendungen, Informationen gegenüber der Behörde jederzeit vorbringen können und dass wir sie auch nicht zurückweisen werden. Wie wir sie dann im Genehmigungsverfahren behandeln und qualifizieren, das ist dann unser Problem.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann würde ich jetzt Herrn Ahlers bitten.

(Ahlers [Einwender]: Das war die Wortmeldung von vorhin, die Sie da jetzt vorliegen haben!)

– Hat sich das erledigt?

(Ahlers [Einwender]: Zu römisch I hatte ich mich gemeldet, nicht zu arabisch 1!)

– Okay, alles klar.

Wenn zu 1.1 keine weiteren Wortmeldungen mehr da sind, können wir jetzt zu 1.2 gehen. – Doch; Herr Neumann – okay.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es lässt sich für die Einwender jetzt ja schlecht abschätzen: Was ist eine zusätzliche Einwendung? Was ist durch meine Einwendung abgedeckt? Deshalb würde ich schon dafür plädieren, dass natürlich alle Einwendungen, die die Einwenderinnen und Einwender haben, auch im Weiteren vorgebracht werden können, unabhängig davon, ob sie tatsächlich schriftlich so dargelegt sind. Es hat aus meiner Sicht einfach auch mehr Sinn, das jetzt im Rahmen der einzelnen Tagesordnungspunkte abzuarbeiten und nicht jetzt eine zusätzliche Einwendung vorzustellen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ja, das können wir sicherlich machen. – Dann kommen wir jetzt zu

1.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und von Kommunen

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

In den Einwendungen wird vorgetragen, dass die Bekanntmachung des Vorhabens in Rheinland-Pfalz gefehlt habe und die Beteiligung von Kommunen in Rheinland-Pfalz nicht erfolgt sei.

Weiterhin wird das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung in verschiedenen Facetten thematisiert, zum Beispiel die Öffentlichkeitsbeteiligung solle nach jedem Genehmigungsschritt bzw. beim Übergang in den nächsten Anlagenzustand erfolgen. Es müsse Online-Monitoring von Vorgängen geben, eine Internetplattform wird angesprochen, Bürgerdialoge ebenso. Es wird gewünscht, alles an Informationen über das Genehmigungsverfahren zu erhalten. Die Veröffentlichung weiterer Unterlagen wird ebenfalls gewünscht.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich habe zu diesem Tagesordnungspunkt nur eine Wortmeldung von Herrn Wolfgang Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Zunächst mal möchte ich auf den Termin heute und auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zurückkommen. Ich habe, ehrlich gesagt, vermisst – ich habe regelmäßig auf die Internetseite des Ministeriums geschaut –, dass beispielsweise der konkrete Termin auf der Internetseite angekündigt wird. Denn nicht jeder, der nicht in dieser Gegend wohnt, sieht ständig in den *Staatsanzeiger* und kann dem dann entnehmen, wann der Termin stattfinden wird.

Des Weiteren sind einige Kritikpunkte heute schon vorgetragen worden, dass beispielsweise die Tagesordnung nicht vorliegt. Das sind alle Punkte, die die Öffentlichkeitsbeteiligung doch einschränken. Damit sollte man mindestens in Zukunft bei weiteren Genehmigungsverfahren anders umgehen.

Ich möchte jetzt zu der Einwendung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei den nächsten Genehmigungsschritten“ kommen. Für diesen ersten Genehmigungsschritt, die erste Stilllegungs- und Abbaugenehmigung ist ja die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben. Das ergibt sich aus § 19b AtVfV und aus § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV, wo es um die Umweltverträglichkeitsprüfung geht. Für weitere Verfahren steht, wenn man § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV anschaut, dort: kann bei einem Verfahren zur Stilllegung nach § 7 Abs. 3 AtG auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden, wenn keine UVP erforderlich ist und Auswirkungen durch den Genehmigungsstand gering oder auszuschließen sind.

Ich möchte jetzt nicht auf die UVP eingehen; darauf kommen wir nachher noch mal zurück. Aber ich möchte darauf hinweisen: Dort steht das Wörtchen „kann“. Das Wörtchen „kann“ heißt, dass es sehr wohl im Ermessen der Genehmigungsbehörde steht, auch für den zweiten Schritt, für die zweite beantragte Genehmigung, die ja irgendwann erfolgen wird, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Warum ist die Öffentlichkeitsbeteiligung wichtig aus Sicht der Einwender und Einwenderinnen? Zum einen ist sie nun mal ein wichtiger Bestandteil der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies hat auch dadurch seinen Sinn, dass aus unserer Sicht damit ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn verbunden ist. Der besteht zum Beispiel darin, dass bei Einwendern und Einwenderinnen ja auch Sachkompetenz vorliegt, teilweise sogar sehr spezialisierte Sachkompetenz, die vielleicht durch die Genehmigungsbehörde und ihre Gutachter nicht in jedem Punkt so abgedeckt sein muss, und deshalb zusätzliche Aspekte in die Diskussion eingebracht werden können, die sonst hinten runterfallen würden. Das heißt, eine zusätzlich eingebrachte Expertise durch die Öffentlichkeitsbeteiligung ist aus unserer Sicht auf jeden Fall gegeben.

Darüber hinaus ist es gut, wenn neben den Gutachtern der Behörde noch weitere Personen mit entsprechendem Sachverstand sich die Unterlagen der Antragstellerin ansehen, um auch da ein Vier-Augen-Prinzip zu etablieren.

Natürlich ist aber auch wichtig, durch die Öffentlichkeitsbeteiligung die notwendige Transparenz herzustellen und gegenüber der Bevölkerung auch die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Teilhabe an wichtigen Entscheidungen darstellen zu können.

Aus meiner Sicht lässt sich allerdings die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. SAG auch aus der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung direkt ableiten. Wenn man mal einen Vergleich zwischen Teilgenehmigungsverfahren und den Stilllegungsverfahren heranzieht, ist für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage ein Teilgenehmigungsverfahren der Antragsteller nach § 18 Abs. 1 AtVfV verpflichtet, zu zeigen, dass – ich zitiere aus der AtVfV – „die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden“.

Nach § 18 Abs. 2 AtVfV muss er sein Gesamtvorhaben zur ersten Teilgenehmigung detailliert beschreiben und der Genehmigungsbehörde „ein ausreichendes Urteil darüber ermöglichen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden“.

Das heißt, die Genehmigungsbehörde muss also im Rahmen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens auch ein sicherheitsbezogenes vorläufig positives Gesamturteil über die gesamte Anlage abgeben, Errichtung und Betrieb.

Das sieht für Einzelgenehmigungsverfahren, wie sie für Stilllegungsverfahren vorgesehen sind, anders aus. Hier ist nach § 19b Abs. 1 der AtVfV durch die Behörde insbesondere zu prüfen, „ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist“.

Wenn man sich diese Unterschiede des Inhalts der Beschreibung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung ansieht, stellt man fest, dass Letzteres eine deutlich geringere Anforderung darstellt, als dies für Teilgenehmigungsverfahren der Fall ist. Die Behörde ist ja auch nicht zu einem Gesamturteil sicherheitstechnischer Art aufgerufen.

Insofern ist – das ist zusätzlich auch aus den Antragsunterlagen der Antragstellerin, dem Sicherheitsbericht, zu entnehmen – festzustellen, dass die inhaltliche Beschreibung der Vorgehensweise für die 1. SAG – ob sie ausreichend ist oder nicht, darauf werden wir nachher noch zurückkommen – zumindest mal ausführlicher ist als das, was in der zweiten Genehmigung geplant ist.

Insofern kann man aus dieser Differenzierung in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung aus meiner Sicht schon ableiten, dass auch für den zweiten Genehmigungsschritt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden sollte.

Neben der Frage der im ersten Genehmigungsschritt möglichen Prüfung der Betroffenheit vom gesamten Verfahren gibt es weitere Argumente, die für eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen wesentlichen Genehmigungsschritten in einem solchen Stilllegungs- und Abbaupro-

jekt sprechen. Zum einen ist es der Punkt, dass mehrere Jahre vergehen zwischen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die hier heute stattfindet, zwischen diesem Erörterungstermin, und der nächsten Antragstellung zur 2. SAG oder AG – je nachdem, wie sie ausgestaltet wird; also Stilllegungs- und Abbaugenehmigung oder nur Abbaugenehmigung. Die Abgabe des Antrags bedeutet ja noch nicht, dass die Unterlagen auch auslegungsreif sind. Das heißt, es vergehen viele Jahre, bis der zweite Schritt getan wird. In dieser Zeit kann sich natürlich vieles verändern. Vor allem kann sich der Stand von Wissenschaft und Technik verändern. Der kann Fortschritte verzeichnen. Diese sind dann aus unserer Sicht nicht nur durch die Genehmigungsbehörde zu bewerten, sondern auch Einwender und Einwenderinnen müssen die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob der dann aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik tatsächlich durch die Antragstellerin auch eingehalten wird.

Darüber hinaus kommt hinzu, dass in dieser Zeit auch neue Leute in die Gegend ziehen. Da es sich um zwei vollständig formalrechtlich voneinander getrennte Genehmigungsvorgänge handelt, müssen auch die Leute, die zugezogen sind, ihrerseits die Möglichkeit erhalten, hier Einwendungen zu erheben. Dies lässt sich nun mal im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung am sinnvollsten durchführen.

Darüber hinaus ist es ja, so wie das jetzt hier die Antragstellerin auch vorgesehen hat, durchaus nicht so, dass zum zweiten Genehmigungsschritt das Radioaktivitätsinventar, mit dem umgegangen werden soll, abnimmt, sondern es ist ja mindestens in der gleichen Größenordnung, wenn nicht sogar größer; das ist den Unterlagen nicht so genau zu entnehmen.

Schließlich ist es aus Einwendersicht auch so: Wenn man als Einwender oder Einwenderin mit der Genehmigungsentscheidung der Behörde nicht einverstanden ist, bleibt natürlich der Weg der Klage. Aber dieses Klagerisiko ist ungleich größer, wenn vorher keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, weil man natürlich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seine Einwände schon detailliert vorlegen kann, mit der Behörde diskutieren kann, auch mit der Antragstellerin diskutieren kann, und dadurch eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch ihren Sinn hat, um der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, nachhaltig Einfluss zu nehmen, ohne unbedingt vor Gericht klagen zu müssen.

Das heißt, aus meiner Sicht gibt es viele Gründe, die schon in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung niedergelegt sind, aber auch darüber hinaus, eine Öffentlichkeitsbeteiligung im zweiten Genehmigungsschritt auf jeden Fall durchzuführen.

Da würde mich interessieren, wie das beispielsweise RWE sieht, ob Sie dazu bereit wären, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung von Anfang an mit einzubeziehen, und natürlich auch, wie die Behörde das sieht.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Neumann. – Sie haben jetzt die Wichtigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung betont. Sie haben darüber hinaus eine Verpflichtung zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung auch für den zweiten Stilllegungs- und Abbauschnitt aus Ihrer Sicht hergeleitet. Sie haben das auch unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 der AtVfV hergeleitet. Hier ist zunächst einmal die Behörde gefragt. Zu Ihrer zweiten Frage wird das Wort auch an RWE weitergehen.

Ich darf zunächst die Genehmigungsbehörde bitten.

Veit (HMuKLV):

Sie haben längere Ausführungen gemacht, und mehrere Punkte sind hier angesprochen worden. Ich möchte zunächst einmal darauf hinweisen: Wir haben hier einen konkreten Genehmigungsantrag, einen Genehmigungsgegenstand, ein Genehmigungsverfahren; das soll in eine Genehmigung münden. Sie sprachen – das ist aber auch klar – von einem zweiten Verfahren, das folgen wird, erst mit Antragstellung, Verfahrensdurchführung und dann mit Genehmigung. In diesem Verfahren, argumentieren Sie, sollte ein Erörterungstermin stattfinden.

Ich möchte als Erstes klarstellen: Wir sprechen dann über ein anderes Verfahren, verfahrensrechtlich abgegrenzt. In diesem Verfahren hier ist nach der Verfahrensverordnung vorgesehen, dass die insgesamt geplanten Maßnahmen schon in den Blick kommen und auch im Blick sind und dass auch für die insgesamt geplanten Maßnahmen, die dargestellt sind, die im Sicherheitsbericht niedergelegt sind, schon Einwendungen erhoben werden können.

Von daher kann man auch zunächst mal sagen: Mit diesem einen Erörterungstermin könnte es ja auch sein Bewenden haben, weil man vollumfänglich die Chance hatte, alle Dinge anzusprechen.

Ich sehe aber ähnlich wie Sie auch in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchaus Anknüpfungspunkte, im Folgeverfahren einen Erörterungstermin durchzuführen, möglicherweise sogar verpflichtend. Sie haben gesagt, es steht im Ermessen oder kann im Ermessen stehen; das wird wohl auch von der Fallgestaltung abhängen.

Den grundsätzlichen Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung, des Beitragens von Informationen muss man nicht diskutieren; das hat einen Sinn. Öffentlichkeitsbeteiligung macht die Behörde auch nur schlauer und trägt zur Qualität des Verfahrens bei; das sehen wir ganz genauso.

Es ist für uns jetzt zu früh, uns schon festzulegen, was im nächsten Verfahren beantragt wird. Wir kennen den Antrag noch nicht; wir kennen den Antragsgegenstand noch nicht. Von daher ist die Frage für meine Begriffe offen und kann auch heute nur offen bleiben. Ich mache darauf aufmerksam – vielleicht habe ich es eben schon gesagt –: Möglicherweise besteht sogar eine Verpflichtung, einen zweiten Erörterungstermin zu machen, nämlich dann,

wenn vom Sicherheitsbericht in bestimmter Weise abgewichen wird; das ist ja auch im Gesetz so niedergelegt.

Sie hatten noch mehrere Punkte; ich schaue gerade auf meinen Zettel.

Zur Aktualität: Sie haben angesprochen, wenn ich es richtig verstanden habe, dass eine Genehmigungsentscheidung ergeht und es dann noch eine Weile dauert bis zur Umsetzung, wenn das der Punkt der Aktualität ist. Zur Frage, ob dann immer noch die neuesten Standards gelten und eingehalten werden, möchte ich darauf hinweisen, dass es in § 17 AtG die Möglichkeit gibt, eine atomrechtliche Genehmigung zu widerrufen, wenn zwei Jahre von ihr kein Gebrauch gemacht worden ist. Das heißt, die Behörde hat die Möglichkeit, zu reagieren und auf Veraltung zu reagieren. Wenn also der Eindruck entsteht, dass die erforderliche Vorsorge nicht mehr gewährleistet ist, weil inzwischen der Stand von Wissenschaft und Technik sich geändert hätte, kann die Behörde reagieren.

Ein weiteres Argument von Ihnen war, dass ein Klagerisiko minimiert werden kann. Ich denke, das wäre – so habe ich Sie verstanden – auch im Sinne der Bürger, die nicht in eine Klage getrieben werden müssten; das ist ja nicht unbedingt etwas Erfreuliches, was man dann auf sich nehmen muss. Das ist wohl etwas, was im allseitigen Interesse so gesehen werden kann. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, ist Ihre Frage, an die Behörde gerichtet, beantwortet, oder wollten Sie noch mal – – Bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte zum einen kurz ein Missverständnis, das offenbar aufgetreten ist, aufklären. Das mit dem Stand von Wissenschaft und Technik bezog sich aus meiner Sicht nicht darauf, dass die Genehmigung nicht ausgenutzt wird – darauf kommen wir in einem weiteren Tagesordnungspunkt auch noch zurück –, sondern darauf, dass ja der Stand von Wissenschaft und Technik fortschreitet und in einer zweiten Genehmigung dann ein anderer Stand von Wissenschaft und Technik sein kann, als er heute ist, also beispielsweise, wie der Reaktor-druckbehälter abgebaut werden soll.

Nach dem, was Sie ausgeführt haben, können ja, unabhängig von Ihrer tatsächlichen Entscheidung, die Einwender und Einwenderinnen nur jetzt nach Stand von Wissenschaft und Technik beurteilen, ob das, was die Antragstellerin vorhat, auch aus ihrer Sicht so in Ordnung ist oder nicht. Das meinte ich mit dem Fortschreiten des Standes von Wissenschaft und Technik, dass der sich im zweiten Genehmigungsverfahren geändert haben kann und dass deshalb die Bevölkerung auch wieder die Möglichkeit haben muss, dort Einfluss zu nehmen.

Der andere Punkt, den ich noch erwähnen möchte, ist folgender. Es spielt natürlich bei den Forderungen und bei der Frage, wie vollständig die Antragsunterlagen aus Sicht der Ein-

wender und Einwenderinnen sind, natürlich schon eine Rolle, ob sie davon ausgehen müssen, dass dieser Erörterungstermin, diese Öffentlichkeitsbeteiligung das Maß aller Dinge ist und sie damit nicht mehr die Gelegenheit bekommen, beispielsweise zum Abbau des biologischen Schildes noch mal vortragen zu können. Dann wären nämlich jetzt an die Antragsunterlagen über das, was in der 1. SAG jetzt Regelungsinhalt ist, hinaus noch weitere, vertiefende Unterlagen für diese Fragen des biologischen Schildes oder des Reaktordruckbehälters erforderlich. Insofern spielt es schon eine Rolle, wie die Behörde damit umzugehen gedenkt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Besteht der Wunsch, von der Behörde noch einmal etwas dazu zu sagen? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist noch eine Frage von Ihnen offen, Herr Neumann, und zwar die Haltung von RWE zur Durchführung einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung. Ich gebe dazu der RWE das Wort.

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich habe vorhin ausgeführt: Wir haben die Anträge im August 2012 gestellt. Der Antragsgegenstand ist klar umrissen und beschrieben. Ich habe auch ausgeführt, dass es zumindest einen weiteren Antrag geben wird. Wann wir ihn stellen werden, ist noch nicht klar. Verfahrensleitend ist die Behörde. Mehr brauchen wir zum jetzigen Zeitpunkt seitens RWE nicht dazu zu sagen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter, vielen Dank. – Ich habe jetzt Herrn Hoppe auf der Rednerliste.

Hoppe (Einwender):

Der springende Punkt dabei ist doch – und meine persönliche Bewertung ist – diese pauschale Beschreibung, die auch heute wieder kam, eine pauschale Beschreibung der Schritte, die vorzunehmen sind, jetzt mit Öffentlichkeitsanhörung für das ganze Verfahren. Da kommen Worte vor wie „wir werden Sorge tragen, dass“ und „wir werden Maßnahmen ergreifen für“. All diese Dinge sind so unpräzise in den Unterlagen – wir werden ja im weiteren Verfahren noch genauer auf die einzelnen Punkte eingehen –, dass sie meines Erachtens nach meinem ganz persönlichen Dafürhalten – so werden wir auch mit den Leuten reden – eigentlich nicht genehmigungsfähig sind.

Oder man spaltet es so auf, dass man zum Beispiel – die beiden Hauptpunkte sind schon genannt worden: Reaktordruckbehälter und biologisches Schild – präzise Angaben braucht, wie hier zu verfahren ist, welche Schritte gemacht werden müssen. Das kann in dieser pauschalisierenden Art und Weise, wie dieses erste – – Ich nenne das einen Trick. Wir haben es jetzt mit Obrigheim erlebt, wo gesagt wurde: Wärt ihr früher gekommen! Wir hätten ja viel-

leicht als Zulassungsbehörde damals andere Maßnahmen ergreifen können, was die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft.

Deswegen ist für uns als die Leute, die die vertreten, die hier wohnen, eine entscheidende Fragestellung: Welche Emissionen werden durch was verursacht? Wie werden Türen geöffnet? Wie wird gesägt? Wie wird Robotik eingesetzt? Das seid ihr ja gar nicht gefragt worden. Ihr habt darüber bisher überhaupt kein Urteil abgeben können, weil es nicht beantragt worden ist. Aber genau in dieser zweiten Stufe geht es um die Wurst. Da muss Öffentlichkeitsbeteiligung da sein, sonst ist das Ganze eine Farce. – Ich danke euch.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Hoppe. – Ich habe jetzt noch Frau Krämer-Ahlers und Frau Renz auf der Rednerliste – in dieser Reihenfolge.

Krämer-Ahlers (Einwenderin):

Tanja Krämer-Ahlers, Atomerbe Biblis e. V. – Zur Öffentlichkeit: Ich habe mir die ganzen Beantragungen angeschaut und finde es sehr interessant, dass alles darüber berichtet wird, wie der Rückbau stattfinden soll. Es wird alles definiert. In einem kleinen Nebensatz finde ich eine Bezeichnung: Na ja, man könnte vielleicht auch den sicheren Einschluss machen. Das finde ich ja schön und nett. An anderen Stellen steht dann etwas von Wirtschaftlichkeit, wo dann die Antragstellerin auch darüber entscheiden darf. Aber wenn wir hier einmal über die Öffentlichkeit reden, die hier auch ihre Meinung sagen darf, und man schaut sich nur den Rückbau an, schaut sich aber nicht an, was mit dem sicheren Einschluss ist und welche Bedingungen dafür gegeben sind – – Die werden hier nirgendwo betrachtet.

Ich erwarte eigentlich von Ihnen als Behörde: Wenn Sie es für verantwortlich halten, denen ein komplettes System freizugeben – für mich wäre das ein Freibrief –, dann müssen Sie uns schon genau erklären, was da stattfindet. Denn das, was jetzt hier benannt wird – – Transparenz darstellen; Sie als Behörde könnten nach zwei Jahren die Möglichkeit haben, auch mal eine Genehmigung zurückzunehmen. Ich weiß nicht, ob das in der Vergangenheit passiert ist. Woher soll ich denn als Bürger wissen, wie weit es an der einen oder anderen Stelle ist? Was ist passiert? Wo kann ich als Bürgerin auch sagen, okay, liebe Behörde, da habt ihr auf etwas nicht geachtet; liebe Antragstellerin, da müsst ihr noch mal nachbessern?

Uns wird die Möglichkeit der Einflussnahme genommen. Da erwarte ich von Ihnen als Behörde, dass Sie auf unsere Belange Rücksicht nehmen, denn wenn Sie dies nicht tun, wäre das genau das, was vorhin auch schon gesagt worden ist, dass wir als Bürger nicht ernst genommen werden.

Da wir in diesem Fall auch von Vertrauen reden, auch die Antragstellerin, erwarte ich, dass in dieser Richtung sehr viel nachgebessert wird. Das muss Ihre Behörde machen. Da kann

sich die Antragstellerin sicher ein bisschen lockerer hinsetzen und sagen, das ist Ihr Problem. Aber das ist eigentlich Ihr Job.

So. Das mit den wirtschaftlichen Gründen, muss ich ganz ehrlich sagen – – Immer wenn das auftaucht – – Wirtschaftlichkeit können wir als Einwender nur bedingt wahrnehmen und beurteilen, ob das so ist oder nicht. Da müsste von Ihrer Seite eine sehr viel genauere, detaillierte Offenlegung erfolgen, auch von der Antragstellerin in dem Fall. Das muss transparent gemacht werden.

Was natürlich auch ganz witzig ist: Die Behörde hat jetzt drei Monate lang die Unterlagen gehabt. Die Behörde hatte sehr viel Zeit, die ganzen Unterlagen zu prüfen. Und wir sollen jetzt im Allgemeinen sagen: Wir können zu allen Punkten, die in der ersten und der zweiten Genehmigung stattfinden, innerhalb von acht Wochen sagen, ob das so richtig ist oder nicht. Sie müssen bedenken, dass hier alles Bürgerinnen und Bürger sitzen, die arbeiten, die sich teilweise in die Materie einarbeiten. Ich finde es eigentlich schon unverschämt, zu sagen, wir würden den zweiten und dritten Schritt nicht mit öffentlicher Beteiligung machen, denn damit würden Sie auch die Bürger einfach übergehen.

Zu den anderen Punkten komme ich später noch mal. Sie werden noch häufiger von mir hören.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Krämer-Ahlers, vielen Dank. Sie haben natürlich jetzt einen Punkt schon angesprochen: die Alternativenprüfung, die wir eigentlich unter 1.5 haben. Wir kommen gleich noch darauf zu sprechen. Mir ist jetzt nicht ganz klar: Wollen Sie zu dem, was Sie gesagt haben, noch ein Statement von der Behörde haben?

(Krämer-Ahlers [Einwenderin]: Das ist einfach nur eine Information; ich erwarte von Ihnen einfach etwas! Das müssen Sie jetzt nicht kommentieren!)

– Okay; wir werden das dann berücksichtigen. – Vielen Dank.

Renz (Einwenderin):

Guten Tag! Mein Name ist Silke Birgit Renz; ich bin als Privatperson hier. – Wir reden jetzt die ganze Zeit von der Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren. Ich möchte mal zu bedenken geben, ob es wirklich so schlimm ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Es geht um Sorgen, um Bedenken der Bürger, die ernst genommen werden sollen. Man soll die Bürger nicht abspeisen und auch nicht entmündigen. Jeder Bürger darf wählen, also ist er auch ein mündiger Bürger. Die Genehmigungsbehörde kann auch eine gewisse Transparenz walten lassen, genauso wie die Antragstellerin.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Sie die Genehmigungsbehörde sind. Sie sind Teil des Hessischen Umweltministeriums. Insofern erwarte ich, wenn Sie merken, dass eine Verordnung, ein Gesetz in die Jahre gekommen ist, dass Sie Vorschläge zur Gesetzgebung machen. Sie sind Teil der Regierung hier in Hessen, und ich erwarte von Ihnen, dass Sie dies auch wahrnehmen. Sie sind Teil der Gesetzgebungsbehörde. Also könnten Sie bitte Vorschläge einbringen, dass man eben die Öffentlichkeitsbeteiligung künftig mehr wahrnimmt und dass in einer Verordnung dokumentiert ist, dass dies auch geschehen kann.

Dann möchte ich bitte erwähnen, dass im Antrag zur Genehmigung das Wort „Ausnutzung der Genehmigung“ steht. Ich bin der Meinung: Da darf es keinen Ermessensspielraum für die Antragstellerin geben. Die Antragstellerin soll sich definitiv entscheiden, wie die Stilllegung und der Abbau durchgeführt werden sollen. Zu Beginn des Rückbaus ist festzulegen, wie weiter vorgegangen wird. Ansonsten muss ein neuer Genehmigungsantrag gestellt werden, natürlich wiederum mit Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Antragstellerin schreibt ja, dass sie mindestens einen weiteren Antrag stellen wird. Dann ist natürlich auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die beiden Anträge sind, Herr Veit, entgegen Ihrer ersten Ausführung nicht voneinander zu trennen; sie gehören unmittelbar zusammen. Es geht um die gleichen Anlagen. Das kann man nicht trennen. Also ist auch dann bitte wieder eine Genehmigung zu beantragen, natürlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Jetzt möchte ich zu ganz anderen Themen kommen, die mich bewegen haben, wie die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Wir haben heute die moderne Form unserer Medien; die können wir auch nutzen, um Transparenz zu schaffen. Ich möchte, ich fordere eine Internetplattform ganz speziell für den Rückbau der Atomanlagen in Biblis. Dies dient wirklich der höchstmöglichen Transparenz der Bevölkerung.

Jeder soll die Möglichkeit haben, nachzuschauen, was passiert, und zwar nicht versteckt auf einer Seite des Umweltministeriums, dass ich mich erst noch 20-mal durchklicken muss, bis ich es finde, sondern wirklich in dieser Zeit, wo wir hier in Biblis den Rückbau haben, möchte ich, dass das einfach gestaltet wird und von jedem Bürger auch zu händeln ist; dass die Maßnahmen, die vom Betreiber RWE zum Rückbau durchgeführt werden sollen, mindestens im Wochenrhythmus im Internet vorab veröffentlicht werden; dass jeder weiß, welcher Gefahr er sich aussetzt, wenn er zum Beispiel durch das angrenzende Naturschutzgebiet mit dem Fahrrad fährt oder mit seiner Familie spazieren geht; dass jeder weiß, wenn er sich nach Biblis begibt, jetzt sind gerade die und die Maßnahmen, und es könnte vielleicht zu einem erhöhten Austritt von Radioaktivität kommen.

Alle Störfälle und Fehler oder Unregelmäßigkeiten, die beim Rückbau entstehen, sollen auch auf dieser Internetplattform dokumentiert werden. Die Bevölkerung soll umfassend informiert werden.

Es ist auch nachzuweisen, wie die Strahlenbelastung ist. Diese Messstationen, auf die wir an anderer Stelle mit Sicherheit noch zu sprechen kommen und die wir fordern, sollen mindestens im 10-Minuten-Rhythmus die Strahlenwerte darbieten.

Das war es erst mal, und ich denke, wir hören uns noch.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Frau Renz. – Ich möchte der Genehmigungsbehörde auch noch kurz die Gelegenheit geben, darauf einzugehen.

Petrick (HMUKLV):

Als Erstes möchte ich sagen: Natürlich nehmen wir die Sorgen und Bedenken der Bürger ernst. Transparenz ist uns ebenfalls wichtig. Ich denke, Sie haben auch bemerkt, dass doch viele Informationen, zum Beispiel die Antragsunterlagen, im Internet verfügbar waren. Wir als Behörde haben auch festgestellt, dass davon rege Gebrauch gemacht wurde. Die Bürger haben sich sehr wohl diese Unterlagen im Internet angesehen, haben sie heruntergeladen. Dass man das alles noch optimieren könnte, da gebe ich Ihnen recht; das können wir gerne als Vorschlag aufnehmen und mit unserer Hausleitung mal besprechen.

Wenn Sie jetzt vorschlagen, Sie hätten gerne eine eigene Internetplattform für den Rückbau Biblis, dann würde ich fragen: Sollen wir als Umweltministerium die betreiben, oder soll sie von einer unabhängigen Stelle betrieben werden? Wie stellen Sie sich das vor?

Renz (Einwenderin):

Ich gehe doch davon aus, dass die Genehmigungsbehörde eine unabhängige Stelle ist. So würde ich als Bürgerin das jetzt mal deuten.

(Vereinzelt Beifall)

Petrick (HMUKLV):

Danke für das Vertrauen. Ich gebe das dann so weiter bei uns im Haus. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich habe jetzt noch Herrn Dr. Schwarz auf der Liste.

Dr. Schwarz (Einwender):

Erstens möchte ich noch mal zu dem Verfahren mit den Kärtchen etwas sagen. Das halte ich fast schon etwas für eine Schikane der Leute, die sich hier zu Wort melden. Es würde wohl insgesamt reichen, eine Wortmeldung per Hand zu machen und nicht jedes Mal eine Karte abgeben zu müssen. Das ist eigentlich unverständlich. Ich musste jetzt meine Wortmeldung

ebenfalls noch mal nachfragen. Ich habe mir nämlich relativ einfach erlaubt, zu sagen, ich möchte zu allen Tagesordnungspunkten etwas sagen, auch wenn ich dann teilweise verzichte, weil mich der Tagesordnungspunkt nicht betrifft. Aber ich muss ganz ehrlich sagen: Diese Schikane wollte ich nicht mitmachen. Leider hat es nicht funktioniert, dass ich aufgerufen wurde, ohne dass ich mich noch mal extra hier gemeldet habe.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Dr. Schwarz, darauf möchte ich direkt eingehen. Wir haben uns auch hier intern schon beraten. Wir waren eigentlich darauf eingestellt, dass wir eine Vielzahl von Einwendungen haben und wollten mit dem Kärtchensystem einfach mehr Struktur hineinbringen.

Wir haben jetzt aber auch erkannt, dass es im Einzelfall besser ist, wenn man sich spontan zu Wort melden kann. Wir werden auch darauf eingehen – kein Problem.

(Vereinzelt Beifall)

Dr. Schwarz (Einwender):

Gut. Dann können Sie meine Karte mit der alten Wortmeldung wegwerfen. Dann melde ich mich, wenn ich etwas sagen will. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Gerne.

Dr. Schwarz (Einwender):

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit; das ist ein Punkt von mir gewesen, der zweite von meinen Einwendungen. Die Abrissplanung umfasst nicht alle Teile der AKWs. Hochradioaktiv verstrahlte Teile, Reaktordruckbehälter, biologisches Schild wurden ausgenommen.

Ich halte das für eine unzulässige Trennung. Ich mache das an einem ganz einfachen, simplen Beispiel klar. Ich glaube nicht, dass eine Genehmigungsbehörde einen Bauantrag bearbeitet, wo nur die Dachstatik vorliegt, aber für die Geschoss- und Fensterstatik nichts vorliegt. Es ist absolut irrsinnig. Ein solcher Antrag hätte eigentlich wegen Unvollständigkeit schon längst zurückgewiesen werden müssen. Dazu möchte ich natürlich Ihren Kommentar haben. Denn es kann nicht sein, dass man hier vorsätzlich Teile, die absolut zusammengehören, hier auseinanderreißt und einfach mit Teilgenehmigungen arbeitet.

(Hoppe [Einwender]: Die wichtigsten Teile sind nicht drin!)

Ich äußere in diesem Zusammenhang den Verdacht: um die Öffentlichkeitsbeteiligung genau aus diesem Verfahren, nämlich aus dem zweiten, herauszuhalten.

Ein zweites Argument, weshalb ich das für nicht rechtmäßig halte, ist, weil kein Termin für die zweite Genehmigung genannt wurde. Denn wenn kein Termin dasteht, kann man letzt-

endlich den restlichen Teil auch als sicheren Einschluss plötzlich weiterlaufen lassen. Quasi ist ja letztendlich der fehlende Antrag für diesen Abriss eine Option zum sicheren Einschluss für diese Teile.

Das wäre jetzt ein gemischtes Verfahren in diesem Zusammenhang. Das halte ich ebenfalls für absolut unzulässig.

Verhandlungsleiter Fokken:

Eine weitere Wortmeldung habe ich jetzt noch von Herrn Diez.

(Dr. Schwarz [Einwender]: Kriege ich eine Antwort?)

– Okay. Mir war jetzt unklar, ob Sie – –

(Dr. Schwarz [Einwender]: Das hatte ich extra gesagt!)

Veit (HMuKLV):

Entschuldigung; ich habe das als Statement verstanden und nicht als eine Frage. Sie haben ja charakterisiert, dass Sie das als rechtswidriges Vorgehen betrachten. Das habe ich eher als ein Statement aufgefasst.

Wir haben den Antrag bisher nicht zurückgewiesen und gesagt, das sei unzulässig. Daraus können Sie schon ersehen, dass wir das für eine zulässige Verfahrensgestaltung halten. Von der Sache her ist es natürlich klar: Es gibt ein Großprojekt, das hier angegangen wird. Von der verfahrensrechtlichen Abwicklung habe ich bisher keine rechtlichen Bedenken gehabt, dass man das in Teilen machen kann. Ob der Vergleich mit dem Bau so trägt, dass man die Statik noch nicht hat und schon an Weiteres gehen will, das können wir gerne noch mal überdenken. Aber man kann natürlich auch bestimmte große Dinge scheinbarweise abarbeiten. Da muss man – das ist ja auch in der Verfahrensverordnung angesprochen – die Reihenfolge des Vorgehens natürlich betrachten und werten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, Sie hatten sich zu Wort gemeldet. – Herr Diez war vor Ihnen. Dann bleiben wir in der Reihenfolge. – Herr Diez.

Diez (Einwender):

Elmar Diez, Einwender aus Hanau. – Ich habe die Frage: Sind wir inzwischen schon beim Punkt 1.3 „**Verknüpfung des Antrags mit Bedingungen**“? – Jawohl, danke.

(Der Redner blickt auf die Uhr an der Wand.)

Dann gestatten Sie mir einige kurze Vorbemerkungen. Zum einen darf ich feststellen, dass anscheinend in Biblis die Uhren anders gehen als woanders. Ich hoffe, dass das nicht für die Genehmigungsbehörde zutrifft. Für RWE kann man es sich vielleicht vorstellen.

Ich darf vielleicht in Erinnerung an unseren maximalen Einwender der früheren Zeiten, Herrn Eduard Bernhard, daran erinnern, der stets gesagt hat – ich wiederhole mich auch –: Ich erhebe Einwendungen im Namen von Punkt, Punkt, Punkt und im Namen meiner Frau. Das tue ich hiermit auch. Gestatten Sie, sie ist auch Einwenderin.

Noch eine Vorbemerkung. Wir sitzen ja hier nicht mit blutigen Anfängern bei der Genehmigungsbehörde. Wir kennen uns ja schon von verschiedensten Terminen, Herr Fokken, Frau Petrick und auch der Stellvertreter. Ich habe mich deshalb auch schon gewundert, dass Sie die Praxis, Mikrofone an die Tische zu stellen, wie wir es in Hanau schon vor 15, 20 Jahren erlebt haben, heute nicht durchgeführt haben. Das ist vielleicht auch eine Ersparnis durch die Schuldenbremse, die ja die Regierung auferlegt hat. Das kann sein; aber es wäre schön, wenn Sie es vielleicht noch durchführen könnten.

Was den Punkt „Verknüpfung des Antrags“ betrifft, so habe ich festgestellt, dass RWE einen ganz wichtigen Punkt auf Seite 11 ihres Antrags gebracht hat. Das ist ein wesentlicher Hinweis, der eigentlich eine Verknüpfung des Antrags bedeutet, die ich für unzulässig halte.

Ich zitiere mal:

Über die Durchführung von Stilllegung und Abbau und damit über die Ausnutzung erteilter Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen beabsichtigen wir, unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Diese Entscheidung wird insbesondere den Stand der Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle berücksichtigen.

Insofern legen wir Wert auf die Feststellung, dass diese Antragstellung keinen konkludent erklärten Verzicht auf die Genehmigung von KWB-A

– also Kraftwerk A –

und deren Ausnutzung unter dem geltenden Atomgesetz darstellt.

Ich halte das für eine Verknüpfung von Bedingungen, die eigentlich nicht möglich ist. Denn entweder es wird ein Antrag gestellt, oder man wartet auf die Verfassungsbeschwerde. Eines von beiden geht; beides geht eigentlich juristisch nicht.

Deswegen frage ich mich schon, wie die Rechtslage in diesem Punkt ist. Ich halte das von der RWE – ich sage es mal ganz brutal – für eine Teufelskralle. Man versucht, die Genehmigung zu krallen und sagt: Entweder so oder so.

Der zweite Punkt, der damit zusammenhängt, ist folgender. Hier steht: „die Genehmigung von KWB-A und deren Ausnutzung unter dem geltenden Atomgesetz“. Haben Sie denn wirklich mal vor, den Kraftwerksblock A wieder in Betrieb zu nehmen, falls Sie von der Verfassungsbeschwerde positiv entschieden werden? Da ist ja die Frage.

Bedenken Sie doch bitte, dass eine Beschwerde zwar möglich ist, aber dass auch eine Gegenklage möglich ist und dass eine Stilllegung, wie wir sie hier haben, erstens lange dauert, und zweitens: Was denken Sie eigentlich, wie lange es dauert, bis das Verfassungsgericht, also Karlsruhe oder in dem Fall vielleicht das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, entscheiden wird? Warten Sie doch mal ab. Das sind wahrscheinlich noch Jahre. Ich kenne das von Verfassungsbeschwerden; die dauern Jahre. Wenn Sie in fünf Jahren einen Entscheid bekommen und sagen, aha, jetzt können wir unseren Kraftwerksblock A wieder in Betrieb setzen, dann möchte ich mal wissen, wie das gehen soll. Das geht überhaupt nicht.

Sie müssen bei RWE doch ein bisschen realistisch denken und sagen, entweder wir fangen jetzt mit der Stilllegung an, oder wir machen es nicht.

Da stelle ich schon auch die Frage an die Genehmigungsbehörde: Eine Genehmigung hat normalerweise eine Frist – das haben Sie auch, Herr Veit, vorhin betont –, zwei Jahre in der Regel. Der Stilllegungsbescheid für die Blöcke A und B ist ja 2011 erfolgt. Inzwischen haben wir 2014. Ist denn damals keine Frist eingehalten worden, zu sagen, wann dieser Bescheid beklagt werden kann? Ich sehe eigentlich die Fristen nicht eingehalten. Denn RWE hat sich jetzt erst vor einiger Zeit entschlossen; also so schnell ist das nicht gewesen. Ich glaube nicht, dass es innerhalb der Frist war.

Hier sehe ich also eine unverhältnismäßige Verknüpfung des Antrages mit dem Willen von RWE und der Genehmigungsbehörde mit der Möglichkeit, die Stilllegung möglichst im zeitlichen umfänglichen Rahmen durchführen zu können.

Darauf hätte ich gerne eine Antwort von der Genehmigungsbehörde und auch von RWE.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Diez, vielen Dank. – Wir sind jetzt recht formlos in den Punkt 1.3 „Verknüpfung des Antrags mit Bedingungen“ eingestiegen. Sie haben jetzt zwei Fragen aufgeworfen: wie die Rechtslage ist – das war die Frage, die an die Behörde gerichtet ist – und die Frage an RWE hinsichtlich der Wiederinbetriebnahme bei einer erfolgreichen Verfassungsklage.

Ich schlage vor, wir fangen bei der Behörde an; dazu gebe ich ihr das Wort.

Veit (HMuKLV):

Ich gehe davon aus, dass wir einen ernst gemeinten Antrag auf Stilllegung und Abbau haben; der ist aus dem Jahr 2012. Dieses Verfahren betreiben wir, und dieser Termin hier ist Teil des Verfahrens.

Wenn RWE sagt, dass sie die Genehmigung haben möchten – das nehmen wir, wie gesagt ernst –, aber möglicherweise nicht ausnutzen, dann ist das, denke ich, kein rechtliches Problem. Man kann sich eine Genehmigung erteilen lassen, auch in anderen Rechtsgebieten, ganz allgemein, und die dann eben nicht ausnutzen.

Man müsste dann fragen: Gib es eine Verpflichtung dazu, dass man das, was man tun darf – denn das ist es ja, was eine Genehmigung ausdrückt –, dann auch tun muss? Wenn RWE möglicherweise sagt, wenn Karlsruhe so und so entscheidet, dann legen wir den Schalter noch mal um, ist das die Unternehmenspolitik von RWE. Ob das wirklich möglich oder realistisch ist, werden wir dann gleich hören. Aber rechtlich sehe ich da kein Problem.

Sie sprachen noch von behördlichen Anordnungen oder Maßnahmen im Jahre 2011 und ob da nicht Fristen laufen. Sie meinen die Stilllegung. Im März 2011 hat die Behörde ja angeordnet, den Betrieb bei Biblis A einstweilen stillzulegen, für die Dauer von drei Monaten. Bei Biblis B, das in Revision war, gab es eine analoge Regelung.

Mit Ablauf der drei Monate, also im Juni 2011, haben sich diese Anordnungen erschöpft und haben eigentlich keine weitere rechtliche Bedeutung mehr. Daher ist dieses Verfahren etwas, was mit der Antragstellung dann neu begonnen hat. Das muss jetzt bearbeitet werden und geht der Entscheidung entgegen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Diez, kommt da jetzt noch direkt eine Nachfrage?

Diez (Einwender):

Ja, eine Nachfrage. Die Dreimonatsfrist ist richtig. Aber soweit ich mich erinnern kann, gab es im August doch noch einen extra Bescheid. Denn der wäre ja eigentlich entscheidend, nicht nur die drei Monate. Das war vorläufig. Aber soweit ich mich erinnern kann, war da noch ein Bescheid gewesen, der bedeutet, dass es eine Stilllegung ist, und dagegen klagt ja schließlich RWE. Es muss einen Bescheid geben, als die Dreimonatsfrist abgelaufen war. Sonst hätte sie ja gar keinen Klagegrund mehr. Sie müssen einen Bescheid haben, gegen den sie klagen, und das machen sie jetzt. Also ist das eine Frage, wo ich frage: Welche Fristen sind da einzuhalten? Die Zweijahresfrist ist mir normalerweise bekannt. Ich habe aber nicht den Eindruck, dass hier eine Zweijahresfrist eingehalten wurde. Ob da eine Verfassungsbeschwerde überhaupt damit greift, ist eh die Frage, wenn es aus formalen Gründen schon gar nicht zutrifft.

Aber die Verknüpfung halte ich sowieso für einen unheimlich schlechten Trick. Entweder Sie arbeiten ehrlich oder nicht. Ich glaube nicht, dass Sie in der Lage sind, wenn in fünf Jahren das Verfassungsgericht entscheidet, überhaupt die Reaktoren in Betrieb zu setzen. Dann würden Sie wirklich nicht mehr der Anforderung von Sicherheit, von Wissenschaft und Technik entsprechen. Ich glaube nicht, dass Sie sich einen solchen Ausweg überhaupt offenhalten können. Ich halte es auch für einen unheimlich schlechten Trick. Das steht als Hinweis in Ihrem Antrag, noch nicht mal als bedenkenswerter Punkt. Irgendwo ist da ein faules Spiel gemacht worden. Das kann ich hier nicht befürworten.

Deswegen sollte die Genehmigungsbehörde hier eindeutig sagen: Ist denn die Klage überhaupt berechtigt? Sind da Fristen eingehalten worden oder nicht? Irgendwo verstehe ich das Ganze nicht.

Veit (HMUKLV):

Wie, wann und ob fristgerecht geklagt wurde, kann RWE als Kläger wahrscheinlich besser beantworten. Ich hoffe aber doch, zur Information beitragen zu können. Es ist im Jahre 2011 noch etwas passiert, woran die Klage auch anknüpft, nämlich dass die Bundesregierung ein Gesetz erlassen hat. Das Atomgesetz ist geändert worden, und es ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb entzogen worden. Dagegen klagt RWE vor dem Bundesverfassungsgericht. Ich denke mal, die Fristen sind eingehalten worden. Ich kann es nicht genau sagen. Das Verfassungsgericht hat jedenfalls noch nicht gesagt: Die Klage ist unzulässig wegen Verfristung. Ich habe mich auch mit den Verfassungsklagedingen nicht befasst. Das ist ja ein ganz eigenes Verfahren, das unser Genehmigungsverfahren nicht direkt tangiert.

Diez (Einwender):

Entschuldigen Sie, es steht im Antrag. Im Antrag heißt es: hat Bedeutung – nicht nur Nebenbedeutung. Deswegen frage ich auch RWE: Haben Sie Fristen gehabt bei der Gesetzesnovelle? Oder sagen Sie, das können wir immer machen? Dann kann man ja immer klagen. Aber ich denke schon, ein juristischer Weg hat immer vorher, wenn ein Bescheid ergeht, eine entsprechende Frist einzuhalten. Können Sie mir sagen, ob Sie da eine Frist hatten oder einzuhalten hatten oder nicht?

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann ist noch Ihre Frage an RWE offen; dann gebe ich das Wort auch direkt weiter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Da werden unterschiedliche Dinge miteinander vermischt. Herr Kochanski wird das zurecht-rücken.

Kochanski (Antragstellerin):

Die Frist für die Verfassungsbeschwerde ist eingehalten; die ist nicht verfristet.

Ich komme dann zur Frage der Ausnutzung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung. Die Frage, ob von einer atomrechtlichen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung unmittelbar nach ihrer Erteilung Gebrauch gemacht werden muss oder nicht oder ob der Antragsteller bzw. der Genehmigungsinhaber, wie er dann ist, über den Beginn der Ausnutzung eigenständig unternehmerisch entscheiden kann, das beantwortet sich nach der Rechtsnatur der atomrechtlichen Genehmigung.

Der Betrieb eines Kernkraftwerks wie auch seine Stilllegung und sein Abbau sind nach der deutschen Rechtsordnung zunächst einmal grundsätzlich verboten. Erlaubt sind sie erst dann, wenn das Vorhaben zuvor ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen hat, in dem nachgewiesen worden ist, dass die einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten sind. Man spricht insoweit von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Eine atomrechtliche Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau ist von der Rechtsnatur auch eine Erlaubnis. Sie berechtigt den Genehmigungsinhaber, etwas zu tun, sie verpflichtet ihn aber nicht dazu, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Das ist nach unserer Rechtsordnung so. Eine Erlaubnis beinhaltet keine Umsetzungsverpflichtung, sondern nur eine Umsetzungsberechtigung. Insoweit ist eine atomrechtliche Genehmigung jedoch keine Besonderheit. Dass eine Erlaubnis grundsätzlich nicht zur Umsetzung ihres Erlaubnisinhaltes verpflichtet, ist einer Genehmigung, einer Erlaubnis immanent.

Eine Verpflichtung zur Umsetzung könnte sich außerhalb einer Genehmigung nur durch eine gesetzliche Regelung ergeben, die zur Ausnutzung des Genehmigungsinhaltes oder der Genehmigung verpflichtet. Oder sie könnte sich, wenn eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorliegt, aus einer entsprechenden verwaltungsbehördlichen Anordnung ergeben, mit der die Umsetzung dann aufgegeben würde. Beide Konstellationen liegen hier nicht vor, und ich sehe auch keine rechtliche Grundlage, mit der man die Ausnutzung einer atomrechtlichen Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau anordnen könnte.

Da keine Verpflichtung zur Umsetzung einer Genehmigung besteht, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn uns die Genehmigung, wie wir das beantragt haben, so erteilt würde, dass wir der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde mitteilen: Von diesem Zeitpunkt an wollen wir von der Genehmigung Gebrauch machen. Das entspricht, wie ich schon gesagt habe, der Rechtsnatur der Genehmigung, die halt eine Erlaubnis ist und keine Umsetzungsverpflichtung enthält.

Zuzugeben ist – das ist hier auch angesprochen worden –, dass mit der Ausnutzung einer Genehmigung nach deren Erteilung nicht so lange gewartet werden kann, dass man von einer Vorratsgenehmigung sprechen müsste. Das ist mit Sinn und Zweck einer Genehmigung nicht verbunden. Eine Vorratsgenehmigung, verstanden als Erlaubnis, die man zur Ausnutzung bis zu einem Zeitpunkt zurücklegt, zu dem sich die Randbedingungen vielleicht so verändert haben, dass sie nicht mehr erteilt werden könnte, das geht nicht. Das ist hier vorliegend aber auch nicht beabsichtigt. So ist unser Antrag nicht angelegt.

Im Übrigen ist es ein üblicher Vorgang, dass ein Genehmigungsinhaber die erhaltene Genehmigung inhaltlich prüft, bevor er mit der Ausnutzung beginnt. Insbesondere ist hier anzusprechen: die Prüfung der Nebenbestimmungen, die in der Regel mit so einer Genehmigung verbunden sind. Das wird man sich dann noch mal genauer anschauen können. Denn rein theoretisch können die so weit gehen, dass sie im Prinzip das Vorhaben doch etwas anders darstellen, als es ursprünglich beantragt worden ist.

Das Thema Verfassungsbeschwerde gehört bei uns halt mit zu den Kriterien, die dann zu gegebener Zeit zu prüfen sind. Ich gehe nicht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht noch mehrere Jahre brauchen wird, um dazu mal zu verhandeln. Aber da sind wir halt auf Karlsruhe angewiesen.

Diez (Einwender):

Danke schön. – Ich habe aber noch eine Nachfrage an Herrn Kemmeter. Haben Sie ernsthaft vor – das will ich wissen –, wie auch immer die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausfällt, Block A oder Block B nochmals in Betrieb zu setzen? Das ist die Kernfrage, die ich stelle. Denn Sie haben es sich offengehalten. Ich lese noch mal das Zitat vor: „keinen konkludent erklärten Verzicht auf die Genehmigung von KWB-A und deren Ausnutzung unter dem geltenden Atomgesetz“. Die Ausnutzung unter dem geltenden Atomgesetz heißt, ich darf den Betrieb fahren. Das ist die Frage für mich. Das muss ich als Bürger eigentlich wissen. Wollen Sie allen Ernstes sagen, wenn die Verfassungsbeschwerde durchkommt, dann wollen Sie das tun?

Ich habe mich sowieso gewundert, dass ein Bundesgericht dieses Gesetz sozusagen wieder ausgehebelt hat. Aber da würde ich doch gern fragen: Herr Kemmeter, sind Sie ernsthaft in der Lage und bereit, da wirklich noch mal nachzulegen und zu sagen, jetzt wollen wir den Kraftwerksblock noch mal in Betrieb geben? Das möchte ich gerne hier wissen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter, Sie sind direkt angesprochen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Wir haben die Anträge gestellt. Sie haben es ja vorgelesen. Ich habe es ausgeführt. Wir werden dann entsprechend der Rechtslage und der Randbedingungen entscheiden.

Diez (Einwender):

Das ist wieder mal keine Antwort. Die könnte von einer Behörde kommen.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Klare Aussage!)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich habe jetzt Wortmeldungen von Herrn Wolfgang Neumann und Herrn Dr. Dombrowe zu diesem Tagesordnungspunkt. – Bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich habe noch viele Punkte zu diesem Tagesordnungspunkt. Aber ich wollte jetzt nur kurz zu dem, der gerade besprochen wird, etwas sagen.

Es ist aus meiner Sicht das Entscheidende: Es hat ja einen Grund, dass RWE das wie vorgelesen in den Antrag hineingeschrieben hat. Meine Befürchtung ist, dass RWE damit ausdrücken will: Erteilen Sie schon mal die Genehmigung; aber die von Ihnen, Herr Veit, vorhin angebrachte Frist von zwei Jahren, die der Antragsteller zur Verfügung hat, um die Genehmigung auszusetzen, soll noch nicht loslaufen. Das ist meine Vermutung, denn sonst hätte RWE das nicht in den Antrag zu schreiben brauchen.

Insofern muss aus Einwenderseite schon darauf bestanden werden, dass Sie diesen Passus im Antrag in der Genehmigung zurückweisen und dass hier wie bei allen anderen Genehmigungsverfahren auch gilt: Wenn die Genehmigung erteilt ist, hat der Antragsteller zwei Jahre Zeit. Wenn die zwei Jahre ab Genehmigungserteilung verstrichen sind, dann können Sie die Genehmigung zurücknehmen. Das ist etwas, worauf wir äußersten Wert legen würden, um da nicht später in Missverständnisse zu kommen und der Antragstellerin auch hier wiederum die Möglichkeit der Klage einzuräumen.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Da ist Herr Veit direkt angesprochen.

Veit (HMUKLV):

Ich sehe darin kein Problem. Wenn die Genehmigung erteilt ist, ist sie erteilt, und ab da läuft die Zeit. Davon kann RWE sich auch durch keinen Vorbehalt irgendwie freimachen.

Der Hinweis, der als solcher gekennzeichnet ist, soll in der Tat ausdrücken, dass mit der Erklärung, mit dem Antrag, wir möchten abbauen, wir möchten Stilllegung und Abbau haben, nicht – genau so, wie es da steht – gleichzeitig erklärt wird, wir wollen keinen Betrieb mehr machen, das heißt, dass praktisch die Betriebsgenehmigung durch Verzicht weg ist. Jetzt ist sie weg aufgrund der Gesetzeslage. Die könnte sich durch einen Richterspruch aus Karlsruhe ja wieder ändern.

Würde man jetzt die Tatsache der Antragstellung als Verzicht werten, dann wäre das Recht für RWE auf jeden Fall weg und könnte nicht wiederaufleben, auch wenn Karlsruhe die 13. AtG-Novelle kippt. So verstehe ich das Ganze.

Also die ganz klare Aussage: Wenn die Genehmigung erteilt ist, dann läuft die Frist, die in § 17 AtG steht, dass in zwei Jahren eine Genehmigung widerrufen werden kann.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, ist Ihre Frage damit beantwortet?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Sie ist nicht vollständig beantwortet, denn Sie sind ja als Behörde verpflichtet, den Antrag, den die Antragstellerin gestellt hat, tatsächlich auch zu bescheiden. Es ist nun mal Teil des Antrags, der gestellt worden ist, dass eine Ausnutzungserklärung erst durch die Antragstellerin erfolgen soll.

Insofern ist Ihre Meinung oder Ihre Position dazu für mich befriedigend. Aber aus meiner Sicht müssen Sie das in die Genehmigung auch hineinschreiben, dass dieser Passus hier nicht gilt. Es ist ja nicht die einzige Verbindung, die RWE in ihrem Antrag für die Ausnutzung herstellt, sondern es gibt ja noch eine weitere, auf die wir vielleicht noch zurückkommen werden, das ist die Verbindung mit dem Endlager. Auch da sagt ja RWE: Vielleicht nutzen wir es auch nicht aus, weil wir das erst mal davon abhängig machen, wann ein Endlager zur Verfügung steht. Darauf würde ich gerne nachher noch näher eingehen. Das sollte jetzt bloß erst der Hinweis sein, dass Ihre Interpretation, weshalb RWE das da hineingeschrieben hat, für mich nicht ganz so nachvollziehbar ist.

Vielleicht kann RWE auch selbst mal sagen, wie sie das denn gemeint haben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie von RWE dazu noch ein Statement wollen? – Okay. Dann gebe ich das Wort weiter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Herr Kochanski wird das beantworten.

Kochanski (Antragstellerin):

Es bleibt dabei, wie ich vorhin gesagt habe: Die Genehmigung ist eine Berechtigung; von der mache ich Gebrauch, wenn sie erteilt ist. Ich prüfe die Genehmigung. Ich habe keine Verpflichtung, die Genehmigung umzusetzen. Wir haben den Antrag so gestaltet und darum gebeten, eine Genehmigung so zu erteilen, dass Beginn von Stilllegung und Abbau dann ist, wenn wir sagen, wir werden diese Genehmigung ausnutzen. Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Ich kann allerdings hinzufügen, dass ich die Einschätzung von Herrn Veit teile: Wenn die Genehmigung erteilt ist, dann beginnt die Frist. Die hängt nicht an unserer Ausnutzungserklärung.

Verhandlungsleiter Fokken:

Jetzt habe ich noch einen Nachfragewunsch von Herrn Diez.

Diez (Einwender):

Jetzt stellen wir uns doch mal bitte ein Szenario vor. Angenommen, Sie sagen, wir setzen die Genehmigung nicht um. Sie haben gesagt: Es ist eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Sie können sie nehmen, oder Sie können sie nicht nehmen. Ja, was denken Sie eigentlich? Glauben Sie, Sie können jetzt 50 Jahre lang das AKW so vor sich hin modern lassen? Das geht überhaupt nicht. Das ist ja nicht ein Bau und Betrieb wie bei einem AKW neu, sondern es geht um den Rest, der noch übrig bleibt. Den kann man nicht einfach hinstellen und sagen, so, wir nehmen die Genehmigung, oder wir nehmen sie nicht. Das ist ein bisschen sehr verantwortungslos, wenn Sie so argumentieren. Ich weiß auch nicht, ob das rechtlich möglich ist.

Es muss ja wohl einen Unterschied geben, ob ich etwas baue oder ob ich es abbaue. Vom Gesetz her ist ja der Abbau vorgesehen. Also was bleibt Ihnen anderes übrig? Sie haben hier vielleicht ein Dilemma, weil Sie sich selbst in das Dilemma begeben haben, um zu sagen, wir machen oder machen nicht.

Herr Fokken, im Antrag steht: Hinweis. Was bedeutet das eigentlich? Hat das rechtlich Belang, oder ist das so zu sehen: „Na ja, wir könnten ja mal, wir sagen ja mal.“? Wie ist das von der juristischen Seite zu betrachten, einen Hinweis im Antrag zu geben? Da steht dann deutlich drin, sich offenzuhalten, das zu tun. Da ist irgendwie eine rechtlich schwierige Lage. Da muss die Genehmigungsbehörde schon eine deutliche Sprache sprechen.

Ich bin höchst daran interessiert – deswegen sitze ich ja hier –, dass das AKW abgebaut wird. Also stellen Sie sich nicht so an und sagen jetzt, wir können es uns überlegen, ob wir die Genehmigung wahrnehmen oder nicht. – Das geht eigentlich nicht mehr. Sie müssen sie wahrnehmen. Das ist wirklich Verpflichtung von der Öffentlichkeit und vom Gesetzgeber her. Ich weiß nicht, ob die Genehmigungsbehörde nicht noch einen besseren juristischen Griff findet, um den Antragsteller in die Pflicht zu nehmen. Anders geht das nicht.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Jetzt habe ich noch mal eine Wortmeldung der Behörde.

Veit (HMUKLV):

Hierzu noch mal Folgendes: Sie fragen nach der Qualität des Hinweises und unserem Verständnis. Wir arbeiten in Genehmigungen auch öfters mit Hinweisen. Da gibt es verschiedene Teile: Da ist der Tenor, der sagt, was die Genehmigung nun eigentlich erlaubt. Dann gibt es den Begründungsteil, wo erklärt wird, warum man dies und jenes zulässt. Dann gibt es

einen Teil mit Nebenbestimmungen, Auflagen und wie sie alle heißen. Gelegentlich erlauben wir uns dann auch Hinweise. Das sind dann eben noch mal Informationen, die aber keinen regelnden Charakter mehr haben. Die können aber auch ihren Sinn haben, nämlich Informationen zu transportieren. So verstehe ich das hier eben auch.

Zu dieser Frage, die eben schon angesprochen worden ist, ob damit vielleicht konkludent ein Verzicht mit einhergeht: „Das ist konkludent“ heißt ja: Dadurch, dass man etwas tut, wird ein bestimmter Erklärungsinhalt abgeleitet. Wenn man sich klar ausdrücken möchte und nicht auf die Interpretation eines Verhaltens angewiesen sein möchte, dann sagt man eben, was man meint.

So verstehe ich den Hinweis in diesem konkreten Fall, auch wenn wir als Genehmigungsbehörde in Genehmigungen mit Hinweisen arbeiten.

(Diez [Einwender]: Hoffentlich!)

Zur zweiten Frage, zur Verpflichtung, das, was man tun darf, auch zu tun: Ich sehe den Charakter der Genehmigung als eine Erlaubnis, etwas zu tun. Das, was man beantragt hat, darf man dann eben tun. Wenn Sie jetzt die Sorge haben, dass 50 Jahre lang nichts passiert, dann stellt man sich ja auch vor, dass da vielleicht nicht alles mehr instand gehalten und gepflegt wird, sondern dass irgendwie etwas herunterkommt usw. usf. Für diesen Fall, meine ich, könnte die Behörde allerdings und müsste die Behörde auch einschreiten. Wenn ein atomrechtswidriger Zustand entsteht, dann kann das natürlich auch mal umschlagen, und die Behörde kann bestimmte Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Haben Sie noch eine Nachfrage, Herr Neumann?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ja, genau, auf den Punkt wollte ich ja hinaus. Es ist aus meiner Sicht nicht so einfach, wie Herr Kochanski es dargestellt hat, dass RWE hier völlig frei ist, wie sie jetzt weiterhin mit der Anlage umgeht. Denn es ist ein Unterschied, wenn Sie sagen: Natürlich hat ein Antragsteller, der eine Genehmigung erhält, die Berechtigung, sie auszunutzen, muss sie nicht ausnutzen. Das kann natürlich nur gelten, wenn er eine neue Anlage bauen will oder wenn er eine gebaute Anlage in Betrieb nehmen will.

Wenn er aber eine Anlage betrieben hat und durch den Betrieb dieser Anlage durchaus die Umwelt nachhaltig beeinflusst hat und die in der Nähe wohnende Bevölkerung auch nachhaltig beeinflusst hat, dann hat aus meiner Sicht der Antragsteller oder die Antragstellerin – hier in Form von RWE – natürlich die Pflicht, diese Anlage abzubauen oder, worauf wir auch noch kommen, was das Atomgesetz auch zulässt, in einen sicheren Einschluss zu überführen. Aber was auf keinen Fall sein kann, ist, dass die Anlage so, wie sie jetzt ist, stehen bleibt, selbst wenn die wiederkehrenden Prüfungen regelmäßig durchgeführt würden und die

Instandhaltung durchgeführt würde, weil es aus meiner Sicht schon aus der Strahlenschutzverordnung heraus nicht zulässig wäre, das jetzt so stehen zu lassen. Wir könnten da jetzt detaillierter in die einzelnen Paragraphen gehen. Aber man hat nun mal die Pflicht, wenn man etwas angerichtet hat, das auch wieder wegzutun, und in der Pflicht steht RWE. Deshalb ist es nicht ganz so einfach, zu sagen, wir können sie ausnutzen, wir müssen aber nicht.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich habe jetzt noch einige Wortmeldungen, ehe wir in die Mittagspause gehen. Da wäre zum einen Herr Paulitz – der wartet schon seit Längerem –, und dann hatte ich noch Frau Renz, Herrn Werner Neumann und Herrn Wagner.

Paulitz (Einwender):

Ich denke auch, dass der Hinweis, wie Sie sagen, einen Sinn hat. Es ist ja ein Hinweis, der die Klagechancen von RWE in Karlsruhe erhöhen soll. Mit der Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe intendiert RWE, Milliarden Entschädigungsgelder auf Kosten der Steuerzahler oder Stromkunden zu erhalten für heiße Luft, also für ein Kraftwerk, das nicht mehr in Betrieb ist, Milliarden zu kassieren.

Es besteht hier für Sie als Ministerium, als Landesregierung möglicherweise kein rechtliches Problem, durchaus wohl aber ein politisches Problem, und zwar ein politisches Dilemma, dass RWE ja auch gegen die Landesregierung in Hessen klagt, und zwar auf Millionenschadenersatz.

Wenn Sie jetzt diese Genehmigung mit diesem Hinweis, der die Klagechancen von RWE in Karlsruhe erhöht, durchgehen lassen und so genehmigen, könnte das durchaus politische Folgen für Ihr Haus nach sich ziehen, und ich könnte mir vorstellen, dass es einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss geben könnte, der sehr unangenehm werden könnte, und einen politischen Prozess geben könnte. Es wäre also für Sie als Genehmigungsbehörde sehr wohl zu bedenken, die Klagechancen von RWE in Karlsruhe auf diese Weise nicht zu begünstigen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für Ihr Statement. – Jetzt habe ich Frau Renz auf der Rednerliste.

Renz (Einwenderin):

Für mich zum Verständnis: Was passiert nach den zwei Jahren, Herr Veit, wenn RWE seine Genehmigung nicht annimmt oder wenn da nach der Genehmigung nichts passiert? Was passiert dann? Welche Konsequenzen hat das für die Bevölkerung, für RWE, für den Rückbau des AKW?

Veit (HMuKLV):

Ich habe eben gesagt, welche Möglichkeiten im Gesetz stehen. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 AtG steht: Bei Nichtausnutzen einer atomrechtlichen Genehmigung länger als zwei Jahre kann die Behörde diese Genehmigung widerrufen.

Renz (Einwenderin):

Ja, und dann?

Veit (HMuKLV):

Jetzt fragen Sie nach den Konsequenzen. Ich gehe mal davon aus, dass der Fall nicht eintritt.

(Lachen bei Einwendern)

Aber wenn wir jetzt – –

Renz (Einwenderin):

Wir reden vom Worst Case.

Veit (HMuKLV):

Dann ist die Genehmigung wieder weg. Dann ist man wieder in einem Zustand, der vorher ist, würde ich jetzt mal ad hoc sagen.

Renz (Einwender):

Da lachen die sich tot.

Veit (HMuKLV):

Ich denke, die Zielrichtung ist natürlich eine andere. Sie erwarten etwas anderes, wir erwarten auch etwas anderes. Ich habe vorhin schon gesagt: Wir lesen diesen Antrag als einen ernst gemeinten Antrag. Wir gehen auch davon aus, wir bearbeiten das auch ernsthaft in diesem Verfahren; auch dieser Erörterungstermin zählt dazu. Wenn das mit einer Genehmigung, einer Genehmigungserteilung endet, dann gehen wir auch davon aus, dass das umgesetzt wird. Aber es gibt halt diese Abhängigkeiten von den verfassungsrechtlichen Klagen. Das sehen wir; das ist aber auch schwer kalkulierbar für uns.

Petrick (HMuKLV):

Ich möchte vielleicht noch mal kurz ergänzen. RWE hat ja jetzt auch eine Genehmigung, eine Betriebsgenehmigung. Natürlich berechtigt sie nicht mehr zum Leistungsbetrieb, aber sie berechtigt zum Nachbetrieb. Diese Genehmigung gilt so lange, bis sie durch eine andere abgelöst wird. Das heißt, wenn RWE nicht signalisiert, wir wollen jetzt die Stilllegungsgenehmigung, die sie vielleicht 2015, 2016 bekommen, auch ausnutzen, dann gilt immer weiter

die andere Genehmigung mit allen Verpflichtungen, die dazugehören. Es gibt keinen genehmigungslosen Zustand.

Renz (Einwenderin):

Das meinte ich auch nicht. Für mich als Bürgerin und Anwohnerin hier in der Umgebung stellt sich doch aber die Frage: Wir machen hier heute den Erörterungstermin. Die Behörde beschäftigt sich damit, und RWE sagt, wir wissen gar nicht, ob wir jetzt unsere Genehmigung annehmen.

Ich möchte nicht klargestellt wissen, dass wir uns in einer genehmigungsfreien Zone befinden. Es ist ganz einfach so, dass RWE sich erklären soll, was sie machen, und wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich als Steuerzahlerin darum bitten, RWE auch die Kosten für solche Termine wie heute aufzuerlegen.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich sehe, mein Kollege Veit möchte dazu etwas sagen.

Veit (HMuKLV):

Vielleicht noch ein Hinweis. Kollegin Petrick hat gesagt, einen genehmigungslosen Zustand gibt es nicht; das sehe ich auch so. Mit der Betriebsgenehmigung sind auch durchaus Pflichten verbunden: Prüfungen und und und.

Wenn Sie fragen, was passiert, wenn diese Abbaugenehmigung weg ist: Ich gehe davon aus, dann müsste ein neuer Antrag gestellt werden, ein neues Verfahren beginnen, mit Erörterungstermin und und und, was natürlich Zeit und Kosten bedeutet. Ich meine, die Kosten wird im Wesentlichen eher die Antragstellerin bewältigen müssen. Aber das sind jetzt Überlegungen wirtschaftlicher Natur; die liegen uns natürlich eher fern. Wir wollen ein ordentliches Abbauverfahren und wollen das unter Sicherheitsaspekten durchführen. Das ist unser vorrangiges Interesse.

Renz (Einwenderin):

Ich bin ganz ehrlich – – Entschuldigung, wenn ich Sie unterbrochen habe. – Ich bin ganz ehrlich: Es ist sehr unbefriedigend für mich.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen, die ich vor der Mittagspause noch abarbeiten will. Das sind Herr Wagner und die Dame hinter ihm. Dann machen wir die Mittagspause bis Viertel nach zwei.

Wagner (Einwender):

Wir haben ganz eindeutig gehört: RWE möchte sich einfach die Option offenhalten, den Leistungsbetrieb wieder aufzunehmen. Ob es ernsthaft gemeint ist, ist eine andere Frage. Aber offensichtlich ist es ein juristisches Druckmittel, um letzten Endes die Klage in Karlsruhe und die Schadensersatzklage am Laufen zu halten.

Juristisch ist das vielleicht legitim. Aber moralisch ist es ein Skandal. Sie nehmen von RWE-Seite aus einfach die Bevölkerung, die ganze Gesellschaft quasi in Geiselschaft mit der Option, das AKW potenziell wieder in Betrieb nehmen zu können, um Ihre eigenen finanziellen Interessen hier auszunutzen. Das ist einfach fürchterlich. Das halte ich für einen Riesenskandal, und das ist moralisch verwerflich. Das ist mein Statement dazu.

(Vereinzelt Beifall)

Dann ein organisatorischer Punkt: Das Erörterungsthema 1.2 war ja nicht regulär abgeschlossen. Greifen wir das nachher noch mal auf, oder packen wir das in 1.4 mit rein?

Verhandlungsleiter Fokken:

Wenn Sie dazu noch etwas haben, greifen wir es wieder auf. Sind Sie damit fertig?

Wagner (Einwender):

Es passt wahrscheinlich jetzt nicht an der Stelle, sondern wir machen es noch mal separat.

Verhandlungsleiter Fokken:

Das machen wir dann nach der Mittagspause. – Jetzt habe ich noch die eine Wortmeldung von der Dame.

Patan (Einwenderin):

Gertrud Patan, Einwenderin. – Ich habe mit dem gesamten Verfahren ein Problem, und zwar: Es sind zwei Anträge gestellt. Es gibt aber nur einen Erörterungstermin, es gibt nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich frage mich jetzt: Wie geht das zusammen?

Warum wird nicht ein Antrag für beide Blöcke zusammen gestellt? Warum sind es zwei Anträge? Hat das damit zu tun, dass die gleichzeitig abgearbeitet werden, seltsamerweise nicht getrennt? Hat das damit zu tun, dass es gemeinsame Systeme gibt – zum Beispiel, wenn ich das richtig verstanden habe, werden der Fortluftkamin und die Abwasserableitung gemeinsam genutzt –, dass man das vielleicht nicht trennen kann oder nicht trennen will, weil es bisher im Betrieb kostengünstig war und für den Abbau auch kostengünstig ist?

Dadurch lassen sich aber die Anlagen nicht vernünftig trennen. Wie bringen Sie das als Behörde zusammen, dass es zwei Anträge sind, aber trotzdem alles „ineinandergewurschtelt“ wird?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe das Wort an die Behörde weiter.

Petrick (HMUKLV):

Sie haben recht; es handelt sich hier um zwei Anträge, für jeweils Block A und für Block B. Wenn Sie die Antragsunterlagen gelesen haben, also den Sicherheitsbericht, sehen Sie, dass wir weitgehende Übereinstimmung in den Aussagen haben, die dort enthalten sind. Deswegen war es für uns eine Frage der Verfahrensökonomie, zu sagen, wir prüfen diese Anträge gleichzeitig, lassen auch unsere Sachverständigen gleichzeitig prüfen. Denn ansonsten fängt man immer wieder mit den gleichen Sachverhalten an. Das dauert einfach sehr lange und kostet natürlich auch mehr.

Aber entscheidend war eigentlich für uns als Behörde, dass wir in den Antragsunterlagen wirklich sehr viele Übereinstimmungen haben. Sie werden das im Sicherheitsbericht oder in den Sicherheitsberichten gesehen haben. Das war der ausschlaggebende Grund.

Nach dem Erörterungstermin wird es mit der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen weitergehen. Ich denke, wir werden nicht beide Genehmigungen gleichzeitig erteilen können, weil wir es einfach von der Kapazität nicht schaffen, sondern es wird erst mal für einen Block die Genehmigung erteilt werden, und dann folgt der zweite Block entsprechend später.

Verhandlungsleiter Fokken:

Bitte.

Patan (Einwenderin):

Dass das Synergieeffekte ergibt, das glaube ich wohl, und dass das Arbeitersparnis ist, glaube ich wohl. Aber ist es legal, das so zu handhaben? Das ist die eine Frage. Und wo ziehen Sie dann die Trennlinie, wenn Systeme gemeinsam genutzt werden?

Verhandlungsleiter Fokken:

Diese Nachfrage lasse ich noch zu.

Veit (HMUKLV):

Zur rechtlichen Seite ganz kurz. Die Frage war ja: Ist das legal? Rechtlich sehe ich überhaupt kein Problem darin, diese Anträge parallel zu bearbeiten.

Zur Technik würde ich es gerne weitergeben. Es wurde gefragt, ob gemeinsame Systeme nicht ein sachliches Problem aufwerfen könnten.

Frischholz (HMUKLV):

Gemeinsame Systeme zwischen den Blöcken gibt es. Die werden auch dann teilweise genutzt. Aber gleichwohl: Es gibt zwei Anträge. Die beiden Anträge werden umfassend isoliert

für sich geprüft, und dann wird man im Einzelfall entscheiden können, ob man auf diese Systeme auch verzichten kann.

Es gibt durchaus Systeme, die gemeinsam zwischen den Blöcken genutzt werden. In den jeweiligen blockspezifischen Genehmigungen wird das natürlich auch berücksichtigt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Patan, noch eine Nachfrage, eine letzte.

Patan (Einwenderin):

Dann hätte ich aber gerne, wenn wir heute die Einwendungen in materieller Hinsicht weiter besprechen, dass dann wirklich gesagt wird: Das gilt für Block A, und das gilt für Block B, also wirklich explizit aussprechen und nicht irgendwie „ineinanderwurschteln“, was jetzt wofür gilt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay, das ist angekommen. – Angesichts der fortgeschrittenen Zeit machen wir jetzt Mittagspause bis Viertel nach zwei. Wir müssen jetzt ohnehin aufhören, weil um 13 Uhr die Gemeinde hier noch zusätzliche Tische aufbauen will.

Wir fahren dann nach der Pause mit der Erörterung des Punktes 1.3 fort. Da habe ich noch eine Wortmeldung von Herrn Dr. Werner Neumann. Herr Wagner hatte noch eine Wortmeldung zu Punkt 1.2, um ihn abzuschließen. – Vielen Dank.

(Unterbrechung von 12:50 bis 14:16 Uhr)

Verhandlungsleiter Fokken:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich hoffe, Sie haben die Mittagspause gut nutzen können, um ein bisschen frische Luft zu tanken, die Sonne zu genießen, etwas zu essen und zu trinken.

Wir waren bei Punkt 1.3 stehen geblieben. Dazu sind noch zwei Wortmeldungen – von Herrn Werner Neumann und von Herrn Dombrowe – offen. Zu Punkt 1.2 wollte Herr Wagner noch einmal kurz das Wort.

Ehe wir hier weitermachen, möchte ich noch kurz etwas sagen: Ich denke, das System mit den Wortmeldekärtchen ist jetzt obsolet. Wir kommen auch ohne dieses System klar. Die Situation ist übersichtlich genug. Wir verfahren jetzt so, dass Wortmeldungen per Handzeichen angezeigt werden können, sofern Sie damit einverstanden sind.

Herr Werner Neumann, Sie hatten gefragt, ob die Möglichkeit besteht, einen Beamer zu organisieren. Das bekommen im Laufe des heutigen Tages nicht mehr hin. Aber für morgen früh ab halb zehn wäre das möglich.

Ich hatte das Angebot gemacht, zu schauen, ob Leute, die nur heute da sind, noch heute zu Wort kommen. Das gilt zum einen für Herrn Fendler, einen Sammeleinwender, der nur bis 16 Uhr da ist. Ihm würde ich nach Erledigung der Punkte 1.3 und 1.2 als Allererstem das Wort geben, anschließend Herrn Dr. Stück, der mir „in die Hand“ versprochen hat, dass er nicht länger als zehn Minuten für sein Statement braucht; als Dritte käme Frau Renz und dann Herr Wolfgang Neumann. Ich beabsichtige so zu verfahren. Oder gibt es noch weitere Wortmeldungen?

(Dr. Bänsch-Richter-Hansen [Einwenderin]: Ich möchte auch noch drankommen, weil ich auch nur heute da bin!)

– Ich habe Sie jetzt nicht verstanden. Bitte kommen Sie kurz nach vorne ans Mikrofon und nennen Sie Ihren Namen.

Dr. Bänsch-Richter-Hansen (Einwenderin):

Mein Name ist Bänsch-Richter-Hansen. Ich bin als Einzelperson da, bin aber auch Mitglied der IPPNW. – Ich bin nur heute da und möchte dann auch noch drankommen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay. – Dann hat jetzt Herr Werner Neumann das Wort zu Punkt 1.3.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Wir sind nicht ganz von dem Thema Öffentlichkeitsbeteiligung abgewichen. Die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung hängt ja auch mit der von Herrn Wolfgang Neumann angesprochenen Frage nach § 19b der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung zusammen. Das betrifft die Frage: Ist das jetzt eine Teilgenehmigung, und wird in dem Teilantrag auch gleich alles behandelt?

Das will ich festmachen an einer Frage, die sich dann primär an die Behörde richtet, der Frage, was sie unter dem Wort „insgesamt“ versteht. Das Wort „insgesamt“ kommt an verschiedenen Stellen sowohl in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung als auch in der Anlage zum UVP-Gesetz vor. Das ist auch Gegenstand von Gerichtsstreitigkeiten bei anderen Verfahren.

Aber das Problem sollten wir hier doch noch einmal klären. RWE hat einen Antrag gestellt. Ob der überhaupt wahrgenommen wird, das ist – das haben wir ja heute Morgen erfahren – völlig unklar. Aber hier ist das Problem: Die Abbaugenehmigung bezieht sich nicht auf den Druckbehälter, den biologischen Schild und die Umzäunung. Die Frage ist also, ob wir hier alle Aspekte behandeln, die insgesamt nur diesen Teil betreffen, oder ob wir das gesamte Verfahren behandeln. – Herr Veit nickt da schon. – Das sehe ich aber nicht, weil wir schon beantragt haben – das bekräftigen wir –, dass, wenn wir heute alles behandeln, und zwar bis zu dem Abriss des letzten Stücks Zaun und dem Zuschütten des Grabens, dann auch heute

alle Unterlagen auf den Tisch müssen. Das ist ja nicht der Fall. Das werden wir bei der Frage der Vollständigkeit der Unterlagen noch einmal behandeln.

Aber das ist eine strittige Sache. Denn das eine bezieht sich auf die Fragestellung, dass, wenn ein Teilantrag gestellt wird, alles behandelt wird, was insgesamt diesen Teilantrag betrifft. Aber man kann eben jetzt nicht ein Verfahren machen – wir haben auch entsprechend eingewendet, dass wir ein solches Verfahren nicht mittragen –, bei dem angeblich alles behandelt wird, die Unterlagen dazu gar nicht da sind, aber man dann im zweiten Verfahrensschritt auf einmal sagt: „Das haben wir doch das letzte Mal zum ersten Abbauantrag schon behandelt.“ Das tragen wir überhaupt nicht mit.

Wir denken auch, vom Gesetz her ist das Wort „insgesamt“ anders zu verstehen, auch was die UVP-Richtlinie betrifft. Natürlich muss man ein Verfahren insgesamt beurteilen. Denn man weiß auch nicht, was in dem zweiten, dritten Schritt auf einen zukommt. Da sagen wir: Da sind die Unterlagen völlig unvollständig, wenn dieses Verfahren insgesamt mit allen Schritten behandelt wird.

Das Zweite zur Bedeutung des Wortes „insgesamt“ ist, dass natürlich auch, was den jetzigen Antrag betrifft, insgesamt alles auf den Tisch muss. Das betrifft die Frage der ganzen Informationen. Dazu werden wir auch noch einmal nachfragen.

Wir haben auch eine integrierte Antragstellung für sämtliche Anlagenteile, da wir befürchten, dass dadurch, dass RWE Power sowohl für Block A als auch Block B darlegt, dass sie über die Ausnutzung einer Genehmigung erst nach Feststehen der Rechtslage entscheiden will, die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeschaltet werden soll. Das ist unsere große Befürchtung und unser großer Einwand.

Ich stelle hierzu einen **Antrag** an die Behörde – Sie mögen es bitte in Ihrem Hause, wie es so schön heißt, an die Ministerin weitergeben –:

Auch der BUND beantragt – da schließen wir uns den bisherigen Anträgen an –, dass, egal, wie viele Verfahren noch kommen, die Öffentlichkeitsbeteiligung immer und immer wieder stattfindet und man eben nicht darauf verweist, im ersten Verfahren seien Dinge behandelt worden, zu denen gar keine ausreichenden Informationen vorgelegen haben.

Ich möchte noch einmal den letzten Stand vor der Mittagspause aufgreifen. Auch für die Öffentlichkeit ist – das ist eine politische Frage – interessant: RWE hat explizit auch in Person von Herrn Kochanski klar zum Ausdruck gebracht, dass sie ein Recht, eine Erlaubnis will. RWE Power hat aber nicht erklärt, dass sie tatsächlich stilllegen will. Sie hat auch nicht erklärt, dass sie tatsächlich abbauen will.

In dem Geschäftsbericht von RWE steht „Die Zukunftsgestalter“. Da kann man nur sagen: Das ist keine Zukunftsgestaltung. RWE lässt hier die Zukunft für die Menschen in der Region und für den Zustand dieses Reaktors offen. Man kann im Umgang mit diesen Reaktoren nicht so vorgehen wie jemand, der sagt: „An meiner alten Schrottkiste von Auto ist noch ein Schild dran; ich habe noch eine Betriebserlaubnis; ich lasse mein altes Auto auf der Straße vor sich hin rosten; dann fallen die Teile langsam ab.“

Dieser Punkt ist, denke ich ganz wichtig. Dazu bitte ich auch um eine Äußerung von Herrn Veit von der Behörde. Herr Paulitz hat es schon erwähnt: Die Behörde ist hier wohl nicht mehr unbefangen in ihrer Tätigkeit, in ihrer Prüfung. Denn Sie stehen unter dem Druck, dass RWE gesagt hat: „Wir wollen eine Genehmigung mit dem Inhalt, dass wir selbst entscheiden, ob wir sie annehmen.“ Das ist eben – wir haben heute Mittag kurz darüber gesprochen – nicht mit einer x-beliebigen Baugenehmigung für einen Hausbau zu vergleichen. Das ist wirklich ein unerträglicher Zustand.

Da ist – vielleicht nicht heute – auch ein Votum vom Ministerium, von der Ministerin gefordert, aus dem erkennbar ist, ob das Umweltministerium von Hessen so mit sich verfahren lässt. RWE hat gesagt, die Verfahrensführung habe das Ministerium. Wir haben den Eindruck, dass hier RWE die Führung übernommen hat und das Ministerium gezwungen ist, die Vorgaben, die RWE macht, notgedrungen nachzuvollziehen.

(Beifall)

Wir werden uns vorbehalten – diese Idee ist heute entstanden –, einen Vorschlag zu entwickeln – wer immer ihn auch einbringt –, der beinhaltet: Wir brauchen ein Stilllegungs- und Abbaugesetz. Das sehen wir heute schon, wenn die Betreiber sich erst von der Bevölkerung Milliarden Euro bezahlen lassen wollen und sich das offenhalten. Wir brauchen wahrscheinlich ein Stilllegungs- und Abbaugesetz. Dieses gibt es noch nicht. Wir wissen aber auch, dass die Behörde deswegen auch unter Druck steht. Sie haben nichts in der Hand, wenn RWE die beiden Reaktoren einfach vor sich hin rosten lässt.

Das ist eine sehr schwierige, sehr knifflige Sache, auf die wir hinweisen. Da bitte ich Sie, die Behörde, um Auskunft auf die Frage, inwieweit Sie schon zusagen können, dass in jeglichen Verfahren Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, und die Frage, wie Sie Ihre Situation sehen, ob Sie hier unbefangen eine Genehmigung bearbeiten und erteilen können. – Danke sehr.

Verhandlungsleiter Fokken:

Danke, Herr Neumann. Sie haben jetzt mehrere Aspekte aufgegriffen. Zum einen geht es um die Frage, wie das mit den „insgesamt geplanten Maßnahmen“ zu verstehen ist. Der zweite Punkt war, wenn ich es richtig verstanden habe, die Frage, ob die Behörde noch unbefangen ist. Und der dritte Punkt war, ob wir zusagen, dass wir in jedem Verfahrensabschnitt eine Öffentlichkeitsbeteiligung haben werden. Ich gebe dazu das Wort an meinen Kollegen Günther Veit.

Veit (HMuKLV):

Das Wort „insgesamt“ verstehe ich in diesem Zusammenhang so, dass wir es hier mit einer kerntechnischen Anlage zu tun haben, die abgebaut werden soll. In diesem Zusammenhang wird gern das Stichwort „grüne Wiese“ genannt. Ob dieses Bild dann wörtlich genommen werden kann, ist eine zweite Frage, weil ja möglicherweise noch Baustrukturen stehen bleiben können. „Grüne Wiese“ ist das häufig erwähnte Ziel – wie gesagt, mit dem Vorbehalt, dass dieses Bild unter fachlichen Aspekten vielleicht ein bisschen modifiziert werden muss. Entscheidend ist nämlich, ob die kerntechnische Anlage insgesamt abgebaut worden ist. Dieses Ziel ist genau das, was wir unter den „insgesamt geplanten Maßnahmen“ auch verstehen.

Die beiden ersten parallelen Anträge sind noch nicht so gestellt, dass das Ziel komplett im Antragsgegenstand bearbeitet wird. Das ist aber klar; das kommt im Antrag explizit zum Ausdruck. Das betrachten wir auch nicht als eine Teilgenehmigung im engeren Sinne oder im eigentlichen Sinne. Vielmehr ist natürlich, von der Anlage, von der Technik her gesehen, nicht das vollumfängliche Projekt hier thematisiert, Antragsgegenstand geworden, sondern nur ein Teil. Aber dieser Teil wird vermutlich – so ist es angelegt – in einem einzigen Genehmigungsschritt erledigt. Im Unterschied dazu ist es beim Teilgenehmigungsverfahren so, dass ein bestimmter Antragsgegenstand existiert, der dann nur in Teilen abgearbeitet wird, also scheinbarweise bearbeitet wird, bis man dann den Antragsgegenstand so, wie er ist, vollständig beschieden hat. Das ist eine Teilgenehmigung im eigentlichen Sinne. Hier wird nur ein Teil des Gesamtprojekts angegangen, was allerdings in einer einzigen Genehmigung, in diesem Schritt, der uns jetzt vorliegt, beschieden werden soll.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung in weiteren Schritten habe ich heute früh schon etwas gesagt. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Ich denke, wir werden uns in dem noch folgenden Verfahren gesetzeskonform verhalten und dann darüber entscheiden.

Ihren Wunsch, dass hier die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, können wir gerne mitnehmen; wir können das auch gern der Ministerin vorlegen.

Zu der Frage, ob wir dieses Verfahren unbefangen durchführen können, würde ich zum jetzigen Zeitpunkt sagen: Selbstverständlich. Ich sehe auch keinen Druck von RWE, der durch die Antragstellung ausgeübt würde.

Verhandlungsleiter Fokken:

Jetzt kommt Herr Dr. Dombrowe. Er musste lange warten; tut mir leid.

Dr. Dombrowe (Einwender):

Sehr viele Dinge, die hier gelaufen sind, kann ich aus meiner Sicht kurz zusammenfassen. Vieles hat sich für mich ein bisschen geklärt.

Das Erste ist: Warum schreibt man das Rücktrittsrecht in einen Antrag, der, wenn man will, nicht angenommen werden muss? Ich verstehe das inzwischen eher als einen Trick, nicht um hier auf die Behörde Druck auszuüben, sondern eher im Hinblick auf das Verfahren in Karlsruhe. Denn es geht hier um etliche Milliarden. Da weist man darauf hin: „Wenn, dann wollen wir Geld.“

Das andere, was auch angesprochen wurde, ist ein Regelungsdefizit. Worüber wir ausführlich geredet haben, ist die Frage: Was macht die Behörde, wenn RWE von ihrem Recht – sie muss ja nicht zurückbauen – einfach zurücktritt, wenn sie eine Genehmigung hätte, diese aber nicht wahrnehmen würde? Was passiert dann? Dazu hat Werner Neumann schon ausgeführt: Wir brauchten eigentlich ein Rückbaugesetz. Denn es ist nicht so klar im AtG geregelt, was passiert, wenn ein Betreiber sagt: „Wir sind jetzt in der Nachbetriebsphase, aber ich mache nicht weiter.“ Dazu kann ich aus meinem laienhaften Verständnis – ich bitte das zu entschuldigen – nichts erkennen. Natürlich müssen Sie immer schauen, dass es ordnungsgemäß weiterbetrieben wird und die Nachbetriebsphase aufrechterhalten wird – aber sonst ist nichts. Oder sehe ich das verkehrt? Da ist die Frage an die Behörde: Habe ich da irgendetwas verkehrt mitbekommen?

Umgekehrt, was ich noch so sehe: Herr Kemmeter – vielmehr: der Antragsteller – leitet aus der 1. SAG auch ein Recht auf weitere SAGs ab. Das ist auch sein Recht. Er hat hier ziemlich die Trümpfe in der Hand; das muss ich schon sagen. Rein formal hat er da einiges in der Hand. Wenn die 1. SAG erteilt ist und er sie wahrgenommen hat, dann hat er ein Recht auf weitere SAGs. Das kann man ja nicht einfach in der Luft hängen lassen. Das ist, glaube ich, gesetzlich so.

Das ist ein weiterer Grund, warum wir das Verfahren hier eigentlich weiter fassen müssen, auch über die weiteren Teilgenehmigungen; denn er hat ein Recht, aber wir reden nicht über die weiteren Teilgenehmigungen. Da ist also auch irgendetwas nicht ganz in sich konsistent.

Das andere ist die Frage: Was ist eigentlich unser Ziel? Das Ziel heißt, wenn ich das richtig verstanden habe, eigentlich nur: „Raus aus dem AtG. Alles andere können wir stehen lassen. Das reißen wir irgendwann, nach 120 Jahren – so lange hält der Beton wahrscheinlich – nach dem Polizeigesetz ab.“ Also, nichts mit „grüner Wiese“. Er hat das Recht, die Dinger dann stehen zu lassen. Das AtG ist das einzige kleinere Druckmittel, das wir haben, weil natürlich die Nachbetriebsphase teuer ist. Da wird RWE ja rechnen; das wird sie schon hinkriegen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Mein Kollege Herr Veit möchte darauf antworten.

Veit (HMuKLV):

Sie haben nach Pflichten von RWE gefragt und dann auf die bestehenden Betriebsgenehmigungen hingewiesen. Von daher sind wir, denke ich, sehr schnell auf einer Linie. Aus diesen Genehmigungen ergeben sich eben auch Pflichten.

Sicherlich kann man da weiter denken und gesetzliche Pflichten einführen. Aber das ist eben nicht die Rechtslage. Es ist jetzt ein rechtspolitisches Anliegen. Das können wir auch gerne hier entgegennehmen. Im Genehmigungsverfahren selbst wird es uns nicht helfen.

Ahlers (Einwender):

Zunächst einmal begrüßen wir natürlich das Vorgehen von Herrn Fokken, den Einwendern, die nur heute da sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Einwendungen heute zu begründen, und dafür kurzzeitig aus dem Themenkatalog auszusteigen, um dann wieder einzusteigen. Großes Lob von unserer Seite an Sie, Herr Fokken, dass Sie so flexibel sind. Das erlebt man nicht sehr oft, muss man sagen.

(Beifall)

Zu den eben schon angesprochenen Defiziten in den Rechtsverordnungen, zum Beispiel auch in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, und auch den Defiziten in der Öffentlichkeitsbeteiligung: Ich könnte es mir jetzt schwer machen und Ihnen ein 60-seitiges Gutachten zu diesen Defiziten, das Herr Neumann im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen erstellt hat, vorlesen. Darauf werde ich verzichten. Vielmehr werde ich das Gutachten ganz einfach zur Niederschrift mitgeben und möchte Sie darum bitten, dass das auch in Ihrer Entscheidung entsprechend Berücksichtigung findet.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. Das werden wir auch tun.

Kroll (BUND):

Ich muss noch einmal nachfragen und an dem Punkt ansetzen, an dem Herr Werner Neumann schon angesetzt hat, nämlich bei § 19b AtVfV. Dort heißt es in Absatz 1:

Die Unterlagen, die einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beizufügen sind, müssen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, ... enthalten, ...

In Absatz 3 heißt es dann:

In den Fällen des Absatzes 2 erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss ...

Wir haben ja nun den Fall, dass erstmalig eine Stilllegung für Block A und Block B beantragt worden ist und auch – keine Teilgenehmigung, sagen Sie – ein erster Genehmigungsantrag für einen Teil von Abbaumaßnahmen gestellt worden ist.

Ich verstehe den § 19b AtVfV allerdings schon so, dass er besagt: Wenn man einen Stilllegungs- und Abbauantrag stellt, auch wenn dieser noch nicht alles umfasst, müssen trotzdem sämtliche, nämlich die insgesamt geplanten Maßnahmen bis zum Abbau – bis zur „grünen Wiese“ als Stichwort – mit betrachtet werden und auch zum Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden. Das heißt, man muss sich bis zu diesem Zeitpunkt – dem Zeitpunkt jetzt, in diesem Verfahren jedenfalls – mit allen geplanten Maßnahmen auseinandersetzen, auch mit allen Umweltauswirkungen, die mit diesen Maßnahmen zusammenhängen, die dazu führen, dass dort irgendwann eine grüne Wiese entstehen könnte.

Jetzt habe ich Sie, Herr Veit, so verstanden – vielleicht habe ich das aber auch gerade missverstanden –: Wir betrachten hier dieses Genehmigungsverfahren nur so weit insgesamt, soweit es beantragt worden ist. Also das, was der Antrag nicht umfasst – dieser Antrag umfasst eben nicht den Abbau des Reaktordruckbehälters und des biologischen Schildes, wie es unter Ziffer 2 b im Antrag lautet –, das müssen wir jetzt nicht betrachten und auch nicht bescheiden.

(Zuruf: Und nicht genehmigen!)

Wenn man dieser Auffassung folgen könnte, dann wäre ich ganz bei Ihnen, wenn Sie sagen: Dann müsste zum zweiten Antrag auf jeden Fall eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Denn dann hat man gerade nicht die Vorgabe des § 19b AtVfV mit erfüllt. Man hat sich nämlich nicht insgesamt alles angeschaut. Dann liegt auch auf der Hand, dass es eine neue UVP geben müsste, nämlich soweit die jetzige noch nicht die Betrachtung weiterer geplanter Maßnahmen umfasst.

Vielleicht können Sie das noch etwas klarstellen. Da bin ich nämlich etwas unsicher, wie Sie das jetzt meinen bzw. gemeint haben.

Veit (HMuKLV):

Vielen Dank für die Nachfrage. In der Tat habe ich mich da offenbar noch nicht präzise genug ausgedrückt.

Wir haben jetzt Anträge vorliegen, die einen bestimmten Antragsgegenstand haben. Ausdrücklich erwähnt wird, dass bestimmte Dinge erst einem weiteren Antrag vorbehalten sind. Insofern ist schon einmal klar, dass nicht das gesamte Projekt – bis hin zur grünen Wiese – im Genehmigungsverfahren zur Bescheidung ansteht. Ich glaube, so weit können wir einig sein.

Jetzt zu § 19b AtVfV. Da heißt es in der Tat, wie Sie sagen: Bei einem erstmaligen Antrag – den haben wir hier – muss man über den eigentlichen Antragsgegenstand hinausschauen. Man muss sich nämlich die insgesamt geplanten Maßnahmen anschauen, also auch das, was später noch kommt. Das verstehen auch wir so.

In § 19b Abs. 1 wird dann noch ausgeführt, welchem Zweck das dienen soll, wie weit das jetzt in unsere Betrachtungen einfließen soll. So soll insbesondere die Beurteilung ermöglicht werden,

ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Man soll und muss also schon das Ganze in den Blick nehmen.

In Absatz 3 wird der Blickwinkel für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung geweitet. Das ändert aber nichts daran, dass wir hier nur einen Teil bescheiden können, nämlich den, der Antragsgegenstand ist.

Unter dem Aspekt der Erörterung ist heute schon gefallen, dass die insgesamt geplanten Maßnahmen schon bekannt sind, im Sicherheitsbericht dargestellt sind und zur Erörterung gestellt wurden.

Kroll (BUND):

Dazu noch eine Rückfrage, auch wenn es möglicherweise erst unter Tagesordnungspunkt IV.7 – UVP bzw. UVU – kommt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf die insgesamt geplanten Maßnahmen abzielt, soll ja von ihrem Gedanken her eine umfassende Prüfung sein und alle unmittelbar und mittelbar auftretenden oder wahrscheinlich auftretenden Umweltauswirkungen betrachten. Eine solche Betrachtung ist aber eigentlich nur dann möglich, wenn alle Maßnahmen in den Blick genommen werden, und zwar nicht nur cursorisch im Sinne eines positiven Gesamturteils, wie man es aus dem Immissionsschutzrecht kennt. Vielmehr muss man eigentlich, auch wenn es noch nicht seitens der Antragstellerin beantragt ist, diese Maßnahmen mit in den Blick nehmen, und zwar konkret. Oder man müsste eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Betrachtung haben, die verschiedene denkbare Szenarien allesamt in ihren Umweltauswirkungen betrachtet. Das ist natürlich noch viel mehr, als man jetzt eigentlich für einen konkreten Antrag brauchte. Aber das ist hier ein normimmanentes Dilemma, das Ihnen der Verordnungsgeber auferlegt hat. Ich finde es schwierig, damit umzugehen. Vielleicht können Sie dazu noch einmal etwas sagen, oder Sie nehmen es nur zur Kenntnis.

Veit (HMuKLV):

Ich fühle mich von Ihnen angesprochen, jedenfalls über den Blickkontakt, von der Sache her nicht unbedingt. Wir sollten vielleicht einmal hören, was in der UVU gemacht wurde; das ist vielleicht auch interessant.

Petrick (HMuKLV):

Ich möchte jetzt nicht insgesamt ausführen, was in der UVU gemacht wurde. Das kann der Antragsteller viel besser. Nach Einschätzung der Behörde ist die Umweltverträglichkeitsuntersuchung abdeckend für das Gesamtvorhaben. Was Sie wahrscheinlich vermissen, ist der Abriss der Gebäude. Dieser ist nicht in der UVU enthalten. Das ist aber auch logisch; denn das ist nicht Antragsgegenstand. RWE hat den Antrag gestellt, und über den Abriss der Gebäude oder das Stehenlassen der Gebäude ist noch keine Entscheidung von der Antragstellerin getroffen.

Die Antragstellerin hat auch die Antragshoheit. Sie wünschen sich offensichtlich, wenn ich die Diskussion hier richtig verstehe, dass die Behörde mehr steuert, was der Antragsteller beantragen solle oder was er machen solle. Aber so ist es nach meinem Verständnis vom Gesetz her nicht vorgesehen. Der Antragsteller hat vielmehr zunächst einmal die Antragshoheit. Er stellt einen Antrag bei der Behörde, und diese prüft ihn daraufhin, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(Hoppe [Einwender]: Die wollen keine Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn es um den Reaktorkern geht, da, wo die Strahlung herkommt! Es ist die Frage, ob ihr das mitmacht! Die haben den Willen, Geld zu sparen! – Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich schaue jetzt einmal zu den Stenografen: Haben Sie den Beitrag von Herrn Hoppe erfasst?

(Hoppe [Einwender]: Ich sage es gern noch einmal!)

– Gern am Mikrofon. Auf der Rednerliste habe ich jetzt erst einmal Frau Dr. Bänsch-Richter-Hansen, dann Frau Krämer-Ahlers. Anschließend kämen Sie dran, Herr Neumann.

(Dr. Werner Neumann [BUND]: Ich möchte noch einen Satz hierzu sagen!)

– Wenn die anderen damit einverstanden sind, okay.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Ich möchte nur noch einmal bekräftigen, was Herr Kroll zu dem juristischen Dilemma aufgezeigt hat.

Wenn Sie sagen, Frau Petrick, die UVU sei abdeckend für alle geplanten weiteren Schritte, ist das falsch. RWE hat eben nicht den Abbau des Reaktordruckbehälters und des biologischen Schildes und des Zauns beantragt. Wir erleben hier – es ist immer schwierig, Worte für so etwas zu finden – eine „Genehmigungsgeisterfahrt“,

(Vereinzelt Beifall)

indem Maßnahmen nicht beantragt werden, aber trotzdem in einer Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden, die der Antragsteller gar nicht geplant hat, vielleicht irgendwann einmal beantragen wird – oder auch nicht. Das ist das Problem – nicht nur, was die Vollständigkeit der Unterlagen betrifft, nicht nur, was die Stichhaltigkeit der UVU betrifft – von Maßnahmen, deren Prüfung gar nicht beantragt ist.

Das Problem ist, dass wir in jedem Fall – egal, wie es weitergeht – eine Öffentlichkeitsbeteiligung wollen, aber Sie quasi die juristischen Hintertürchen zugemacht haben und darauf verweisen, dass Sie nach Gesetz vorgehen, wobei es nach der einen Auslegung des Gesetzes heißt: „Wir machen jetzt eine UVU; da ist alles mit drin, ob das nun beantragt ist oder nicht.“ Und im zweiten Schritt, in zwei, drei Jahren, werden Sie sagen: „Die UVU hat es doch damals gegeben, im November 2014 ist alles schon behandelt worden. Ätsch!“ Das Problem ist, dass Sie hier wirklich in einem juristischen Widerspruch sind zwischen dem, was hier geprüft und erörtert wird, und der Tatsache, dass der Antragsteller das gar nicht beantragt hat.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Auf der Rednerliste habe ich jetzt Frau Dr. Bänsch-Richter-Hansen, Frau Krämer-Ahlers, Herrn Wolfgang Neumann und Herrn Paulitz.

Dr. Bänsch-Richter-Hansen (Einwenderin):

Für mich das jetzt etwas Ähnliches wie das, was vorhin behandelt wurde. Aber ich muss noch einmal auf diesen Hinweis in dem Antrag von RWE zu sprechen kommen. Das beschäftigt mich nachhaltig. Ich möchte Sie, Herr Veit, ansprechen, weil Sie – so klang es für mich – Ihre persönliche Meinung wiedergegeben haben, als Sie gesagt haben, Sie verstehen diesen Hinweis so, dass sich RWE eigentlich im Sinne der Gegner verhalten würde. Es geht mir um den Hinweis auf dieses Hintertürchen, das sich RWE – das ist jetzt meine Meinung – offenhalten will wegen der Verfassungsbeschwerde.

Ich spreche Sie auch an als Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Denn der Verbraucherschutz ist ja auch für die steuerzahlenden Bürger da. 15 Milliarden Euro sind keine Kleinigkeit. Wir haben das einmal umgerechnet. Das wären ungefähr – aber das ist jetzt kein tatsächlicher Wert – 500 Euro pro Steuerzahler.

Das ist mir entschieden zu viel, wenn nicht von Ihnen, der Behörde, zur Auflage gemacht wird, dass dieser Passus gestrichen wird.

Veit (HMuKLV):

Ich darf noch einmal ganz kurz nachfragen: Meinen Sie den Passus „Dies kein Verzicht auf die Genehmigung“?

(Dr. Bänsch-Richter-Hansen [Einwenderin]: Genau!)

Sie sehen da also einen Zusammenhang, dass dieser Passus eventuell einmal teuer werden könnte, wenn ich das einmal so ausdrücken darf.

(Zuruf: Für den Steuerzahler!)

Ich sehe das bisher nicht. Das ist nicht nur meine persönliche Meinung, sondern ich sitze ja hier als Vertreter des Ministeriums. Ich denke aber, es ist auch Sinn des Erörterungstermins, dass wir Anregungen bekommen. Ich habe diese Sichtweise bisher nicht gehabt. Das werden wir mitnehmen und uns darüber auch Gedanken machen.

Krämer-Ahlers (Einwenderin):

Mir ist jetzt noch etwas aufgefallen. Dazu hätte ich gern eine Stellungnahme von der Behörde.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wird hier diskutiert. Ich frage mich, wie Sie bei wichtigen Elementen die Vollständigkeit wirklich bewerten wollen, wenn Sie eine generelle Genehmigung geben wollen. Das ist mir ein Rätsel. Für mich ist das immer noch ein Widerspruch. Vielleicht verstehe ich das auch einfach nicht.

Es wird gesagt: „Okay, wir wollen einen Rückbau.“ Den sollen Sie bewerten. Ich sage einmal, da sind die Unterlagen auch nicht vollständig. In einem Nebensatz – das hatte ich vorhin schon einmal ausgeführt – ist ja auch von einem sicheren Einschluss die Rede. Dazu liegen keinerlei Unterlagen vor. Wie Sie als Behörde das bewerten wollen, müssen Sie mir schon noch einmal erklären.

Dann gibt es ja noch eine dritte Variante, über die hier noch gar nicht geredet worden ist. Was machen wir, wenn RWE sagt: „Na gut, wir fangen jetzt erst einmal an“, ihr aber dann aus wirtschaftlichen Gründen der Rückbau irgendwann doch zu teuer ist oder sie aus welchen Gründen auch immer sagt: „Dann machen wir einen sicheren Einschluss“? Wie Sie als Behörde mit der Genehmigung, die Sie jetzt ausstellen wollen, sicherstellen wollen, dass Sie zu allen diesen Punkten in all diesen Unterlagen, die uns, der Öffentlichkeit, zurzeit zur Verfügung stehen, eine Bewertung hinbekommen, das ist mir echt ein Rätsel. Denn es wird nichts dazu definiert, was bei einem sicheren Einschluss passiert. Ich erwarte von Ihnen eigentlich schon eine sehr viel genauere Angabe dazu. Das fand ich sehr schwierig.

Was mir in diesem Antrag noch aufgefallen ist und worüber ich mir sehr viele Gedanken mache, ist: Es wird auch über die Müllmengen, über das Freimessen – dazu kommen wir ja später noch einmal – und darüber, was eigentlich mit diesem ganzen Müll passiert, gesprochen. Die Bescheidung des zweiten Zwischenlagers wurde ausgeklammert. Das finde ich eine sehr, sehr schwierige Situation. Denn wenn rückgebaut wird, entstehen auch Müllmengen. Für die hoch radioaktiven Mengen haben wir ein Lager, aber für den mittelschwer radioaktiven Müll haben wir halt zurzeit kein Lager; da läuft ja ein Genehmigungsverfahren. Was passiert denn, wenn es eine Genehmigung gibt, das Lager zu klein ist und festgestellt wird, dass es höhere Mengen sind? Was passiert damit? RWE sagt, es soll alles zum Schacht Konrad. Wie wollen Sie denn in der momentanen Lage bewerten, ob dieser ganze Müll dann irgendwann dorthin geht? Was machen wir denn, wenn das alles gekippt wird?

Das Vorgehen, eine generelle Genehmigung zu erteilen, zu sagen: „Okay, wir können ihnen zum jetzigen Zeitpunkt die erste Genehmigung und die zweite Genehmigung erteilen“, ohne hinterher noch einmal genauer zu schauen, halte ich aus meiner persönlichen Sicht für schwierig. Das müssten Sie als Behörde mir noch einmal sehr viel genauer erklären.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Krämer-Ahlers, wir haben jetzt ein kleines Problem. Sie haben mehrere Punkte angesprochen, die eigentlich in der Tagesordnung weiter hinten kommen. Das ist das Thema Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen, das wir unter Punkt 2.3 noch vertieft besprechen werden, und die Frage der Lagerung, die unter TOP 5 noch behandelt wird.

(Zuruf Krämer-Ahlers [Einwenderin])

Ihr Beitrag ist jetzt erst einmal aufgenommen. Wir werden das später noch einmal aufrufen, damit wir nicht zu sehr in der Tagesordnung hin und her springen müssen.

(Krämer-Ahlers [Einwenderin]: Okay!)

Dann habe ich noch Herrn Neumann und Herrn Diez auf der Rednerliste.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte auf das zurückkommen, was Herr Werner Neumann vorhin zur Umweltverträglichkeitsprüfung gesagt hat. Ich sehe das ganz genauso wie er, dass sich da aufgrund der Verordnungsgebung die Genehmigungsbehörde in einem Dilemma befindet.

In § 19b Abs. 1 AtVfV wird gefordert, dass sich die Darstellung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter beziehen muss, und zwar auf die insgesamt vorgesehenen Maßnahmen. Das heißt, nach Wortlaut der AtVfV muss die Behörde in ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Tat alles ansehen, bis es eine grüne Wiese ist oder – anders gedacht – bis feststeht,

dass die Gebäude, die die Antragstellerin weiter nutzen will, dort stehen bleiben. Das heißt, die Behörde kann sich nicht nur auf das beschränken, was jetzt Genehmigungsgegenstand der 1. SAG ist; sie muss alles betrachten. Das ist insofern ein Dilemma, als die Unterlagen zum zweiten oder dritten Genehmigungsschritt sehr wenig hergeben. Deshalb ist mir in allen bisherigen Verfahren immer ein Rätsel gewesen, wie eine Behörde da sachgerecht entscheiden kann.

Vielleicht gibt es aber einen kleinen Punkt, der hier noch nicht angeführt worden ist, der auch in § 19b Abs. 1 AtVfV steht. Das ist der Punkt, dass sich die UVP auf den aktuellen Planungsstand beziehen muss. Das heißt, sie betrachtet alles, was der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bisher an Maßnahmen bis zur grünen Wiese oder bis zum Stehenlassen des Gebäudes bei konventioneller Weiternutzung oder auch einer Weiternutzung im Rahmen des Atomrechts vorsieht. Allerdings kann das wiederum aus meiner Sicht nur bedeuten, dass ganz zwangsläufig zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung bzw. – wenn es nur um Abbau geht – zur 2. Abbaugenehmigung wieder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss – nicht nur eine Vorprüfung, sondern tatsächlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf dem dann aktuellen Planungsstand. Das ist in den bisherigen Stilllegungs- und Abbauverfahren von den Behörden in Abrede gestellt worden. Aber aus meiner Sicht ergibt sich das logisch aus dem Wortlaut der AtVfV. Man kann aber nicht nur diese, sondern auch das EU-Recht als Beleg heranziehen. Dort wird aus meiner Sicht Entsprechendes vorgegeben.

Ich komme auf die Umweltverträglichkeitsprüfung nachher noch einmal im Einzelnen zurück. Ich wollte jetzt bloß anmerken, dass in der Tat dieses Dilemma besteht in der Frage, auf welcher Grundlage die Behörde überhaupt etwas beurteilen kann, und sozusagen die Mindestanforderung sein muss, dass zum zweiten Genehmigungsverfahren wieder eine UVP durchgeführt wird.

Diez (Einwender):

Herr Fokken, ich habe erst einmal nur die Frage: Bei welchem Punkt sind wir im Augenblick? Sind wir schon bei Punkt 1.4 „Genehmigungsschritte“?

Verhandlungsleiter Fokken:

Das geht leider ein bisschen ineinander über.

Diez (Einwender):

Ich halte mich gern an die Tagesordnung. Ich muss nur wissen, wo wir in der Tagesordnung sind.

Verhandlungsleiter Fokken:

Eigentlich sollten wir jetzt den Punkt 1.3 einmal abschließen können.

Diez (Einwender):

Ich will zu Punkt 1.4 sprechen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich möchte auch darauf bitten, sich bei den Wortbeiträgen darauf zu beschränken. Ich habe ja, wie gesagt, auch zugesagt, dass wir einige Einwender, die leider früher wegmüssen, noch heute zu Wort kommen lassen.

Diez (Einwender):

Ja, ja. Nur: Wie soll das Verfahren jetzt weitergehen? Bleiben Sie bei Punkt 1.3 stehen und lassen zunächst die Einwender zu Wort kommen, die morgen nicht da sind?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ja, das wäre eigentlich sinnvoll, damit wir auch die nötige Zeit haben. Ich glaube, Herr Fendler ist bis 16 Uhr da.

Diez (Einwender):

Also nehmen Sie jetzt zunächst alle diese Einwender dran?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ja.

Diez (Einwender):

Gut, dann warte ich, bis Punkt 1.4 aufgerufen wird. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Renz, direkt dazu.

Renz (Einwender):

Mein Name ist Erhard Renz. Ich spreche für keine Institution, ich bin eine Institution. – Ich wohne in Bürstadt, ein paar Kilometer neben den Atomruinen. Ich bin dort auch Stadtverordneter und werde morgen Abend eine neue Satzung für die Straßenreinigung mit beschließen. Dabei geht es darum, dass Verstöße gegen die Vorgaben bis zu 1.000 Euro an Strafe nach sich ziehen können.

Ich bekomme hier mit – auch beim letzten Infoforum wurde uns das gesagt –: Selbst Überschreitungen von Grenzwerten – wenn also die Antragsteller beim Abbau des Kraftwerks Grenzwerte überschreiten – haben keine finanziellen Auswirkungen. Heute höre ich, dass die Abbaugenehmigung zwei Jahre gilt und es keine finanziellen Auswirkungen für den Konzern hat, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

Der Konzern arbeitet aber bei all seinem momentanen Vorgehen nicht darauf hin, dieses Kraftwerk sicher zurückzubauen, sondern er nutzt es weiterhin, um sich Vorteile bei verschiedenen Klagen auf verschiedenen Ebenen zu verschaffen. Das ist auf Landesebene und auf Bundesebene so.

Es braucht mir doch niemand hier zu erklären – wie es heute Herr Kemmeter gesagt hat –, dass RWE nicht verzichtet auf den Weiterbetrieb von Block A und Block B. Sie werden es nicht schaffen, diese beiden Atomruinen jemals wieder als Kraftwerk zu nutzen.

Das heißt, es sind reine Drohgebärden, die nur auf die Ebene abzielen, Vorteile bei den laufenden Verfahren auf Bundes- und Landesebene zu erzielen. Es geht hier nicht um die Sicherheit. Ich bin als Bürger dafür, dass wir hier einen sicheren Abbau der Kraftwerke bekommen. Diese Schacherei um die Gelder geht mir auf den Sack.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Renz. – Gibt es noch Wortbeiträge zu Punkt 1.3: „Verknüpfung des Antrags mit Bedingungen“? – Herr Paulitz, Herr Hoppe und Herr Neumann.

Paulitz (Einwender):

Ich knüpfe an den Redebeitrag von Erhard Renz an.

Der Hinweis auf das Offenhalten des Weiterbetriebs ist die zentrale Grundlage für einen potenziellen Klageerfolg in Karlsruhe. Aus keinem anderen Grund ist dieser Hinweis in diesem Antrag enthalten. Wenn RWE sagen würde: „Wir schließen die Anlage“, dann gäbe es in Karlsruhe keine Chance auf 15 Milliarden Euro Schadensersatz zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Frau Bänsch-Richter-Hansen hat es exemplarisch dargestellt: Jeder und jede hier im Raum – auch Sie – ist bedroht mit – über den Daumen gepeilt – durchschnittlich 500 Euro Schadensersatz, Entschädigungszahlungen für heiße Luft. Wir sollen also für ein Atomkraftwerk, das keinen Strom mehr produziert, weiterhin Geld bezahlen, als würde dieses Atomkraftwerk tatsächlich noch Strom produzieren. Wir sollen also für fiktive Stromeinspeisungen ins Netz zahlen. Das wäre unter Umständen ein Fall für den Bundesrechnungshof – wenn die demokratischen Institutionen in unserem Land funktionieren würden –, es wäre ein Fall für einen Untersuchungsausschuss.

Ich würde Ihnen empfehlen, einen Vermerk für die Ministerin und einen Vermerk für den Ministerpräsidenten zu dieser Sachlage anzufertigen, der beinhaltet, dass Sie, wenn Sie dieses Verfahren hier in dieser Form auf der Grundlage dieses Antrags genehmigen, damit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern in Biblis, im Land Hessen sowie im Bund schaden. Das heißt, die politische Entscheidung, die hier ja faktisch getroffen wird, ob man diesem

Antrag nachkommt, betrifft uns alle hier im Raum in Form von Entschädigungsforderungen, in Form von Zahlungen, die das nach sich ziehen wird.

Sie antworten ja nicht richtig auf diesen Einwand. Ich hätte gern eine politische Einordnung dieses Dilemmas, eine klare politische Aussage, ob Sie als Genehmigungsbehörde diesem Antrag so entsprechen können oder wollen und diese Entschädigungszahlung damit tatsächlich riskieren. Das ist doch nicht aus der Luft gegriffen; das ist eine Banalität; deswegen steht dieser Hinweis in dem Antrag drin.

Speziell an Herrn Veit richte ich die Frage – das ist ein bisschen ins Blaue gefragt –, ob es so etwas wie eine rechtliche Verpflichtung, eine Art Fürsorgepflicht einer Genehmigungsbehörde für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Land gibt, also ob es eventuell tatsächlich einen rechtlichen Erwägungsgrund gibt, wonach dies möglicherweise nicht nur politisch zum Skandal gemacht wird, sondern auch – auch Sie könnten dazu Stellung nehmen – rechtliche Aspekte hat.

Ich habe folgende Fragen an RWE:

Erstens: Auf wie viele Millionen Euro verklagen Sie das Land Hessen?

Zum Zweiten: Auf wie viele Milliarden verklagen die Atomkraftwerksbetreiber insgesamt die Bundesrepublik Deutschland und somit die Steuerzahler und die Bürgerinnen und Bürger in Biblis?

Zur dritten Frage an RWE: Sie haben doch der dritten AtG-Novelle – sprich dem Atomausstieg – zugestimmt. Wie können Sie einerseits dieser AtG-Novelle zustimmen und gleichzeitig vor die Gerichte ziehen und dieselbe AtG-Novelle beklagen? Wo ist hier überhaupt die Klagegrundlage, die rechtliche, die politische, die moralische Legitimation für diese Schadensersatzklagen?

(Vereinzelt Beifall)

Letzte Frage, auch an RWE: Gab es eine Absprache mit der Politik mit dem Inhalt: „Wir erklären uns einverstanden mit der Stilllegung der Atomkraftwerke, wir erklären uns einverstanden mit dem Atomausstieg, aber wir erwarten, dass dann das Atomgesetz so begründet wird, dass es in Karlsruhe angreifbar ist“? Wir haben ja dargelegt, dass dieses Gesetz so gestaltet wurde, dass es sehr gut angreifbar ist. Gab es hier einen Deal, gab es Absprachen mit der Politik in der Form, die Steuerzahler zu Kasse zu bitten, für fiktive Stromproduktionen – also für „heiße Luft“ – 15 Milliarden Euro zu kassieren?

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Danke, Herr Paulitz. – Zum ersten Teil Ihrer Ausführungen gebe ich jetzt erst Herrn Veit das Wort. Zu den vier Fragen, die Sie formuliert haben, wäre dann RWE der Ansprechpartner.

Veit (HMUKLV):

Wenn ich es richtig notiert habe, wollten Sie eine politische Einordnung, eine politische Erklärung zu der Frage der Verfassungsklage von RWE und des Genehmigungsverfahrens hier.

Auch auf die Gefahr hin, Sie jetzt zu enttäuschen: Ich bin nicht hier, um politische Statements abzugeben, sondern vertrete eine Fachbehörde, die ein Genehmigungsverfahren durchführt. Wir haben in dem Genehmigungsverfahren bestimmte Dinge zu prüfen. Sie kennen das Prüfprogramm, die Voraussetzungen, die es gibt, um eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erteilen zu können. Da sind bestimmte Dinge zu prüfen – das ist genau unsere Aufgabe und unser Auftrag –, um die Stilllegung und den Abbau möglichst sicher für die Bevölkerung und für die Beschäftigten zu machen. Ich denke, das ist genau das, was auch Ihr Vorredner eingefordert hat. Das ist mein Verständnis, wie wir als Behörde dieses Verfahren durchführen sollen und müssen.

Das heißt aber nicht, dass es nicht auch politische Aussagen geben könnte. Ich denke, dazu sind in unserem Hause aber andere berufen. Wir werden das intern sicher alles kommunizieren und weitergeben. Ich vermute auch, dass es dazu politische Äußerungen geben wird.

Zur Klage meine Einschätzung: In einer Einwendung steht – wenn ich das in meinen Unterlagen richtig parat habe –: Es ist der Ausgang der anhängigen Verfassungsklagen von RWE unerheblich – unerheblich in diesem Genehmigungsverfahren. In der Vorbereitung habe ich mir daneben geschrieben: „Ja.“ Das sehe ich auch so. Aber ich habe auch vorhin schon gesagt: Ich denke darüber noch einmal nach. Vielleicht war mein Blick da noch nicht geweitet genug. Wir sind ja auch dazu hier, um da noch einmal dazuzulernen.

(Paulitz [Einwender]: Das ist doch offenkundig!)

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann gebe ich jetzt das Wort an die Antragstellerin RWE. An sie gerichtet gab es vier Fragen von Herrn Paulitz. Die erste Frage bezog sich auf die Klagen gegen das Land Hessen bezüglich des Schadensersatzes. Die zweite Frage betraf die Klagen der Betreiber gegen die Bundesrepublik. Die dritte Frage war, wie Sie der AtG-Novelle zustimmen konnten und gleichzeitig dennoch klagen. Und die vierte Frage war, ob es Absprachen mit der Politik gab.

Kemmeter (Antragstellerin):

Es wurden da viele Mutmaßungen geäußert. Meine Auffassung war – da folge ich auch den Aussagen von Herrn Veit –, dass die Klagen dazu dienen, die Rechte unserer Aktionäre in

einem Rechtsstaat sicherzustellen, und nichts zu tun haben mit unseren Anträgen. Aber die juristische Einordnung kann sicherlich Herr Kochanski nochmals darlegen.

Kochanski (Antragstellerin):

Ich glaube, man muss wirklich einmal mehrere Punkte klarstellen.

Wir sind nicht mit der 13. AtG-Novelle einverstanden gewesen. Deswegen haben wir Verfassungsbeschwerde erhoben. Wir sind nicht einerseits damit einverstanden und sagen dann: Wir erheben Verfassungsbeschwerde. Das ist konsequent. – Wir sind nicht damit einverstanden gewesen. Es hat keine Absprachen mit der Politik gegeben. Wir lassen unsere Rechte hier durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen. Das ist im Rechtsstaat ein ganz normaler Vorgang, auch wenn er Rechte von Energieversorgungsunternehmen betrifft. Von daher hat das mit unseren Anträgen gar nichts zu tun.

Ich kann insoweit nur sagen: Jeder, der seine Rechte im Rechtsstaat wahrnimmt, kann auch seine Rechte entsprechend wahren. Er ist nicht verpflichtet, sich schädlich gegen die eigenen Interessen zu verhalten. Das ist der Hintergrund, weswegen wir sagen: Zu gegebener Zeit werden wir dann auch den Stand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens berücksichtigen.

Die Klagen gegen das Land Hessen und gegen den Bund wegen des dreimonatigen Moratoriums aus 2011 sind hier nicht Gegenstand des Verfahrens. Daher werde ich dazu hier nichts sagen.

Wir werden auch nicht dazu Stellung nehmen, wie viel insgesamt an Schäden im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens auf der Grundlage der 13. AtG-Novelle im Raum steht. Das ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Es ist keine Genehmigungsvoraussetzung für dieses Genehmigungsverfahren.

Aber Sie können bitte mitnehmen: Wir leben in einem Rechtsstaat, und da wahren wir auch die Rechte unserer Aktionäre. Das ist ein ganz normaler Vorgang. Mehr ist dem an dieser Stelle nicht hinzuzufügen. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich habe jetzt noch zwei Personen auf der Rednerliste. Der eine ist Herr Hoppe und der andere Herr Wolfgang Neumann. Dann, finde ich, sollten wir den Punkt 1.3 allmählich abschließen. Denn ich finde, wir haben jetzt sehr viele Facetten schon sehr umfassend erörtert. Dann könnten wir auch Herrn Fendler noch zu Wort kommen lassen, der nur bis 16 Uhr heute Zeit hat, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. – Herr Hoppe, bitte.

Hoppe (Einwender):

Es fällt mir schon schwer, das einfach so zu „fressen“, aber ich werde das jetzt tun und zu dem Verfahren selbst zurückkommen.

Aber was den politischen Willen betrifft, einen solchen Antrag zu stellen: Dieser Antrag – das ist jetzt erörtert worden – beinhaltet etwas, was so undifferenziert ausgeführt ist, dass es eigentlich nicht genehmigungsfähig ist.

Wir haben festgestellt – das unterstelle ich –: Es ist politischer Wille von RWE – ich wollte nicht, dass das nur als Nebenbemerkung aufgenommen wird; deswegen habe ich mich noch einmal gemeldet –, einen Rückbau für lau zu machen. Das sind Kosten, die dort auftreten. Man hat so allgemein das Kernstück – – Wir sprechen in der 2. SAG vom Kernstück, nämlich dem Reaktorgebäude, von den Inhalten, die da drinstecken, eigentlich von den Dingen, die dann nicht zu 97 % auf den Acker kommen, sondern die tatsächlich in Castoren gepackt werden müssen; über den Schacht Konrad will ich gar nicht reden. Das haben die gemacht, weil sie das so allgemein stehen lassen wollten, um dann einen größtmöglichen Spielraum für Kosteneinsparungen zu haben.

Jetzt kommt Pakt 2; denn dieses Spiel betrifft ja nicht nur den Betreiber, sondern auch die Genehmigungsbehörde. Diese muss sich damit auseinandersetzen, dass das bewusst so gemacht worden ist. Ich nenne es „Trick“, die Leute hier um uns herum tun dies auch sehr schnell.

Jetzt muss die Behörde hier aus dem Verfahren – nicht irgendwo außen herum, hier Wirtschaft und Rechtsstaat und Trallala – dazu Stellung nehmen, von Priska Hinz herunter bis zu jedem einzelnen politischen Beamten. Nicht von wegen „Wir machen hier nur Fachleutekram“ – nein, ihr habt ganz klar dazu Stellung zu nehmen.

Die haben nur sehr allgemein beschrieben, sie würden Maßnahmen ergreifen usw. Ja mein Gott, da wird etwas auseinandergerissen, da wird etwas zerstört! Da wird zwar gesagt: „Wenn wir da ein bisschen Platz haben, dann nehmen wir hier mal eine Kettensäge, dann machen wir mal das.“ Dazu findet man kein Wort in den Anträgen. Aber dann kommt alle paar Wochen ein „Genehmigungsmensch“ vom TÜV oder von euch und schaut dann mit Vorankündigung dort mal hinein – was vorher überhaupt nicht genau beschrieben war, was ihr aber zugelassen habt, wo Öffentlichkeitsbeteiligung, wo – jetzt wird's schwierig – im Grund genommen Prüfungen im Raum stehen, wobei überhaupt nicht in dem Antrag steht, was geprüft werden soll. Damit müsst ihr euch politisch auseinandersetzen. Wenn ihr das Ding so durchgehen lasst, dann seid ihr verantwortlich, denen das zugelassen zu haben, nämlich Rückbau für lau.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Hoppe, vielen Dank für Ihr Statement. – Jetzt habe ich noch Herrn Wolfgang Neumann auf der Rednerliste. Dann, finde ich, sollten wir den Punkt 1.3 wirklich einmal hier an dieser Stelle beenden. Denn es stehen, wie gesagt, noch Personen auf der Rednerliste, die terminlich ein bisschen in der Enge sind.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich bemühe mich, möglichst kurz noch einmal zu Punkt 1.3 zu kommen.

Zum einen: Weil von Ihrer Seite, also von Ministeriumsseite, auch noch einmal im Zusammenhang mit der Erklärung zur Ausnutzung von „Hinweisen“ gesprochen worden ist, möchte ich darauf hinweisen, dass RWE nicht nur auf Seite 11 in den Hinweisen seine Forderungen stellt, sondern dass RWE auf Seite 1 des Genehmigungsantrags quasi als Formulierungsvorschlag für die Genehmigung ausdrücklich diese Erklärung zur Ausnutzung aufführt und noch einmal bekräftigt – ich kann es gerne vorlesen; ich zitiere aus dem Antrag von RWE vom 6. August 2012 –:

1. Stilllegungsgenehmigung

- a) Die atomrechtliche Anlage KWB-A wird mit Zugang einer von RWE Power gegenüber dem zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt ... abzugebenden „Erklärung zur Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung“ im Sinne des § 7 Abs. 3 AtG stillgelegt ...

Also gleich am Anfang nimmt RWE das für sich in Anspruch.

Deshalb will ich noch einmal meine Aussage von vorhin bekräftigen, dass Sie in der Genehmigung diesen Ansatz zurückweisen müssen. Sie müssen offensiv dagegen vorgehen, weil Sie sonst RWE wieder Klagemöglichkeiten eröffnen, die aus meiner Sicht nicht notwendig wären.

Eigentlich wollte ich aber zu der zweiten Bedingung, die RWE dann auf Seite 11 aufstellt, etwas sagen. Es wird ausgeführt – ich zitiere –:

Unsere Planungen gehen davon aus, dass das Endlager Konrad im Jahr 2019 für uns zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen zur Verfügung stehen wird. Sollte sich diese Randbedingung wesentlich ändern, werden wir unsere aktuelle Vorgehensweise überprüfen und unser beantragtes Vorgehen nach § 7 Abs. 3 AtG im Rahmen unserer unternehmerischen Entscheidung gegebenenfalls anpassen.

Auch dieses Ansinnen ist aus meiner Sicht nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Endlagers kann hier kein Grund dafür sein, die Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung zu verzögern. Der Gesetzgeber hat willentlich mit der Novellierung des Atomgesetzes 2002 den Entsorgungsvorsorgenachweis von der Endlagerung entkoppelt, und zwar sowohl in Bezug auf die Brennelemente als auch in Bezug auf radioaktive Abfälle, und auf die Zwischenlagerung beschränkt.

Das kann gar nichts anderes heißen, als dass RWE, wenn sie hier einen Antrag auf Abbau stellt, dann natürlich auch den Nachweis führen muss, wo sie die Abfälle lässt. Das kann in

diesem Fall eben nur ein Zwischenlager sein. Diese Zwischenlagerkapazitäten müssen nachgewiesen werden, sonst dürfen Sie aus meiner Sicht die Genehmigung nicht erteilen, weil sonst nämlich kein Entsorgungsvorsorgenachweis vorliegt. Damit ist das Ganze dann aber kein Grund, die Stilllegung vom Schacht Konrad abhängig zu machen.

Insofern bleibt RWE als einzige Möglichkeit, wenn sie das Problem der Endlagerung für so wesentlich hält, sich eine andere Alternative zum sofortigen Abbau zu überlegen. Ob das sicherheitstechnisch das Günstigere ist, ist aus meiner Sicht dann wieder von der Behörde zu prüfen. Aber es geht nicht, dass man hier den Fortgang von Stilllegung und Abbau mit dem Endlager in Zusammenhang bringt, weil dazu eben die Zwischenlagerkapazitäten da sind.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für Ihr Statement, Herr Neumann.

Wenn jetzt wirklich keine weiteren Beiträge zum Punkt 1.3 kommen, dann sollten wir diesen Punkt jetzt formell abschließen. – Eine Wortmeldung habe ich noch.

(Wagner [Einwender]: Meine Wortmeldung zu Punkt 1.2 steht noch aus! Ich kann auch nur heute da sein und weiß nicht, wie weit Sie mich nach hinten schieben!)

– Wenn es nicht allzu lange dauert, dann schlage ich vor, Sie gleich dranzunehmen. Dann hätten wir den Punkt 1.2 auch formell abgehakt. – Herr Fendler, Sie sind damit einverstanden, okay.

Wagner (Einwender):

Ich habe eine sehr ausführliche Einwendung geschrieben und möchte ein paar der Punkte relativ schnell anbringen, die mit Punkt 1.2 verbunden sind, nämlich mit der Frage der Öffentlichkeit.

Mein Hintergrund ist: Dieses momentane Erörterungsverfahren bezieht sich auf ein Projekt, das etwa 20 Jahre umfassen soll und Auswirkungen auf Tausende von Jahren hat. Das heißt, es hat einen ganz herausragenden Stellenwert und ist nicht einfach mit 08/15-Genehmigungsverfahren und anderem zu vergleichen. Das heißt für mich auch bezüglich der Öffentlichkeit: Ich sehe eine ganz starke Bringschuld des Ministeriums und der RWE, Öffentlichkeit herzustellen, und zwar maximal herzustellen. Es gibt keine Holschuld, keine Notwendigkeit der Öffentlichkeit, sich um alles zu kümmern, sondern Sie müssen in Vorleistung gehen.

Wir haben heute an ein paar kleinen Details gesehen, dass das Ministerium flexibel ist und sich entwickelt. Ich hoffe, dass das in diesem Tempo weitergeht. Seitens RWE haben wir heute eine einzige Botschaft bekommen: Blockade, Blockade, Blockade und Intransparenz.

(Beifall)

Das Projekt ist für die Öffentlichkeit von Interesse, und zwar vom eigentlichen Verfahren her, vom Kontext her, von der Art, wie der Abriss erfolgt, und auch im Hinblick auf den Sonderfall Freimessen.

Wir haben zum Beispiel das Problem, dass Medien heute praktisch nur am Vormittag da waren und am Nachmittag nicht mehr da sind. Für morgen haben sich die Medien auch schon weitgehend abgemeldet. Dieser Teil der Öffentlichkeit ist praktisch schon ausgefallen. Auch da wäre vom Ministerium her noch einmal zu klären, wie man damit umgeht.

Vom ganzen Verfahren her ist mein Eindruck, wenn ich mir die Unterlagen anschau: Ganz sicher ist von RWE – ich hoffe nicht, vom Ministerium ebenfalls – der Wunsch, die Öffentlichkeit soll so weit, wie es geht, außen vor bleiben. Zu erkennen ist das in der Art, wie die Dinge in den Unterlagen drinstehen, aber auch daran, welche Dinge überhaupt drinstehen.

Der Kontext des Verfahrens ist mir da sehr wichtig. Denn es ist ein sehr stark eingegrenztes Verfahren. Besonders von Bedeutung scheint mir zu sein: Was steht nicht drin, bzw. was ist nicht Inhalt? Es gab schon verschiedenste Diskussionsbeiträge, in denen es genau um die Abgrenzung ging: Was ist überhaupt Inhalt? Es ist also ganz entscheidend, dass sehr vieles, was meines Erachtens in das Verfahren hineingehört, ausgeblendet oder in Nebel gehüllt ist.

Die Öffentlichkeit muss meines Erachtens auch zwingend während des ganzen Abrissprozesses hergestellt sein. Einzelne Aspekte wurden heute schon gebracht, etwa dass alle Schritte immer zeitnah dokumentiert werden sollten. Meines Erachtens müssen auch alle Messwerte, die zwischendrin anfallen, dokumentiert werden, für die Öffentlichkeit transparent, und zwar nicht als Holschuld der Öffentlichkeit, sondern als Bringschuld der RWE und des Ministeriums.

Das gilt ganz besonders auch für das Freimessen, ein sehr intransparentes Gebiet. Eine Forderung von mir ist zum Beispiel, dass alle Freimessbescheide zeitnah komplett öffentlich gemacht werden müssen.

Ich sehe im ganzen Verfahren von vornherein eine bewusste Fehlkonstruktion. Woran kann man das festmachen? Ein Aspekt ist: Es stehen die formaljuristischen Dinge statt der Sachverhalte im Vordergrund. Wir haben jetzt auch zum Beispiel schon festgestellt, dass RWE immer wieder vorbringt, der betreffende Punkt sei nicht Teil des Verfahrens. Es wird also im Zweifel danach entschieden, ob etwas behandelt werden muss, und, wenn dies nicht der Fall ist, wird es auch nicht behandelt, anstatt die Sache in den Vordergrund zu stellen.

Das geht auch inhaltlich so weiter. Weil dies noch unter einem gesonderten Punkt behandelt wird, sage ich hier nur ganz kurz: Meines Erachtens ist der ganze Ablauf von Stilllegung und Abriss, wie er beantragt ist, so gestaltet, dass Freisetzung von Radioaktivität maximiert wird. Das Gegenteil wird behauptet, aber tatsächlich ist das der Fall, weil es in sehr vielen Punkten so geregelt ist: Was irgendwie machbar ist, wird auch letzten Endes ausgenutzt.

Nur ein Aspekt: der Entsorgungsweg Abklinglagerung. Da ist der Punkt: Man lässt etwas so weit abklingen, bis es gerade freigemessen werden kann. Damit pervertiert man den kompletten Strahlenschutz. Das ist eines von vielen Beispielen im ganzen Genehmigungsantrag. Es wird immer wieder nach Wegen gesucht, wie man etwas so gestalten kann, dass das Maximale an Radioaktivität oder an radioaktivem Material abgegeben werden kann. Das Gegenteil muss sein. Es gibt einen gesonderten Tagesordnungspunkt zum De-minimis-Prinzip bzw. Minimierungsprinzip. Das ist tatsächlich hier der Kernpunkt. Letzten Endes wäre eine Minimierung notwendig. Aber das De-minimis-Prinzip und das Orientieren an Grenzwerten bedeutet, man macht so viel, wie gerade durchsetzbar ist, statt sich danach zu richten, was als Mindestbelastung zu erreichen wäre.

Wir haben ein sehr schönes Beispiel gehabt. Herr Kemmeter hat uns vorhin dreist angelogen, indem er von den „höchsten Standards“ gesprochen hat. Es ist doch das Gegenteil der Fall. In dem ganzen Verfahren, in dem Antrag geht es im Prinzip darum, immer den gerade notwendigen Standard irgendwie zu erfüllen und nicht den maximalen, den besten bzw. höchsten Standard. Das ist eine bewusste Irreführung. Die Begriffe werden so gesetzt. Damit führt man wirklich die Bevölkerung in die Irre.

Wir brauchen immer die Information. Es ist natürlich auch für die Diskussion über die Frage, wie, wann und wie oft Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, ganz entscheidend, dass sich zum Beispiel die besten Standards im Lauf der Zeit verändern können. Da wird ja nicht etwas zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren.

Es ist sehr viel Unbestimmtes in den Unterlagen. Das ist auch etwas, womit Öffentlichkeit eher verhindert als geschaffen wird.

Was ich, wie gesagt, äußerst problematisch finde, ist, was alles nicht in der Genehmigung vorkommt, was ausgeblendet wird, was juristisch oder sonst wie ausgelagert, outgesourct ist. Hochbrisant ist dies bei der Nachbetriebsphase, in der wir längst sind, mit der Primärkreisdekontamination. Dafür gibt es überhaupt keine Öffentlichkeitsbeteiligung, dafür gibt es kein spezielles Genehmigungsverfahren in dem Sinn. Das ist eine – – Ich sage das Wort nicht. Es ist wirklich drastisch, wie man da mit der Bevölkerung, mit der Öffentlichkeit umgeht, indem man das einfach nicht als Teil des Genehmigungsverfahrens sieht.

Schon angesprochen wurde: Der Standort des Atommülllagers muss Teil des Genehmigungsverfahrens sein; denn ohne ein geeignetes Zwischenlager kann der Abriss nicht statt-

finden. Es wird damit im Prinzip auch aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausgeblendet.

Die nachfolgende Nutzungsänderung oder der Abriss der Gebäude war auch schon kurz angerissen. Wenn das in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und in der Erörterung nicht betrachtet wird, dann hat man hier wieder einen Teil ausgeblendet.

So ist aus dem Gesamtprojekt der Stilllegung des Atomkraftwerks hier und dort, überall etwas abgeschnitten. Es wird ausgeblendet, was mit der externen Verarbeitung passiert. Es steht in den Anlagen: „Bei externer Verarbeitung von Atommüll gehen wir davon aus, dass die entsprechenden Betriebe über die notwendigen Genehmigungen und Qualitätsstandards verfügen.“ Damit wird schon wieder ein Teil des Projekts ausgelagert und praktisch dem Genehmigungs- und Erörterungsverfahren hier entzogen. Das gilt auch für Transporte.

Eine besondere Problematik ist vor allem das Freimessen, weil das ebenfalls abgekoppelt ist. Ich hoffe, dass ich nachher noch einmal die Gelegenheit habe, etwas zum Freimessen zu sagen, weil das ein ganz besonderes Thema ist.

Die größte – so kann man eigentlich sagen – Beleidigung der Öffentlichkeit steckt für mich aber darin, dass unklar ist, ob es bei weiteren Genehmigungen – bei einer zweiten oder eventuell dritten Genehmigung – noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung geben wird. Von Ihrer Seite aus und von dieser Seite aus wurde gesagt: „Wir legen uns da nicht fest.“ Also müssen wir als betroffene Bürger davon ausgehen: Im Zweifel wird es das nicht geben. Das mag durch juristische Tricks irgendwie machbar sein. Aber ich halte es für einen Affront und für ein extremes Politikum, wenn auf der einen Seite gesagt wird: „Ja, es sind spätere Genehmigungsschritte notwendig; da sind noch Dinge erforderlich, die müssen noch geprüft werden“, es aber auf der anderen Seite heißt: „Irgendwie ist das trotzdem im ursprünglichen Antrag, in dieser umhüllenden oder umfassenden Genehmigung schon enthalten.“

Also bitte, da kann man wirklich den Bürgern nicht klarmachen: Wo ist da die Logik? Warum soll das Ministerium noch einen Prüfungsbedarf haben, während die Öffentlichkeit außen vor bleiben würde? Da kann es nur eines geben: Jede einzelne Genehmigung, ob man sie Teilgenehmigung oder sonst wie nennt – umhüllend oder wie auch immer –, muss zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Öffentlichkeitsbeteiligung umfassen.

Ich möchte als Folge aus diesen Kritikpunkten, die ich jetzt angesprochen habe – wie gesagt, ein Schnelldurchlauf dessen, was ich hier auf mehreren Seiten detailliert beschrieben habe –, zwei Forderungen stellen. Die eine Forderung ist: Dieses amputierte Herumverfahren, mit dem wir es im Moment zu tun haben, muss gestoppt werden, zurück auf null. Wir brauchen ein Verfahren, bei dem all diese anderen Dinge mit einbezogen werden, angefangen von den Vorgängen in der Nachbetriebsphase bis zur späteren Verwendung und zum Freimessen.

Das Zweite: Wenn dann ein sinnvolles Genehmigungsverfahren stattfindet, halte ich es für zwingend erforderlich, dass man die einzelnen Genehmigungen/Teilgenehmigungen/Genehmigungsschritte – wie auch immer – so befristet oder taktet, dass spätestens nach drei Jahren jeweils wieder eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet – weil neue Leute hinzugekommen sind, weil sich die Rahmenbedingungen geändert haben, weil neue Ideen entstanden sind, weil sich die technischen Möglichkeiten eventuell verändert haben.

Das wären meine Forderungen. Wenn es so bleiben würde, wie es angedacht ist und wie wir es extrem dramatisch jetzt bei Obrigheim erlebt haben mit einem absolut haarsträubenden Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vorletzte Woche, wo wirklich alle Befürchtungen, die heute hier schon geäußert wurden, wahr geworden sind, dass nämlich nur eine einzige Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet und es nachher heißt: „Friss und stirb!“, dann ist das, was wir hier machen, eine Farce.

Das ist meine Stellungnahme. Wie gesagt, wäre ich nachher gerne auch noch einmal auf der Rednerliste, bevor ich gegen 16:30 Uhr abreisen muss.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Wagner, vielen Dank. Das war jetzt ein flammendes Plädoyer für die Herstellung von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ich denke, wir haben jetzt wirklich den Punkt 1.3 umfassend erörtert, und möchte diesen jetzt auch abschließen.

Mit Blick auf die Uhr erteile ich nun Herrn Fendler – er steht uns noch eine halbe Stunde zur Verfügung – das Wort.

Fendler (Einwender):

Wolfram Fendler, Einwender, Sprecher der Grünen Liste Bensheim. – Erst einmal vielen Dank, Herr Fokken, dass Sie es möglich machen, dass ich hier unsere Einwendungen begründe. Ich möchte sie nicht vorlesen, sondern begründen.

Der erste Punkt ist: Wir vermuten, dass das Reaktorgebäude des Blocks B eine höhere Sicherheit gegen Flugzeugabstürze und sonstige Einwirkungen von außen bietet als das Lagergebäude für Castoren. Wir halten es im Sinne eines höchstmöglichen Schutzes der Bevölkerung für unverantwortlich, wenn man dieses Angebot an Sicherheit dann nicht auch für die Lagerung der entsprechenden hoch radioaktiven Stoffe nutzt.

Zweitens: Beantragt ist nach dem, was wir gelesen haben, der Rückbau des Inventars des Reaktordruckgefäßes. Dieser Rückbau des Inventars des Reaktordruckgefäßes ist mit Risiken verbunden, wie hoch auch immer. Wir halten es für unverantwortlich, diese Risiken ein-

zugehen, solange nicht geklärt ist, ob, wie und wann das Reaktordruckgefäß selbst rückgebaut werden kann und soll. Denn es ist einfach überflüssig, die Risiken des Rückbaus des Inventars einzugehen, wenn noch nicht geklärt ist, wie der Behälter selbst rückgebaut werden kann und soll.

Drittens: Wir halten es für selbstverständlich, dass vor Beginn des Rückbaus ein detailliertes Inventar aller potenziell radioaktiv belasteten Anlagenteile erstellt wird und auf Basis dieses Inventars ein Verbringungs nachweis erstellt wird, der für jedes einzelne Element aufführt, was daraus geworden ist, warum das gemacht wurde, ob es freigegeben wurde, sodass man zum Abschluss sagen kann, wo alle einzelnen Teile des Gesamtsystems verblieben sind und warum sie dort hingekommen sind.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich würde jetzt diese drei Fragestellungen – Sie haben die Lagerung für Castoren angesprochen; Sie haben angesprochen, nicht geklärt sei, wann mit dem Rückbau des Reaktordruckgefäßes begonnen werden soll; und sie haben angesprochen, es solle eine detaillierte Inventarliste erstellt werden – zum einen der RWE und zum anderen natürlich auch der Behörde zur Beantwortung geben. Ich fange einmal mit der Antragstellerseite an.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das sind jetzt mehrere Fragestellungen, die in verschiedene Bereiche hineinragen. Mein Vorschlag ist, dass zunächst Herr Baschnagel zu dem Thema Bilanzierung des Inventars Ausführungen macht. Dann kommen wir zu den nächsten Punkten.

Baschnagel (Antragstellerin):

Angesprochen ist das Kataster oder die radiologische Anlagencharakterisierung. In den Antragsunterlagen werden Aussagen über den radiologischen Zustand der Anlage gemacht. Die ausgelegten Unterlagen enthalten im Sicherheitsbericht in Kapitel 2.5 Aussagen zum radiologischen Ausgangszustand und in Kapitel 7.2 eine Beschreibung der radioaktiven Reststoffe.

Ich darf dazu ausführen: Die AtVfV gibt die Inhalte der Antragsunterlagen und insbesondere die Inhalte der für die öffentliche Auslegung vorgesehenen Unterlagen vor. In Bezug auf eine Beschreibung des radiologischen Ausgangszustands wird in § 3 Abs. 1 Nr. 8 dazu eine Beschreibung der anfallenden Reststoffe sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen a) zur Vermeidung des Anfalls von radiologischen Reststoffen, b) zur schadlosen Verwertung und c) zur geordneten Beseitigung gefordert.

Zur Verfahrensvereinheitlichung hat das BMU einen Stilllegungsleitfaden bekannt gemacht. Dieser sieht unter Punkt 3.3 vor – ich zitiere –,

dass ... folgende Angaben erforderlich sind:

...

g) Abschätzung und Bewertung des radioaktiven Inventars und gegebenenfalls von Reststoffen sowie Nachweise hierzu, ...

Die Entsorgungskommission, die als Berater für das BMU tätig ist, hat ihrerseits eine Empfehlung formuliert. Sie beschreibt in Kapitel 4, dass folgende Maßnahmen zur Vorbereitung der Stilllegung mit Beendigung des auslegungsgemäßen Betriebs durchgeführt werden können:

...

– radiologische Charakterisierung der gesamten Anlage auf Basis von Systembewertungen und unter Berücksichtigung von nuklidspezifischen Analysen, Kontaminations- und Dosisleistungsmessungen sowie der Betriebshistorie mit relevanten Vorkommnissen.

Der Sicherheitsbericht für die Stilllegung und den Abbau der Blöcke A und B beschreibt in Kapitel 2.5 den radiologischen Ausgangszustand der gesamten Anlage inklusive RDB und biologischem Schild. In Kapitel 7 sind ausführlich die radioaktiven Reststoffe und Abfälle beschrieben, deren Massen und Herkunft sowie die vorgesehenen Entsorgungswege, die Klassifizierung und die Erfassung in einer Datenbank; es werden Ausführungen zur Vermeidung radioaktiver Abfälle, zur Behandlung, zur Verpackung und zur Dokumentation gemacht.

Die detaillierte Beschreibung des radiologischen Ausgangszustands der Anlage erfolgt für den bestrahlten Kernbrennstoff in Kapitel 2.5.1 des Sicherheitsberichts. Hier wird die Anzahl und Aktivität der im Block noch vorhandenen Brennelemente angegeben: Block A zurzeit 445, Block B zurzeit 506 Brennelemente; die Aktivität daraus beträgt pro Block etwa 1×10^{19} Bq. Diese beinhalten 99 % der gesamten Aktivität der beiden Blöcke A und B.

Die Angaben für aktivierte Anlagenteile und Gebäudestrukturen werden in Kapitel 2.5.2 des Sicherheitsberichts abgebildet. Hier wird beschrieben, welche Anlagenteile eine signifikante Neutronenaktivierung während des Anlagenbetriebs erfahren haben. Nach Entfernen der Brennelemente aus den Blöcken befinden sich von der verbliebenen Restaktivität wiederum 99 % in diesen Strukturmaterialien, im Reaktordruckbehälter und seinen Einbauten, in den Steuerelementen und Drosselkörpern. Die Aktivität ist etwa $5,4 \times 10^{16}$ Bq. Das biologische Schild, ein Betonkörper, enthält weniger als 0,1 Promille der Aktivität aus ebendieser Aktivierung. Die Aktivität wird erwartet mit $1,1 \times 10^{12}$ Bq.

Die Angaben für die kontaminierten Anlagenteile und Gebäudestrukturen erfolgen in Kapitel 2.5.3 des Sicherheitsberichts. Nach Entfernen der Brennelemente aus den Anlagen befinden sich noch etwa 0,5 % der verbliebenen Aktivität auf den Oberflächen aktivitätsführender

Rohrleitungen und Behälter im Wesentlichen des Primärkreislaufs und seiner Hilfssysteme. Die Aktivität beträgt hier 2×10^{14} Bq. Diese wird vor Beginn der Abbauarbeiten durch Dekontaminationsmaßnahmen noch weiter reduziert werden.

Alle sonstigen Gebäude- und Systemoberflächen sind gering kontaminiert. Die Gesamtaktivität dieser Kontaminationen liegt etwa um den Faktor 10.000 unter der Aktivität der Kontaminationen in den oben beschriebenen Systemen und hat einen Wert von 3×10^{10} Bq.

Für radioaktive Betriebsabfälle wird in Kapitel 2.5.4 des Sicherheitsberichts Folgendes beschrieben: Die Abfälle aus dem Leistungsbetrieb und aus der Nachbetriebsphase mit höherer Aktivität setzen sich zusammen aus Ionentauscherharzen, der Kühlmittelreinigung, aus Verdampferkonzentraten, der Wasseraufbereitung, aussortierten Mischabfällen und Filtern. Die Gesamtaktivität dieser Betriebsabfälle liegt etwa bei 2×10^{14} Bq und damit auch in einem Bereich von 0,5 % der verbliebenen Restaktivität in der Anlage nach Entfernen der Brennelemente.

Meine Ausführungen beinhalten eine Zusammenfassung und einzelne Zitate der Angaben, die sich im Sicherheitsbericht wiederfinden – weitere Details zur radiologischen Charakterisierung sind im Sicherheitsbericht selbst wiedergegeben –, und stellen den aktuellen Stand bzw. Kenntnisstand in unseren Anlagen dar.

Weiter möchte ich ausführen: Die Daten, die in den Sicherheitsbericht eingeflossen sind, basieren auf Betriebserfahrungen und Aktivierungsrechnungen. Letztere erfolgten auf Basis der Betriebsdaten des Leistungsbetriebs wie Zyklusdauer, Neutronenfluss, Konstruktionsmaterial im Bereich des Neutronenflusses. Darüber hinaus sind Daten aus umfangreichen Routinemessungen während des Leistungsbetriebs und Nachbetriebs in die Charakterisierung mit eingeflossen. Diese wurden im Kontaminations- und Dosisleistungsraum atlas und den Aufzeichnungen der Strahlenschutzdokumentation erfasst. Diese Daten sind unter anderem auch die Basis für die Raumklassifizierung unserer Anlagen.

Es liegen aus den Betriebsjahren eine Vielzahl von Arbeitsberichten sowie Dokumentationen von Kontaminations- und Dosisleistungsmessungen auch zu einzelnen Komponenten vor. Zu bestimmten Fragestellungen aus dem Betrieb wie Abfalldeklaration, Freigabekampagnen, die bisher durchgeführt wurden, wurden nuklidspezifische Analysen zur Bestimmung von Nuklidvektoren durchgeführt und dokumentiert. Diese unterlagen aufsichtlichen Verfahren und wurden gutachterlich gewürdigt.

Für die Anlagencharakterisierung wurden darüber hinaus alle Störungs- und Befundberichte sowie Vorkommnismeldungen nach AtSMV ausgewertet. Störfälle traten im Kraftwerk Biblis A und B während der gesamten Betriebsdauer nicht auf. Entsprechend gibt es auch keine radiologischen Auswirkungen aus Störfällen.

Aus Gründen der Dosisminimierung verbietet es sich, vor der Beendigung der Primärkreisdekontamination, die auch eben schon einmal angesprochen war, eine weitere detaillierte vollständige radiologische Charakterisierung der Anlage durchzuführen. Die radiologischen Parameter werden durch diese Primärkreisdekontamination deutlich verbessert. Aber auch nach der erfolgten Primärkreisdekontamination kann es aus radiologischer Sicht, aber auch aufgrund der weiteren Rückbauplanung nötig sein, Teile der Anlage erst zu einem späteren Zeitpunkt zu charakterisieren. Die radiologische Situation der Anlage wird sich durch den Abbau von Komponenten auch weiterhin verbessern. Die Abbildung der Radiologie erfolgt im Zuge der rückbaubegleitenden weiteren Charakterisierung.

(Hoppe [Einwender]: Zu einem späteren Zeitpunkt!)

In den Antragsunterlagen, insbesondere im Sicherheitsbericht, sind ausreichend detaillierte Angaben zur radiologischen Charakterisierung der Anlage gemacht. Uns liegen ausreichend genaue Daten vor, die strahlenschutzrelevante Planung von Tätigkeiten durchzuführen. Diese Datenbasis wird fortgeschrieben und fließt anforderungsgerecht in die Rückbauplanung und Bearbeitungstätigkeiten ein. Sie wird auch für die Beurteilung der Freigabefähigkeit von Reststoffen und für die Deklaration der anfallenden radioaktiven Abfälle herangezogen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Baschnagel. – Zu den weiteren Themen ist Folgendes zu sagen:

Sie haben eben das Thema Verbringen von Brennelementen in das Standortzwischenlager angesprochen. Nur so viel dazu: Das Standortzwischenlager ist 2004 genehmigt worden. Die erste Einlagerung war 2006, genehmigt für 40 Jahre. Die Basis für die Genehmigung waren die Randbedingungen, die 2004 galten. Die Randbedingungen der Genehmigung für Block B waren aus den Siebzigerjahren.

Das Standortzwischenlager ist heute nicht Gegenstand der Erörterung. Nur so viel: Auch das Standortzwischenlager ist gegen Flugzeugabsturz und Erdbeben ausgelegt.

Zum Thema Reaktordruckgefäß: Das ist ein besonderes Risiko. Es geht natürlich ein in das Abbaukonzept zu den Anlagen. Dazu kann Frau Hertkorn-Kiefer Ausführungen machen.

Hertkorn-Kiefer (Antragstellerin):

Es war angesprochen, dass der Abbau der RDB-Einbauten und der Abbau des RDB in zwei Genehmigungsschritten nicht zulässig seien. Dazu möchte ich ausführen.

Zunächst möchte ich auf den Stilllegungsleitfaden verweisen, den Herr Baschnagel eben auch schon zitiert hat. Der Stilllegungsleitfaden des BMU besagt, dass ein Stilllegungs- und Abbauprojekt in mehrere Genehmigungsschritte aufgeteilt werden kann. Dies ist aber keine Vorgabe. Dazu möchte ich das Kapitel 4 des Stilllegungsleitfadens zitieren, das besagt:

Die Stilllegungsmaßnahmen bei kerntechnischen Anlagen können entsprechend der jeweiligen Antragstellung mit einer einzigen Genehmigung geregelt werden oder aber auch in Schritte aufgeteilt werden, die mit eigenen Genehmigungsinhalten nach § 7 Abs. 3 AtG getrennt genehmigt werden. In den bisher durchgeführten Verfahren hat es sich bewährt, das Stilllegungsvorhaben bei größeren Projekten, wie den Abbau von Kernkraftwerken oder von Anlagen des Brennstoffkreislaufes, in technisch abgrenzbare Schritte aufzuteilen. Eine umfassende Stilllegungsgenehmigung kann für kleinere Projekte, zum Beispiel für Forschungsreaktoren, Heiße Zellen oder gegebenenfalls für die Herbeiführung des sicheren Einschlusses, vorteilhaft sein.

Die Erfahrung aus Abbauprojekten in Deutschland zeigt, dass die Aufteilung in Genehmigungsschritte sehr unterschiedlich erfolgte. Allen gemeinsam ist, dass sie erfolgreich in der Praxis umgesetzt wurden. Den Königsweg gibt es hier nicht.

Bei allen Rückbauprojekten in Deutschland wurden umfangreiche Erfahrungen gesammelt. Diese gehen in die Planung aktueller Projekte ein. Es folgt eine projektspezifische Optimierung, infolge derer Abbauschritte sinnvoll zusammengefasst werden. Das Ergebnis spiegelt sich in der Aufteilung in Genehmigungsschritte wider.

Für die Planung von Stilllegung und Abbau des Kraftwerks Biblis ist dies auch erfolgt. Wesentlich für unser Projekt sind die drei Anlagenzustände, die auch detailliert im Sicherheitsbericht beschrieben sind. Ich möchte sie an dieser Stelle, da wir sie heute noch nicht im Detail gehört haben, wiedergeben. Es sind dies der Anlagenzustand 1 – aktiv zu kühlender Kernbrennstoff im BE-Becken vorhanden –, der Anlagenzustand 2 – es ist kein aktiv zu kühlender Kernbrennstoff im BE-Becken vorhanden – und der Anlagenzustand 3 – die Anlage ist kernbrennstofffrei.

Nun zum RDB: Der Reaktordruckbehälter – kurz: der RDB – ist eine aktivierte Komponente. Er ist geringer aktiviert als seine Einbauten. Ob dieses Anlagenteil Bestandteil des ersten oder eines späteren Abbauantrags ist, ist aus Gesamtprojektsicht von untergeordneter Bedeutung. Die Aufteilung der Zerlegung des Reaktordruckbehälters mit vorlaufender Zerlegung der Einbauten auf zwei Genehmigungsschritte ist schlüssig, weil von der Reihenfolge her erst die Einbauten zerlegt werden müssen. Zudem sind die technische Abwicklung, die eingesetzten Technologien und die benötigte Infrastruktur für die Zerlegung der Einbauten und des RDB unterschiedlich. Folglich obliegt es dem Antragsteller, seinen Antrag so zu stellen, wie es seine Planungen für das jeweilige Projekt vorsehen.

Ich möchte daraus schlussfolgern: Die vorliegende Aufteilung der Genehmigungsschritte basiert auf unseren Planungen. Sie ist korrekt, nachvollziehbar und schlüssig. Nachfolgende

Abbaumaßnahmen werden durch das Vorgehen nicht erschwert oder gar unmöglich. Zu gegebener Zeit werden weitere Abbaugenehmigungen beantragt. – Vielen Dank.

(Zuruf: Danke fürs Vorlesen!)

Fendler (Einwender):

Ich habe eine Nachfrage zu Herrn Baschnagel. Er hat auf meine Frage nicht geantwortet.

Das Problem ist doch: Wie erkennen Sie oder weisen nach, dass nicht Komponenten, die potenziell radioaktiv belastet sind, auf welchem Weg auch immer aus Ihrer Kontrolle herausgeraten und plötzlich irgendwo bei Ebay auftauchen – ein Ventil, was auf welchen Wegen auch immer die Unternehmensgrenze überschreitet? Es gibt leider sehr, sehr viele Möglichkeiten, wie derartige Dinge Unternehmen verlassen. Nur durch Führung eines Inventars und eines Verbringungsnaachweises kann man wenigstens erkennen, dass da etwas verloren gegangen ist. Aber es gehen Dinge verloren.

Verhandlungsleiter Fokken:

Da sind Sie direkt angesprochen, Herr Baschnagel. Wollen Sie dazu Stellung nehmen?

Kemmeter (Antragstellerin):

Sprechen Sie jetzt das Freigabeverfahren an?

(Fendler [Einwender]: Nein! Es gibt illegale Wege, auf denen Dinge Unternehmen verlassen!)

– Also, illegal passiert bei uns erst einmal gar nichts.

(Lachen bei Einwendern)

Fendler (Einwender):

Das möchte ich bezweifeln. Ich kenne kein Unternehmen, in dem nichts Illegales passiert. Das heißt ja nicht, dass Sie etwas Illegales tun. Es gibt einfach Wege, auf denen sich Menschen – mit Unkenntnis, wie auch immer – Dinge aneignen, weil sie sich einen Gewinn versprechen durch eine Verwendung – natürlich illegal. Wir müssen doch damit rechnen, dass es so etwas auch in einem Kernkraftwerk gibt.

Hoppe (Einwender):

Ich habe dem jetzt entnommen, dass man eine genaue Inventarisierung auch nur im Vollzug des ganzen Abarbeitens herstellen kann. Das ist für mich absolut nicht akzeptabel. Denn ihr habt das Ganze bis zur letzten Schraube dokumentiert, hoffe ich – das hoffe ich auch für die Genehmigungsbehörde – und seid über die CAD-Methoden sehr wohl in der Lage, bis zur letzten Schraube die Kontamination zu beschreiben.

Genau das erwarte ich auch vom Genehmigungsverfahren – nicht dass man hinterher feststellt – ich bringe ganz bewusst noch einmal das drastische Beispiel –: „Oh, jetzt haben wir die Rohre im Primärkreislauf dekontaminiert, indem wir ordentlich mit dem Hammer draufgeschlagen haben; das Zeug haben wir bereits raus, und jetzt geben wir erst den Zustand dieser Rohrteile in das Kataster ein.“ Das kann es nicht sein.

Die Genehmigungsbehörde hat meines Erachtens erstens die Primärkreislaufdekontamination in das Verfahren aufzunehmen, auch wenn sie hier schon kräftig gemacht wird. RWE hat beim letzten Infoforum ganz klar gesagt, sie hat es in der Weise noch nie gemacht. Hallo, wie kann das sein? Auf welcher Grundlage wird das gemacht? Wir wissen von Neckarwestheim und von anderen Stellen, dass das sehr wohl schon gemacht worden ist. Hier wurde es nicht gemacht. Es wird ein Zustand hergestellt, der nicht mehr dem Zustand entspricht, der abgedeckt ist durch die Nachphase, durch diese Genehmigung.

Das heißt, RWE hat einen Persilschein bekommen, bereits solche Maßnahmen zu ergreifen, um, wie das vorhin schon gesagt worden ist, das so „low“ wie möglich anzusetzen.

Ich halte das für einen Skandal, dass die im Grunde mitten im Rückbau sind, und die Innenwände von Rohren – alles in Ordnung – und auch die Komponenten im Reaktordruckbehälter werden natürlich mit einbezogen. Auf meine Nachfrage hieß es, das seien 300 m³ Wasser. Da wird also richtig ausgeschwemmt. Dann wurde auch gesagt, das Wasser werde wieder dekontaminiert, bevor es wieder in den Kreislauf hineingeht. Das sind alles Geschichten, bei denen ich im Grunde genommen die Genehmigungsbehörde nicht sehe.

Das Ergebnis dieser Vorgänge ist, dass ein Zustand manipuliert wird, der meines Erachtens am Anfang des gesamten Vorgangs stehen muss, nämlich die Inventarisierung und die radiologischen Klassifizierungen. Das ist ein Vorgang, der a) illegal ist – eben fiel das Stichwort –, weil er durch nichts, aber auch gar nichts abgedeckt ist, und b) einen Zustand des AKW herstellt, was im Grunde genommen völlig ohne Nachweis oder sonst etwas stattfindet. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich möchte jetzt diese beiden Aspekte, die Herr Fendler aufgeworfen hat, unter anderem das Thema „Abzweigung/Entwendung radioaktiver Stoffe – wo bleiben sie?“, und das, was Herr Hoppe gesagt hat, zur gemeinsamen Beantwortung an die Behörde weitergeben.

Petrick (HMUKLV):

Ganz kurz zu Herrn Fendler: Das verstehe ich in der Tat so. Sie sprechen das Abhandkommen von radioaktiven Stoffen auf illegalem Weg aus der Anlage heraus an. Dazu kann ich nur sagen: Dafür gibt es Maßnahmen der Anlagensicherung. Der Schutz vor sonstigen Einwirkungen, Störmaßnahmen ist im Atomgesetz geregelt. Dafür gibt es Maßnahmen. Ich

hoffe, dass solche Dinge nicht passieren. Mir ist jetzt auch kein Fall bekannt, bei dem so etwas in Biblis schon passiert wäre.

Zu Herrn Hoppe würde ich erst einmal sagen: Herr Hoppe, ich bin ein bisschen irritiert über die Wortwahl. Ich höre immer „illegal“, ich höre immer „Manipulation“. Ich denke, wir sollten hier auf der Sachebene bleiben und uns über die Dinge verständigen, die Sie wissen wollen.

(Hoppe [Einwender]: Die haben doch keine Inventarisierung! Also können sie es auch nicht wissen!)

– Nein, ich möchte jetzt auf Ihre Frage zur Primärkreislaufdekontamination eingehen. Dazu wurde im Infoforum, glaube ich, ausführlich vorgetragen. Aber für die, die nicht beim Infoforum waren, sage ich: Das ist eine Maßnahme des Nachbetriebs. Dekontaminationsmaßnahmen können immer und jederzeit gemacht werden, zum Beispiel um die Strahlenexposition der Beschäftigten zu reduzieren, um Anlagenteile zu säubern etc. Das ist nichts Ungewöhnliches. Ich finde nicht, dass es gerechtfertigt ist, das jetzt zu skandalisieren.

(Zuruf Hoppe [Einwender])

Verhandlungsleiter Fokken:

Jetzt noch eine Rückfrage von mir an Herrn Fendler: Sind Ihre Fragen damit beantwortet?

Fendler (Einwender):

Ganz kurz, Frau Petrick: Ja, natürlich gibt es so etwas wie Sicherung und Überwachung. Tatsache ist, dass Sie Lecks in den Sicherungsmaßnahmen nur erkennen können, wenn eine Inventarisierung und ein Verbleibsnachweis geführt werden. Tatsache ist auch, dass in Großbetrieben eine Sicherung durch einen Werksschutz und Ähnliches nicht ausreicht, um das Abhandenkommen werthaltiger Teile sicher zu verhindern. Das ist einfach Unternehmensefahrung.

Petrick (HMUKLV):

Zum Thema Anlagensicherung kann ich jetzt hier leider keine näheren Ausführungen machen. Aber es gibt natürlich Entwendungspfadanalysen; das ist klar.

Ich nehme den Hinweis von Ihnen jetzt entgegen. Wir werden uns das, wenn die Anlagensicherung genehmigt ist, noch einmal unter diesem Aspekt anschauen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Es gibt noch eine Nachfrage von Herrn Dr. Neumann. Anschließend würde ich Herrn Dr. Stück das Wort geben, der sich auch schon lange zu Wort gemeldet hat.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Ich habe zwei Nachfragen zu den Ausführungen der Betreiberin, von Herrn Baschnagel und auch von Herrn Kemmeter.

Herr Baschnagel, Sie haben ganz ausführliche Unterlagen genannt, die in Kapitel 2 und Kapitel 7 auch erwähnt sind. Da steht ja, sie liegen vor. Uns, der Öffentlichkeit, liegen sie nicht vor. Wir stellen hiermit den **Antrag**,

dass die gesamten Unterlagen, die Sie da erwähnt haben, was die radiologische Untersuchung und Messung usw. betrifft, der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Das ist auch ein **Antrag an die Behörde**,

dafür zu sorgen, dass die Unterlagen, die eingereicht worden sind, auf die der Sicherheitsbericht verweist, der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Wir werden bei der Frage Unvollständigkeit noch einmal darauf zurückkommen.

Herr Kemmeter, eine kurze Stellungnahme zur Sicherheit des Zwischenlagers. Es läuft ja ein Verfahren beim Bundesamt für Strahlenschutz zur Nachrüstung für den Schutz vor Einwirkungen Dritter. Das heißt, das Lager ist noch nicht so sicher, wie das Bundesamt es vorsieht. Die Frage ist: Sind die Maßnahmen, die Sie vorhaben, genehmigt? Sind sie schon ausgeführt? Solange sie nicht ausgeführt sind, ist der weiter gehende Sicherheitsstand nicht erreicht. Das heißt, dass die Aussage, die Sie gerade getätigt haben, dass das Zwischenlager sicher sei, eben nicht richtig ist, wenn die entsprechende Nachrüstung noch nicht erfolgt ist, die gerade läuft. – Danke sehr.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Dr. Neumann. – Jetzt gebe ich das Wort an Herrn Dr. Stück, der darum gebeten hat, einen zehnminütigen Vortrag zu halten.

Dr. Stück (BUND):

Ich spreche für den BUND. Ich bin dort in der BASK, in der BUND Atom- und Strahlenkommission, ebenso wie Werner und Wolfgang Neumann. Ich bin Umweltmediziner und Wissenschaftsberater für Risikobewertung der Europäischen Kommission in Brüssel.

Die Kernfrage, um die es hier geht, ist ja eigentlich die Frage der Gesundheit und der möglichen Schadensfolgen durch Radioaktivität in jeder Art von Strahlenbereich.

Was mich etwas beunruhigt, ist die Freigabekonzeption als Verordnung des 10- μ Sv-Begriffs. Hierzu muss man als Risikobewertung für radioaktive Strahlung, ionisierende Strahlung sagen: Es gibt keinen Schwellenwert, es gibt keinen Grenzwert, es gibt keine unbedenkliche ionisierende Strahlung.

Ich will ein paar Beispiele bringen. Es erfolgen immer Verharmlosungen. Das heißt, es gibt eine fehlende Kenntnis in den Medien, in der Politik, und RWE wird auch nicht sonderlich darüber berichten wollen, was die Strahlung auch im Niedrigdosisbereich bereits bewirken kann. Alles, was unter 10 μ Sv liegt und freigegeben ist, ist auch für die wirtschaftliche Verwertung freigegeben. Das heißt zum Beispiel, dass jemand die Metalle sammeln kann, die Edelmetalle zusammenschmelzen kann.

Ob dann – hier schaue ich die Leute von RWE an – in der Metalllegierung 10 μ Sv nicht überschritten werden, dazu können Sie mir sicher keine Auskunft geben, weil nicht der atomrechtlichen Überprüfung unterliegt, was weiter geschieht mit den Materialien, bei denen der Wert unter 10 μ Sv liegt. Diese unterliegen ja keinerlei Kontrolle und keiner Vorgabe der zu beschreitenden Wege.

Ich könnte mir vorstellen, dass die junge Dame da vorne eine zehnjährige Tochter hat. Ich frage mich, ob sie immer noch keine Bedenken hätte, wenn eine solche angereicherte Metalllegierung in der Zahnsperre ihrer Tochter auftreten könnte.

Der Herr ganz hinten rechts könnte irgendwann in einem gewissen Alter ein Hüftgelenkimplantat benötigen. Er könnte dann natürlich sagen: „Okay, die Latenzzeit trifft für mich nicht mehr zu; dazu bin ich zu alt.“ Aber da übersieht er, dass das im Knochenmark geschieht und die Leukämien im Knochenmark keine langen Latenzzeiten haben. Auch davon könnte man betroffen sein.

Der Herr ganz links, der manchmal etwas nervös ist, braucht vielleicht irgendwann einmal einen Schrittmacher. Der Herzmuskel ist, wie man inzwischen weiß, extrem strahlensensibel, sodass man inzwischen bei den Koronarangiographien wegen den Spätfolgen zur Zurückhaltung neigt.

Leider kann ich hier nichts an die Wand projizieren.

Die internationale Wissenschaft ist sich einig: Es gibt hier keinen Schwellenwert. Strahlung von 0 bis zu 3 Sv läuft größtenteils linear, für bestimmte Erkrankungen wie Hirntumore eher quadratisch linear, für Leukämien und Schilddrüsenerkrankungen supralinear.

Ich will Ihnen aber auch einmal sagen, welche Folgen schon niedrige Strahlung verursachen kann. Man hört oft von Betreibern oder von Politikern, die Größenordnung entspreche dem Maß, in dem uns die natürliche Radioaktivität in unserem Alltag belastet. Es wird dann etwa gefragt, warum man sich beim Flug nach Mallorca der kosmischen Strahlenbelastung aussetzt. Dazu ein paar Angaben, wie hoch welche Strahlung ist und was sie bewirkt.

Die Bodenstrahlung beträgt 0,5 mSv, die kosmische Strahlung 0,3 mSv. Dann gibt es die innere Körperstrahlung; das ist Kalium, Kohlenstoff-14 etc., was wir mit der Nahrung aufnehmen. Den größten Wert macht die Radonbelastung aus. Zusammen macht das 2,4 mSv. Da kommt aber noch etwas dazu. Dabei bleibt es ja nicht. Wir Menschen verursachen ja auch noch zusätzliche Strahlung. Hinzu kommen noch die berufliche Strahlung, die medizinische Strahlung, die Strahlung der Atomkraftwerke mit der jährlich erlaubten Abgabe im störungsfreien Betrieb – dazu gab es früher das 30-Millirem-Konzept –, die Strahlenbelastung durch den Reaktorunfall in Tschernobyl – heutzutage sind Wildschweine zu 60 % nicht zum Verzehr freigegeben, viele Pilzsorten auch nicht –, die oberirdischen Atombombenversuche spielen auch noch mit.

Wozu führt denn die natürliche Radioaktivität, wenn man den Zusatz, der immerhin 1,57 mSv ausmacht – das entspricht der Radonbelastung in der Bundesrepublik –, einbezieht? Wenn man das Bundesamt für Strahlenschutz oder internationale Studien, insbesondere der WHO, heranzieht, dann heißt es dort: Die natürliche Radioaktivität, wenn man nur Radon betrachtet, ist ursächlich für 2 % aller Krebserkrankungen der Bevölkerung. Das sind 10.200 zusätzliche Krebserkrankungen pro Jahr allein durch die Radonbelastung. Es kommt auch bei Nichtrauchern zu Lungenkrebs. 10 % aller Lungenkrebsfälle werden durch die natürliche Radioaktivität ausgelöst. Das sind pro Jahr ungefähr 1.800 Menschen in der Bundesrepublik und ungefähr 20.000 Menschen in der EU. Das sind Daten von der US-Akademie der Wissenschaften, UNSCEAR oder der Internationalen Strahlenschutzkommission etc., die als wissenschaftlich gesicherte Standards international gelten.

Wir wissen also, dass es keine Strahlung gibt, die ungefährlich ist. Jetzt kommt noch hinzu, dass die Menschen unterschiedlich empfindlich sind. Es kommt zu 0,1 Erkrankungsfällen zusätzlich pro 100 mSv; bei Mädchen unter 15 Jahren ist es schon die dreifache Menge. Dann kommen noch ganz andere Dinge hinzu. Es kommt darauf an, in welchem Lebensalter und wie lange die Strahlung auftritt. Da hätte der Herr ganz rechts Glück, wenn er aufgrund der Latenzzeit von Leukämie verschont würde. Aber jemand, der zehn Jahre alt ist, hat – die Kurve kann ich Ihnen leider nicht zeigen – ein ganz anderes Risiko, eine vermeidbare Strahlenerkrankung zu erleiden.

Ich war 1970 als Doktorand in der Joshidai-Universität in Tokio, um an meiner Doktorarbeit über das Thema Krebs zu arbeiten. In diesem Rahmen war ich im Red Cross A-Bomb Survivors Hospital in Hiroshima. Das war 25 Jahre nach der Atombombenexplosion. Was fiel dort auf? Der Peak der Krebserkrankungen unter den überlebenden Atombombenopfern fand zu dieser Zeit statt. Das heißt, hauptsächlich findet die Erkrankung aufgrund von Niedrigdosisstrahlung erst nach 25 bis 30 Jahren statt.

Deshalb kommt jeder Unternehmer, der die Bevölkerung mit Strahlen bedenkt, immer unbeschadet davon. Er kommt auch deshalb unbeschadet davon, weil es im Niedrigdosisbereich keine spezifische Erkrankung gibt, die auf die Strahlenbelastung zurückzuführen ist. Viel-

mehr findet eine dosisabhängige Erhöhung üblicher Erkrankungen statt, die umso mehr ansteigt, je höher die Strahlendosis ist.

Eine Frau, die Brustkrebs hat – die weibliche Brust ist der empfindlichste Bereich für ionisierende Strahlung –, kann also nicht nachweisen, dass dieser durch die Strahlenbelastung entstanden ist. Wenn Sie es statistisch und epidemiologisch erfassen, wissen Sie aber: Entsprechend der Strahlenbelastung, der die Bevölkerung im Querschnitt ausgesetzt ist, steigt die Zahl dieser Erkrankungsfälle eben an.

Noch schlimmer ist es bei Schwangeren. Bei Schwangeren besteht von der achten bis zur 15. Schwangerschaftswoche eine extreme Sensibilität gegenüber Strahlenbelastung.

Dann kommen wir zu dem Punkt, der besonders schlimm ist: Das sind die genetischen Schädigungen. 2 % der Bevölkerung sind bei der Geburt behindert. Erhöht man die Dosis der Bevölkerung um 1 Sv – das ist zweifelsohne eine große Dosis, aber es geht um den statistischen Effekt –, dann verdoppelt sich die Rate der Behindertengeburt in der Bevölkerung.

Ganz interessant ist noch: Was ist eigentlich mit höherer Strahlenbelastung, mit chronischer Strahlenbelastung, mit Kurzzeitstrahlenbelastung, was Genschäden angeht? Bei einer Belastung von 50 Gray – das ist hinsichtlich der biologischen Wirksamkeit eine sehr hohe Dosis – ist die Mutationsrate für eine Behinderung gering. Hat man akut eine niedrigere Strahlenbelastung, dann steigt die Kurve der Missbildungen schon an. Hat man eine ganz niedrige Kurve, kommt es zu besonders vielen Mutationen, das heißt besonders vielen Behindertengeburt. Der Grund liegt darin, dass in dem höheren Strahlenbereich die Embryos nicht ausreifen, sondern abgehen oder die Zellen schon in einem frühen Stadium zerstört werden. Eine niedrige Dauerbelastung mit Radioaktivität führt also zu einer erhöhten Mutationsrate und damit Behindertenrate in der Bevölkerung.

Um zum Schluss zu kommen: Jede Strahlenerhöhung der geringsten Art erhöht die Anzahl von Erkrankungen in der Bevölkerung. Krebserkrankungen sind nur die Spitze des Eisbergs. Man weiß von der Life Span Study, im Rahmen derer 120.000 Personen aus der Region Hiroshima bis heute begleitet werden – ich war selbst eine Zeit lang bei der Radiation Effects Research Foundation, die diese Leute bis jetzt in die dritte Generation hinein wissenschaftlich begleitet –, dass die Krebserkrankungen die Spitze des Eisbergs sind. Es gibt Lebensverkürzungen von 2,6 Jahren bei soundso viel Sievert; dazu gibt es Studien von Darby und allen möglichen anderen. Daneben treten Vitalitätsminderungen, Herzerkrankungen und eine ganze Menge anderer Folgen auf. Krebs ist die Spitze des Eisbergs.

Durch Strahlung ausgelöste Krebserkrankungen unterscheiden sich nicht von üblichen Krebsfällen, können also nicht diesbezüglich identifiziert werden.

Vom Strahlenereignis bis zum Krankheitsausbruch dauert es bis zu 30 Jahre. Strahlenexposition der Eltern führt zu Erbschäden der Kinder. Das sind in der ersten Generation die dominanten Erbschäden. In noch größerer Zahl betrifft es die noch nachfolgenden Generationen.

Mein Schlusswort ist: Jede Erhöhung der Strahlenbelastung – sei sie noch so gering – ist nicht verantwortbar. Wer heute noch am Betrieb der Atomkraftwerke festhält – das betrifft den unfallfreien Betrieb genauso –, nimmt erhöhte Erkrankungszahlen in der Bevölkerung billigend in Kauf.

Da greift für mich auch das Prinzip der sozialen Verantwortung in dieser Gesellschaft. Der Herr dort hinten ist nicht nur seinen Aktionären gegenüber verantwortlich, er hat auch eine soziale Verantwortung im Hinblick auf das Allgemeinwohl.

(Beifall)

Lassen Sie es mich ganz einfach an einem Beispiel aufzeigen: Dieses 10- μ Sv-Prinzip wirkt auf mich, als gäbe es einen Fabrikanten, der sagt: „Ach, den Müll zu beseitigen ist mir viel zu teuer; das ist nicht gut für die Aktien und Dividenden; da bekomme ich mit den Leuten Ärger. Wir verstreuen alles bundesweit in den Wäldern und auf den Feldern. Die gefährlichen Sachen, bei denen der zulässige Wert überschritten ist, die Blechdosen usw. sammeln wir dann eben ein.“ Meine Damen und Herren, so geht es nicht! Das ist sozial unverantwortlich und der Bevölkerung gegenüber unverantwortlich. Sie sind verantwortlich für gesundheitliche Folgeschäden, die durch diese 10- μ Sv-Verordnung den Menschen auferlegt werden. – Danke.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ehe wir jetzt eine kurze Pause von rund 15 Minuten machen, möchte Herr Dr. Kraus zu diesem Wortbeitrag kurz etwas sagen.

Dr. Kraus (HMuKLV):

Auch wenn das jetzt keine direkte Einwendung war, sondern eher ein generelles Statement, und auch wenn wir – das werde ich am Schluss meiner Antwort sagen – hier eigentlich die falschen Adressaten für diese grundsätzlichen Einwendungen sind, möchte ich doch einmal unsere Position zu ein paar Punkten klarmachen.

Sie haben vieles angesprochen und sich auf vieles bezogen, an einigen Stellen allerdings Schlussfolgerungen gezogen, die wir nicht teilen. Das möchte ich gerne formulieren.

Wir teilen natürlich Ihre Meinung: Strahlenschutz und alles, was dahintersteckt – die epidemiologischen Untersuchungen, die Ableitung der Grenzwerte, die Basis für die 10 μ Sv –, ist ein komplexes Geschäft, das sich nicht auf den ersten Blick erschließt.

Wir sind allerdings der Meinung, dass sich Strahlenschutz auf einem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik bewegt und bewegen sollte. Die mögliche schädliche Wirkung ionisierender Strahlung halte ich persönlich – das ist auch Meinung der Behörde – für einen der am besten untersuchten Risikoaspekte, den es im Bereich der schädlichen Wirkungen von Stoffen überhaupt gibt.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Unter 100 mSv ist doch alles Kaffeesatzleserei!)

– Würden Sie mich bitte ausreden lassen.

(Zuruf: Nein, manchmal nicht!)

Das wird abgeleitet, wie Sie es ja ausgeführt haben, aus epidemiologischen Studien, insbesondere aus der Life Span Study – ich will das jetzt nicht wiederholen –, der Auswertung der Hiroshima-Kohorte.

(Zuruf)

Die Internationale Strahlenschutzkommission ICRP – die ist für uns sozusagen die höchste Instanz, was das angeht, weil sie die wissenschaftlichen Untersuchungen auf diesem Sektor auswertet – gibt zu diesem gesamten Themenkomplex regelmäßig grundlegende Empfehlungen heraus – das wissen Sie natürlich –, zuletzt die ICRP 103 aus dem 2007. Die Kernaussagen, die wir in dieser Empfehlung der ICRP finden, sind seit langen Jahren unverändert wie folgt:

Erstens: Eine unmittelbar schädliche Wirkung ionisierender Strahlung ist nachweisbar ab Dosiswerten oberhalb von etwa 50 bis 100 mSv. Unabhängig von dieser nachweisbaren Ursache-Wirkungs-Beziehung gilt die konservative Annahme, dass eine Strahlungswirkung auch bei kleineren Dosiswerten möglich ist und dass sie bei null beginnend linear mit der Dosis ansteigt. Das ist das sogenannte LNT-Modell, das linear no-threshold model. Ich glaube, da werde ich keinen Widerspruch ernten.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Doch!)

Das ist das Modell, das, wie gesagt, seit langen Jahren als wissenschaftlich akzeptiert gilt. Dieses LNT-Modell gilt als das bestmögliche Modell zur Beschreibung der Wirkung ionisierender Strahlung mit der Konservativität, dass man diese Wirkung annimmt, ohne sie direkt epidemiologisch belegen zu können.

Aus dem LNT-Modell bekommen wir dann eine Quantifizierung für die mögliche schädliche Wirkung ionisierender Strahlung. Das ist auch seit längeren Jahren unverändert der Wert von etwa 5 % pro Sievert effektiver Dosis. Aus diesen Bewertungen wird eine marginale Dosis im Bereich von 10 μ Sv pro Einzelperson und pro Jahr festgelegt, die im Vergleich zu an-

deren Risiken und vor allem auch vor dem Hintergrund der natürlichen Strahlenexposition – Sie hatten das angesprochen: in Deutschland etwa 2.400 μSv , in Skandinavien und Frankreich in einigen Gebieten auch bis zu 10.000 μSv – als vernachlässigbar bzw. allgemeines Lebensrisiko bewertet wird, dies durchaus auch im Vergleich zu anderen Risiken, zu anderen Noxen, denen der Mensch in einer zivilisierten oder technisierten Gesellschaft ausgesetzt ist.

Auf Basis dieser Erkenntnisse steht das gesamte gesetzliche Regelwerk, angefangen von der IAEA über die entsprechenden Grundnormen der Europäischen Kommission bis hin zu den nationalen Regelungen, in Deutschland das Atomgesetz, die Strahlenschutzverordnung. Auf dieser Basis wurden entsprechend Grenzwerte, Freigrenzen, Freigabewerte, um die es ja hier entscheidend geht, und auch die entsprechenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, also die Randbedingungen, die beispielsweise bei Freigabe einzuhalten sind, festgelegt.

Diese Schwelle für das Außer-Acht-lassen-Können – wie das Atomgesetz das formuliert – im Bereich von 10 μSv oder einigen 10 μSv , wie die internationale Rechtsetzung das bezeichnet, markiert sowohl den Eintritt in das Atomrecht – das betrifft das Thema Freigrenzen/Zulassung – als auch die Entlassung aus dem Atomrecht – das ist das Stichwort Freigabe.

Die Freigabe – das ist schon beschrieben worden – ist natürlich ein behördlicher Verwaltungsakt – darauf werden wir noch im Detail kommen – mit bestimmten Pflichten, die auf Antragstellerseite liegen, und bestimmten Pflichten, die auf behördlicher Seite und aufseiten der Sachverständigen liegen. Darauf will ich jetzt nicht im Detail eingehen.

Insgesamt ist es so, dass aus unserer Sicht das wissenschaftliche Konzept, das dahintersteckt, das ich jetzt beschrieben habe, unverändert stichhaltig ist, dass deswegen die Marginalitätsschwelle im Bereich von 10 μSv und auch die Grenzwerte von 1 mSv für die Bevölkerung und 20 mSv für den beruflichen Bereich wissenschaftlich abgesichert sind und aus gutem Grund in jüngster Vergangenheit bei der Europäischen Kommission Bestätigung gefunden haben durch die neuen Grundnormen, die sich momentan in der nationalen Umsetzung befinden.

Zu zwei Einzelaspekten will ich noch etwas sagen. Sie hatten – zu Recht natürlich – die unterschiedliche Empfindlichkeit von verschiedenen Referenzpersonen – so heißt es ja in unserem Jargon – angesprochen. Die ist natürlich berücksichtigt durch unterschiedliche Dosiskoeffizienten. Das wissen Sie. Die Strahlenschutzverordnung beinhaltet verschiedene Altersgruppen – 0 bis 1 Jahr, 1 bis 2 Jahre usw. bis zum Erwachsenen –, wo genau dies Abbildung und Berücksichtigung findet.

Außerdem gibt es entsprechende Sondersachverhalte und Grenzwerte zu den Themen schwangere Frauen, stillende Frauen, Schutz des ungeborenen Lebens, Organdosis,

Grenzwert für die Gebärmutter usw. Das alles sind Details, die seit 2001 schon im Regelwerk enthalten sind.

Ein letzter Punkt: Sie haben das Thema Erbschäden angesprochen. Da möchte ich doch Wert darauf legen, dass die ICRP 2007 festgestellt hat, dass in der zweiten Nachgeneration in der Life Span Study keine Erbschäden gefunden wurden und aus diesem Grund auch die Gewebewichtungsfaktoren für die Gonaden deutlich reduziert worden sind. Die ICRP war nicht so mutig, sie auf null zu setzen, aber sie hat sie deutlich reduziert. Das bringt zum Ausdruck, dass dieser Effekt bisher nicht gefunden wurde, ganz einfach.

Abschließend muss ich natürlich sagen – das war mein Eingangsstatement –: Wenn Sie jetzt das 10- μ Sv-Konzept an sich oder die darauf basierenden Verfahren, Verwaltungsverfahren zur Freigabe usw. angreifen möchten, dann ist natürlich ein einzelnes Genehmigungsverfahren dafür der falsche Ort. Wir, die Genehmigungsbehörde, sind an geltendes Recht gebunden. Wir können also nicht ad hoc, wie es in den Einwendungen verschiedentlich anklang, eben mal um den Faktor 1.000 niedrigere Freigabewerte festsetzen oder etwas in dieser Art. Vielmehr möchte ich an dieser Stelle darum bitten, diese Bedenken so, wie sie vorgetragen wurden, wie Sie sie auch schriftlich geäußert haben, in die nationale Umsetzung der europäischen Grundnormen einzubringen. Das ist aus meiner Sicht die richtige Stelle. Es ist mehr als schade, dass Sie es offensichtlich verpasst haben, bei der Formulierung der Grundnormen sozusagen mitzuwirken.

Dr. Stück (BUND):

Ich bin Wissenschaftsberater für Risikobewertung in Brüssel. Sie brauchen mich also nicht zu belehren, dass ich über das Thema und den wissenschaftlichen Stand nicht informiert wäre.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Okay. Dann ist allerdings für mich das Ergebnis, so wie es im Januar veröffentlicht worden ist, dass diese Bedenken offenbar bei der Kommission nicht geteilt wurden.

Dr. Stück (BUND):

Das stimmt auch nicht ganz. Darüber können wir uns jetzt nicht streiten.

Grundsätzlich gilt eines: Grenzwerte sind nicht Werte, die unbedenklich sind, sondern Werte, die der Gesetzgeber glaubt vertreten zu können, um Technologien und Produktionsverfahren noch laufen zu lassen. Dass die darunter liegenden Werte unschädlich wären, gibt es in der ganzen Toxikologie nicht und bei Radioaktivität schon überhaupt nicht, weil man da von der Strahlendosis null ausgeht. Jegliche Erhöhung setzt erhebliche Schäden.

Zum Zweiten: Ich bin Umweltmediziner. Es gibt nur zwei Wege, um Schadstoffe im Körper überhaupt abzubauen, vom Glutathion-System über die Superoxiddismutasen, Katalasen. Es

wird immer die Konzentration von einem Schadstoff etwas erhöht. Der allein macht es ja nicht aus. Das ist eine isolierte Betrachtung. Für diese isolierte Betrachtung hat die Bundesregierung schon einmal von der EU auf die Pfoten gehauen bekommen, als sie gesagt hat: „50 verschiedene Pestizide im Trinkwasser, jeder einzelne ist unbedenklich.“ Da hat die EU gesagt: „Ihr bekommt eine Strafe, wenn ihr das nicht auf einen Summenwert umstellt, der vorgibt, dass die Gesamtbelastung und nur soundso viel sein darf.“

Das heißt, die Ideologie „Immer ein bisschen mehr, immer ein bisschen mehr“ ist nicht eine Schutzvorsorge für die Bevölkerung. Vielmehr muss die Sinnhaftigkeit und Verantwortbarkeit bestimmter industrieller Abläufe auch vom Gesetzgeber hinterfragt werden im Hinblick darauf, ob dies der Bevölkerung zuzumuten ist. Auch die 10 µSv machen statistisch gesehen zusätzliche Menschen krank. Dafür spricht alle Wissenschaft.

Zu Ihrer Lektüre wenden Sie sich einmal an das Bundesamt für Strahlenschutz in Berlin. Ich bin da auch in einer Kommission. Jeder Laie sollte sich einmal die laienverständlichen Informationen des Bundesamts für Strahlenschutz anschauen, dann bekommt er eine andere Meinung.

(Beifall)

Schlussatz: Mir ist klar, dass die Behörde in einem Anhörungsverfahren darüber nicht entscheiden kann. Das ist eine Verordnung, die vom Gesetzgeber veranlasst worden ist. Meine Bitte ist, das mitzugeben. Wir haben hier in Hessen eine Umweltministerin von den Grünen. Diese hat die Möglichkeit, im Bundesrat einen Antrag auf Eliminierung dieses 10-µSv-Prozesses zu stellen.

Länder, bei denen die Atomenergie von Regierungs- und Bevölkerungsseite akzeptiert ist, wie die USA und Frankreich, deponieren auch den Müll auf Halden, der 10 µSv unterschreitet. Das, finde ich, verdient die deutsche Bevölkerung genauso.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Dr. Stück, vielen Dank. – An dieser Stelle sollten wir wirklich in die Pause eintreten. Die beiden Herren können das gerne beim Kaffee noch einmal aufgreifen. Aber wir wollen noch auf die Belange weiterer Leute, die früher wegmüssen, Rücksicht nehmen. Das angesprochene Thema werden wir morgen noch ausführlich unter TOP 4 – Strahlenschutz – behandeln. Also sollten wir hier, denke ich, wirklich einmal ein Break machen. – Vielen Dank.

Es geht in 15 Minuten weiter.

(Unterbrechung von 16:24 bis 16:45 Uhr)

Verhandlungsleiter Fokken:

Meine Damen und Herren, die Viertelstunde ist vorüber. Wir würden jetzt sehr gerne weitermachen.

Wir wollen heute gegen 18 Uhr den ersten Tag der Erörterung beenden. Es gibt noch die Wünsche von Frau Renz und Herrn Wolfgang Neumann, ihre Einwendungen noch vorzutragen. Als Erstes möchte ich Frau Renz das Wort geben.

Renz (Einwenderin):

Ich werde jetzt hier noch einmal meine Einwendungen vortragen, auch wenn manches von den letzten beiden Vorrednern schon erwähnt wurde. Ich werde das noch einmal vortragen, auch wenn es eine Wiederholung ist.

Ich bestehe darauf, die finanzielle Sicherstellung des Rückbaus nachzuweisen. Nach Angaben von RWE stehen für die rückzubauenden Kernkraftanlagen in Deutschland 10,25 Milliarden Euro zur Verfügung. Wie hoch ist die Summe speziell für das AKW Biblis? Wie stellt die Atomaufsichtsbehörde sicher, dass RWE dieses Geld nicht anderweitig einsetzt? Gibt es einen Kostenvoranschlag zum Rückbau? Normalerweise macht jeder, der ein Bauvorhaben hat, einen Kostenvoranschlag. Gibt es diesen? Wenn ja, möchte ich, dass dieser öffentlich gemacht wird.

Sollten beim Rückbau Komplikationen und Störfälle auftreten, müssen diese sofort bekannt gemacht und veröffentlicht werden. Außerdem muss garantiert sein, dass der Rückbau in solchen Fällen sofort gestoppt wird. Stellt sich heraus, dass der Rückbau nicht wie genehmigt durchgeführt werden kann, dann ist ein neuerliches Genehmigungsverfahren zu beantragen, mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit.

Alle Störfälle beim Rückbau müssen in einer Statistik erfasst werden. So soll die Bevölkerung möglichst umfassend informiert werden.

Materialien und Abfälle, die beim Rückbau anfallen, sollen gekennzeichnet werden. Sie müssen so beschrieben werden, dass auch ich als Nichtphysikerin die Gefährlichkeit einschätzen kann. Außerdem ist nachzuweisen, wo und wie die Materialien behandelt werden, damit die Bevölkerung einem möglichst geringen Strahlenrisiko ausgesetzt ist.

Der Verbleib der sogenannten freigemessenen Abfälle muss dokumentiert sein. Die Kreise und Gemeinden, die zu einer Aufnahme solcher Abfälle verpflichtet werden, sind vorher öffentlich zu informieren. Die Bevölkerung ist darüber in Kenntnis zu setzen. Hierzu eignet sich ganz besonders eine Umgebungskarte, zum Beispiel Google Maps, in der die Stellen gekennzeichnet werden, wo freigemessener Abfall hinverbracht wurde.

Es ist nachzuweisen, wie und wo die anfallenden radioaktiven Abfälle zwischengelagert werden – und ich möchte konkret wissen, an welchen Stellen dies passiert –, damit jeder sich selbst ein Bild davon machen kann, wie die Lage einzuschätzen ist.

Wiederverwertbares radioaktives Material ist vor Diebstahl und Missbrauch zu schützen, damit die Menschen keinen weiteren Gefahren und Risiken ausgesetzt sind. Das hatte Herr Fendler auch schon erwähnt. Ich beziehe mich konkret auf Diebstahl und Missbrauch.

Wie wird radioaktiv verseuchtes Wasser, das eventuell durch die Dekontamination anfällt, entsorgt? Wird es in den Rhein geleitet? – Das weiß ich mittlerweile: Ja. – Dann fordere ich eine Messstelle direkt am Auslauf dieses Wassers und zwei weitere Messstellen etwas weiter rheinabwärts und in der Mitte des Flusses. Diese Messwerte sind auch ständig zu kontrollieren, zu dokumentieren und auf der von mir schon einmal geforderten Internetseite online verfügbar zu machen, damit Mensch und Natur vor radioaktiver Belastung geschützt werden können.

Außerdem fordere ich ein Krebskataster, in dem alle Krebsarten und die Krebshäufigkeit im Umkreis des AKW erfasst werden.

So sollen Erfahrungswerte für den Rückbau anderer Anlagen gesammelt werden, die dann dort mit einfließen können. Eventuell ergibt sich ja dann auch eine Einsicht in andere Vorgehensweisen.

Abschließend bleibt mir noch anzumerken, dass das Ministerium als Fachbehörde bei der Gesetzgebung und Gesetzesänderung mitwirken muss, damit eine konkrete radiologische Inventarisierung stattfindet. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, wird dies auch bei weiteren Rückbauverfahren notwendig sein und eine maßgebliche Rolle spielen. Deswegen kommt dem eine große Wichtigkeit zu. Die Inventarisierung ist meines Erachtens in dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren viel zu schwammig dokumentiert. Ich möchte dringend appellieren, dass die Fachbehörde in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien mitwirkt, dass dies konkretisiert ist, und möchte dies speziell an das Ministerium für Umwelt weitergeben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Renz, vielen Dank. – Sie haben eine ganze Reihe von Punkten angesprochen. Ich habe einmal versucht, das ein bisschen einzusortieren, wie es zu der Tagesordnung gehört.

Zunächst haben Sie das Thema der finanziellen Sicherstellung des Rückbaus angesprochen. Das werden wir noch vertieft unter Punkt 8.3 erörtern. Aber wir können das gleich gerne einmal an RWE weitergeben.

Dann haben Sie gefordert, Störfälle müssten bekannt gemacht werden und die Arbeiten gegebenenfalls gestoppt werden. Das berührt eigentlich das Thema der AtSMV. Dazu werden wir auch gleich noch etwas hören.

Das Thema Materialien, radioaktive Stoffe und deren Behandlung kommt in der Tagesordnung unter TOP 5.

Das Thema Krebskataster behandeln wir bei den sonstigen Einwendungen unter Punkt 8.1.

Ich komme erst einmal zu dem ersten Punkt von Ihnen, dem Thema der finanziellen Sicherstellung des Rückbaus. Das fällt unter TOP 8.3.

(Zuruf)

Meine Frage ist: Müssen Sie jetzt dringend weg und wollen Sie, dass wir alle diese Punkte jetzt vertieft erörtern, oder können wir das dann auch unter den betreffenden Tagesordnungspunkten ansprechen, auch wenn Sie nicht da sind?

Renz (Einwenderin):

Ich kann leider nur heute hier sein. Aber wenn das dann im Protokoll so festgehalten wird, dass ich es nachlesen kann, dann ist das mit Sicherheit für mich in Ordnung. Aber ich bitte, das entsprechend ins Protokoll aufzunehmen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay, das können wir gerne tun. Auf diese Verfahrensweise können wir uns gerne verständigen.

Dann gebe ich jetzt Herrn Neumann das Wort.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es ist jetzt natürlich ein bisschen schwierig, weil ich eigentlich zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt etwas zu sagen hätte. Ich weiß jetzt auch nicht recht, wie wir vorgehen können, ob wir nach jedem Punkt innehalten wollen. Ich werde auf jeden Fall versuchen, es mehr zusammenzufassen. Nichtsdestotrotz komme ich bei so vielen aufeinanderfolgenden Punkten nicht umhin, das meiste vorzulesen, statt frei zu reden.

Ich möchte mit einem Punkt anfangen, der sich im Stilllegungsverfahren zum Kernkraftwerk Obrigheim als ein sehr wichtiger Punkt herausgestellt hat, jetzt auch gerade als Ergebnis des Gerichtsverfahrens vor dem VGH Mannheim. Das ist die Frage des Verhältnisses der alten Betriebsgenehmigung zur neuen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung.

Der Antrag zur 1. SAG läutet aus meiner Sicht ein völlig eigenständiges atomrechtliches Verfahren für die Anlagen ein. Mit der 1. SAG geht der im Rahmen der Betriebsgenehmigung

nach § 7 Abs. 1 stattfindende Nachbetrieb der Anlage in den Restbetrieb der Anlage im Rahmen von § 7 Abs. 3 AtG über. Dies ist nach meiner Ansicht auch so aus dem Antrag der RWE abzuleiten, in dem ausdrücklich steht:

Mit Beginn von Stilllegung und Abbau wird das für das KWB maßgebliche Betriebshandbuch außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt das Restbetriebshandbuch.

Das ist für mich ein Beleg dafür, dass ein neuer Genehmigungstatbestand vollumfänglich für die beiden Anlagen Biblis A und Biblis B gilt.

Regelungen aus den Betriebsgenehmigungen, also zum Beispiel Nebenbestimmungen oder Auflagen, können natürlich im Rahmen der neuen 1. SAG aus meiner Sicht weiter wirksam sein. Sie können aber nicht eigenständig im Rahmen der Betriebsgenehmigung weitergelten, weil nach meiner Meinung eine Stilllegungsgenehmigung nicht neben einer Betriebsgenehmigung stehen kann, sondern die Stilllegungsgenehmigung diese Betriebsgenehmigung vollumfänglich ablösen muss.

Der Bestandsschutz, den die Betriebsgenehmigung für die Anlagen RWE gibt, bezieht sich aus meiner Sicht zwar auf die Weiterführung des Betriebs – da gibt es ja auch keine Wahl; die Brennelemente sind drin, die müssen weiter gekühlt werden; insofern muss der Betrieb fortgesetzt werden –, aber es ist eine Weiterführung des Betriebs im Rahmen der neuen Genehmigung, der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung.

Da es sich um eine neue Genehmigung handelt, ist für die Anlage die ausreichende Schadensvorsorge durch die Antragstellerin neu nachzuweisen. Dieser neue Nachweis muss nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik geschehen und muss aus meiner Sicht mindestens das Ziel haben, mögliche radiologische Auswirkungen durch Normalbetrieb und Störfälle zu verringern. Dies kann aus meiner Sicht abgeleitet werden aus verschiedenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts. Da gibt es zum einen das Urteil zum Betrieb des Atomkraftwerks Krümmel vom 21. August 1996, in dem auf Seite 17 steht:

Denn mit dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung begibt sich der Träger des Vorhabens (= Betreiber) nicht etwa auf eine neue Stufe, die jenseits des mit Erteilung der Ausgangsgenehmigung abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens liegt. Vielmehr ist es gerade typisch für das Änderungsgenehmigungsverfahren, dass die bei Erteilung der Ausgangsgenehmigung zugunsten des Betreibers beantwortete Genehmigungsfrage sich – zumindest teilweise – neu stellt.

Weiter heißt es auf Seite 18 dieses Bundesverwaltungsgerichtsurteils – Zitat –:

Bei einem Änderungsvorhaben bezieht sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dementsprechend zunächst auf die zu ändernden Anlagenteile oder betrieblichen Verfahrensschritte. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf diejenigen Anlagenteile und Verfahrensschritte der genehmigten Anlage, auf die sich die Änderung auswirkt.

Das Bundesverwaltungsgericht hebt hier auf eine Änderungsgenehmigung ab. Aus meiner Sicht haben wir hier formalrechtlich den noch viel weiter gehenden Fall, dass es sich um eine neue Genehmigung handelt, also dieses Bundesverwaltungsgerichtsurteil erst recht anzuwenden ist.

Weiter sagt das Bundesverwaltungsgericht auf Seite 23:

... die Prüfung des Änderungsvorhabens erstreckt sich auf sämtliche die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebs beeinflussenden Effekte,
...

Das unterstreicht das noch einmal.

In einem anderen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, einem Urteil vom 6. Juli 1984 zu einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wird ausgeführt – ich zitiere –:

Entscheidend ist vielmehr, ob eine Änderung Anlass zu einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfrage gibt ...; dies aber geschieht unabhängig davon, ob durch sie im Einzelfall das Sicherheitsniveau verbessert oder verschlechtert wird. Nicht das Ergebnis der Prüfung, sondern ihr Anlass ist also entscheidend ...

Diese Ausführung halte ich auch für besonders wichtig, weil vielfach argumentiert wird: „Nun wird ja das Atomkraftwerk nicht mehr betrieben, und damit ist alles, was danach kommt, ja eigentlich vernachlässigbar, aber weil es im Gesetz drinsteht, müssen wir es halt schon behandeln.“ Hier sagt das Bundesverwaltungsgericht eindeutig, dass dem nicht so ist, sondern dass, selbst wenn es sich darum handelt, dass das Gefahrenpotenzial reduziert wird – und das ist ja zweifelsohne der Fall, wenn ein Reaktor außer Betrieb ist –, trotzdem die Maßstäbe entsprechend anzuwenden sind.

Deshalb gilt aus meiner Sicht: Es handelt sich hier um ein neues Verfahren. Die alte Betriebsgenehmigung wird durch die neue Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vollständig aufgehoben. Deshalb sind entsprechend alle Maßnahmen zur Schadensvorsorge neu auf den Prüfstand zu stellen und nach Stand von Wissenschaft und Technik der heutigen Zeit zu prüfen. Das gilt eben auch für Störfälle, es gilt beispielsweise für die Frage der Erdbebensicherheit, beispielsweise für die Frage eines Flugzeugabsturzes, auch eines gezielten Flugzeugabsturzes; darauf werde ich nachher noch einmal zurückkommen.

So weit mein erster Punkt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wir könnten an dieser Stelle erst einmal innehalten, dann würde ich der Behörde zu diesem Punkt das Wort geben.

Petrick (HMUKLV):

Sie thematisieren jetzt das Verhältnis von Betriebsgenehmigung zu Stilllegungsgenehmigung. Wir richten uns da nach dem, was der Stilllegungsleitfaden sagt. Da gibt es zwei grundsätzliche Varianten. Einmal: Die Betriebsgenehmigung wird mit der Stilllegungsgenehmigung aufgehoben; dann sind natürlich weiterhin notwendige Bedingungen und Regelungen der Betriebsgenehmigung in die Stilllegungsgenehmigung aufzunehmen. Oder: Die Betriebsgenehmigung wird mit der Stilllegungsgenehmigung nicht vollständig aufgehoben; dann bleiben die nicht geänderten Bedingungen und Regelungen der Betriebsgenehmigung in Kraft; die fortbestehenden Bedingungen und Regelungen der Betriebsgenehmigung sind dann in der Stilllegungsgenehmigung zu spezifizieren.

Wir lesen den Antrag von RWE so, dass noch nicht ganz genau bestimmt ist, für welche Variante sich RWE dort entschieden hat. Als Behörde denken wir: Letztendlich ist es eine Verfahrensregelung. Man muss sich also für die eine oder die andere Variante entscheiden. Es geht eigentlich nichts verloren. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wird natürlich der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik für die erforderliche Schadensvorsorge zugrunde gelegt.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ihr Wort in Gottes – oder wer da oben auch immer sitzt – Gehörgängen. Leider hat beispielsweise die Behörde in Baden-Württemberg das nicht so gesehen. Dort wurden zwar auch Störfälle geprüft, aber sie war der Auffassung, dass der Betrieb des Brennelementlagers schon damals während der Errichtung und während des Betriebsgenehmigungsverfahrens vollumfänglich geprüft worden sei und dass das ausreiche.

Genau deshalb lege ich so großen Wert darauf, dass hier die Genehmigung tatsächlich abgelöst wird. Selbst wenn man diese zweite Variante, die im Stilllegungsleitfaden drinsteht – die ich eigentlich für nicht zulässig halte –, als Grundlage nimmt, muss man aus meiner Sicht trotzdem schauen, dass der Betrieb nicht unter den gleichen Bedingungen weitergeführt wird, wie er bisher durchgeführt worden ist. Die Randbedingungen dafür sind ja Stilllegung und Abbau. Das heißt, dass zumindest in Vergleichbarkeit zu einer Änderungsgenehmigung dann hier die Bewertung so durchzuführen ist, wie es das Bundesverfassungsgericht vorgibt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Möchte die Behörde darauf noch einmal eingehen?

Frischholz (HMUKLV):

Herr Neumann, Sie haben natürlich recht: Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist der Maßstab die erforderliche Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Das ist unabhängig davon, wie das Verhältnis der derzeitigen Betriebsgenehmigung zur Stilllegungsgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt ausgestaltet wird. Grundsätzlich gilt für beide Varianten die erforderliche Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Das gilt auch für diese Ereignisse und Szenarien, die Sie genannt haben, und es gilt insbesondere für die Anlage im derzeitigen Zustand. Es werden hier also die sicherheitsrelevanten und die Schutzziele betreffende Aspekte berücksichtigt, die dem heutigen Stand entsprechen. Das ist, wie gesagt, der Maßstab für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, Sie nicken. Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich hoffe, ich habe es richtig verstanden. Dann ist sie beantwortet, ja.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay. Dann können wir das an diesem Punkt so stehen lassen.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich komme dann zum nächsten Punkt, nämlich dass aus unserer Sicht der Genehmigungsinhalt beschränkt werden muss. RWE hat ja hier einen vergleichsweise umfassenden Genehmigungsinhalt beantragt, jedenfalls im Vergleich zu bisherigen Stilllegungsverfahren zu Leistungsreaktoren. Diesem umfassenden Genehmigungsinhalt, zu dem der Antrag gestellt worden ist, kann aus unserer Sicht in der gegenwärtigen Situation nicht zugestimmt werden.

Es gibt keinen belastbaren Zeitplan, wann die Anlagen Biblis A und B kernbrennstofffrei sind. Auch die heutige Ankündigung, dass 2015 mit der Entladung in Biblis A begonnen wird, sagt noch nichts darüber aus, wann das abgeschlossen wird. Für Biblis B steht es noch mehr in den Sternen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Brennelemente noch mehrere Jahre in den Lagerbecken der beiden Reaktoren bleiben. Entsprechend muss dann natürlich auch der Lagerbetrieb aufrechterhalten werden.

Das hat aus meiner Sicht zwei Implikationen. Erstens formalrechtlich: Genehmigungsinhalte müssen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Der kann aber beispielsweise in fünf Jahren – zumindest für Biblis B wird die Entladung des Lagerbeckens nicht viel früher abgeschlossen sein – fortgeschritten sein. Das heißt, das, was RWE heute beantragt, was mit dem Kontrollbereich usw. in Zusammenhang steht, kann dann nach einem neuen Stand von Wissenschaft und Technik zu bewerten sein. Deshalb ist

aus meiner Sicht eine Genehmigung von bestimmten Maßnahmen zum heutigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Eine entsprechende Bewertung kann aus meiner Sicht nicht ins Aufsichtsverfahren verschoben werden, da es sich ganz offenbar um Regelungen handelt, die genehmigungsrelevant sind und nicht später im Aufsichtsverfahren durch eine sicherheitstechnische Prüfung ersetzt werden können.

Der zweite Punkt ist, dass der Abbau während der Brennelementlagerung die Störfallgefahr erhöht. Zum einen sind Kühlwasser-, Kühlwasserreinigungs-, Lüftungs- und andere Systeme für den Betrieb des Lagerbeckens mit Systemen der übrigen Anlage, deren Abbau jetzt beantragt ist, vermascht. Ein Störfall beim Abbau bestimmter Einrichtungen und Systeme kann also Rückwirkungen auf den Betrieb der Lagerung der Brennelemente haben.

Zum anderen führt der Betrieb des Brennelementlagerbeckens zu einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit im Reaktorgebäude und damit zu wahrscheinlich komplizierteren Betriebsabläufen sowie zu höheren Strahlenbelastungen, als sie gegeben sein würden, wenn das Brennelementlagerbecken leer wäre.

Beides erhöht beispielsweise die Störfallgefahr aufgrund von Fehlhandlungen der Betriebsmannschaft oder -frauenschaft. Bei in Betrieb befindlichen Lagerbecken und damit zusammenhängenden Systemen ist damit keine ausreichende sichere Vorbereitung von Abbaumaßnahmen möglich. Deshalb muss der Genehmigungsinhalt aus unserer Sicht auf Abbaumaßnahmen beschränkt werden, die außerhalb von Gebäuden, in denen ein Kontrollbereich ist oder war, stattfinden, und es darf nichts abgebaut werden, was die Infrastruktur für das Reaktorgebäude oder Sicherheits-, Notfall-, Hilfs- und Lüftungssysteme betrifft; denn all diese Systeme stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lagerung.

Ein weiterer Aspekt, der aus meiner Sicht für eine Beschränkung der Genehmigung spricht, ist, dass eine Genehmigung eigentlich nur für Dinge erteilt werden darf, die von der Antragstellerin belastbar beschrieben werden können. Das ist hier aber zweifelsohne nicht der Fall.

Es ist im Rahmen dieser 1. SAG beantragt, das Brennelementlagerbecken sowie dessen Einbauten abzubauen. Deren Zustand bei Abbaubeginn ist aber noch gar nicht bekannt. Deshalb darf deren Abbau und der Abbau von damit in Verbindung stehenden Systemen erst nach Entfernung der Brennelemente und danach erfolgter Zustandsaufnahme sowie Probenahme, Probenauswertung und Dosisleistungsmessung genehmigt werden. Nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Maßnahmen, die ich eben beschrieben habe, können Planung und Abbau so erfolgen, dass das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden kann. Das gilt sowohl für den Normalbetrieb als auch erst recht für Störfälle.

Es kann heute nicht prognostiziert werden, dass es keinen Störfall im Brennelementlager geben wird, solange die Brennelemente dort noch lagern. Demzufolge kann auch der Zustand des Brennelementlagerbeckens heutzutage nicht belastbar beschrieben werden. Man kann natürlich Prognosen abgeben, aber gerade in diesem Fall, denke ich mir, ist eine Prognose im Sinne einer Genehmigungsregelung nicht zulässig.

Insofern mein Appell für die Einwender und Einwenderinnen, die ich hier vertrete, den Genehmigungsinhalt auf die Tatsachen zu beschränken, die jetzt rückwirkungsfrei möglich sind, und alles andere einem weiteren Genehmigungsverfahren vorzubehalten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann können wir an dieser Stelle auch einmal kurz innehalten. Ich gebe nun jetzt erst der Behörde und dann gegebenenfalls auch der Antragstellerin das Wort.

Petrick (HMUKLV):

Herr Neumann, wenn ich Sie richtig verstanden habe, geht es Ihnen in erster Linie um das Thema Abbau mit Kernbrennstoff in der Anlage. Das sehen Sie als unzulässig an oder sollte Ihres Erachtens aus Gründen der Erhöhung des Störfallrisikos nicht durchgeführt werden. Habe ich das richtig verstanden?

Das Zweite, was ich aufgeschrieben habe, ist: Sie sagen, es dürfen nur Dinge genehmigt werden, die beschrieben sind, und der Zustand des BE-Lagerbeckens sei nicht bekannt. Ist das richtig? – Ja.

Ich würde sagen, zum Thema Abbau mit Kernbrennstoff kann am besten der Betreiber etwas ausführen, und die Behörde kann das gegebenenfalls ergänzen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay. Dann gebe ich jetzt der RWE das Wort.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das Thema ist vielgefächert. Den ersten Teil wird Frau Hertkorn-Kiefer beschreiben, und den zweiten Teil, bei dem es um die Störfälle geht, Herr Kremer.

Hertkorn-Kiefer (Antragstellerin):

Auch hier möchte ich zunächst auf die rechtliche Situation eingehen. Maßgeblich sind auch hier die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes. Dieser Maßstab wird durch das untergesetzliche Regelwerk konkretisiert.

Weder im Gesetz noch im untergesetzlichen Regelwerk wird die Kernbrennstofffreiheit bei Beginn von Stilllegung und Abbau gefordert. Entsprechend ist der Abbau mit Brennelemen-

ten im Sicherheitsbericht dargelegt. Auch hier bietet der Stilllegungsleitfaden des BMU einige Zitatstellen, von denen ich nur eine ausführen möchte:

Solange sich während des Stilllegungsverfahrens noch Kernbrennstoff über den in § 2 Abs. 3 AtG genannten Massen oder Konzentrationen in der Anlage befindet, müssen alle dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen weiter berücksichtigt und in die entsprechenden Betrachtungen einbezogen werden.

Folglich geht der Stilllegungsleitfaden davon aus, dass die Stilllegung und der Abbau mit Kernbrennstoff in der Anlage möglich und zulässig sind.

Wie bereits ausgeführt, befindet sich der Kernbrennstoff derzeit in den BE-Lagerbecken der Blöcke. Unser Ziel ist es, den Kernbrennstoff schnellstmöglich zu entsorgen. Wir wollen die Verpackung und den Abtransport des Kernbrennstoffs möglichst noch in der Nachbetriebsphase, das heißt vor Ausnutzen der beantragten Genehmigungen, abschließen.

Für den Fall, dass sich diese Zielsetzung nicht realisieren lässt, wurde in den Anträgen ein gestuftes Vorgehen gewählt. Bis zum Erreichen der Kernbrennstofffreiheit dürfen dann nur Abbauarbeiten erfolgen, die keine Rückwirkung auf die Einhaltung der Schutzziele sowie die Kühlung, Lagerung und Handhabung des Kernbrennstoffs haben. Um dies sicherzustellen, wurden die sogenannten Anlagenzustände 1 bis 3, die ich in meiner vorherigen Antwort schon zitiert habe, definiert. Man kann sagen, diese drei Anlagenzustände bilden den Fortschritt bei der Kernbrennstoffentsorgung ab.

Ein Abbau von Systemen oder Anlagenteilen in Bereichen, die noch Restbetriebssysteme für den Umgang mit Kernbrennstoffen enthalten, ist nur zulässig, wenn zuvor der Nachweis erbracht wurde, dass dieser Abbau rückwirkungsfrei ist. Das heißt, der Abbau hat keine Auswirkungen auf die Kühlung, Lagerung und Handhabung des Kernbrennstoffs oder auf Systeme, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten noch benötigt werden.

Sichergestellt wird die Rückwirkungsfreiheit der Abbauarbeiten durch Ausführungsplanungen, durch fachkundiges und erfahrenes Personal, durch aufsichtliche Verfahren vor Beginn der Ausführung von Abbauarbeiten, durch begleitende Kontrollen durch unabhängige, von der atomrechtlichen Behörde eingesetzte Sachverständige.

Ist die Rückwirkungsfreiheit nicht gegeben, gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen. Die erste ist die Herstellung der Rückwirkungsfreiheit der vorgesehenen Abbauarbeit, beispielsweise durch einen Umbau des betroffenen Systems. Dies wäre ein Änderungsverfahren, das nach den Regeln des Restbetriebshandbuchs durchgeführt wird. Die zweite ist, den Abbau erst dann durchzuführen, wenn keine Rückwirkung mehr besteht. Welcher Weg gewählt wird, ist im Rahmen der Detailplanung, also der Ausführungsplanung zum Abbau, für den konkreten Fall zu entscheiden.

Ist das abzubauende System oder Anlagenteil rückwirkungsfrei auf den Restbetrieb, kann es stillgesetzt werden. Nach dieser Stillsetzung ist es entleert und drucklos sowie strom- und spannungslos. Es ist physikalisch von den sich anschließenden Systemen getrennt und in einen Zustand versetzt, der ein gefahrloses Abbauen ermöglicht.

An diese Stillsetzung schließt sich das Abbaumaßnahmeverfahren an. Dieses Verfahren ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, ebenso wie das vorher beschriebene Stillsetzungsverfahren. Beide Verfahren werden in den Antragsunterlagen beschrieben.

Ein Kontrollbereich und ein Überwachungsbereich sind Strahlenschutzbereiche. Dies sind räumlich abgetrennte Bereiche, in denen Personen ionisierender Strahlung ausgesetzt sein können. Je nach Höhe der möglichen Strahlenexposition unterscheiden wir zwischen Überwachungsbereichen, Kontrollbereichen und Sperrbereichen; Letztere sind Teile der Kontrollbereiche. Folglich gibt die Definition der Strahlenschutzbereiche keine Aussage über die Sicherheitsrelevanz von Systemen wieder, die sich in diesen Bereichen befinden. Außerdem ist aus den Strahlenschutzbereichen kein Rückschluss auf eine Verbindung zu Systemen, die für den Umgang mit Kernbrennstoff notwendig sind, möglich.

Die Kontrollbereiche der Blöcke A und B bestehen aus dem Reaktorgebäude und dem Reaktorhilfsanlagengebäude. Im Reaktorgebäude innerhalb der äußeren Betonabschirmung befinden sich Systeme und Komponenten des Primärkreislaufs, ein Teil der Hilfs- und Sicherheitssysteme sowie die Einrichtungen zur Kernbrennstofflagerung und -handhabung. Daran schließt sich das Reaktorhilfsanlagengebäude mit den nuklearen Hilfsanlagen an.

Nur wenige der in den Kontrollbereichen vorhandenen Systeme sind für den Umgang mit Kernbrennstoffen notwendig. Folglich hat der Abbau im Kontrollbereich bis auf den Abbau dieser wenigen Systeme keinerlei Zusammenhang mit der Kernbrennstofflagerung und -handhabung.

Wie bereits erwähnt: Falls in diesem Bereich der zuvor genannten Systeme abgebaut werden soll, geschieht das nur, wenn der Nachweis der Rückwirkungsfreiheit erbracht wurde.

Der Abbau der Systeme für den Umgang mit Kernbrennstoffen erfolgt erst, wenn sie nicht mehr notwendig sind. Dazu möchte ich zwei Beispiele ausführen.

Die Beckenkühlung: Um diese abzubauen, muss der Anlagenzustand 2 erreicht sein; denn im Anlagenzustand 2 ist keine aktive Kühlung des Kernbrennstoffs notwendig. Das System kann stillgesetzt und abgebaut werden.

Die Beckenreinigung: Um diese abzubauen, muss der Anlagenzustand 3 erreicht sein. Der gesamte Kernbrennstoff muss aus den BE-Becken entsorgt sein. Das System kann dann auch stillgesetzt und abgebaut werden.

Ein Abbau von Systemen oder Anlagenteilen im Kontrollbereich ist, auch wenn sich noch Kernbrennstoff in den BE-Becken der Blöcke A und B befindet, damit sicher durchführbar. Die Schutzziele werden eingehalten.

Auch auf den Überwachungsbereich möchte ich eingehen. Dieser umgibt die am Standort vorhandenen Kontrollbereiche und endet am Kraftwerkszaun. Auch im Überwachungsbereich kommt der zuvor beschriebene Nachweis der Rückwirkungsfreiheit zur Anwendung. Somit ist ein Abbau im Überwachungsbereich unabhängig vom Umgang mit Kernbrennstoff in den BE-Becken der Blöcke A und B sicher durchführbar.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: Es gibt keine technischen und rechtlichen Sachverhalte, die gegen einen Abbau mit Kernbrennstoff in den BE-Becken sprechen. Für Abbaumaßnahmen in Bereichen, in denen der Restbetrieb von Anlagenteilen für den Umgang mit Kernbrennstoffen noch notwendig ist, wird vor dem Abbau der Nachweis der Rückwirkungsfreiheit der Abbaumaßnahmen auf diese Restbetriebssysteme erbracht.

Letztendlich noch einmal zusammenfassend: Ein Abbau mit Kernbrennstoffen in den Brennelementlagerbecken der Blöcke A und B des Kraftwerks Biblis ist sicher durchführbar.

Kemmeter (Antragstellerin):

Vielen Dank, Frau Hertkorn-Kiefer. – Ich möchte es einmal auf den Nenner bringen: Das, was Sie beschreiben, ist für uns – ich sage einmal so – geübte Praxis auch während des Leistungsbetriebs gewesen. Wir haben während den Revisionen umfangreiche Änderungen in der Anlage durchgeführt – mit Brennstoff in der Anlage. Ob das die Brennelementlagerkühlung ist, ob das andere Sicherheitssysteme sind: Es war immer die Rückwirkungsfreiheit bei Änderungsmaßnahmen nachzuweisen. Das war so, und das wird in Zukunft so sein – nicht nur bezogen auf die Brennelementlagerbeckenkühlung, in gleicher Weise für andere Sicherheitssysteme. Ob das die Aktivitätsüberwachung ist, ob das die Lüftung ist, ob das Brandschutzsysteme sind: Die Rückwirkungsfreiheit bei Änderungsmaßnahmen ist immer sicherzustellen. Dazu stehen wir.

Jetzt war von Ihnen noch das Thema Störfälle, Störfallbetrachtung mit Brennstoff in der Anlage angesprochen. Dazu möchte ich Herrn Kremer um Stellungnahme bitten.

Kremer (Antragstellerin):

Eine Genehmigung zu Stilllegung und Abbau darf gemäß dem Atomgesetz nur erteilt werden, wenn die nach Stand von Wissenschaft und Technik für das Vorhaben erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Wir haben sämtliche noch zu unterstellenden sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisse des Restbetriebs und des Abbaus in der Anlage berücksichtigt und bewertet. Das Ergebnis ist umfassend im Sicherheitsbericht beschrieben.

Für die radiologisch repräsentativen Ereignisse wurden die möglichen radiologischen Auswirkungen auf die Umgebung berechnet. Für die Ermittlung der Ereignisse wurden der Stilllegungsleitfaden und darüber hinaus die Betrachtung zur Einhaltung der Schutzziele zugrunde gelegt.

Die für den Abbau zu betrachtenden Ereignisse im Zusammenhang mit bestrahltem Kernbrennstoff in der Anlage sind: erstens der Ausfall der Kühlung des Kernbrennstoffs, zweitens der Kritikalitätsstörfall und drittens die Brennelementbeschädigung bei der Handhabung.

Es wurde nachgewiesen, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden auch im Hinblick auf die zu betrachtenden Ereignisse im Zusammenhang mit bestrahltem Kernbrennstoff getroffen ist.

Im Sicherheitsbericht haben wir die Systeme, die zur Kühlung des Kernbrennstoffs zur Verfügung stehen, umfangreich beschrieben. Gemäß dem Betriebsreglement müssen zur Sicherstellung des Schutzziels der Kühlung des Kernbrennstoffs zwei unabhängige Beckenkühlsysteme sowie ein System zur Beckennotkühlung zur Verfügung stehen. Das betriebsbewährte Beckenkühl- und Beckennotkühlsystem wird während des Restbetriebs und Abbaus im Anlagenzustand mit zu kühlendem Kernbrennstoff unverändert weiterbetrieben. Das Beckenkühlsystem ist zweisträngig ausgeführt und dient der Abfuhr der Nachzerfallswärme der im Brennelementlagerbecken befindlichen Brennelemente.

Die beiden voneinander unabhängigen notstromversorgten Kühlsysteme sind gleichartig aufgebaut. Beide Beckenkühlpumpen werden bei Ausfall der Stromversorgung über die vorhandenen Notstromdiesel elektrisch versorgt. Darüber hinaus können beide Beckenkühlpumpen auch vom jeweiligen Nachbarblock elektrisch versorgt werden.

Jedes Beckenkühlsystem ist dafür ausgelegt, eine Leistung von ca. 15.000 kW aus dem Brennelementlagerbecken abzuführen. Zur Abfuhr der Nachwärme der Brennelemente genügt im Betrieb ein Beckenkühlkreislauf.

Während des Betriebs der Anlage wurde in Anlagenrevisionen eine Nachzerfallsleistung in der Größenordnung von 10.000 kW aus dem Brennelementlagerbecken sicher abgeführt. Im derzeitigen Anlagenzustand beträgt die Nachzerfallsleistung im jeweiligen Brennelementlagerbecken nur noch 500 kW; sie wird bis zum Abbau weiter abnehmen.

Unterstellt man die Nichtverfügbarkeit beider Beckenkühlkreisläufe, wird die Beckenkühlung über ein drittes System, das Beckennotkühlsystem, sichergestellt. Auch dieses System wird wie die beiden Beckenkühlsysteme bei Ausfall der Stromversorgung über die vorhandenen Notstromdiesel elektrisch versorgt.

Unterstellt man weiter den Ausfall der drei vorher genannten Kühlsysteme, besteht die Möglichkeit, die Beckenkühlung mithilfe des Feuerlöschsystems aufrechtzuerhalten. Die Versorgung des Beckenkühlers mit Feuerlöschwasser ist eine betriebliche Fahrweise gemäß dem

aktuell gültigen Betriebshandbuch und wird im Abbau mit zu kühlendem Kernbrennstoff Bestandteil des Restbetriebshandbuchs sein.

Bei unterstelltem Ausfall der gesamten Brennelementlagerbeckenkühlung ist der Aufheizgradient der Lagerbecken aufgrund der niedrigen Nachzerfallsleistung so gering, dass eine hinreichend große Zeitreserve von ca. sieben Tagen für Reparatur- und Ersatzmaßnahmen vorhanden ist.

Zu dem Thema Kritikalitätsstörfall: Im Sicherheitsbericht sind wir auch auf das Ereignis „Kritikalitätsstörfall“ umfassend eingegangen. Die grundlegenden Anforderungen an die Lagerung von Brennelementen sind sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für Störfälle in der KTA 3602 – Lagerung und Handhabung von Brennelementen – dargelegt. Dass die Anforderungen der KTA bezüglich der Kritikalitätssicherheit erfüllt sind, wurde im Betrieb im Zuge diverser Antragsverfahren für beide Blöcke begutachtet und nachgewiesen. Die Anlagenteile, Systeme und Komponenten, die im Betrieb und derzeitigen Anlagenzustand zur Sicherstellung des Schutzziels Unterkritikalität vorhanden sind, werden auch im Abbau in den Anlagenzuständen mit Kernbrennstoff weiterbetrieben. So ist aufgrund der vorhandenen Einrichtungen und deren Betriebsweisen sichergestellt, dass der Kritikalitätsstörfall ausgeschlossen ist. Radiologische Auswirkungen auf die Umgebung sind ausgeschlossen.

Zu dem dritten Thema, dem Thema Brennelementbeschädigung bei der Handhabung: Das Ereignis „Brennelementbeschädigung bei der Handhabung“ wurde gleichfalls analysiert. Die Ergebnisse sind im Sicherheitsbericht dargelegt.

In den Anlagenzuständen mit Kernbrennstoff sind Brennelemente und einzelne Sonderbrennstäbe in der Anlage vorhanden und werden dort insbesondere zur Verladung in Castorbehälter gehandhabt. Es wird unterstellt, dass es bei der Handhabung der Brennelemente zur Beschädigung einzelner Brennstäbe kommt.

Im Rahmen der Ereignisanalyse wurden der Brennelementabsturz und die Brennelementbeschädigung während der Handhabung sowie eine Leckage am BE-Lagerbecken und ein Leck an einer Anschlussleitung des Beckenkühlsystems betrachtet. Leckagen im Bereich des BE-Lagerbeckens können aufgrund der konstruktiven Ausführung nur bis zu einem Tiefstand von 10,5 m führen. Die Überdeckung der Brennelemente mit Kühlmittel wird auch weiter sichergestellt. Der Kühlmittelverlust wird mit boriiertem Wasser oder Deionat überspeist. Zusätzlich kann die Leckage auch über vorbereitete Anschlüsse mit Feuerlöschwasser ergänzt werden.

Als radiologisch abdeckendes Ereignis für die Handhabung wurde die Brennelementbeschädigung identifiziert. Durch die freigesetzte Aktivität ergibt sich eine potenzielle Effektivdosis von 0,000017 mSv für Block A und 0,000016 mSv für Block B. Der Wert liegt mehrere Größenordnungen unterhalb des Störfallplanungswerts der Strahlenschutzverordnung von 50 mSv.

Ich fasse noch einmal zusammen: Bei der Durchführung der Ereignisanalyse wurden sämtliche im Zusammenhang mit bestrahlten Brennelementen zu unterstellenden Fälle betrachtet. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für das Vorhaben erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist getroffen. Das Beckenkühlsystem ist im Sicherheitsbericht ausreichend beschrieben. Es wird wie für den Betrieb genehmigt betrieben und besitzt ausreichende Reserven. Die Beckenkühlsysteme sind auch schon heute überdimensioniert und werden auch während des Abbaus bei einem Anlagenzustand mit aktiv zu kühlendem Kernbrennstoff die geringe Wärmeleistung sicher abführen. Radiologisch relevante Auswirkungen auf die Umgebung des Kraftwerks Biblis durch den Ausfall der Beckenkühlung sind nicht zu besorgen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Herr Neumann, ich habe versucht, der Tagesordnung zuzuordnen, was wir gerade diskutiert haben. Sie haben mit einem Punkt gleich zwei Themenkomplexe angerissen. Wir haben jetzt den Punkt 3.2 – Abbau mit Kernbrennstoff – sowie den Punkt 6.1 – Ereignis- und Störfallbetrachtungen – andiskutiert. Wir werden das natürlich noch einmal aufgreifen. Ich wollte nur für das Protokoll schon einmal festhalten, dass wir darüber auch schon einmal gesprochen haben.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Aus meiner Sicht haben die Ausführungen von RWE meine Argumentation in keiner Weise widerlegt. Zum einen ist sicherlich die Kernbrennstofffreiheit untergesetzlich nicht definitiv – sozusagen als Paragraf – und damit als Voraussetzung für den Beginn der Stilllegung benannt; das ist sicherlich richtig. Zum anderen ist damit, dass im Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Stilllegung steht, dass mit der Stilllegung schon einmal begonnen werden kann, natürlich überhaupt nicht impliziert, wie weit das gehen soll.

Das Gleiche kann man in Bezug auf die Stellungnahmen bzw. Empfehlungen der Entsorgungskommission des Bundesumweltministeriums sagen. Auch da wird ausgeführt, es könne begonnen werden, obwohl noch Kernbrennstoff in der Anlage ist. Die Frage ist nur, was alles getan werden darf.

Ich möchte auf Punkt 3.4 des Stilllegungsleitfadens – Sicherheitsbetrachtungen – hinweisen, wonach zu Beginn des Abbaus keine Brennelemente mehr in der Anlage vorhanden sein sollten. Man sollte sich einmal den Wortlaut des Stilllegungsleitfadens vergegenwärtigen. Dort folgt anschließend im Rahmen der Sicherheitsbetrachtung der Vorschlag, welche Störfälle betrachtet werden sollen. Da treten zum Beispiel Störfälle, die im Zusammenhang mit der Lagerung der Brennelemente stehen, gar nicht auf. Das heißt, implizit muss man daraus folgern, dass derjenige, der den Stilllegungsleitfaden geschrieben hat, sehr wohl davon ausgegangen ist, dass wenigstens dann, wenn substantielle Rückbaumaßnahmen in Angriff genommen werden sollen, die Brennelemente raus sind.

Jetzt haben Sie auf den Kontrollbereich abgehoben. Es ist natürlich richtig, dass es auch im Kontrollbereich Punkte gibt, die möglicherweise keine Rückwirkungen haben können, bzw. dass es Kontrollbereiche gibt, beispielsweise zur Lagerung von Abfällen, die auch keinen Einfluss haben können. Der Kontrollbereich steht hier, vereinfacht gesagt – – Wir müssten jetzt in eine sehr detaillierte Diskussion einsteigen, wenn ich das weiter differenzieren wollte. Aber der Punkt ist, dass alle wichtigen Systeme und Komponenten, die mit der Kühlung des Brennelementlagerbeckens zu tun haben oder die überhaupt die Sicherheit gewährleisten sollen, sich nun einmal in Kontrollbereichen befinden und demzufolge dort aus meiner Sicht – was direkt oder indirekt damit zu tun hat – auch mit einem Abbau nicht begonnen werden sollte.

Natürlich ist ein Nachweis der Rückwirkungsfreiheit zu führen, und zwar auch, wenn Sie Abbaumaßnahmen im Überwachungsbereich vornehmen. Allerdings ist natürlich ein solcher Nachweis auch kein Freibrief. Denn es sind schon viele Nachweise geführt worden, die sich im Nachhinein als falsch herausgestellt haben. In anderen Ländern hat das zu katastrophalen Auswirkungen geführt, in der Bundesrepublik Deutschland glücklicherweise noch nicht. Aber es ist sehr wohl zu Anlagenzuständen gekommen, die – jedenfalls wenn man die Schadensvorsorge nach dem Atomgesetz ernst nimmt – nicht eintreten sollten.

Darüber hinaus ist natürlich zu berücksichtigen, dass das Störfallpotenzial minimiert werden sollte. Dafür spricht eben, dass entsprechende Abbaumaßnahmen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Brennelementlagerung haben können, nicht durchgeführt werden sollten.

Sie haben den Vergleich herangezogen, dass Sie auch während des Betriebs der Anlage bestimmte Maßnahmen getroffen haben und auch dort die Rückwirkungsfreiheit nachweisen mussten. Das ist natürlich richtig. Allerdings muss man sagen: Hier geht es um einen anderen Anlagenzustand, und es geht teilweise um andere Maßnahmen. Während des Betriebs haben Sie dann möglicherweise viel mehr Systeme zur Verfügung, um nach einem erkannten Fehler den alten Zustand wiederherzustellen, als das im Rahmen der Stilllegung der Fall sein wird. Denn Sie werden ja bestrebt sein – so stellt das RWE jedenfalls immer auf entsprechenden Tagungen dar –, auch aus Kostengründen, so schnell wie möglich so viel Systeme wie möglich stillzusetzen, um einfach den Rückbau aus Ihrer Sicht wirtschaftlicher zu gestalten.

Schließlich sind Sie auf die Störfälle eingegangen. Sie haben – warum auch immer; das weiß ich nicht – Störfälle durch Einwirkung von außen, beispielsweise durch Erdbeben oder Flugzeugabsturz, außen vor gelassen. Erstens treffen da die Aussagen zu den Auswirkungen, die Sie getroffen haben, nicht in gleichem Umfang zu, und zweitens müsste man jetzt noch einmal in die einzelnen Störfallbetrachtungen gehen, um zu beurteilen, ob es wirklich 0,0000... mSv sind, wie Sie ausgerechnet haben, oder ob es nicht doch mehr ist.

Nichtsdestotrotz gilt auch hier das Minimierungsgebot. Deshalb ist auch hier darauf zu achten, dass über die Rückwirkungsfreiheit hinaus das Risiko möglichst gering gehalten wird.

Noch einmal zusammenfassend: Aus meiner Sicht sind die entscheidenden Argumente meinerseits nicht widerlegt worden, schon gar nicht das Argument – dazu haben Sie überhaupt nichts gesagt –, weshalb das Nichtvorhandensein einer Möglichkeit der Darstellung des Zustands eines Genehmigungsinhalts einfach nicht genehmigungsfähig ist.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, war das jetzt ein Statement, oder wollten Sie dazu noch einmal den Betreiber oder die Behörde hören?

(Zuruf)

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Mir wäre natürlich lieber, wenn wir weiter diskutieren könnten. Aber angesichts der Zeit und der vielen Punkte, die ich noch vorbringen möchte, würde ich es jetzt als Statement stehen lassen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Dann komme ich zum nächsten Punkt. Auf der einen Seite besteht, wie gesagt, aus meiner Sicht die Notwendigkeit, den Genehmigungsinhalt zu beschränken, auf der anderen Seite aber auch die Notwendigkeit, Regelungen in der 1. SAG zu treffen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Stilllegung und Abbau stehen. Das ist zum Ersten, dass das Reglement zur Stilllegung einschließlich des Betriebs des Brennelementlagers entsprechend ausgestaltet werden muss. Das ist zum Zweiten – was heute auch schon hin und wieder angesprochen worden ist – das Zwischenlager für die Stilllegungsabfälle. Und das ist zum Dritten auch die Freigabe nach § 29 der Strahlenschutzverordnung.

Zum ersten Punkt will ich jetzt nicht noch einmal kommen, um Wiederholungen zu vermeiden. Aber zum zweiten Punkt, dem Zwischenlager, möchte ich doch noch einmal einiges ausführen.

Dieses Zwischenlager ist ja gegenwärtig von RWE nach § 7 der Strahlenschutzverordnung beantragt worden. Dies kann aus meiner Sicht nicht zulässig sein, weil die Zwischenlagerung dieser Abfälle eine klare Folge der Stilllegung und des Abbaus sind und dieses Zwischenlager ja auf dem Anlagengelände errichtet und betrieben werden soll, das Gegenstand der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung ist. Deshalb ist aus meiner Sicht das Zwischenlager im

Rahmen von § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes, also im Rahmen dieser 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung zu genehmigen.

Für den vorläufigen Verbleib der bei Stilllegung und Abbau von KWB A und KWB B anfallenden radioaktiven Abfälle ist ein neues Zwischenlager am Standort erforderlich. Die bisherigen Kapazitäten reichen dafür nicht aus. Ohne dieses Zwischenlager ist der Abbau andererseits auch nicht möglich, da sonst kein Entsorgungsnachweis für die radioaktiven Abfälle, die bei Stilllegung und Abbau anfallen, geführt werden könnte.

Kein Ausweg kann hier sein, externe Zwischenlagerkapazitäten heranzuziehen, zum einen, weil das aus meiner Sicht unter Strahlenschutzgesichtspunkten nicht zielführend ist, zum anderen aber auch deshalb, weil es diese externen Zwischenlagerkapazitäten in dem notwendigen Umfang gar nicht gibt und RWE ja bereits eine Anlage stilllegt, wo sie von externen Zwischenlagerkapazitäten Kredit nimmt, aber hier gar nicht ausreichend Zwischenlagerkapazitäten nachweisen kann, um die Stilllegung dieser anderen Anlage überhaupt vollständig durchführen zu können.

Insofern besteht also ein unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang zwischen dem Zwischenlager und dem Abbau. Deshalb muss das Bestandteil der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes sein.

Im Übrigen war das, wenn man von Mühlheim-Kärlich absieht, bisher auch gute Praxis in der Bundesrepublik Deutschland. In den letzten beiden Reaktoren, die stillgelegt und abgebaut worden sind bzw. bei denen man gerade dabei ist, nämlich Stade und Obrigheim, ist das auch im Rahmen der atomrechtlichen Genehmigung genehmigt worden.

Damit komme ich zum dritten Punkt. – Oder wollen wir da erst einmal innehalten?

Verhandlungsleiter Fokken:

Das können wir machen. Wir sind gerade bei dem Punkt 5.2: Lagerung. Da besteht die Möglichkeit, dass der Betreiber und auch die Behörde etwas dazu sagen. – Dann gebe ich jetzt der RWE das Wort.

Kemmeter (Antragstellerin):

Zum Lager für schwach und mittel radioaktive Abfälle, das Sie ansprechen, gibt es ein eigenständiges Genehmigungsverfahren; das wissen Sie. Die rechtliche Einordnung wird Herr Kochanski vornehmen.

Kochanski (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Kemmeter. – Das erläutere ich gerne noch einmal.

Die Stilllegung und der Abbau von Kernkraftwerken werden nach § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes genehmigt.

Es war schon angesprochen: Die Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen in einem LAW-Lager unterfällt hingegen einer Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung. Die Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung, die hier beantragt ist, regelt den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes – auch eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes – kann sich auch auf einen Vorgang erstrecken, der an sich nach der Strahlenschutzverordnung genehmigungsbedürftig wäre, sie muss sich deswegen jedoch nicht zwangsläufig darauf erstrecken. Eine Erstreckung ist im vorliegenden Sinn aus unserer Sicht auch nicht sinnvoll, auch nicht gefordert.

Bei der Überlegung, das Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung nicht in das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes einzubinden, spielen insoweit im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte eine Rolle. Das Genehmigungsverfahren für das LAW-Lager 2 wurde eingeleitet, um zu gegebener Zeit eine Option zur Verfügung zu haben, radioaktive Stoffe in einem weiteren Lager aufzubewahren. Ob diese Option gezogen werden muss, kann heute noch nicht beurteilt werden; da ist das Lager nicht als eine von vielen Maßnahmen im Rahmen von Stilllegung und Abbau konzipiert. Vor diesem Hintergrund sollen sich das Stilllegungsgenehmigungsverfahren und das LAW-Lager-Verfahren in zeitlicher und auch in sachlicher Hinsicht gegenseitig nicht bedingen und belasten bzw. verzögern.

Sollte der Bau eines LAW-Lagers notwendig werden, so ist in Rechnung zu stellen, dass eine Zwischenlagerung dann möglicherweise über den Zeitraum der Ausnutzung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung hinaus erforderlich sein könnte. Angesichts der Ankündigung des Bundesumweltministeriums, dass das Endlager Konrad 2022 in Betrieb gehen soll, erwarte ich das zwar nicht. Gleichwohl wollen wir für diesen Fall vorbeugen. Die Genehmigung zur Lagerung soll dann auf eigenständiger Genehmigungsgrundlage beruhen und möglich sein. Eine Stilllegungs- und Abbaugenehmigung soll dann allein wegen ihrer Erstreckung auf den strahlenschutzrechtlich zu genehmigenden Umgang – das wäre nämlich der Fall, wenn man das integrieren würde – nicht länger wirksam bleiben müssen als für Stilllegung und Abbau wirklich notwendig. Um das zu vermeiden, ist eine autonome, selbstständige strahlenschutzrechtliche Genehmigung der geeignete Weg.

Eine Verpflichtung zur Einbindung des strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in das atomrechtliche Verfahren besteht nicht. Es handelt sich bei der Erstreckung um eine Möglichkeit, von der der Antragsteller Gebrauch machen kann, aber nicht muss. Für die Genehmigungsbehörde handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, ob sie die Erstreckung ausspricht oder nicht. Das setzt allerdings auch voraus, dass das beantragt ist.

Ich fasse zusammen: Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Einbindung des strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das hier nach § 7 der Strahlenschutzverord-

nung für das LAW-Lager 2 eingeleitet worden ist, in das atomrechtliche Stilllegungs- und Abbaugenehmigungsverfahren. Sinnvoll ist es zudem auch nicht. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Jetzt haben wir die Antwort der Antragstellerin gehört. Nun gebe ich auch noch einmal der Behörde Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Petrick (HMUKLV):

Für den Umgang mit radioaktiven Abfällen haben wir Vorschriften im Atomgesetz und in der Strahlenschutzverordnung. Bezüglich der Endlagerung ist der Bund in der Pflicht. Nach § 9a des Atomgesetzes hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sind die Abfälle zwischenzulagern; ich verweise auf § 78 der Strahlenschutzverordnung.

Sie haben es schon angesprochen: Die Zwischenlagerung kann auch von mehreren Ablieferungspflichtigen gemeinsam oder durch Dritte erfolgen. Das wären dann externe Lager.

Der Antrag der RWE vom Januar 2013 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung beinhaltet die Lagerung von radioaktiven Abfällen in einem neu zu bauenden Lager am Standort des Kernkraftwerks. Wir haben sehr lange die Frage geprüft, ob das mit dem Vorhaben der Stilllegung zusammenhängt, und sind letztendlich zu der Entscheidung gekommen, dass dies nicht zwangsläufig so ist. Grund für eine Erweiterung der Zwischenlagerkapazitäten ist eigentlich das fehlende Endlager. Das Problem ist bekannt. Wir sind der Meinung, ein Genehmigungsverfahren nach § 7 der Strahlenschutzverordnung steht in Übereinstimmung mit dem, was der Gesetzgeber sich vorgestellt hat.

Es gibt dazu im Übrigen auch Rechtsprechung, zum Beispiel des Verwaltungsgerichts Greifswald. Im Beschluss vom 12. April 2006 sagt das Verwaltungsgericht:

Die Lagerung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen außerhalb einer kerntechnischen Anlage gehört nicht zum Abbau im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG und unterfällt auch nicht dem Begriff der Stilllegung in § 7 Abs. 3 AtG.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Zum einen will ich noch einmal klar sagen: Dieses Zwischenlager ist notwendig, um einen Entsorgungsnachweis überhaupt führen zu können, und steht aus meiner Sicht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung.

Sie haben eben das Greifswalder Urteil zitiert und dabei ausgeführt, dass die Zwischenlagerung außerhalb einer kerntechnischen Anlage damit nicht in Zusammenhang stehe. Hier ist aber ausdrücklich der Fall, dass das Zwischenlager auf dem Gelände gebaut und auch be-

trieben werden soll, um das es hier bei Stilllegung und Abbau geht. Daraus folgt nach meiner Ansicht unmittelbar, dass das im Rahmen des Atomgesetzes durchzuführen ist.

Gar kein Argument dafür, ob es auf die eine oder andere Art und Weise zu genehmigen ist, kann das fehlende Endlager sein. Der Bund ist dazu verpflichtet, ein Endlager bereitzustellen. Aber der Bund hat auch die notwendige Vorsorge dafür zu treffen, dass dieses Endlager über Generationen hinweg so sicher wie möglich sein soll.

Insofern mag man dazu stehen, wie man will, dass noch kein Endlager zur Verfügung steht. Aber es rührt halt daher, dass bisher die nötige Schadensvorsorge da nicht geleistet werden konnte. Wenn Sie sich ansehen, warum sich das beim Schacht Konrad immer weiter verzögert, dann ist einfach der Grund, dass man sich damals diesem Verfahren wie auch beim Verfahren zu Asse und auch bei anderen Verfahren über die Einwände hinweggesetzt hat, ein solches Endlager nicht in ein bestehendes Bergwerk zu bauen. Daraus folgte, dass man – bisher jedenfalls – nicht in der Lage ist, die Schächte auf den Sicherheitsstandard zu bringen, der für ein solches Endlager notwendig ist.

Das ist die eine Sache, und die Zwischenlagerung der Stilllegungs- und Abbauabfälle hier ist die andere Sache. Diese haben in dem Sinne aus meiner Sicht nichts miteinander zu tun.

Verhandlungsleiter Fokken:

Will die Behörde dazu noch etwas entgegenen?

Petrick (HMUKLV):

Herr Neumann, ich stelle fest, wir haben unterschiedliche Auffassungen. Aber die Behörde hat letztendlich ihre Entscheidung getroffen. Wir führen dieses Verfahren für das LAW-Lager 2 nach § 7 der Strahlenschutzverordnung. Wir haben auch schon Verfahrensschritte durchgeführt. Das ist der Stand der Dinge.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Dann möchte ich feststellen, dass das den Eingangsstatements der Behörde widerspricht, die da ausgeführt hat, dass sie im Rahmen des Stilllegungsverfahrens bisher keine Vorentscheidung getroffen hat.

(Beifall)

Das ist ja dann offenbar in Bezug auf die Zwischenlagerung der Fall. Damit waren offenbar diese Ausführungen nicht richtig.

Zum anderen möchte ich fragen: Wenn die Behörde sich jetzt festgelegt hat, das so durchzuführen, hat denn die Behörde auch festgelegt, dass dazu eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist?

Verhandlungsleiter Fokken:

Diese Frage gebe ich weiter an Frau Petrick.

Petrick (HMUKLV):

Für dieses Verfahren wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Wir haben festgestellt, dass keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(Lachen bei Einwendern)

Im Übrigen ist das Ergebnis im *Staatsanzeiger* vom 7. April 2014 veröffentlicht.

(Zurufe von Einwendern)

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich hatte ja vorhin schon einmal gesagt, dass den *Staatsanzeiger* vielleicht nicht jeder lesen kann und dass es gut wäre, das auf der Internetseite des Ministeriums zu veröffentlichen.

Wie auch immer: Ich möchte feststellen, dass es aus Umweltgesichtspunkten natürlich äußerst bedauerlich ist, dass die Behörde zu dieser Entscheidung gekommen ist, und man sich vonseiten der Einwender und Einwenderinnen natürlich überlegen muss, wie man das im weiteren Verlauf dieses Stilllegungs- und Abbaugenehmigungsverfahren behandelt.

Ich möchte dann zum nächsten Punkt kommen, der aus meiner Sicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zu behandeln ist – ich hatte das ja schon angeführt –: Das ist die Freigabe. Wenn man denn überhaupt eine Freigabe nach § 29 der Strahlenschutzverordnung in Erwägung zieht, dann ist es nach meiner Ansicht bei einem Stilllegungs- und Abbauverfahren zwingend, dass es übergreifend auch in diesem Stilllegungsverfahren betrachtet wird.

Im Rahmen einer Stilllegung fallen parallel unterschiedliche Reststoffe mit geringerem Radioaktivitätsinventar in sehr großen Mengen an. Das ist anders als während des Betriebs einer Anlage. Dadurch kann eine Person gleichzeitig durch auf verschiedenen Freigabepfaden in den konventionellen Umgang gelangte radioaktive Stoffe belastet werden. Die Einhaltung des Schutzziels der Strahlenschutzverordnung, also der vorhin schon angesprochenen 10 µSv pro Jahr, kann damit gefährdet sein. Dies kann nur vermieden werden, wenn im Stilllegungs- und Abbauverfahren alle beantragten Freigabepfade betrachtet werden. Eine solche gemeinschaftliche Betrachtung ist bei Einzelverfahren nach § 29 der Strahlenschutzverordnung nicht gewährleistet.

Auf die Freigabe ist auch im Stilllegungsleitfaden mehrfach Bezug genommen worden. Ihre Beschreibung ist demnach in den Genehmigungsunterlagen zur Stilllegung erforderlich. Das sagt Punkt 3.3 f des Stilllegungsleitfadens aus. Die Freigabe wird im Leitfaden in mehreren Kapiteln genannt. Ihr wird schließlich ein eigenes Kapitel, nämlich das Kapitel 6.3, gewidmet.

Dies wäre nicht gegeben, wenn die oberste Bundesbehörde davon ausgehen würde, dass die Freigabe ausschließlich durch § 29 der Strahlenschutzverordnung zu regeln wäre.

Die Nichtbetrachtung der Freigabe im Rahmen der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung schränkt den Regelungsgehalt der Genehmigung aus meiner Sicht unzulässig ein. Auf die Freigabe wird im Stilllegungsleitfaden mehrfach Bezug genommen; das habe ich schon ausgeführt.

Es wird jetzt vielfach in diesem Zusammenhang § 29 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung herangezogen, nach dem die Freigabe sowohl im Rahmen einer Genehmigung als auch in einem gesonderten Bescheid geregelt werden kann. Dies kann hier aber nicht geltend gemacht werden, da sich nachweislich aus der amtlichen Begründung zu diesem Absatz in der Strahlenschutzverordnung ergibt, dass dieser Passus nur auf die technischen Anforderungen des Freimessverfahrens bezogen ist, also nicht auf den Freigabeprozess insgesamt.

Außerdem: Selbst wenn die Freigabe in den jeweils einzelnen gesonderten Bescheiden nach § 29 der Strahlenschutzverordnung erfolgen würde, bliebe für die Genehmigungsbehörde immer noch die Pflicht, Mehrfachbelastungen zu prüfen. Auch das kann eben nur im Rahmen einer Stilllegungsgenehmigung wirksam erfolgen.

Eine Auslagerung der Freigabe verhindert darüber hinaus die Prüfmöglichkeit für Betroffene. Es ist ja vorhin schon einmal ausgeführt worden, dass natürlich auch die Betroffenen prüfen können müssen, ob und inwieweit denn die Vorgaben der Strahlenschutzverordnung – unabhängig davon, wie man inhaltlich dazu steht – überhaupt eingehalten werden.

Insofern geht aus meiner Sicht kein Weg daran vorbei, die Freigaben im Rahmen des Stilllegungs- und Genehmigungsverfahrens zu behandeln und nicht Einzelfreigabeentscheide durch die Behörde erteilen zu lassen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Neumann. – Ich denke, das ist eine Frage, die hier von der Behörde beantwortet werden sollte. Ich gebe diese Frage einmal intern an die Behörde weiter.

Petrick (HMUKLV):

Ihr Einwand, Herr Neumann, geht in die Richtung, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien, weil präzise Regelungen zur Freigabe nicht enthalten seien. Das ist Ihr Einwand, oder?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ja, bzw. mein Einwand ist: Aus meiner Sicht hätte die Behörde die Unterlagen als nicht auslegungsfähig betrachten müssen, solange diese Ausführungen nicht ausführlich vom Betreiber im Sicherheitsbericht dargestellt werden.

Petrick (HMUKLV):

Sie haben es ja im Grunde schon angesprochen: Die Freigabe ist in § 29 der Strahlenschutzverordnung geregelt. Dort ist eine sehr detaillierte Regelung enthalten, vor allem wenn man noch die Tabellen und die Anlagen mit dazunimmt.

(Zuruf)

– Ich lese da nichts vor.

Insofern vertreten wir die Auffassung, dass es durchaus möglich ist, dort eine Entscheidung auf Grundlage des § 29 der Strahlenschutzverordnung zu treffen, und dass eine zwingende Notwendigkeit, dies jetzt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 des Atomgesetzes zu behandeln, nicht besteht.

Im Übrigen ist die Freigabe sehr wohl im Sicherheitsbericht als ein Pfad angesprochen; sie fällt also nicht unter den Tisch. Nur, die konkreten Regelungen, um die es Ihnen wahrscheinlich geht, sind jetzt im Genehmigungsverfahren nicht Bestandteil.

(Diez [Einwender]: Das ist aber schade!)

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ja, genau darum geht es. Denn die Bevölkerung oder Personen aus der Bevölkerung müssen in der Lage sein, zu schauen, wovon sie betroffen sein können. Mit den allgemeinen Aussagen, dass es die Freigabe nach § 29 der Strahlenschutzverordnung gibt, ist das natürlich in diesem Umfang nicht möglich.

Ich kann nur feststellen: Da sind wir offenbar unterschiedlicher Meinung. Noch einmal: Im Rahmen des Freigabeverfahrens nach der Strahlenschutzverordnung ist der Freigabeentscheid eine isolierte Maßnahme. Sie garantiert nicht, dass tatsächlich geschaut wird, über wie viele Freigabepfade eine Person aus der Bevölkerung betroffen sein kann. Das kann eben über sehr viele Pfade sein. Jemand, der in unmittelbarer Nähe arbeitet, beispielsweise auf einer Deponie, kann dadurch betroffen sein, jemand, dessen Nachhauseweg dort verläuft, kann dadurch betroffen sein, dass die Straße mit freigegebenem Material gepflastert ist usw. usf. Es kann über vielfache Pfade eine Belastung für eine Person auftreten. Das kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bewertet werden, und die kann nur im Rahmen einer Genehmigung wie einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung erfolgen, wenn denn Massen in dem großen Umfang, wie es die Antragstellerin vorhat, freigegeben werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Neumann. – Ich habe das Signal von der Behörde, dass sie darauf noch einmal eingehen möchte.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Herr Neumann, zu dem Konzept, wie der § 29 der Strahlenschutzverordnung und die Freigabe insgesamt gestaltet ist, muss Folgendes angemerkt werden: Die Freigabewerte – das sind ja Werte in Becquerel pro Gramm, Becquerel pro Quadratcentimeter usw., die als Basis für eine Freigabe im Einzelfall oder auch für mehrere Chargen genommen werden – sind – das hatte ich vorhin schon am Rande erwähnt – auf Basis des 10- μ Sv-Konzepts in einer, sage ich einmal, generischen Art abgeleitet. Die Freigabewerte sind berechnet worden auf Basis einer bundesweiten Betrachtung unter dem Aspekt, dass der Rückbau von 20 Kernkraftwerken ansteht, mit gewissen Massenströmen, die da involviert sind, mit allen möglichen Expositionspfaden, die denkbar sind. Dazu zählt beispielsweise der Deponiearbeiter, der immer gern zitiert wird. Dazu zählt natürlich auch die Referenzperson der Bevölkerung. Auf dieser Basis sind die entsprechenden Werte, die für das Freigabeverfahren maßgeblich sind, abgeleitet.

Auf diese Werte stützt sich natürlich die Genehmigungsbehörde, wenn sie im Einzelfall entscheidet, ob einem Freigabeantrag stattgegeben werden kann oder nicht. Es gibt flankierend natürlich eine ganze Reihe von verfahrensrechtlichen Aspekten. Da will ich nur einmal den wichtigsten nennen: Bei der Freigabe zur Deponierung – das hatten Sie ja angesprochen – ist gesondert zu betrachten, ob am Standort der jeweiligen Deponie, der Entsorgungseinrichtung, das 10- μ Sv-Konzept durchgehalten wird. Das ist Aufgabe der atomrechtlich zuständigen Behörde für die Entsorgungseinrichtung, also beispielsweise eine bestimmte Deponie irgendwo im Land, die muss prüfen. Die freigebende Behörde ist auch gehalten, sich verfahrensrechtlich mit dieser Behörde abzustimmen – dazu gibt es eine Verfahrensvorschrift –, bevor sie die Freigabe erteilt. Im Einvernehmen mit der für die Deponie oder für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde ist festzustellen und zu verifizieren, ob die 10 μ Sv an diesem Standort, wohin die Freigabe gehen soll, eingehalten sind oder nicht. Wenn das nicht der Fall wäre, wäre ein solcher Fall abzulehnen.

Insofern bin ich schon der Meinung, dass hier unabhängig von den einzelnen Freigabevorgängen, die tagtäglich stattfinden – in der Nuklearmedizin, in der Forschung und anderswo –, das 10- μ Sv-Konzept in der Bundesrepublik einhalten ist – aufgrund der Art und Weise, wie das Freigabeverfahren gemacht ist, und aufgrund der Art und Weise, wie die Freigabewerte vom Gesetzgeber abgeleitet wurden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, möchten Sie darauf noch einmal antworten?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es ist jetzt nicht die Zeit, detailliert über diese Sachen zu reden. Morgen wird dazu noch einmal ausführlich diskutiert werden. Nur noch ein paar Punkte, bei denen ich absolut anderer Auffassung als Sie bin.

Diese 10 μSv gelten, wie gesagt, pro Pfad. Sie haben recht, dass natürlich für die Deponie nachgewiesen werden muss, dass für Anwohner diese 10 μSv eingehalten werden, wenn denn die Deponie nicht dicht ist und über Grundwasser eine Belastung für Anwohner auftreten kann. Nichtsdestotrotz ist das nur ein Pfad, der den Freigabewerten für die Deponierung zugrunde liegt. Der zweite Pfad wird aber völlig getrennt davon betrachtet. Wenn nämlich diese Person, die neben der Deponie wohnt, gleichzeitig auf der Deponie arbeitet, dann ist das eine andere Geschichte. Wenn diese Person dann noch zusätzlich ihr Haus mit Heizkörpern bestückt, in denen freigegebene Materialien sind, dann ist das schon der dritte Pfad, von der die Person betroffen ist. Insofern ist das schon eine andere Betrachtungsweise.

Widersprechen muss ich Ihnen eindeutig darin, dass in den Deponiemodellen zum Beispiel oder auch in anderen Modellen die Stilllegung von 20 Kraftwerken berücksichtigt worden sei. Wenn Sie sich einmal die Massen ansehen, die in den Modellen stehen – ich glaube, das ist sogar schon der SSK-Stellungnahme dazu zu entnehmen –, stellen Sie fest, dass genau das nicht passiert ist. Denn zu dem Zeitpunkt, als man diese Modelle gemacht hat – 2007 zum Beispiel –, war noch nicht die Rede davon, dass so viele Kraftwerke gleichzeitig stillgelegt werden. Insofern ist man da auch von wesentlich geringeren Massen ausgegangen als denen, die jetzt gleichzeitig anfallen können.

Die Freigabepfade etwa für die Medizin kann man natürlich mit denen hier gar nicht vergleichen, weil bei der Medizin überwiegend sehr viel kurzlebige Radionuklide eine Rolle spielen, als das hier der Fall ist, und man damit auch noch einmal betrachten muss, inwieweit die Belastungen da zu unterscheiden sind.

Deshalb noch einmal mein Punkt: Aus meiner Sicht ist das im Rahmen der Stilllegungsgenehmigung abzuhandeln. Ich habe auch schon darauf verwiesen: Zur Freigabe nach § 29 Abs. 4 kann man der Begründung der Strahlenschutzverordnung eindeutig entnehmen, dass sie sich da auf die Freimessverfahren selbst, also auf einen technischen Vorgang, bezieht und nicht auf die Freigabe als solche insgesamt. Deshalb bleibe ich dabei, dass das im Rahmen der Genehmigung abzuhandeln ist.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay. Dann lassen wir es an diesem Punkt einmal so stehen. – Haben Sie noch weitere Punkte, Herr Neumann?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ja. – Das Thema der unzureichenden Antragsunterlagen lasse ich jetzt einmal weg. Das wird morgen sicherlich noch ausführlich vorgetragen.

Wozu ich aber auf jeden Fall noch etwas sagen möchte, ist die radiologische Charakterisierung. Dazu gab es ja vorhin schon die Behauptung der Antragstellerin, dass alles im Sicherheitsbericht dargestellt sei. Wenn man sich den Sicherheitsbericht aber ansieht, dann muss man feststellen, dass da keine fundierte radiologische Charakterisierung der Anlage zu ent-

nehmen ist. Das manifestiert sich beispielsweise, wenn man auf Seite 53 des Sicherheitsberichts schaut, bei der Beschreibung der radiologischen Ausgangssituation. Ich zitiere einmal aus dem Sicherheitsbericht. Da steht:

- Der bestrahlte Kernbrennstoff befindet sich im Brennelementbecken oder ist bereits verpackt und im Zwischenlager zwischengelagert,

Weiter heißt es:

- der Primärkreislauf und Teile der an den Primärkreislauf anschließenden Systeme sind voraussichtlich bereits dekontaminiert, ...

Das sind total unbestimmte Aussagen, die da getroffen werden, bei denen ich mich frage, was die Genehmigungsbehörde mit solchen Aussagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens überhaupt anfangen will.

Auch im Weiteren handelt es sich bei den Angaben im Sicherheitsbericht zum radiologischen Zustand nicht um differenzierte Aussagen, sondern um mehr oder weniger grobe Abschätzungen. Es gibt keinerlei Hinweise auf Probennahmen und Messungen im Sicherheitsbericht. Wenn ich die Ausführungen der Antragstellerin richtig verstanden habe, dann hat das ja auch noch nicht stattgefunden. Insofern ist die Darstellung im Sicherheitsbericht absolut ungenügend, wenn man zugrunde legt, dass sich Betroffene ein Bild von ihrer möglichen Betroffenheit machen können sollen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes ist eine nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge vorgeschrieben. Hierzu gehört eine detaillierte radiologische Charakterisierung während der Abbauplanung, also vor Beginn des Abbaus. Während der Planung muss diese radiologische Charakterisierung schon eine Rolle spielen. Sie kann nicht sozusagen begleitend zum Abbau durchgeführt werden, wie es die Antragstellerin heute hier vorgestellt hat.

Nur die Kenntnis der Ausdehnung der Eindringtiefen, der Höhe und der Zusammensetzung der Kontamination und Aktivierung von Komponenten und Systemen oder Gebäudestrukturen mit Armierung und Anlagenflächen erlaubt eine sachgerechte Planung und vor allem auch Entscheidung darüber, wie die Vorgehensweise bei der Stilllegung sein soll und wie die Strahlenbelastungen, die dadurch auftreten können, minimiert werden. Beispielsweise muss der Anteil von Alphastrahlern an Kontamination zuverlässig bekannt sein, bevor man mit dem Abbau beginnt. Nur dann kann man ausreichende Maßnahmen treffen zur Verhinderung von Inkorporationen beim Rückbau.

Die radiologische Charakterisierung ist relevant für die Festlegung der Abbaureihenfolge, für die Auswahl geeigneter Abbau- und Zerlegeverfahren, für die belastbare Planung der Reststoff- und Abfallströme, für die Auswahl geeigneter Dekontaminationsverfahren.

Ganz besonders wichtig ist der Nuklidvektor für Ableitungen, beispielsweise über die Abluft, sowohl im Normalbetrieb als auch insbesondere im Störfall. Der vom Anlagenbetreiber für diese Betrachtung angewendete oder zugrunde gelegte Nuklidvektor hat wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse bei der Abschätzung von Strahlenbelastungen durch Abgaben über die Luft und über das Abwasser im Normalfall wie bei Störfällen.

Weiter ist die radiologische Charakterisierung relevant als Grundlage für die Störfallbetrachtung und die Optimierung von Vorsorgemaßnahmen gegen das Störfallrisiko.

Nicht zuletzt spielt diese radiologische Charakterisierung natürlich auch für das Thema eine Rolle, das wir eben besprochen haben, nämlich für die Freigabe nach § 29 der Strahlenschutzverordnung, weil bei der dazu erforderlichen Freimessung der radioaktiven Stoffe ein falscher Nuklidvektor natürlich kolossale Auswirkungen haben kann. Deshalb muss das auf Grundlage von Beprobungen, auf Grundlage von Messungen bekannt sein, bevor man solche Sachen letztendlich veranlasst oder genehmigt.

Das heißt noch einmal zusammengefasst: Die radiologische Charakterisierung muss vor Beginn des Abbaus erfolgen und ist eigentlich auch Stand von Wissenschaft und Technik. Die Reaktorsicherheitskommission hat in einer Empfehlung von 2005 eine umfassende radiologische Charakterisierung als durchzuführende Maßnahme während des Nachbetriebs – das heißt, vor der Stilllegungsgenehmigung – gefordert. Auch in der neueren Stellungnahme der Entsorgungskommission steht unter der Überschrift „Maßnahmen zur Vorbereitung der Stilllegung“:

- radiologische Charakterisierung der gesamten Anlage auf Basis von Systembewertungen und unter Berücksichtigung von nuklidspezifischen Analysen, Kontaminations- und Dosisleistungsmessungen sowie der Betriebshistorie mit relevanten Vorkommnissen.

Das sind aus meiner Sicht eindeutige Aussagen, der die Antragstellerin hier einfach nicht nachkommt.

Ich will noch ein paar andere Quellen hier anführen, beispielsweise Aussagen von Herrn Thierfeldt, der vielfach auch die Energieversorgungsunternehmen, auch RWE, berät. Er sagt zu diesem Punkt – ich zitiere –:

Die radiologische Charakterisierung steht am Anfang aller auf den Rückbau zielenden Arbeiten. Ohne eine solide Kenntnis ... kann kein Rückbau verlässlich geplant werden.

Das hat Herr Thierfeldt 2012 auf einer Tagung zu Rückbau- und Freigabeverfahren so geäußert.

Darüber hinaus ist das natürlich auch internationaler Stand von Wissenschaft und Technik. Man kann sich sowohl verschiedenste Empfehlungen oder technische Dokumente der Internationalen Atomenergieorganisation dazu ansehen, in denen eine radiologische Charakterisierung gefordert und vorgeschlagen wird, und zwar eine detaillierte. Man kann nicht einfach sagen: „Die Brennelemente haben 10^{19} Bq Radioaktivitätsinventar, der Reaktordruckbehälter hat 10^{17} Bq, und die Kontaminationen auf irgendwelchen Flächen haben bloß 10^{13} oder 10^{12} Bq.“ Vielmehr wird eine detaillierte radiologische Charakterisierung sowohl von der Internationalen Atomenergieorganisation als auch von der Nuclear Energy Agency in verschiedenen Schriften gefordert. Insofern ist das Stand von Wissenschaft von Technik, der natürlich auch im Stilllegungs- und Abbauverfahren zu Biblis A und B einzuhalten ist.

(Zuruf Paulitz [Einwender])

Zusammenfassend noch einmal: Die Einwenderinnen und Einwender können von einer Abbauplanung und Abbaudurchführung, die auf Grundlage einer nicht ausreichenden radiologischen Charakterisierung erfolgt, in mehrfacher Hinsicht negativ betroffen sein: zum einen direkt, vor allem bezüglich Störfallbetrachtungen und der Freigabe nach § 29 der Strahlenschutzverordnung, und zum anderen auch indirekt durch eine möglicherweise fehlerhafte Wahl von Abbau- und Zerlegeverfahren bzw. Konditionierungsmethoden und unkorrekte Festlegungen von Nuklidvektoren. Hierzu muss den Betroffenen bzw. möglicherweise Betroffenen nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung die Möglichkeit der Prüfung gegeben sein. Das steht in § 3 Abs. 1 Punkt 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung so drin. Deshalb muss man sich auch daran orientieren.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit schlage ich vor, dass ich den einen Punkt, den Sie angesprochen haben, nämlich den radiologischen Zustand und die Kritik, dass die RWE aus Ihrer Sicht nur grobe Abschätzungen vorgenommen hat, noch zur Beantwortung an die Antragstellerin weitergebe und dass wir aber dann mit diesem Punkt auch die Erörterung für heute beenden und dann morgen wieder neu einsteigen. – Ich gebe jetzt der Antragstellerin das Wort.

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich denke, zur radiologischen Charakterisierung haben wir schon Ausführungen gemacht. Aber Herr Baschnagel kann das noch einmal wiederholen.

(Dr. Dombrowe [Einwender]: Nein! Das habe ich schon mal gehört! –
Zuruf: Nicht wieder vorlesen!)

Baschnagel (Antragstellerin):

Danke, Herr Kemmeter. – Baschnagel für RWE. Ich habe – –

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Entschuldigung! Eine Wiederholung der Ausführungen von vorhin ist sinnlos. Denn ich habe Sie ja schon darauf hingewiesen, dass eine Aussage „Die Brennelemente enthalten 10^{19} Bq, der Reaktordruckbehälter enthält 10^{17} Bq, Kontaminationen sind 10^{13} Bq“ für die Überprüfung einer möglichen Betroffenheit einfach nicht ausreicht. Insofern: Wenn Sie jetzt nicht noch zusätzliche Informationen haben und sagen: „Wir haben es nicht in den Sicherheitsbericht hineingeschrieben, wir haben aber schon die und die Messungen gemacht, wir haben die und die Probennahmen gemacht“, dann können wir uns, glaube ich, die Zeit sparen, das Ganze noch einmal zu wiederholen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich schaue noch einmal zur Antragstellerin: Wollen Sie noch etwas dazu sagen? – Dann, würde ich sagen, machen wir an dieser Stelle einmal ein Break und vertagen uns auf morgen, 9:30 Uhr. – Es gibt noch eine Wortmeldung von Frau Renz. Okay, aber das ist dann der letzte Beitrag.

Renz (Einwenderin):

Ich habe nur eine ganz lapidare Frage, Herr Fokken: Wurden unsere Einwendungen vorweg an RWE weitergegeben?

Verhandlungsleiter Fokken:

Es ist üblich, dass die Einwendungen, wenn sie eingegangen sind, auch dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

(Zurufe)

Renz (Einwenderin):

Herr Fokken, ich möchte hiermit festhalten: Es ist eine bodenlose Frechheit, wie man mit uns Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwenderinnen und Einwendern umgeht. Wir haben heute Morgen diese Tagesordnung erhalten. Es ist nicht akzeptabel, dass die Antragstellerin deswegen vorher unsere Einwendungen bekommt. Wir können uns nicht vorbereiten, wir haben keine finanziellen Mittel, wir haben den schwersten Job hier. Sie, die Genehmigungsbehörde, können sich vorbereiten, die Antragstellerin kann sich vorbereiten. Wir können rundum eine an die Backe geklatscht kriegen, und keinen Menschen interessiert es, wie wir uns vorbereiten. Wir müssen uns Urlaub nehmen, wir haben keine finanziellen Mittel, um uns irgendwie darzustellen oder sonst irgendwas, wir müssen uns frei artikulieren. – Ich bedanke mich übrigens sehr bei Frau Hertkorn-Kiefer und bei Herrn Kremer. Sie haben ausdrücklich bewiesen, dass sie vorlesen können. Danke schön! – Ich finde das eine Frechheit.

(Beifall)

Ich fordere von der Landesregierung eine finanzielle Ausstattung für die Einwenderinnen und Einwender, damit künftig auch wir uns vorbereiten können. Ich bitte darum, ausdrücklich ins Protokoll aufzunehmen, dass die Ministerin darüber informiert wird, wie man hier mit Bürgerinnen und Bürgern umgeht. – Danke schön.

(Beifall)

Das sind sehr vertrauensvolle Maßnahmen, die hier stattgefunden haben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dazu wird mein Kollege Herr Veit kurz Stellung nehmen.

Veit (HMuKLV):

Jedenfalls zu der Frage, ob RWE die Einwendungen erhalten hat: Das ist so in der AtVfV vorgesehen. Da heißt es:

Der Inhalt der Einwendungen ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

Daraus ergibt sich natürlich, dass sowohl die Antragstellerin – –

(Renz [Einwenderin]: Das ändert nichts an meinem Statement! Das ist eine Sauerei seitens Ihrer Behörde, aber absolut! – Zuruf: Wir wollen nur gleich behandelt werden! – Patan [Einwenderin]: Ich habe eine Nachfrage dazu! – Gegenrufe: Mikrofon!)

Patan (Einwenderin):

Ich habe eine Nachfrage dazu: Wurden denn die Einwendungen anonymisiert weitergegeben oder mit Namen?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe die Frage weiter.

Petrick (HMuKLV):

Die Einwendungen wurden anonymisiert weitergegeben. Die Einwendungen werden im Übrigen auch – das steht auch in der AtVfV – den beteiligten Behörden weitergegeben, sofern deren Zuständigkeit berührt ist. Wie stellen Sie sich eine ordentliche Erörterung vor, wenn niemand den Inhalt der Einwendungen kennt?

(Renz [Einwenderin]: Wie stellen Sie sich denn eine Erörterung vor, wenn keiner von uns kommt? Zum Donnerwetter! Das ist doch eine Frechheit!)

Verhandlungsleiter Fokken:

Wir lassen es an diesem Punkt einmal so stehen und vertagen die Erörterungsverhandlung auf morgen, 9:30 Uhr.

Schluss: 18:16 Uhr

Die Protokollführer:

Guido Dischinger

Dr. Guido Dischinger

Torsten Semar

Torsten Semar

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Erörterungstermin
zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Biblis, Block A und B**

Biblis, 12. November 2014

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

IV. Erörterung von Einwendungen (Fortsetzung)

1	Verfahrensfragen	
1.4	Genehmigungsschritte	1
1.5	Alternativenprüfung	51
2	Vollständigkeit des Genehmigungsverfahrens und Qualität der Unterlagen	
2.1	Grundsätzliches	51
2.2	Bestimmtheit des Antrags	52
2.3	Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen	52
3	Abbau der Anlagen	
3.1	Abbaukonzept.....	58
3.2	Abbau mit Kernbrennstoff	59
3.3	Aufsicht/Überwachung und Messungen	59
4	Strahlenschutz	
4.1	Dosisreduzierung („Minimierungsgebot“)	60
4.2	Freigabe, 10-µSv-Konzept	67
4.3	Radiologischer Zustand („Kataster“).....	72
4.4	Ableitungen radioaktiver Stoffe und Direktstrahlung/Strahlenexposition der Bevölkerung.....	72
4.5	Strahlenschutz in der Anlage/Strahlenexposition des Personals	73
4.6	Umgebungsüberwachung	73
5	Reststoffe und Abfälle (radioaktiv und konventionell)	
5.1	Gesamtkonzept der Abfallentsorgung	74
5.2	Lagerung	75
5.3	Bearbeitung/Behandlung von radioaktiven Reststoffen/Abfällen	75, 84
5.4	Entsorgungswege	75
6	Störfälle, Katastrophenschutz	
6.1	Ereignis- und Störfallbetrachtungen	87
6.2	Sonstige Einwendungen zu Störfällen.....	91
6.3	Katastrophenschutz	89
7	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
7.1	Methoden.....	94
7.2	Inhalt.....	102
8	Sonstige Einwendungen	
8.1	Krebskataster, Abschaltung aller AKW.....	102
8.2	Kritik an StrlSchV und kerntechnischem Regelwerk.....	104
8.3	Finanzierung von Stilllegung und Abbau der Anlagen	106
8.4	Endlagerung radioaktiver Abfälle	108
8.5	Genehmigte Lagerung am Standort	109
8.6	Maßnahmen der Nachbetriebsphase	110

Beginn: 9:30 Uhr

Verhandlungsleiter Fokken:

Einen wunderschönen guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zum zweiten Tag des Erörterungstermins. Ich hoffe, Sie alle haben den gestrigen Tag gut überstanden und sind gut erholt, um jetzt wieder gut gelaunt in den neuen Teil der Erörterung einzutreten.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen für die gestrige Erörterung bedanken. Es war eine sehr lebhaft Diskussion, die hin und wieder auch emotional war. Das ist angesichts der Thematik auch völlig klar, weil das sehr viele bewegt. Aber ich glaube sagen zu können, dass wir alle im Umgang miteinander doch sehr fair waren. Ich wünsche mir, dass wir diesen Geist der Erörterung auch jetzt in den zweiten Tag mitnehmen. – Vielen Dank.

Zur Tagesordnung: Wir sind jetzt beim Punkt

IV. Erörterung von Einwendungen (Fortsetzung)

1.4 Genehmigungsschritte

Damit wollen wir jetzt weitermachen.

Wir haben gestern Nachmittag einigen Einwendern die Gelegenheit gegeben, ihre Punkte zu erörtern, weil diese nur zu einem begrenzten Zeitpunkt anwesend sein konnten. Das heißt, wir haben schon einmal einen kleinen Parforceritt durch die Tagesordnung gemacht. Wir haben einige Punkte, zumindest Statements, angerissen, zum Teil auch ausführlicher andiskutiert. Ich nenne an dieser Stelle das Thema „Abbau mit Kernbrennstoff“ unter dem Tagesordnungspunkt 3. Unter dem TOP 4 „Strahlenschutz“ hatten wir auch die Themen „Freigabe“ und „radiologischer Zustand, Kataster“ schon einmal besprochen. Unter TOP 5 hatten wir das Thema „Lagerung“, konkret das LAW-Lager 2. Unter TOP 6 hatten wir den Unterpunkt 6.1 „Ereignis- und Störfallbetrachtungen“ mit einer sehr umfangreichen Darstellung seitens der Antragstellerin RWE.

Nach meinen Notizen hat Frau Renz in ihrem Statement gestern unter dem TOP 8 – Sonstige Einwendungen – auch die Themen „Krebstaster, Abschaltung AKW“ sowie die „Finanzierung von Stilllegung und Abbau der Anlagen“ schon einmal thematisiert. Ich denke, das ist ein Stand, auf dem wir heute aufbauen können. Das wird uns bei den einzelnen Punkten, wenn wir sie erneut aufrufen, helfen, sie gut abzarbeiten.

Wie Sie sehen, haben wir die Räumlichkeiten ein bisschen umgebaut. Herr Dr. Neumann hat den Wunsch geäußert, unter dem TOP 4 eine Präsentation zu halten. Wir sind diesem

Wunsch nachgekommen und werden, wenn ich den Punkt aufrufe, Herrn Dr. Neumann dazu hören. – Vielen Dank.

Wenn es jetzt keine Anmerkungen mehr gibt, würde ich sagen, starten wir gleich mit dem TOP 1.4: Genehmigungsschritte. Ich bitte dazu Frau Petrick um die Erläuterungen, was sich hinter diesem Punkt alles versteckt.

Petrick (HMUKLV):

Thema: Verfahrensfragen, Unterthema 1.4: Genehmigungsschritte. In den Einwendungen wird thematisiert, dass der Aufteilung der Genehmigungsschritte zu widersprechen sei, weil dies die Öffentlichkeitsbeteiligung beeinträchtigt, der Genehmigungsumfang zu groß sei bzw. sich der Antrag und die Unterlagen nur auf einen Teil des geplanten Rückbaus beziehen. Das Rückbauverfahren werde unzulässigerweise geteilt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Diez hat sich als Allererster zu Wort gemeldet. Herr Diez, bitte. Dann Herr Ahlers und Herr Neumann.

Diez (Einwender):

Guten Morgen allerseits! Ich habe folgende Frage: Genehmigungsschritte – das heißt für mich: Welche Genehmigungen werden erteilt? So verstehe ich das, Frau Petrick. In welchen Schritten werden Genehmigungen erteilt? Wir haben gestern davon gesprochen, dass es wahrscheinlich zwei Genehmigungen geben wird. Ich habe eine Stelle gelesen, an der es heißt: mindestens zwei Genehmigungen. – Also könnten es auch drei oder vier sein. Wie ist das zu verstehen? Welche Schritte haben Sie da überlegt? Das ist eine Frage an die Genehmigungsbehörde.

Verhandlungsleiter Fokken:

Da die Behörde direkt angesprochen ist, gebe ich das Wort auch direkt weiter.

Veit (HMUKLV):

Die Frage nach der Anzahl der Genehmigungen richtet sich nach unserer derzeitigen Sichtweise danach, was die Antragstellerin beantragt. Das Gesamtprojekt kennen wir. Es ist erklärt. Es ist auch im Sicherheitsbericht dargestellt. Das sind die insgesamt geplanten Maßnahmen – davon war schon gestern die Rede –, sprich: Stilllegung und Abbau der gesamten kerntechnischen Anlage.

Jetzt haben wir einen noch beschränkten Genehmigungsumfang, der noch nicht die gesamten Maßnahmen erfasst. Von der Antragstellerin ist schon angekündigt worden, mindestens einen weiteren Antrag zu stellen. Die Behörde reagiert immer auf die Anträge und bescheidet diese dann.

Diez (Einwender):

Danke schön. – Aber es wäre für uns schon wichtig zu wissen: Womit haben wir zu rechnen? Denn wir haben schon gestern darüber diskutiert, dass bei einem zweiten Antrag eventuell ein zweiter Erörterungstermin dazu fällig ist. Wenn dann noch ein dritter kommt, wäre es natürlich für uns schon wichtig vor auszusehen, wie wir uns da zeitlich zu verhalten haben. Die Frage geht an die Betreiberin, was sie vorhat. Sie sollten schon einmal deutlich sagen, womit wir zu rechnen haben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Da die Antragstellerin direkt angesprochen wurde, gebe ich jetzt das Wort direkt an Herrn Kemmeter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Guten Morgen! Gegenstand unserer Anträge ist derzeit der atomrechtliche Teil der Anlage. Ausgenommen sind der Reaktordruckbehälter und das biologische Schild, wobei als aktivierte Strukturen in unseren Anträgen auch schon die RDB-Einbauten beinhaltet sind. Demzufolge ist es logisch, dass noch mindestens ein weiterer Genehmigungsschritt notwendig sein wird für die Dinge, die derzeit ausgenommen sind. Aber wann wir diesen Antrag stellen werden, können wir jetzt noch nicht sagen.

Unter der juristischen Brille würde ich Sie, Herr Kochanski, bitten, das darzulegen.

Kochanski (Antragstellerin):

Danke, Herr Kemmeter. – Wir haben formuliert: mindestens zwei weitere Schritte. – Denn zu den Dingen, die jetzt noch nicht beantragt sind, wird irgendwann die Veränderung der Anlagensicherung, der äußeren Umschließung kommen. Die wird sich auf das Standortzwischenlager zurückziehen müssen. Das ist ein Genehmigungsverfahren, das sich letztlich mit der Anlagensicherung befasst. Diese Dinge müssen alle gesondert behandelt werden und unterliegen den Verschlussachenregelungen. Von daher bietet es sich wahrscheinlich an, den Rückzug der Anlagensicherung auf das Standortzwischenlager in einem gesonderten Schritt zu machen. Da werden wir es mit der hessischen Genehmigungsbehörde zu tun haben, die dann die Veränderung der Anlagensicherung genehmigen muss. Wir werden es mit dem Bundesamt für Strahlenschutz zu tun haben, das die Genehmigungsbehörde für die Veränderung der Anlagensicherung des Standortzwischenlagers ist.

Die Formulierung „mindestens zwei“ kommt dadurch zustande, weil wir davon ausgehen, dass es wahrscheinlich sinnvoll ist, die Veränderung der Anlagensicherung in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren zu behandeln. – Danke schön.

Diez (Einwender):

Danke einstweilen. – Aber ich werde trotzdem noch nicht ganz schlau daraus. Ich wundere mich ein bisschen: Sie haben in Ihrem Sicherheitsbericht schon komplett die ganze Anlage

betrachtet, auch den Reaktordruckbehälter usw. Das alles ist schon im Sicherheitsbericht drin. Dann hätten wir im Vorhinein gerne genauere Angaben gehabt, worauf wir uns einstellen können, es sei denn, die Behörde sagt: Wir legen noch einen extra Sicherheitsbericht dazu aus, den der Betreiber zu veranlassen hat. – Wie ist das zu verstehen, Herr Vorsitzender?

Verhandlungsleiter Fokken:

Haben Sie jetzt die Behörde direkt angesprochen?

Diez (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann gebe ich das Wort weiter.

Petrick (HMUKLV):

Unsere bisherige Auffassung ist: Der Sicherheitsbericht, der jetzt vorliegt, deckt das Gesamtvorhaben ab. Wenn es einen zweiten Genehmigungsschritt für die noch folgenden Abbaumaßnahmen gibt – das ist nicht nur das Thema Anlagensicherung, das Herr Kochanski anspricht, sondern auch der Abbau ist mit dem ersten Schritt noch nicht zu Ende –, dann gibt es dazu natürlich Antragsunterlagen, aber einen neuen Sicherheitsbericht, wie er ausgelegt war, nach meinem Verständnis nicht, es sei denn, es ergeben sich wesentliche Änderungen am Vorhaben.

Diez (Einwender):

Das verstehe ich nicht ganz. Wenn man einen neuen Erörterungstermin für wichtig hält – auch ich halte ihn für wichtig –, dann muss ich sagen, dass nicht nur die Antragsunterlagen, sondern auch der Sicherheitsbericht entscheidend sind. In den Antragsunterlagen steht, was wir machen wollen. Im Sicherheitsbericht steht, wie wir das machen wollen. Das sollte eigentlich drinstehen. Ich habe allerdings festgestellt, dass der Sicherheitsbericht insgesamt von Allgemeinplätzen nur so strotzt. Genauere Beschreibungen findet man darin kaum.

Deswegen erwarte ich, dass noch zusätzliche Angaben zur Sicherheit der Anlage gemacht werden, damit wir uns darauf einstellen können, worüber wir reden. Denn aus dem allgemeinen Sicherheitsbericht kann man im Grunde genommen nicht allzu viel ableiten. Es gehören schon noch einige Details dazu. Es sind sicherlich einige Andeutungen vom Betreiber gemacht worden, aber das ist mir etwas zu wenig.

Ich beantrage, dass es zusätzliche Unterlagen im Hinblick auf den Sicherheitsbericht gibt, die für die nächsten Erörterungen notwendig sind.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wollen wir das als Antrag, als Forderung so stehen lassen?

Diez (Einwender):

Ja, genau.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay.

Diez (Einwender):

Mein zweiter Punkt betrifft nun gerade die Frage der Schritte der Genehmigung. Ich kann nicht ganz verstehen, dass man jetzt sagt, dass der Reaktordruckbehälter extra noch einmal verhandelt wird. Trotzdem steht im Verfahren selbst drin; das habe ich gelesen: Die Dekontamination des Primärkreislaufs ist bereits beendet. – Meines Erachtens ist der Primärkreislauf sicherlich in dem radioaktiven Bereich drin, den ich eigentlich im zweiten Teil erwarte. Jetzt wird der aber vorweggezogen, und es wird gesagt: Das ist schon dekontaminiert.

Dazu stelle ich die Frage: Gibt es für die Dekontamination, wenn sie denn geschehen ist, eine Genehmigung der Behörde? Hat es dafür Unterlagen gegeben? Ich glaube, das müsste schon notwendig sein; denn ich kann mir nicht vorstellen, dass dieser wichtige Bereich einfach so nebenbei dekontaminiert wird. Das ist ja keine vorübergehende Dekontamination, die irgendwann zwischendurch einmal passieren muss, als der Betrieb noch aktiv war, sondern das ist eine endgültige Dekontamination des Primärkreislaufs. Wir haben schon einen Anspruch darauf zu wissen, in welchem Teil des Bereichs das passiert.

Wieso man das dann trennt, ist mir nicht ganz klar. Ich sehe schon, dass das ein wesentlicher Bereich ist. Wenn ich mir das auf der Karte anschau, dann heißt das: Der Primärkreislauf betrifft sowohl den Wasserdampfbereich als auch den direkten radioaktiven Bereich in diesem Bereich. Da sind beide Bereiche betroffen. Ich halte es daher schon für wichtig, dass das in einem gesonderten Verfahren gemacht wird.

Ich möchte Frau Petrick daran erinnern: Ich halte das sogar für eine wesentliche Änderung des ganzen Verfahrens. Eine wesentliche Änderung muss extra genehmigt werden. Sie werden sich erinnern, Frau Petrick und Herr Fokken: Auch in Hanau gab es einmal die Frage, wie das mit den wesentlichen Änderungen der Brennelementfabriken war. Damals hat man einen Trick gemacht und hat Vorabzustimmungen abgegeben, die später vom Gericht als nicht erlaubt betrachtet wurden.

Deswegen meine Frage: Wie ist das abgelaufen, dass der Primärkreislauf dekontaminiert werden konnte, obwohl das nach meiner Auffassung eine wesentliche Änderung des ganzen Systems ist? Wir haben es ja nicht mit einem laufenden System zu tun, sondern das ist ein neuer Antrag zur Stilllegung. Da müsste meiner Ansicht nach für den Primärkreislauf eine

extra Genehmigung vorhanden sein. Wie ist das passiert? Ich kann mir nicht vorstellen, dass man das nebenbei macht. Das ist doch ein wesentlicher Bereich. Die Frage geht an beide, auch an die Genehmigungsbehörde: Mit welcher Genehmigung und Überlegung hat das die Betreibergesellschaft betrieben?

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Diez, Sie haben jetzt einen weiteren Tagesordnungspunkt angeschnitten, nämlich 8.6: Maßnahmen der Nachbetriebsphase. Ich gebe erst einmal der Behörde Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Diez (Einwender):

Das sind ja Genehmigungsschritte. Deswegen frage ich.

Frischholz (HMUKLV):

Herr Diez, Sie sprechen hier einen Punkt an, der später wahrscheinlich noch etwas ausführlicher diskutiert wird. Ich will jetzt nur ganz kurz darauf eingehen.

Die Dekontamination des Primärkreises des Blocks A ist auf der Basis einer Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde erfolgt. Die Dekontamination erfolgt unabhängig von der Stilllegung und dem Abbau der Anlage. Es handelt sich hierbei um einen Reinigungsvorgang mit temporären Änderungen von Systemfunktionen und der Betriebsweise, der aufgrund der Veränderungen auch der behördlichen Zustimmung im Aufsichtsverfahren bedurfte. Ich will noch hinzufügen und transparent machen, dass dies nicht zum Verfahren hier gehört.

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben die Primärkreisdekontamination auch für die Anlagen gefordert, die sich noch im Leistungsbetrieb befinden. Das heißt, dies ist völlig unabhängig von der Frage dieses Stilllegungsverfahrens, sondern es ist eine Maßnahme, die der Reduzierung der Strahlenbelastung insbesondere für das Personal dient, dem Minimierungsgebot Rechnung trägt und nicht Teil dieses Verfahrens ist.

Insofern noch einmal meine Aussage, dass wir hier zwar auch über dieses Verfahren diskutieren können, aber es gehört nicht zu diesem Stilllegungsverfahren dazu.

Diez (Einwender):

Danke für den Hinweis. Aber ich bin da völlig anderer Meinung; denn hier handelt es sich um einen Kreislauf, der direkt den radioaktiven Bereich des Reaktordruckbehälters betrifft, und um den geht es im zweiten Genehmigungsteil. Deswegen verstehe ich nicht, dass man vorab zustimmt. Es ist eine Vorabzustimmung gewesen, wenn Sie sagen: Zustimmung. – Sie ist vorab gelaufen. Ich halte das für einen wesentlichen Teil dieses Erörterungstermins, weil wir auch überlegen müssen, welche Gefahrenmomente damit verbunden sind.

Da stelle ich mir die Frage: Wie ist das dann weitergelaufen? Hat man dann die Ventile geschlossen, damit das nicht in den Reaktordruckbehälter geht? Ich meine, das geht gar nicht.

Sie wollten die zwei Verfahren trennen: Reaktordruckbehälter und Primärkreislauf. Ich finde, das gehört zusammen. Das ist ja *ein* Betrieb. Selbst in der Stilllegung kann man das nicht voneinander trennen. Ich kann nicht damit einverstanden sein, dass die Dekontamination nicht in diesen Bereich des Verfahrens gehört. Die gehört meiner Ansicht nach dazu; denn es sind die laufenden Betriebsmittel betroffen, auch in anderen Bereichen. Deswegen gehört das in diesen Termin hier hinein.

Ich habe schon erwartet, dass dieser hochgefährliche Bereich – es ist ja der innerste Bereich mit den Brennelementen betroffen – in diesem Verfahren behandelt wird. Ich verstehe nicht, dass man das so locker vorwegnimmt. Das ist keine vorübergehende Dekontamination – ich denke, die hat wahrscheinlich im Laufe eines langjährigen Betriebs immer wieder einmal stattfinden müssen –, sondern das ist eine endgültige. Alles, was endgültig gemacht wird, gehört in dieses Verfahren.

(Beifall)

Frischholz (HMUKLV):

Herr Diez, wenn wir uns jetzt nicht in diesem Verfahren befinden würden, hätte diese Dekontamination auch stattgefunden. Ich sagte ja, dass dies insbesondere dazu dient, die Strahlenbelastung des Personals zu reduzieren, das dann in der Anlage tätig ist. Das ist der Hauptzweck dieser Maßnahme. Sie betrifft natürlich auch die druckführende Umschließung, also den innersten Teil der Anlage und der Anschlusssysteme. Aber wie gesagt: Das ist keine Maßnahme, die unmittelbar mit diesem Verfahren zusammenhängt. – Danke.

Diez (Einwender):

Es tut mir leid, Herr Frischholz, ich kann das nicht teilen. Ich denke, man hat etwas vorweggenommen, das eigentlich hier heute behandelt werden müsste. Ich hätte gerne gewusst: Wie ist das passiert? Die Betreibergesellschaft soll mir einmal erklären, wie die Dekontamination des Primärkreislaufs passiert ist. Das ist der innerste Teil des Reaktors. Das ist wirklich die hochgefährlichste Situation, über die wir reden. Das ist kein Außenteil, das abgebaut wird. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Diez, wenn Sie jetzt die Antragstellerin ansprechen, dann gebe ich ihr jetzt auch das Wort, darauf einzugehen.

Diez (Einwender):

Aber bitte keine Vorlesung! Ich möchte wirklich einmal Antworten auf meine Fragen haben.

(Beifall)

Uns kann nicht damit gedient sein, dass hier gebetsmühlenartig Texte vorgelesen werden, sondern wir haben Fragen gestellt. Da erwarte ich von der Betreibergesellschaft, dass sie mir ein bisschen freier antwortet. Sonst würde ich die nötige Sach- und Fachkunde bei Ihnen bezweifeln. Man hat Ihnen etwas aufgeschrieben, was Sie uns hier vorlesen. Das kann nicht der Sinn der Übung sein. Erörterung heißt Argument und Gegenargument. Das bitte ich auch so zu verstehen. Ich glaube, Herr Vorsitzender, wir sind uns einig, dass dies das Ziel des Erörterungstermins ist. Wir haben schon zig Termine gemacht, bei denen das auch so passiert ist. Ich bin sehr enttäuscht, dass Sie hier drei, vier Leute sitzen haben, die nur einen Text vorlesen, mit dem die Frage gar nicht beantwortet wird, sondern wo man suchen muss: Wo ist denn jetzt die Antwort versteckt? Ich erwarte eine direkte Antwort von Ihnen. Das können wir auch fordern. Sonst zweifle ich Ihre nötige Sach- und Fachkunde an.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe Ihnen jetzt die Gelegenheit, darauf zu antworten.

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich denke schon, dass wir hier erörtern. Ich denke auch, dass wir Ihnen gestern keine Antwort schuldig geblieben sind.

Diez (Einwender):

Doch!

Kemmeter (Antragstellerin):

Wir versuchen, Ihre Fragen umfassend zu beantworten.

Konkret zu dem Thema Primärkreisdekontamination hatte Herr Hoppe 31 Fragen an die Landesregierung gestellt, die im letzten Infoforum behandelt wurden.

(Hoppe [Einwender]: Nicht an die Regierung! Die Fragen sind an das Infoforum gestellt worden!)

Diez (Einwender):

Das ist kein Erörterungstermin gewesen. Da war ich leider nicht da.

Kemmeter (Antragstellerin):

An das Infoforum, wie auch immer. Auf jeden Fall sind sie erörtert worden.

(Zuruf: Wir haben hier einen Erörterungstermin und kein Infoforum!)

– Ja, das ist richtig.

Diez (Einwender):

Und auch kein Seminar.

Kemmeter (Antragstellerin):

Natürlich werden wir jetzt nochmals darauf eingehen. Herr Grafen, bitte.

Diez (Einwender):

Ich weiß nicht, Herr Vorsitzender, bei welchem Tagesordnungspunkt wir das machen wollen oder ob wir das jetzt machen. Ich bestehe nicht darauf, es jetzt zu machen. Aber es muss gemacht werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wir haben das unter dem TOP 8.6; das habe ich eben schon einmal angedeutet. Es bietet sich an, das dort zu vertiefen.

Diez (Einwender):

Okay, gut. Dann bin ich damit einverstanden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Denn wir sind jetzt noch beim Punkt 1.4: Genehmigungsschritte. Deswegen würde ich bitten, die Wortmeldung – –

Diez (Einwender):

Es war ja meine Frage in Bezug auf die Schritte, warum das vorweg passiert ist. Das gehört zu dem Thema. Ich kann mit der Antwort der Behörde leider nicht zufrieden sein, muss ich hier ausdrücklich zu Protokoll geben. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Das nehmen wir so zur Kenntnis, Herr Diez. – Ich habe jetzt auf der Rednerliste Herrn Ahlers, dann Herrn Neumann und anschließend Herrn Hoppe.

Ahlers (Einwender):

Ich bin von „Atomerbe Biblis“ e. V. – Zunächst einmal allen Beteiligten auch von unserer Seite einen schönen guten Morgen! Herr Fokken, ich hoffe, Sie haben erholsam geschlafen und die Ruhe gefunden, um auch den heutigen Tag so souverän wie gestern zu gestalten und durchzuführen.

Vielleicht noch ein Wort vorweg zum Themenkatalog: Ich denke, es ist logisch, dass einzelne Punkte auch bei anderen Punkten angesprochen werden; das ist ein bisschen schwimmend.

Ich habe gestern Abend noch einmal meine Einwendungen durchgeschaut und dabei festgestellt: Ich kann bestimmte Einwendungen bei fünf, sechs, sieben verschiedenen Themen immer wieder aufrufen. Dadurch wird sich wahrscheinlich eine gewisse Wiederholung ergeben.

Ich möchte noch kurz auf den gestrigen Nachmittag zurückkommen und in diesem Zusammenhang den Punkt festhalten, den Wolfgang Neumann auch in unserem Namen angesprochen hat, nämlich das radiologische Kataster. Ich möchte für das Protokoll festhalten: In der Anlage haben keine Messungen und auch keine Beprobungen stattgefunden. Das heißt, das radiologische Kataster – so gesehen – oder die Angaben, die RWE vorgelegt hat, basieren auf reinen Vermutungswirkungen und sind damit absolut unzureichend.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Ahlers. Das werden wir unter Punkt 4.3 – Radiologischer Zustand, Kataster – noch einmal aufgreifen.

Ahlers (Einwender):

Zu den Genehmigungsschritten: In den Sicherheitsberichten wird der Abbau des KWB-A bzw. KWB-B in mehreren Genehmigungsschritten beantragt, für deren Abbau mindestens eine weitere Genehmigung, eventuell noch mehrere separate Genehmigungen, beantragt ist.

Die erste Abbauphase stellt eine umhüllende Abbauphase dar. Sie kann frühestens enden, nachdem die weiteren Abbauphasen unter atomrechtlicher Aufsicht abgeschlossen sind.

Die Erstanträge zum Abbau von KWB-A und KWB-B umfassen Systeme und Komponenten einschließlich Deckeleinbauten der Reaktordruckbehälter und Anlagenteile. Der Reaktordruckbehälter, der biologische Schild und die äußere Umschließung sollen jeweils in einem zweiten Genehmigungsschritt oder in noch weiteren Genehmigungsschritten beantragt werden. Dieser Aufteilung ist grundsätzlich absolut zu widersprechen. Der Reaktordruckbehälter muss als Gesamtkomponente im Rahmen eines Genehmigungsschritts abgebaut und auch so durch die Behörde betrachtet werden.

Bei der von RWE gewollten Aufteilung wird der Abbau der Gesamtkomponente Reaktordruckbehälter in zwei getrennte Genehmigungsverfahren aufgeteilt. Das kann dazu führen, dass entweder der leer geräumte Reaktordruckbehälter über einen längeren Zeitraum offen stehen bleibt. Durch die sehr starke Aktivierung im Reaktordruckbehälter und die dann noch vorhandene Innenkontamination kommt es ohne den abschirmenden Deckel zu einer erhöhten Strahlung in der Umgebung des Reaktordruckbehälters. Im Fall von Störfällen ist das Freisetzungspotenzial von radioaktiven Stoffen in der Anlage deutlich größer.

Die Alternative dazu: Der Reaktordruckbehälter wird zunächst abgenommen. Die Reaktoreinbauten werden entfernt. Der Deckel wird wieder aufgesetzt. Auch das erhöht durch die mehrfache Handhabung ein extremes Störfallrisiko und muss zwingend vermieden werden.

Die vorgesehenen Abbaumaßnahmen und -verfahren müssen detailliert aufgeführt werden, die Vorgehensweise beim Abbau konkreter Komponenten, Systeme oder Anlagenteile sowie auch der Nachweis zum Minimieren des Strahlungsschutzes. In ihnen dürfen nicht erst die Abbauvorgehensweise an sich – Ausbau im Ganzen oder auch zerlegt – und die Zerlegungsmethode festgelegt werden.

Die Festlegung der Vorgehensweise beim Abbau größerer Komponenten, Systeme und auch Anlagenteile muss in der Genehmigung erfolgen. Festlegungen dieser Art mit dementsprechend weitreichenden Auswirkungen sind originäre Aufgaben im Genehmigungsverfahren, unter anderem weil sonst die verwaltungsrechtlich geforderte Bestimmtheit von Antrag und Genehmigung absolut nicht gegeben ist. Davon abgesehen, hat dies auch eine sicherheitstechnische Bedeutung.

Die einzelnen Abbaumaßnahmen müssen im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt werden. Nur dann können eine Minimierung von Strahlenbelastung für das Personal, das eben schon angesprochen worden ist, und für die Bevölkerung sowie eine mögliche geringe Störfallwahrscheinlichkeit in Bezug auf das Gesamtprojekt Stilllegung und Abbau gewährleistet werden. Das gilt auch für die Reihenfolge der Schritte des Abbaus.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Ahlers. Sie sprechen hier einige Aspekte an. Sie sagen, der Aufteilung dieser Genehmigungsschritte sei zu widersprechen. Sie fordern eine Gesamtplanung, eine Festlegung beim Abbau größerer Komponenten. Ich gebe zunächst der Antragstellerin das Wort, um zu erklären, wie sie sich das vorgestellt hat. Dann würde auch die Behörde noch darauf eingehen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das, was Sie ansprechen, ist eine Frage des Abbaukonzepts. Das Abbaukonzept würden wir gerne nochmals vorstellen.

Hertkorn-Kiefer (Antragstellerin):

Zu diesen Themen hatten wir bereits gestern ausgeführt. Ich kann dies gerne noch einmal wiedergeben.

Zunächst zur Zerlegung von Komponenten und Ihrem Wunsch, diese in den Genehmigungsverfahren konkret zu benennen. Dazu möchte ich ausführen, dass der Sicherheitsbericht zahlreiche technische Verfahrensalternativen beschreibt. Es werden Varianten der Zerlegung von Komponenten sowie Varianten der Bearbeitung und Behandlung aufgeführt.

Zur Zerlegung: Für den Abbau von Komponenten sowohl im Überwachungsbereich als auch im Kontrollbereich kommen grundsätzlich drei verschiedene Varianten infrage: Die Komponenten können vor Ort zerlegt werden. Sie können im Ganzen oder in großen Teilen ausge-

baut und der internen Bearbeitung zugeführt werden. Oder sie können im Ganzen oder in großen Teilen ausgebaut und der externen weiteren Bearbeitung zugeführt werden.

Die Auswahl der bevorzugten Variante erfolgt anhand von Kriterien. Diese sind technische Machbarkeit, radiologische Gesichtspunkte, Abfallminimierung, verfügbare Arbeitskapazitäten und nicht zuletzt wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Die Zerlegeverfahren, die wir einsetzen, sind mechanische und thermische, und die Dekontaminationsverfahren sind mechanische und chemische.

Zu den mechanischen gehören Sägen, Fräsen, Bohren, Scheren, Schreddern, Schleifen, Wasserstrahlschneiden mit und ohne Abrasivstoffe, Abkreisen und Meißeln.

Auch die thermischen Zerlegeverfahren möchte ich kurz anreißen. Beim thermischen Zerlegen wird das zu zerlegende Material aufgeschmolzen. Vorteile von thermischen Zerlegeverfahren gegenüber den mechanischen sind hohe Schneidgeschwindigkeiten und geringe Rückstellkräfte sowie eine universelle Anwendbarkeit auch bei geringem Raumangebot.

(Zuruf)

– Ich kann meine Ausführungen gerne einstellen. Ansonsten würde ich weitermachen.

Andererseits führen sie zum Teil zu höherer Aerosolentwicklung und erfordern deshalb gegebenenfalls umfangreichere Maßnahmen des Strahlenschutzes wie zum Beispiel Absaugen mit Filtration am Arbeitsort, um mögliche Auswirkungen auf Personal und Umwelt zu minimieren.

Im Sicherheitsbericht sind die zur Anwendung kommenden Verfahren für die Zerlegung und die Dekontamination umfassend dargelegt. Für die Auswahl des konkreten Verfahrens stehen Kriterien zur Verfügung, die bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Somit ist dem Aspekt der Verfahrensbeschreibung umfassend Rechnung getragen.

Zu diesem Thema würde ich nun gerne auch noch den Stilllegungsleitfaden zitieren, der insbesondere zu diesem Thema sehr konkrete Angaben macht. Heute steht eine große Zahl erprobter und bewährter Technologien für die Dekontamination und Zerlegung von Anlagen oder Anlagenteilen zur Verfügung. Die Betriebssicherheit, das Emissionsverhalten, die anzuwendenden Maßnahmen zum radiologischen Arbeitsschutz und die Kosten hierfür sind bekannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist es deshalb ausreichend, wenn diese erprobten und bewährten Verfahren in hinreichendem Umfang sicherheitstechnisch beschrieben und die Randbedingungen für deren Anwendung festgelegt werden.

Welche Dekontaminations- und Abbautechniken bei den dosisrelevanten Zerlegeschritten – das heißt, bei solchen, die ein spezielles Strahlenschutzverfahren nach IWRS-Richtlinie,

Teil 2, erfordern – angewendet werden, wird in der Detailplanung festgelegt und aufsichtlich begleitet.

Werden nicht betriebsbewährte Verfahren beantragt, die für das Stilllegungsprojekt von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die grundsätzliche Machbarkeit des betreffenden Abbauschritts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen und festzulegen, wie der endgültige Nachweis der Eignung im Aufsichtsverfahren erbracht werden kann. Dieser bestätigende Nachweis der Eignung ist vor dem Einsatz solcher Verfahren zu erbringen.

Dieser Vorgehensweise folgen wir. Sie wurde uns vom BMU im Stilllegungsleitfaden so vorgegeben.

Ich möchte schlussfolgern: Die ausgelegten Unterlagen entsprechen den Vorgaben der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung und des untergesetzlichen Regelwerks. Die Unterlagen beschreiben technische Verfahrensalternativen. Die Prüfung durch das Ministerium und deren Sachverständige hat dies bestätigt. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Dann gebe ich jetzt noch der Behörde Gelegenheit, auf Herrn Ahlers einzugehen.

Veit (HMuKLV):

Auch gestern kam dieses Thema schon zur Sprache. Ich habe aus Ihren Ausführungen insbesondere entnommen: Sie denken an die verwaltungsrechtliche Bestimmtheit. Wir haben einen Antrag vorliegen. Dass wir in dem konkreten Antrag ein Bestimmtheitsproblem hätten, sehe ich noch nicht. Bestimmtheit bedeutet ja, dass klar ist, was genehmigt wird. Ich denke, bei diesem Antrag wird man nach der Prüfung deutlich machen können, was der Genehmigungsgegenstand genau ist und was erlaubt sein wird.

Sie haben – das ist wohl eher der Schwerpunkt Ihrer Bedenken – auf sicherheitstechnische Dinge hingewiesen, also technische Notwendigkeiten, die zu beachten seien, und dass man sinnvoller und anders vorgehen könnte. Diese Überlegung finde ich angesprochen in dem schon gestern mehrfach thematisierten – ich habe teilweise Passagen daraus vorgelesen – § 19b Abs. 1 AtVfV, in dem es heißt, dass die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern, und es muss eine sinnvolle Reihenfolge gegeben sein. Das müssen wir in der Tat prüfen. Dazu müssen wir auch Stellung nehmen. Nach dem jetzigen Stand des Verfahrens, in dem wir stehen, sind bei uns allerdings keine durchgreifenden Zweifel ersichtlich.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Herr Ahlers, ist Ihre Frage damit beantwortet?

Ahlers (Einwender):

So weit, würde ich einmal sagen, ist ein Teil der Frage beantwortet. Was natürlich für uns absolut nicht nachvollziehbar ist, ist, wie die Behörde zu der Aussage kommt, die Herr Veit eben getroffen hat, nämlich dass diese Genehmigungsschritte sinnvoll gegliedert sind. Das sehe ich aufgrund der erhöhten Störfallgefahr absolut nicht.

Zu RWE noch kurz: Frau Hertkorn-Kiefer, ich selbst bin Techniker. Ich weiß, welche Verfahren es gibt, um Werkstoffe zu bearbeiten, mechanisch, thermisch. Nur: Es ist wirklich von absoluter Wichtigkeit, im Vorfeld zu sagen, welche Verfahren gewählt werden. Ich bezweifle wirklich, dass Sie diesbezüglich über Daten verfügen, die schon jetzt ein Verfahren für diese Anlage bevorzugen.

Das war es erst einmal. Wir sehen uns später wieder.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann rufe ich jetzt Herrn Neumann auf. Danach kommt Herr Hoppe dran.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Bei diesem Punkt noch ganz kurz meine Entschuldigung an Frau Hertkorn-Kiefer, dass ich parallel mit vorgelesen habe. Aber Sie haben in den Beschreibungen, die Sie gemacht haben, einen Punkt nicht richtig hervorgehoben. Bei Punkt 4.4 steht nämlich: insbesondere wird berücksichtigt. – Dann kommen zehn Punkte: unter anderem Sägen, Fräsen, Bohren, vorzugsweise Wischen, Bürsten, Saugen, unter anderem autogenes Brennschneiden usw. – Das, was uns interessiert, ist, was sich hinter dem Wort „vorzugsweise“ verbirgt und was noch gemacht wird, was hier nicht aufgeführt ist, was nicht unter den Begriff „unter anderem“ fällt, sondern was Sie sonst noch vorhaben.

Deswegen sagen wir: An diesem Punkt ist die Beurteilung nicht möglich – nicht nur für uns nicht, sondern auch für Dritte nicht –, welche Folgen auftreten, wenn Sie Verfahren anwenden, die hier nicht beschrieben sind, die Sie nicht vorgetragen, nicht eingereicht und auch nicht vorgelesen haben. Was passiert denn, wenn Sie zum Beispiel statt meißeln vielleicht kärchern oder irgendetwas anderes machen? Das ist einfach nicht vollständig. Das ist nicht zu beurteilen.

Ich möchte an dieser Stelle verstärkt auf die Frage – das ist ja der Punkt – der Aufteilung der Genehmigungsschritte kommen. Wir haben auch darauf hingewiesen: Wenn man die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das gesamte Verfahren macht, dann muss man auch den Sicherheitsbericht für das gesamte Verfahren ausreichend vorlegen.

Für die jetzt nicht beantragte zweite, vielleicht dritte, vierte, fünfte Phase – das wissen wir ja nicht –, nämlich ab dem Abbau des Reaktordruckbehälters, gibt es gerade einmal zwei Seiten Beschreibung in dem Sicherheitsbericht, jeweils für A und B. Auch dort ist überhaupt

nicht zu beurteilen, dass man sagt: Ich zerlege den irgendwie. Dann ziehe ich ihn irgendwie heraus. Dann bringe ich ihn irgendwie weg.

Es werden dann beispielhaft auch die Maßnahmen der weiteren Abbauphasen beschrieben. Über das Wort „beispielhaft“ sollten wir und vielleicht auch die Behörde stolpern, dass man sagt: Das ist für die Behörde nicht ausreichend. – Liebe Frau Petrick, dann können Sie nicht sagen, der Sicherheitsbericht decke alles ab. Er deckt es *beispielsweise* ab.

Sind Sie als Behörde – das ist die konkrete Frage an Sie, Frau Petrick, und an Herrn Veit – mit einem beispielhaft vorgelegten Sicherheitsbericht – das ist nicht der einzige Punkt, bei dem die Wörter „insbesondere“, „beispielhaft“, „vor allem“, „nebenbei“, „unter ,ferner liefern““ vorkommen – und damit einem nicht belastbaren, nicht prüfbar und nicht beurteilbaren Sicherheitsbericht zufrieden? Er teilt ja diese Phasen in zwei Phasen ein, sodass man eben nicht beurteilen kann, was genau an diesem Zwischenpunkt geschieht.

Herr Ahlers hat schon erwähnt – das will ich noch einmal bekräftigen; Herr Wolfgang Neumann hat uns das gestern auch noch mit auf den Weg gegeben –, dass genau diese Phase, bei der Sie sagen: Wir machen den Reaktordruckbehälter auf, holen die Innereien, die Einbauten, heraus – – Dann entsteht ein Zustand, der radiologisch überhaupt nicht beschrieben, nicht beurteilt ist, wo man sagt, was dann passiert. Dann hat man eine Situation, in der Radioaktivität eben nicht durch den geschlossenen Druckbehälter geschützt herauskommen und in der man überhaupt nicht beurteilen kann, welche weiteren Folgen das für die Radioaktivität und für die Strahlungsbelastung nach außen für die Bevölkerung, geschweige denn für die Menschen hat, die diese Arbeiten im Reaktor machen.

Das Problem ist, dass man hier sehen kann, dass die Aufteilung in die zwei Phasen keinen Sinn macht und dass insbesondere bei der eigentlich kritischen Phase und der Übergangsphase zwischen den beiden Phasen, wie Sie ja auch die Anträge getrennt haben, ein Zustand entsteht, bei dem wir sagen: Sie haben nur die erste Phase beantragt. Es führt zu einem wirklich kritischen, undefinierten Zustand, der nicht beschrieben worden ist.

Der Antrag für den ersten Genehmigungsschritt kann von der Behörde eigentlich nicht genehmigt werden; denn Sie geben dann eine Genehmigung für einen Blindflug, für einen radiologischen Strahlenschutzblindflug. Sie geben eine Genehmigung, bei der Sie sagen: Das ist ein Zustand, wo man sagt – – Und dann, aus welchen Gründen auch immer, weil vielleicht irgendwelche Endlager, Zwischenlager nicht bereitstehen – – Wir haben gehört, das Zwischenlager, das jetzt geplant wird, hat mit diesem Abbau sinnigerweise offensichtlich nichts zu tun. Das haben wir gehört und gelernt. Dann ist kein Zwischenlager da. Dann ist das ein Zustand, der dem Strahlenschutz und der Sicherheit der Bevölkerung nicht entspricht.

Wir stellen ganz klar den **Antrag**,

dass die Behörde keine Genehmigung erteilt, die erste beantragte Abbauphase nicht genehmigt, weil sie zu einem gefährlichen und undefinierten Zustand führt.

So weit bis hierher. Ich habe dann noch einen zweiten Punkt, was die Stilllegung als solche betrifft.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Neumann. – Sie haben angesprochen, dass Ihrer Ansicht nach der Sicherheitsbericht zu unpräzise sei, nämlich mit Formulierungen wie „unter anderem“ und „beispielhaft“. Sie haben diese Frage an die Behörde gerichtet. Diese Frage gebe ich jetzt weiter.

Petrick (HMUKLV):

Mir ist das gestern im Verlauf der Diskussion schon aufgefallen. Es gibt offensichtlich Missverständnisse bezüglich Art und Umfang der Unterlagen. Der Sicherheitsbericht, der für die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt wurde, soll es Ihnen ermöglichen zu beurteilen, ob Sie durch das Vorhaben betroffen sein können. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen oder der Zulassungsvoraussetzungen erhält die Behörde natürlich eine Vielzahl weiterer auch detaillierterer Unterlagen.

Sie haben natürlich recht: Allein auf der Grundlage des Sicherheitsberichts könnte keine Genehmigung erteilt werden; das ist richtig.

Der Sicherheitsbericht soll das Vorhaben insgesamt darstellen, und zwar auf eine solche Art und Weise, die es Dritten ermöglicht, ihre Betroffenheit zu beurteilen. Das ist die Aufgabe des Sicherheitsberichts. In der AtVfV steht, welche Informationen der Sicherheitsbericht enthalten soll. Wir haben geprüft, ob der Sicherheitsbericht diesen Anforderungen genügt. Letztendlich haben wir dann die Entscheidung getroffen: Der Sicherheitsbericht ist ausreichend für die Bekanntmachung des Vorhabens und für die Auslegung der Unterlagen.

Dr. Werner Neumann (BUND):

An diesem Punkt muss ich schlicht und einfach widersprechen, Frau Petrick. Wenn Sie sagen, der Sicherheitsbericht decke alles ab, dann ist die Frage, ob Sie damit eine fachliche, volumenmäßige oder auch inhaltliche Vollständigkeit unterstellen. Wenn das Zweite der Fall ist, kann ich nur sagen, dann ist eine entsprechende Vorfestlegung, eine Vorentscheidung der Behörde erfolgt, nämlich dass Sie schon jetzt entscheiden, dass uns der Sicherheitsbericht ermöglicht, unsere Betroffenheit festzustellen. Das ist nicht nur einfach die Betroffenheit, sondern auch die Frage, inwieweit es Dritten – das betrifft die Bevölkerung insgesamt, aber auch uns als Umweltverband, die Umwelt, die Natur usw. – die Beurteilung ermöglicht, ob sie mit den verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Das ist

nicht nur eine Frage der Betroffenheit, sondern das ist eine Frage, ob man betroffen ist und ob man beurteilen kann, wie sehr man betroffen ist, nicht die Betroffenheit als solche.

Das betrifft auch Ihre grammatikalische Auslegung des Wortes „insgesamt“. „Insgesamt“ bedeutet, dass das wirklich in allen Details vorgelegt wird und dass man nicht nur einfach sagt: Da steht ein Reaktor. Da ist irgendetwas drin, so ein Ei. – Sie meinen, das, was RWE vorgelegt hat, ist insgesamt vielleicht ausreichend. Aber vielmehr fehlen da die entsprechenden Beschreibungen.

Ich hätte gerne eine Präsentation – heute ist ja ein Beamer hier –, dass RWE die Gelegenheit nutzt, bei weiteren Punkten darzustellen, wie das innen aussieht, wo die Rohrleitungen sind und wie das alles aufgebaut ist. Da sind zwar kleine Bildchen und symbolische Darstellungen drin, aber insgesamt ist da nichts vorgelegt. Es ist kursorisch, es ist allgemein, es ist verallgemeinert dargelegt, was dort gemacht werden soll, aber eben nicht so, dass man es beurteilen kann. Es geht jetzt nicht nur um die Betroffenheit, sondern um die Beurteilungsmöglichkeit, inwieweit man in seinen Rechten betroffen ist und wie Mensch und Natur geschädigt werden. Hier also ein klarer Widerspruch, was die Behörde betrifft.

Ich muss leider auch sagen: Wir sind jetzt nicht bereit, diese Sachen so weiterzumachen, dass man sagt: Es soll eine Genehmigung ins Blaue hinein gemacht werden. – Ich habe es einmal Geisterfahrt genannt. Ich habe es auch einmal Fahrt ins Blaue genannt. Das hört sich vielleicht schöner an. Es soll eine Genehmigung erteilt werden. Sie genehmigen das der Betreiberin. Die kann dann entscheiden, was sie will und wie sie es machen will.

Jetzt komme ich noch einmal auf das Thema Stilllegung. Da ist nämlich die Frage: Weiß RWE überhaupt, was es machen will? In der Stellungnahme der Reaktorsicherheitskommission von 2005 wird gesagt: Die Stilllegung ist die Stilllegung einer Anlage und umfasst alle Maßnahmen nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs bis zur Erreichung des Stilllegungsziels.

Ich habe aber nirgendwo eine Aussage darüber gefunden – es geht um „insgesamt“; „insgesamt“ ist bis zu irgendeinem Endpunkt –, wo dieser Endpunkt ist. Ich bitte RWE darum zu sagen: Wo ist der Endpunkt? Die grüne Wiese oder auch eine weitere bauliche Nutzung werden von der Reaktorsicherheitskommission als Vorschlag genannt. Sie können ja vielleicht – das wäre nicht schlecht – den Generator als Phasenschieber einsetzen; das kann in der Zukunft sinnvoll sein.

Aber die Frage ist: Was ist Stilllegung? Ist die Stilllegung bis zu einem Endpunkt? Dann muss man diesen Endpunkt aber erst einmal definieren. In dem auch schon von Frau Hertkorn-Kiefer mehrfach zitierten Leitfaden zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagen, der bezeichnenderweise ein Vorschlag des Bundesumweltministeriums ist – Sie müssen sich nicht daran halten. Auch die Behörde muss sich nicht daran halten. Sie kann darüber hi-

nausgehen. Sie kann vielleicht auch dahinter zurückfallen. Das ist nicht, wie Sie sagen, vorgegeben, sondern das ist ein Vorschlag.

Interessant ist: Wenn man es sich genau überlegt, reden wir jetzt vielleicht zwei, drei Tage lang über die Stilllegung dieser Anlage. Dann brauchen wir ein Stilllegungskonzept. Auch das habe ich nirgendwo gefunden. Ich bitte darum, einmal zu erläutern: Bis wohin geht die Stilllegung? Die Stilllegung der Reaktorsicherheitskommission geht beispielsweise bis zu einem sehr weiten Endpunkt eines weitgehenden Abbaus bis zur grünen Wiese oder wo vielleicht nur noch Betongebäude oder Ruinen stehen; das wird man sehen. Stilllegung ist zum Beispiel im Reaktorsicherheitshandbuch, in dem entsprechenden Leitfaden des Bundesumweltministeriums, als eine Phase zwischen Betriebseinstellung und dem Beginn des Abbaus genannt.

Wir haben insofern eine genehmigungstechnische, vielleicht auch juristisch interessante Fragestellung, als wir hier einen Antrag von RWE auf eine Stilllegung haben. Zumindest wenn man in zwei Literaturstellen schaut und das auch noch mit dem Atomrecht vergleicht – wahrscheinlich eine dritte Möglichkeit –, dann wissen wir gar nicht, worüber wir reden. Da bitte ich erst einmal um Aufklärung; denn erst wenn wir wissen, wer was unter „Stilllegung“ versteht, können wir überhaupt darüber reden, warum man das in Genehmigungsschritten aufteilen kann oder muss. Wir meinen, wenn man eine Gesamtbetrachtung immer wieder betont, dann soll man bitte auch ein Gesamtkonzept vorlegen.

So weit bisher. – Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Danke, Herr Neumann. Sie haben die Frage aufgeworfen, ob die RWE weiß, was sie machen will. Diese Frage gebe ich gerne weiter. Sie haben ein Stilllegungskonzept vermisst und fordern hierzu Aufklärung. – Herr Kemmeter, Sie können bestimmt etwas dazu sagen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das kann ich ganz kurz machen. Sie fordern die Angabe des Endziels. Ich denke, dazu haben wir eine hinreichende Aussage getroffen: Das ist die Entlassung aus dem Atomgesetz, nicht mehr und nicht weniger. Die Gebäude werden, wenn sie aus dem Atomgesetz entlassen sind, konventionell abgebrochen. Alles das, was dazu notwendig ist, ist Gegenstand des Antrags. Noch einmal: Die Entlassung aus dem Atomgesetz ist das Ziel.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Herr Neumann, ist Ihr Punkt damit geklärt?

Dr. Werner Neumann (BUND):

Zu meiner Frage, was Sie unter „Stilllegung“ verstehen und welche Stilllegungsschritte, welches Stilllegungskonzept oder welche Stilllegungsplanung es gibt, wie es die Entsorgungskommission an anderer Stelle beschrieben hat, habe ich jetzt überhaupt nichts bzw. nur unbelastbare Aussagen gehört, wenn Sie sagen: Wir wollen das beispielhaft machen. – Sie sagen, Sie wollen beispielhaft stilllegen, Sie wollen beispielhaft abbauen. Da ist die Frage: Was haben Sie konkret, definitiv an einzelnen Schritten vor? Sie haben in den Unterlagen nur ausgeführt, das sei nur beispielhaft.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter, diese Nachfrage gebe ich an Sie weiter: Was haben Sie im Einzelnen vor?

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich denke, wir haben ausreichend beschrieben, wie wir vorgehen wollen. Wir haben einen Antrag gestellt, der jetzt Gegenstand der Erörterung ist. Wir haben in Aussicht gestellt und das beschrieben, was nicht Gegenstand unseres Antrags ist. Wir haben ein Konzept beschrieben, wie wir vorgehen wollen. Das ist aus unserer Sicht in den Unterlagen so weit ausreichend beschrieben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Mein Kollege Herr Veit könnte aus behördlicher Sicht auch noch etwas dazu sagen.

Veit (HMuKLV):

Ich habe bei Ihnen die Fragen gehört: Könnte man es auch anders machen? Könnte man das auch genehmigungsrechtlich anders machen? Könnte man alles in einem Schritt machen? Ich denke, das könnte man machen. Wenn der Antrag vollumfänglich auf Stilllegung und Abbau der kerntechnischen Anlage gerichtet wäre, dann wäre das sicherlich möglich. Ich denke aber, genauso zulässig ist es, in Schritten vorzugehen, rein verfahrenstechnisch gesprochen.

Dass wir die Sinnhaftigkeit prüfen müssen, das alles ist schon zur Sprache gekommen.

Worüber reden wir, wenn wir über Stilllegung sprechen? Es gibt, wenn man in atomrechtliche Literatur schaut, den Stilllegungsbegriff im engeren und im weiteren Sinne. Hier, so denke ich, ist klar, dass es um Stilllegung und Abbau geht. Da ist das Wort eindeutig, sowohl im Gesetzestext als auch hier im Verständnis gestern und heute, immer so verstanden worden. Sprich: Die gesamte kerntechnische Anlage soll abgebaut werden.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Die gesamte Anlage. Aber die Frage ist: Folgen Sie jetzt dem engen oder dem weiten Begriff der Stilllegung?

Veit (HMuKLV):

Der weite Begriff umfasst die Stilllegung als Betriebseinstellung und den Abbau der Anlage. Also folge ich dem weiten Begriff. So wird er auch im Stilllegungsleitfaden verstanden.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Aber das ist genau das Problem, nämlich dass dann, wenn Sie dem weiten Begriff für die Stilllegung folgen, wenn Sie das Gesamtverfahren bis zur Entlassung aus dem Atomrecht betrachten und prüfen wollen, nach unserer Auffassung – ich weiß nicht, wie Sie das sehen – die genaueren Beschreibungen fehlen.

Wenn Sie und auch Frau Petrick sagen, es gebe weitere Unterlagen, dann stelle ich hiermit den **Antrag**,

**dass die Behörde darstellt – das kann man hier präsentieren –,
welche weiteren Unterlagen sie von der Antragstellerin für die
Stilllegung und den Abbau erhalten hat.**

Der BUND verbindet damit die Frage, warum diese Unterlagen der Öffentlichkeit im Rahmen der Einwendungen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Es gibt manchmal Dinge, die Geheimnisse sind. Okay, man kann dann einen schwarzen Strich machen, wenn da ein Name steht.

Wir halten es für eine ganz gravierende Einschränkung der Möglichkeiten der Einwender und Einwenderinnen insgesamt und einen Verstoß gegen die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, dass uns und allen anderen Dritten die Beurteilung nicht umfassend und nicht insgesamt ermöglicht ist, was die Beeinträchtigungen ihrer Rechte für Leben und Gesundheit betrifft. Ich bitte um Vorlage, welche Unterlagen Sie noch haben.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Die Behörde möchte dazu noch etwas sagen.

Veit (HMuKLV):

Frau Petrick hat eben schon ausgeführt, dass zu diesem Zweck bestimmte Unterlagen ausgelegt wurden, bei denen wir denken, dass sie der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung entsprechen und dem Zweck dienen, der hier erreicht werden soll, und dass dies auch erschöpfend vorgelegt wurde.

Ansonsten kennen wir Ihren Antrag auf Vorlage aller Unterlagen, die es gibt. Jetzt haben Sie Einschränkungen gemacht, dass Sie einen Geheimnisschutz akzeptieren würden. An dieser Stelle möchte ich auf gesetzliche Ansprüche auf Einsicht nach dem Umweltinformationsgesetz oder auch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, wie in der AtVfV vorgesehen, verweisen.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Das würde dann bedeuten, dass RWE, die Betreiberin, in Bezug auf alle weiteren Unterlagen, die Sie haben, von denen wir jetzt noch immer nicht wissen, welchen Inhalt sie haben, welchen Gegenstand sie betreffen und wie umfangreich sie sind, der Auffassung ist, dass alle weiteren Unterlagen, die wir nicht kennen, der Geheimhaltung unterliegen. Das ist ein ganz gravierender Verstoß, der auch die Behörde betrifft.

Ich möchte zu den UVP-pflichtigen Vorhaben den § 3 Abs. 4 Satz 3 der AtVfV zitieren:

Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

Zumindest das Verzeichnis hätten Sie veröffentlichen und offenlegen müssen. Das haben Sie vonseiten der Behörde aber nicht getan.

Daher fordern wir, dass das neu gemacht wird und dass das Verzeichnis der Unterlagen, die wir alle nicht kennen, offengelegt wird.

Das kann auch bedeuten – Sie und andere sind vielleicht mehr Jurist als ich als Physiker –, dass wir sagen: Bitte offenlegen! Dann sehen wir uns an dieser Stelle vielleicht zu einem anderen Zeitpunkt wieder.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, wir nehmen Ihre Forderung jetzt einmal so auf. – Ich würde jetzt ganz gerne den – –

Dr. Werner Neumann (BUND):

Wird jetzt der Forderung auf Offenlegung der Unterlagen oder zumindest der Mitteilung, welche Art von Unterlagen, welcher Umfang, welche weiteren Unterlagen zu welchem Thema und, wenn ja, ob sie geheim sind, wenn nein, warum nicht, entsprochen?

Verhandlungsleiter Fokken:

Dazu die Behörde.

Petrick (HMUKLV):

Mein Kollege Dr. Mahr kann zu diesem Punkt kurz etwas ausführen.

Dr. Mahr (HMUKLV):

Sie sprechen den § 3 Abs. 4 der AtVfV an. Wenn Sie diesen Paragraphen zitieren, dann müssen Sie ihn auch vollständig zitieren. Darin steht nämlich:

Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen ... Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen ...

Das richtet sich an die Genehmigungsbehörde. Der Antragsteller hat dieses Verzeichnis uns vorzulegen, nicht der Öffentlichkeit.

(Renz [Einwender]: Mauschelt doch weiter!)

– Das hat überhaupt nichts mit Mauscheln zu tun. Das ist die AtVfV.

Die AtVfV besagt weiter:

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, insbesondere

1. ein Sicherheitsbericht ...

Im Folgenden steht dann unter den Unterpunkten a bis f, was der Sicherheitsbericht zu enthalten hat. Die Punkte haben wir geprüft. Diese Punkte sind enthalten.

Darüber hinaus hat der Antragsteller natürlich weitergehende Unterlagen vorzulegen. Die stehen dann unter den Punkten 2 bis 9. Dort steht:

2. ergänzende Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen der Anlagen und ihrer Teile,

3. Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz der Anlage ...

Das alles brauche ich jetzt nicht vorzulesen, nicht zu zitieren. Die AtVfV unterscheidet ganz deutlich zwischen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, und Unterlagen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung der Behörde vorzulegen sind.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Ich schließe diesen Punkt insofern ab, als ich feststelle, dass wir der Auffassung sind, dass diese Unterlagen, zumindest ein Verzeichnis, welche Art, welchen Umfang und welchen Gegenstand diese Unterlagen haben, hätten ausgelegt werden müssen, weil ansonsten – Frau

Petrick hat das gesagt – eine Beurteilung über die Art und Weise der Betroffenheit nicht möglich ist. Wir können damit den Sicherheitsbericht – das werden wir nachher noch einmal sehen – nicht als vollständig ansehen. Er ist nicht überprüfbar.

Bezogen auf diesen Tagesordnungspunkt kann man nur sagen, dass es für die Genehmigungsweise überhaupt nicht möglich ist, aufgrund dieser vollkommen unzureichenden Informationslage zu beurteilen, welche Folgen beispielsweise eine Genehmigung nur des ersten beantragten Abbauschriffs beinhaltet. Man kann überhaupt nicht beurteilen, welche Folgen es dann gibt, wenn der dann durchgeführt sein sollte, insbesondere weil wir uns auch nicht sicher sein können und auch keine Zusage besteht, ob der erste, geschweige denn der zweite Schritt überhaupt irgendwann erfolgen soll.

Ich kann nur unsere deutliche Kritik an dem Vorgehen der Genehmigungsbehörde äußern, zumal die hessische Umweltministerin in der Presse von einem emotionalen Thema gesprochen hat. Sie hat aber immer auch von Transparenz gesprochen. Diese Transparenz halten wir hier in keiner Art und Weise gegeben. – Danke.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Von der Reihenfolge her: erst Herr Hoppe und dann Herr Paulitz. Herr Hoppe hatte sich schon früher gemeldet.

(Hoppe [Einwender]: Ich habe kein Problem damit!)

– Sie haben kein Problem damit, gut.

Noch ein Wort zu Herrn Neumann: Hier ist ein Dissens – Sie merken, den können wir an dieser Stelle nicht auflösen – zwischen Ihnen und der Genehmigungsbehörde deutlich geworden. Das ist jetzt einfach so.

Paulitz (Einwender):

Ich bin von der Ärztevereinigung IPPNW. – Ich hielte es für sinnvoll, wir machen jetzt einfach einmal eine Abstimmung hier im Raum. Wir alle sitzen hier, um Bescheid zu bekommen, worüber überhaupt gesprochen wird und welche Genehmigungsunterlagen Grundlage dieses Erörterungstermins sind. Ich bitte um Handzeichen, wer von der Genehmigungsbehörde eine vollständige Liste genannt bekommen möchte, die komplette Literatur, die von RWE für dieses Genehmigungsverfahren eingereicht wurde. – Ich sehe, dass es seitens der Öffentlichkeit, seitens der Einwender eine deutliche Mehrheit und ein eindringliches Interesse gibt, von Ihnen jetzt diese Unterlagen genannt zu bekommen. Ich bitte jetzt um eine Antwort.

(Renz [Einwender]: Das war richtig auf den Kopf getroffen!)

Petrick (HMUKLV):

Herr Paulitz, ich müsste erst nachschauen, ob ich diese Übersicht dabei habe. Das kann ich gerne machen. Ich kann aber auch noch einmal auf den Stilllegungsleitfaden verweisen. Darin ist nämlich ausgeführt, was Herr Mahr schon gesagt hat, was unter ergänzenden Unterlagen nach der AtVfV zu verstehen ist. Das sind zum Beispiel Erläuterungsberichte über außer Betrieb zu nehmende, zu ändernde oder neu zu errichtende Systeme und Einrichtungen, eine Dokumentation des Anlagenzustands, zum radiologischen Zustand der Anlage, Aktivitätsinventar, Ortsdosisleistung, Oberflächen- und Raumkontamination – –

Paulitz (Einwender):

Vielleicht können Sie das gleich präzise sagen: Bitte dokumentieren Sie, welche Unterlagen vorgelegt wurden, also bereits jetzt bei Ihnen eingereicht wurden, mit Stichtag heute. Bitte teilen Sie den genauen Titel und das Datum dieser Unterlagen mit, eventuell auch Aktenzeichen. Werfen Sie das nach Möglichkeit – Sie haben gesagt, dass wir heute einen Beamer haben – bitte auch an die Wand, um das sichtbar zu machen, damit hier bei der Erörterung bekannt ist, was bei der Genehmigungsbehörde überhaupt an Genehmigungsgrundlagen vorhanden ist. Ich kenne das nämlich, dass im Laufe dieser Verfahren Unterlagen seitens des Betreibers schrittweise eingereicht werden. Wir wissen überhaupt nicht, ob Ihnen über den Sicherheitsbericht hinaus bereits Unterlagen vorliegen oder nicht und was überhaupt Grundlage dieses Erörterungstermins ist.

Petrick (HMUKLV):

Wir erörtern hier auf der Grundlage des Sicherheitsberichts. Diese Informationen standen Ihnen zur Verfügung. Sie hatten zwei Monate lang Gelegenheit, die Unterlagen zu lesen und zu prüfen.

Zu den übrigen Antragsunterlagen, die der Genehmigungsbehörde vorliegen – das habe ich gerade gesagt –, müsste ich jetzt recherchieren, ob wir diese Übersicht dabei haben.

Paulitz (Einwender):

Gut, danke schön.

(Dr. Werner Neumann [BUND] meldet sich zu Wort.)

Verhandlungsleiter Fokken:

Einen kleinen Moment, Herr Neumann! Herr Hoppe hatte sich gemeldet.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Ich mache vielleicht gerade diesen Punkt noch fertig zu dem, was Frau Petrick gesagt hat. Es war ja mein Antrag, was die Frage der weiteren Unterlagen betrifft.

Ich stelle noch einmal fest: Sie von der Behörde können nichts dazu sagen, wenn wir sagen: Wir wollen wissen, welche weiteren Unterlagen die Betreiberin bei Ihnen eingereicht hat. Es ist schon schlimm genug, wenn Sie sagen, Sie wüssten jetzt nicht ad hoc, welche das sind.

(Lachen)

Ich finde, das ist eine ganz bedenkliche Aussage.

Das Zweite ist: Sie können auch nicht einfach auf einen Leitfaden verweisen, der eben nur ein Leitfaden und ein Vorschlag ist. Da wäre die Frage: Hat die Betreiberin, wenn Sie dem Leitfaden folgen, wirklich alle diese Dinge vorgelegt, oder hat sie nur einen Teil vorgelegt? Wir als BUND befürchten, wir vermuten, dass in den weiteren Unterlagen, die wir nicht kennen, Informationen sind, die erheblich die Rechte Dritter zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Leben und Gesundheit betreffen.

(Beifall)

Wir vermuten, dass kritische Informationen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies ist natürlich auch weiterhin Teil der Erörterung des Sicherheitsberichts. Das gehört einfach zu der Fragestellung der Aufteilung der Genehmigungsschritte. Wie weit kann ein Genehmigungsschritt aufgeteilt werden, wenn die Genehmigungsschritte selbst nicht detailliert beschrieben sind und an vielen Punkten einfach nur „insbesondere“ und „unter anderem“ gesagt wird? Im Sicherheitsbericht steht: Es liegen entsprechende Unterlagen vor. – Sie liegen uns aber nicht vor. Sie liegen der Öffentlichkeit nicht vor. Das ist das Problem.

Wir bekräftigen die Forderung von Herrn Paulitz, dass wir sagen: Sie sollten bitte im Laufe des Tages, vielleicht bis zur Mittagspause, vorlegen, welche Unterlagen Sie von der Betreiberin des Weiteren erhalten haben, die Sie der Öffentlichkeit nicht vorgelegt haben. – Damit schließe ich ab.

(Beifall)

Petrick (HMUKLV):

Nur eine kurze Richtigstellung, Herr Neumann: Ich habe nicht gesagt, dass wir die Unterlagen nicht kennen, sondern ich habe gesagt: Ich muss recherchieren, ob wir die Übersichtsliste dabei haben. Ihr Vorschlag, das bis zur Mittagspause zu tun, ist in Ordnung. Das können wir machen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Jetzt rufe ich Herrn Hoppe auf.

Hoppe (Einwender):

Ich bin von AK.W.Ende Biblis und AK.W.Ende Bergstraße. – Ich selbst war viele Jahre lang Betriebsingenieur. Ich kann es nur als einen Affront ansehen, wenn uns die Vertreterin des Betreibers hier erklärt, was mechanische Trennvorgänge sind. Das ist einfach absurd. Wenn sich die Behörde mit diesen Informationen zufrieden gibt, um hier eine Öffentlichkeitsdiskussion zu machen, wenn sie sich damit zufrieden gibt, dass das für öffentlich ausliegende Unterlagen genügt, dann kann ich mich nur darüber wundern.

Frau Petrick, es kann sein, dass Ihnen das gar nicht gefällt – das hat Ihnen gestern schon nicht gefallen –, aber ich sage Ihnen ganz klar: Das legt die Vermutung nahe, dass Sie die Katze im Sack kaufen wollen. Denn wir haben gestern ganz klar gesagt: Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für diesen zweiten Schritt ist nicht vorgesehen. Dabei ging es um die Öffentlichkeitsfrage. Jetzt geht es um die Substanz.

Wir haben von Herrn Ahlers gehört, dass wir über den Reaktorkern sprechen. Wir sprechen also über das Ding, wo die Neutronen herumfliegen, wo es richtig gefährlich zugeht, wo die Öffentlichkeit genau den springenden Punkt hat. Da wird erzählt: Da wird getrennt, da wird geschweißt, da wird sonst was gemacht. – Genau das wird getan. Über diese Vorgänge wollen wir als Öffentlichkeit informiert werden – wir sprechen von Krankheit, von Siechtum, von Tod und nicht von irgendeinem Zeug –, und zwar von einer Behörde, die genau diese Interessen und nicht die ökonomischen Interessen eines Betreibers wahrzunehmen hat, den sie jahrelang, jahrzehntelang betreut hat.

Wir wollen bessere Auskünfte. Dazu ist hier Wesentliches gesagt worden. Wenn Sie die nicht beibringen und wenn Sie nicht ein neues Verfahren auf einer besseren Basis, auf einer differenzierteren Basis anfangen, dann sage ich hier noch einmal: Sie wollen die Katze im Sack kaufen. Sie wollen RWE die Hasen in den Stall jagen. Das kann für die Öffentlichkeit nicht angehen, schon gar nicht, weil die Bibliser langsam merken, dass für RWE nichts mehr zu verdienen ist, dass es nur noch darum geht, die Kosten zu minimieren.

Gestern hatte ich den Eindruck, als Herr Dr. Kraus berichtet hat, als ob seine ganze Absicht war, als es um das Freimessen ging, als wollte er unbedingt den Prozentsatz von 96, 97 % auf 98 % des Freimessens erhöhen. Das kann nicht die Arbeit einer Behörde sein, wenn man das Minimumprinzip ansieht, die die Interessen der Steuerzahler und der Bevölkerung hier in der Region im Auge behält. – Danke schön.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Hoppe. – Ich habe jetzt Herrn Dr. Schwarz auf der Rednerliste, dann Herrn Diez und dann Herrn Kroll.

Dr. Schwarz (Einwender):

Ich bin Privateinwender und auch in Vertretung für die Landtagsfraktion Die Linke im Hessischen Landtag hier. – Wir haben Unterlagen bekommen, die alle Variationen der Technik beinhalten und anschließend letztendlich ein Quodlibet der Verfahren erlauben. Ein derartiges Konvolut, muss man fast schon sagen, kann kein Laie und auch kein Fachmann, keiner der Sachverständigen in dieser Breite abdecken und von vornherein sagen: Alle Verfahren, die hier genannt wurden, sind für Biblis sicher anwendbar. – Damit muss man einfach sagen: Diese Vorlage für die Genehmigung, der Sicherheitsbericht, ist schon in sich obsolet.

Sie haben jetzt hier den Stilllegungsleitfaden ganz fleißig zitiert, fast wie die Bibel. Sie selbst haben vorgelesen, dass die einzelnen Schritte in Detailplanung auszuführen und einzureichen sind – wo sind diese Detailplanungen? – und dass der entsprechende Nachweis zu erbringen ist. Das fehlt mir.

Gleichzeitig sind in den Sicherheitsunterlagen und in den ganzen Genehmigungsunterlagen ganz viel Literatur und weitere Unterlagen zitiert, die mit eingereicht werden, die aber nicht zur Einsicht vorgelegt wurden. Das ist ein ganzer Stapel, der hier zitiert wird, von eigenen Handbüchern, die abgeändert werden. Das spielt später auch noch beim letzten Punkt, bei TOP 8.6 oder 8.3, eine interessante Rolle. Es ist einfach nicht verständlich, warum diese Dinge nicht ausgelegt werden.

Jetzt kommt meine entscheidende Frage: Woher leitet die Genehmigungsbehörde den Ermessensspielraum ab, was sie an Unterlagen auslegt? Ich möchte gerne wissen, nach Recht und Gesetz, woher Sie das in Ihrem Ermessensspielraum haben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Da die Behörde direkt angesprochen ist, gebe ich das Wort an die Behörde.

Veit (HMuKLV):

Ich denke, wir alle haben jetzt verstanden, dass das Informationsbedürfnis deutlich größer ist als das, was wir bisher über Unterlagen angeboten haben.

Zu Ihrer letzten Frage: Woher nimmt man das? Frau Petrick hat es schon gesagt: Wir nehmen das aus der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, in der der Sicherheitsbericht angesprochen ist. Dort ist dargelegt, dass ein Sicherheitsbericht einzureichen, dem Antrag beizufügen ist, der im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darlegt und Dritten insbesondere die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können.

Wir haben hier schon eindrucksvoll gehört, dass in dem gesamten Stilllegungsverfahren und in dem Abbau der kerntechnischen Anlage Gefahren drohen, die gesehen und hier thematisiert werden. Das ist sachlich zutreffend.

Herr Hoppe, ich habe aus Ihren Ausführungen gerade den Eindruck gewonnen, dass Sie nach dem, was Sie alles im Sicherheitsbericht gelesen haben, beurteilen können, dass Sie in Ihren Rechten – Leben, Gesundheit – verletzt sein können, sodass die Unterlagen im Sicherheitsbericht ausreichend sind, um zu sehen: Was ist das Projekt? Was wird dort gemacht? Was ist das Vorhaben? Wie geht man vor?

(Zuruf Hoppe [Einwender])

– Es steht ja doch einiges mehr im Sicherheitsbericht. – Die Antwort geht natürlich auch an Sie, Herr Schwarz.

Dr. Schwarz (Einwender):

Diese Antwort trifft für mich nicht zu. Den Ermessensspielraum haben Sie noch nicht erklärt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wenn es jetzt das Bedürfnis gibt nachzuhaken, dann bitte.

Veit (HMuKLV):

Die Beurteilung, ob der Sicherheitsbericht dies ermöglicht, müssen wir natürlich machen. Das ist auch geschehen. Deswegen ist der Sicherheitsbericht so ausgelegt worden. Deswegen ist das Verfahren in diesen Verfahrensgang weitergegangen.

Dr. Schwarz (Einwender):

Aber woher nehmen Sie den Ermessensspielraum zu sagen, dass nur dieser Sicherheitsbericht ausreichend ist?

Petrick (HMuKLV):

Ich verweise auf § 6 der AtVfV – Auslegung von Antrag und Unterlagen –:

Während einer Frist von zwei Monaten sind bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen ...

Antrag, Sicherheitsbericht, Kurzbeschreibung und die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt oder beantragt ist. – Jetzt müssten Sie mir einmal erklären, wo Sie einen Ermessensspielraum sehen.

Dr. Schwarz (Einwender):

Das sehe ich relativ einfach, weil Sie selbst in diesen Unterlagen die Verweise auf weitere Unterlagen auslegen, die eben nicht vorliegen. Letztendlich geben Sie damit zu, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Sie verkürzen durch die Reduzierung der ausgelegten Unterlagen die Chancen des Verständnisses und der Einsprüche; denn alle Unterlagen, die von

der Bevölkerung nicht kontrolliert werden können, können natürlich auch nicht von dem Einwender beurteilt werden, ob er davon betroffen ist oder nicht. Das ist die Beschreibung des Ermessensspielraums, wo Sie sagen: Das ist für den Einwender und für die Bevölkerung nicht relevant. – Aber das ist genau die Frage, die nicht geklärt ist und um die Sie sich jetzt schon die ganze Zeit winden.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Schwarz. – Ich denke, die grundsätzliche Kritik ist jetzt aus den Wortbeiträgen hinreichend deutlich geworden, dass Sie gerne umfangreichere Informationen hätten.

Veit (HMuKLV):

Ich denke, die Antwort ist gegeben, auch wenn Sie die nicht befriedigen mag. In der Verfahrensverordnung steht nicht drin: „Es sind alle Unterlagen, die es gibt, vorzulegen“, sondern es steht drin, was ich eben vorgelesen habe. Ich denke, dass wir diese Rechtsvorschrift angewandt haben.

(Renz [Einwender]: Das trägt zur Akzeptanz nicht bei!)

Dr. Schwarz (Einwender):

Dann zitiere ich noch einmal den Paragraphen: Art und Umfang der Unterlagen. – Ich glaube, Herr Frischholz oder Herr Dr. Mahr hat das vorhin zitiert. Zumindest das erwarte ich als Unterlage. Da steht nicht drin, dass das nicht zur Auslegung kommen darf oder soll.

Ich verstehe natürlich, dass Sie das Geschehene jetzt rechtlich gern sicher in den Büchern haben möchten. Aber ich sehe natürlich den ganz großen Kritikpunkt und das Risiko des Verfahrens, dass wir nach einem Gerichtsurteil irgendwann beim Punkt 0 neu starten. Das Risiko gehen Sie wegen der fehlenden Unterlagen ein.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich denke, jetzt ist hinreichend deutlich geworden, dass Sie die Unterlagen in ihrer Vollständigkeit kritisieren, dass Sie gerne weitere Informationen hätten. Frau Petrick hat zugesagt, dass wir versuchen, Ihnen bis zur Mittagspause etwas zur Verfügung zu stellen.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Punkt 1.4, damit wir ihn thematisch abschließen können? – Zuerst Herr Diez, dann die Frau mit der rosa Jacke, und auch Sie hatten sich noch gemeldet.

Diez (Einwender):

Ich möchte meinen vorherigen Ausführungen noch etwas hinzufügen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie, Frau Petrick, und auch Herr Kemmeter bzw. der Jurist gesagt haben, dass die Dekontaminationen des Primärkreislaufs aus Sicherheitsgründen, wie Sie gesagt haben, dem Personal gegenüber stattgefunden haben. Das heißt für mich: Sie hat stattgefunden. Dann habe ich gefragt: Ist das die endgültige Dekontamination? Darauf hat mir niemand widersprochen.

Nun möchte ich Ihnen einmal vorlesen, was im Sicherheitsbericht steht. Das ist ein ausdrücklicher Widerspruch. Darin steht nämlich auf Seite 118 – ich habe noch einmal nachgelesen –:

Voraussichtlich noch während der Nachbetriebsphase, spätestens jedoch vor Abbau der entsprechenden Anlagenteile, wird als weitere dosisminimierende Maßnahme im KWB-A eine Dekontamination des gesamten Primärkreises sowie von Teilen der an den Primärkreis anschließenden Sicherheits- und Hilfssystemen durchgeführt.

Was ist nun der Fall? Sie haben mir versichert, dass die Dekontamination des Primärkreislaufs stattgefunden hat. Jetzt findet sie noch einmal statt. Ist das eine Nachdekontamination? Ich verstehe das nicht mehr. Da ist ein deutlicher Widerspruch in Ihren Aussagen. Entweder oder. Ich habe kritisiert, dass das hier nicht im Verfahren sein soll. Jetzt heißt es plötzlich, es werde noch eine Nachphase geben, sowohl im Nachbetrieb als auch bei den Anlagenteilen. Können Sie mir den Widerspruch erklären?

Ich bin von Genehmigungsschritten ausgegangen und habe gesagt: Das gehört in das Verfahren. – Jetzt wird noch einmal nachdekontaminiert, obwohl vorher schon offiziell endgültig dekontaminiert ist. Wie soll das zusammenpassen? Diese Frage geht an die Genehmigungsbehörde und an den Betreiber. Sie haben es ja im Sicherheitsbericht geschrieben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann fange ich bei der Betreiberseite an.

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich habe noch richtig in Erinnerung, dass wir vorhin beschlossen hatten, das zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern.

Diez (Einwender):

Nein, entschuldigen Sie! Das ist nicht die Frage des Wie, sondern die Frage des Ob. Das Wie kommt später; da haben Sie recht. Aber das Ob ist jetzt die Frage, wann und ob.

Kemmeter (Antragstellerin):

Wir können den Punkt gerne vorziehen und unsere Ausführungen dazu machen.

Diez (Einwender):

Sie brauchen nicht das Wie, sondern das Ob; das ist die Frage. Sie sagen: Entweder ist es jetzt passiert, oder es ist nicht passiert. Die Behörde sagt: „Es ist passiert“, und Sie sagen: Es ist nicht passiert, weil es erst nachher gemacht wird. – Was ist nun der Fall? Sagen Sie mir das!

(Renz [Einwender]: Sie wissen es nicht!)

Kemmeter (Antragstellerin):

Lassen Sie uns das jetzt im Detail besprechen. Dazu hören Sie unsere Ausführungen von Herrn Dr. Grafen.

(Zuruf: Die Märchenstunde geht wieder los!)

Diez (Einwender):

Ich möchte jetzt keine Ausführungen, dass Sie eine Flüssigkeit hineingekippt haben, sondern ob Sie es gemacht haben oder nicht. Das ist eine klare Frage. Darauf erwarte ich eine klare Antwort, nämlich ob Sie den Primärkreislauf bisher endgültig dekontaminiert haben. Sagen Sie mir Ja oder Nein!

Kemmeter (Antragstellerin):

Eine Dekontaminationsmaßnahme, egal ob das eine Primärkreisdekontamination im Ganzen oder in Teilen von Komponenten ist, dient zur Dosisminimierung. Eine dosisminimierende Maßnahme, eine Primärkreisdekontamination oder eine Dekontamination von Teilen ist eine Betriebsmaßnahme. Die unterliegt natürlich der Überwachung der Behörde.

Wir haben mit der Primärkreisdekontamination in Block A begonnen. Die ist noch nicht abgeschlossen. Das ist ein Prozess, der längere Zeit in Anspruch nimmt. Wenn Sie aus den Unterlagen vorlesen, dann müssen Sie auch richtig zitieren. Dann werden Sie nämlich finden, dass beabsichtigt ist, dies zu tun, dass dies aber nicht zwingend Voraussetzung dafür ist.

Wir können das Thema gerne vorziehen – jetzt wieder mein Angebot –, Ihnen nochmals insgesamt den Prozess einer Primärkreisdekontamination und die Ziele dazu erläutern, oder dies zu einem späteren Zeitpunkt tun.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter, ich würde vorschlagen, dass wir es unter dem Tagesordnungspunkt erörtern, bei dem es vorgesehen ist. Sonst kommen wir ein bisschen durcheinander. Wir sind noch immer beim Punkt 1.4: Genehmigungsschritte.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das wird Herrn Diez nicht befriedigen. Wir können es aber tun.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich sehe einfach das Problem, dass wir diesen Punkt nicht abschließen können. Wir haben jetzt eine Thematik angeschnitten, die später auf jeden Fall kommt.

Diez (Einwender):

Herr Vorsitzender, ich bin damit einverstanden: Das Wie passiert nachher. Ich frage nur, ob Ja oder Nein. Herr Kemmeter weicht wieder aus und sagt nicht Ja und nicht Nein. Da möchte ich die Behörde fragen: Heißt das nun, wie Sie mir geantwortet haben, Frau Petrick, das ist gemacht worden? Dann bin ich davon ausgegangen: Das ist endgültig vorbei. Hier steht aber, dass das noch nicht vorbei ist. Wie soll ich das verstehen? Das ist ganz deutlich ein Widerspruch.

Petrick (HMUKLV):

Zu der Frage der Dekontamination wird Herr Frischholz etwas sagen, weil das eine Maßnahme des Nachbetriebs betrifft.

Frischholz (HMUKLV):

Herr Diez, ich habe vorhin schon erwähnt, dass diese Maßnahme mit diesem Verfahren eigentlich nichts zu tun hat. Deswegen noch einmal meine Aussage: Die Maßnahme, die jetzt im Block A der Anlage begonnen wurde, die aber noch nicht abgeschlossen ist, dient dazu, die Strahlenbelastung des Personals zu reduzieren, auch in der Phase des Nachbetriebs, beispielsweise wenn dort Prüfungen durchgeführt werden. Es muss doch auch in Ihrem Interesse sein, dass dem Minimierungsgebot hinreichend Rechnung getragen wird. Diese Maßnahme – auch das habe ich vorhin schon erwähnt – ist von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder als eine Maßnahme betrachtet und auch an die Betreiber entsprechend weitergegeben worden, die unabhängig von den Stilllegungsverfahren durchzuführen ist.

Das, was Sie noch meinen, nämlich ob damit alles schon dekontaminiert ist, ist eine ganz andere Frage. Natürlich finden im Verlauf des Abbaus und der Stilllegung weiter Dekontaminierungsmaßnahmen statt, die dann aber konkret im Stilllegungsverfahren behandelt werden. – Danke.

Diez (Einwender):

Herr Frischholz, das hätte ich gerne vorhin gehört, als ich gefragt habe: Ist das endgültig oder nicht? Sie haben nicht gesagt „vorläufig“, „vorläufige Dekontamination“; das kam von Ihnen nicht. Das war entschieden so. Deswegen frage ich noch einmal nach. Für mich war das eine Frage in diesem Verfahren. Man kann nicht schon vorab zustimmen, dass dies ge-

macht wird. Die Endgültigkeit dieser Vorabzustimmung haben Sie vorhin nicht bestritten. Deswegen bin ich jetzt noch einmal darauf gekommen, was da drinsteht.

Frau Petrick hat gesagt, wir sollten lesen, was im Sicherheitsbericht steht. Dann hören Sie es sich bitte auch an. Ich nehme an, dass Sie vorhin wahrscheinlich etwas zu voreilig gesagt haben, das solle schon endgültig abgeschlossen sein. So habe ich es verstanden, und so kam es auch durch. Wir können es ja im Wortprotokoll nachlesen. Dann gehe ich davon aus, dass die Dekontamination in diesem Verfahren noch einmal passiert.

Es heißt: während der Nachbetriebsphase, spätestens jedoch vor Abbau der entsprechenden Anlagenteile. – Das sind ja noch einmal zwei Phasen. Nachbetrieb und Abbau sind zwei Phasen. Machen Sie es dann noch zweimal, oder wie soll ich das verstehen? Frage an den Betreiber.

Verhandlungsleiter Fokken:

Die gebe ich weiter.

Diez (Einwender):

Bitte nicht wie, sondern ob!

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich zitiere jetzt nochmals aus dem Sicherheitsbericht:

Voraussichtlich noch während der Nachbetriebsphase, spätestens jedoch vor Abbau der entsprechenden Anlagenteile, wird als weitere dosisminimierende Maßnahme im KWB-A eine Dekontamination des gesamten Primärkreises sowie von Teilen der an den Primärkreis anschließenden Sicherheits- und Hilfssystemen durchgeführt.

Ich weiß nicht, wie viel Mal ich es noch sagen soll. Ich habe es vorhin ausgeführt – Herr Frischholz hat es auch gesagt –: Das ist eine dosisminimierende Aufgabe. Das ist ein betrieblicher Vorgang. Im Sicherheitsbericht steht: Voraussichtlich noch während der Nachbetriebsphase – in dieser Nachbetriebsphase befinden wir uns derzeit – wird dies abgeschlossen werden.

Diez (Einwender):

Entschuldigen Sie bitte, Herr Kemmeter! Das sind widersprüchliche Aussagen: vor oder nach, entweder oder, dazwischen, wie Sie wollen. Das hätten Sie mir doch klar erklären können. Ich verstehe, dass Sie sagen, dass der Primärkreislauf etwas entlastet wird, damit keiner etwas abbekommt; das verstehe ich. Aber es hieß für mich am Anfang: Dann sind wir damit fertig. – Jetzt lese ich hier, wir sind noch nicht fertig damit. Dann haben Sie noch zwei Schritte: entweder während der Nachbetriebsphase oder vor dem Abbau. Das sind auch

noch einmal zwei Schritte. Sie können es machen, wann Sie wollen, oder wie das zu verstehen? Sie halten sich immer alle Optionen offen. Der ganze Sicherheitsbericht besteht aus solchen Optionen, die offengehalten werden, während wir wissen wollen: Wann passiert was genau und mit welchem endgültigen Abschluss? Das ist die Ungenauigkeit dieses Sicherheitsberichts.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Diez. – Ich habe jetzt noch die Dame mit der rosa Jacke, Herrn Kroll und Herrn Schwarz. Ich bitte, darauf zu achten – wir sind beim Punkt 1.4 –, Ihre Redebeiträge doch bitte auf diesen Punkt zu konzentrieren. – Vielen Dank.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich komme von der Stadtverwaltung Riedstadt. – Wir haben in unserer Einwendung gerade zu dem Punkt Genehmigungsschritte gesagt: Wir wollen wissen, was das Gesamtvorhaben ist. Das wurde eben schon kurz angesprochen. Eigentlich ist gar nicht klar, was nach diesen Genehmigungsschritten noch alles folgen wird, sodass wir als Stadt, die wir unsere Bürger vertreten müssen und auch beurteilen wollen, ob eine Gefährdung potenziell vorhanden ist oder nicht, das zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht abschließend beurteilen können. Es wird argumentiert: Es geht jetzt nur um den atomrechtlichen Teil, auch da nicht komplett. Wenn ich das richtig verstehe, ist die Zwischenlagerung schon beantragt. Das ist ein weiterer atomrechtlicher Teil, der jetzt nicht Gegenstand der Antragstellung ist.

Dann gibt es möglicherweise, was wir nicht wissen, auch einen konventionellen Rückbau, der von den Umweltauswirkungen her nicht unerheblich ist.

Wir können nicht sagen, was in diesem Komplettvorhaben noch an Verfahrensschritten kommt, sodass wir jetzt auch nicht wissen: Können wir abschließend Stellung dazu nehmen oder nicht?

Wir finden, es ist sehr unglücklich, dass dieser Antrag so gestellt wurde. Wir hätten uns gewünscht, dass das Gesamtvorhaben beantragt wird, sodass man zum jetzigen Zeitpunkt auch wirklich sagen kann, was auf uns zukommt. Man kann sagen: Manche Sachen muss man vielleicht später noch konkretisieren. Aber wir wissen im Grunde genommen gar nicht, was das Vorhaben ist. Wir unterhalten uns jetzt über einen bestimmten Teil. Viele der Fragestellungen, die aufkommen, hängen damit zusammen, dass man nicht weiß: Was ist der Abschluss?

Ich möchte verdeutlichen, dass wir als Stadt damit unzufrieden sind und dass wir unter dem Punkt UVU noch einmal darauf zurückkommen werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Stowasser, vielen Dank. – Dann bitte ich jetzt Herrn Kroll ans Mikro, der schon lange gewartet hat. Dann kommen die beiden Herren dran.

Kroll (BUND):

Ich muss noch einmal auf die Diskussion von eben kommen, in der Sie sagten, Sie hätten hinreichend mitbekommen, dass mehr Informationen gewünscht sind.

Zunächst war ich etwas überrascht darüber, welche Unterlagen in diesem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ausgelegt werden; denn sie sind aus meiner Sicht in der Tat nur eine zusammenfassende Beschreibung, eine etwas ausführlichere Kurzzusammenfassung eines Umweltberichts, was den Sicherheitsbericht angeht. Als mehr kann ich das nicht bezeichnen. Auch wenn ich kein Fachmann, kein Kernphysiker bin und ich mich mit diesen Dingen fachlich nicht besonders auskenne, erscheint es mir als Laie gleichwohl sehr nachvollziehbar, dass man mit diesen Aussagen nicht unbedingt seine eigene Betroffenheit und vor allen Dingen auch nicht beurteilen kann: Wie kommt man zu diesen abschließenden Aussagen, die in diesen Sicherheitsberichten drin sind?

Aus anderen immissionsschutzrechtlichen Verfahren oder straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren kenne ich es so, dass sämtliche Planungsunterlagen oder Vorhabensunterlagen ausgelegt werden, in denen beispielsweise bei Planfeststellungsverfahren straßenrechtlicher Natur die Verkehrsuntersuchung steht, aus der man dann zumindest Belastungsangaben für die einzelnen Verkehrswege kennt, wie einzelne Straßenabschnitte mit Fahrzeugen belegt sind, wie Widerstände an einzelnen Kreuzungen sind.

Bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren gibt es als Grundlage für die Frage der Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt, also auf den Menschen, Immissionsprognosen, die ausgelegt werden, aus denen zunächst einmal erkenntlich ist, welche Massenströme zugrunde gelegt werden, wie die einzelnen Emissionskennwerte der Anlage sind und wie sich die Emissionen im Rahmen der Immissionsprognose verteilen. Das sind wichtige Grundlagen, um überhaupt beurteilen zu können: Ist nachvollziehbar, was dann an Umweltauswirkungen prognostiziert wird, ob die erheblich oder nicht erheblich sind, und zwar einerseits auf den Menschen, beispielsweise was Lärm oder Schwermetallbelastungen angeht, andererseits aber auch, was die Natur angeht, wenn es beispielweise um den Schutz von FFH-Gebieten geht? Hier haben wir das nicht. Es hat mich sehr verwundert, dass wir das so nicht hatten.

Jetzt haben Sie gesagt, Sie hätten eine ganze Reihe weiterer Unterlagen bekommen. Das beruhigt mich schon einmal insofern, als Sie offensichtlich eine wesentlich breitere Beurteilungsbasis für Ihre Aufgabe haben. Nichtsdestotrotz bleibt die Frage, wie die Öffentlichkeit darüber zu informieren ist.

Sie haben zunächst einmal auf die AtVfV abgestellt, was erst einmal naheliegend ist – das ist die einschlägige Verfahrensvorschrift –, und auf den § 6 AtVfV. In § 6 Abs. 2 heißt es:

Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben,

– wovon wir hier ausgehen müssen und was auch so ist –

sind zusätzlich die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben ... auszulegen.

Was ist denn entscheidungserheblich? Sind entscheidungserhebliche Berichte beispielsweise diejenigen Berichte über die Berechnung der Aktivität, die in dem Kernkraftwerk vorhanden ist, um beurteilen zu können, ob das, was im Sicherheitsbericht steht, 1 E+19 Becquerel Gesamtaktivität, ein zutreffender Wert ist? Das ist doch für Sie ein entscheidungserheblicher Bericht, um beurteilen zu können, ob die Annahmen und die Auswirkungen, die Sie beurteilen müssen, zutreffend sind. Ohne diese Berichte können Sie Ihre Entscheidung nicht treffen. Wenn Sie sie treffen würden, dann, so würde ich sagen, ist es ganz sicher ein Blindflug, der materiell-rechtlich wohl nicht Bestand haben kann. Wenn das aber ein entscheidungserheblicher Bericht ist, dann wäre er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Teil auch auszulegen.

Die AtVfV ist nur eine deutsche Verwaltungsvorschrift. Die deutsche Verwaltungsvorschrift besteht ja nicht allein deswegen, weil sich der deutsche Gesetzgeber bzw. der Verwaltungsschriftgeber gedacht hat: Wir müssen jetzt einmal schauen, wie wir die Öffentlichkeit beteiligen müssen. – Vielmehr hat das Ganze seine Grundlage im EU-Recht, namentlich in der UVP-Richtlinie, die schon in einer Vielzahl von Fällen Gegenstand der EuGH-Rechtsprechung war und die unser deutsches Verfahrensrecht, unser hergekommenes preußisches Verfahrensrecht in vielfältiger Art und Weise massiv verändert und durchbrochen hat.

Die AtVfV wurde zuletzt am 9. Dezember 2006 geändert. Zwischenzeitlich, seit Ende 2006, sind neuere Entscheidungen des EuGH ergangen, von denen die wichtigste, auch für diesen Fall, die sogenannte Altrip-Entscheidung ist, von der sicherlich auch Sie gehört haben: C-72/12 vom 7. November 2013. Dabei ging es um die Frage einer fehlerhaften UVP – dort waren es eine Gemeinde und auch Bürger; hier wäre es möglicherweise ein Umweltverband –: Kann ein Umweltverband eine Genehmigungsentscheidung anfechten, weil eine UVP fehlerhaft durchgeführt worden ist?

Der EuGH sagt: Man kann nicht allein darauf abstellen, ob überhaupt eine UVP durchgeführt worden ist oder nicht, sondern man kann auch die Fehlerhaftigkeit einer UVP prüfen lassen. – Der EuGH macht Zugeständnisse hinsichtlich der Frage der Erheblichkeit von Fehlern, ob jeder Fehler einer UVP zu der Aufhebung einer Entscheidung führen muss oder nur bestimmte Fehler.

Er sagt aber auch, dass eine fehlerhafte UVP nicht dazu führen darf, dass der Öffentlichkeit eine der Garantien genommen wird, die im Einklang mit den Zielen der UVP-Richtlinie geschaffen wurden, namentlich der Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess. Um diese Frage geht es hier: Beteiligung am Entscheidungsprozess, Beteiligung an den entscheidungserheblichen Unterlagen.

Artikel 3 der UVP-Richtlinie besagt: Die UVP identifiziert, beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf die Schutzgüter, namentlich beispielsweise den Menschen. Dann ist alles, jeglicher Erkenntnisschritt notwendig, um diese Auswirkungen auch identifizieren zu können, um sie beschreiben zu können, um sie bewerten zu können.

Der gesamte Vorgang, der hinter der abschließenden Bewertung im Sicherheitsbericht oder in der vorgelegten UVU steckt, gehört mit dazu. Wenn ich diesen herausnehme, dann nehme ich zwangsläufig der Öffentlichkeit eine der Garantien, die die UVP-Richtlinie verbrieft, nämlich an Informationen und an Entscheidungsprozessen. Das wird deutlich. Deswegen bringe ich es an dieser Stelle, auch wenn es von der Tagesordnung her, was mir bewusst ist, nicht ganz hierher gehört.

Das wurde deutlich an dem Punkt: Wie ist es denn mit dem Reaktordruckbehälter, wenn er aufgemacht worden ist und Teile von ihm entnommen worden sind? Welcher Zustand liegt dann eigentlich vor? Das ist – so habe ich Herrn Werner Neumann verstanden – nach dem Sicherheitsbericht nicht klar. Es gibt viele andere Dinge, die wegen des nur cursorisch, oberflächlich wirkenden Sicherheitsberichts nicht klar, jedenfalls nicht nachvollziehbar sind.

Wenn das so ist und wir hier einen Verstoß gegen die Garantie der Öffentlichkeitsbeteiligung haben, dann besteht eigentlich kein Grund, diesen Erörterungstermin weiter zu führen.

(Beifall)

Denn dann reden wir über etwas, worüber wir keine belastbare Grundlage haben. Vor diesem Hintergrund muss und kann ich an dieser Stelle nur den **Antrag stellen,**

den Erörterungstermin abubrechen, eine erneute Offenlage der Unterlagen zu fordern und dann zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Erörterungstermin zu veranstalten.

Ich bitte, über diesen Antrag zeitnah zu entscheiden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kröll, vielen Dank. Sie haben selbst gesagt, Sie haben jetzt den Tagesordnungspunkt 1.4 verlassen. Wir sind jetzt übergangslos zu Punkt 2.3 umgeschwitcht: Vollständigkeit der Unterlagen. Das ist jetzt etwas unglücklich.

Wir werden natürlich zeitnah über Ihren Antrag entscheiden. Das sage ich Ihnen hiermit zu.

Die andere Frage ist: Gibt es jetzt noch eine Wortmeldung, die die Aufteilung der Genehmigungsschritte durch RWE betrifft? – Wenn das nicht mehr der Fall ist, dann würde ich jetzt den Punkt 1.4 zum Abschluss bringen; denn es macht jetzt keinen Sinn, dass wir ständig hin und her switchen. So kommen wir nämlich nicht weiter. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Es kam jetzt der Wunsch, eine Pause zu machen. Wir werden Ihren Abbruchantrag in der Zwischenzeit prüfen. Wir machen eine Viertelstunde Pause. – Vielen Dank.

(Unterbrechung von 11:13 bis 11:35 Uhr)

Verhandlungsleiter Fokken:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, sich wieder zu setzen. – Uns liegt ein Antrag von Herrn Kroll auf Abbruch der Erörterung vor. Ich verkünde hiermit die Entscheidung der Behörde: Der Erörterungstermin wird fortgesetzt.

Ich gebe das Wort weiter an meinen Kollegen Günther Veit.

Veit (HMuKLV):

Sie haben den Antrag mit Ausführungen zu § 6 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung begründet, dass möglicherweise Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben hätten ausgelegt werden müssen, was nicht geschehen ist. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Das heißt, es gibt keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens schon vorgelegen hätten. Klare faktische Aussage.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Da wir jetzt – –

(Heckt [Einwender]: Wir wollen uns als Einwender zurückziehen und überlegen, ob wir an dieser Farce noch weiter teilnehmen!)

– Das steht Ihnen natürlich frei. Wenn Sie jetzt Zeit zur Beratung brauchen, dann gebe ich sie Ihnen. Wie viel Zeit werden Sie etwa brauchen?

(Heckt [Einwender]: Auch 15 Minuten!)

– Okay.

(Unterbrechung von 11:37 bis 11:50 Uhr)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, ich nehme an, Sie haben hier Platz genommen, um jetzt eine Entscheidung zu verkünden. Bitte.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Danke sehr, Herr Fokken. – Ich spreche auch für eine Vielzahl der Einwenderinnen und Einwender der Bürgerinitiativen und sage, dass wir uns entschieden haben, an diesem Erörterungstermin nicht mehr weiter teilzunehmen.

Wir haben gar keine ausführliche Begründung dafür. Die Begründung ist in den letzten Tagen, gestern und heute, genügend oft vorgetragen worden. Es sind Berichte vorgelegt worden, die nicht ausreichend sind, die nicht ausreichend detailliert sind, die man nicht prüfen kann. Die Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit können wir aufgrund der vorgelegten Berichte nicht beurteilen. Sämtliche Dinge, die ein Erörterungstermin bringen soll, also wirklich ein Austausch, auch neue Erkenntnisse, durchaus auch in einem Dialog, haben nicht stattgefunden. RWE, die Betreiberin, hat im Zweifelsfall einfach nur noch einmal aus ihren eigenen Antragsunterlagen vorgelesen. Die sind uns schon länger, seit April, bekannt. Wir sehen vonseiten des BUND hierin keinen weiteren Sinn und haben keine Erwartungen, dass wir hier weiterkommen.

Wir sind sehr enttäuscht – das kann man auch für das Protokoll mitnehmen –; denn wir haben in den Diskussionen oft genug den Eindruck gewonnen, dass vonseiten des hessischen Umweltministeriums, der Behörde, eine Unabhängigkeit der Prüfung nicht zu erkennen war. Manchmal wurden Fragen, die an den Betreiber gestellt wurden, dann vonseiten der Behörde beantwortet. Wir sind von diesem Verfahren sehr enttäuscht.

Der Kollege Rechtsanwalt Kroll wird von juristischer Seite noch zu Herrn Veit Stellung nehmen.

Kroll (BUND):

Die Ablehnung des Antrags auf Abbruch des Erörterungstermins, die Begründung dafür, dass zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens nicht die anderweitigen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegen haben, führt letztlich zu dem Tagesordnungspunkt 2.3, zu dem ich doch noch kurz etwas sagen möchte.

Es stellt sich die Frage zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens: Wann hat das Beteiligungsverfahren begonnen, und wann ist rechtlich der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn eines Beteiligungsverfahrens? Ja, eigentlich erst dann, wenn der Antrag vollständig ist, wenn alle erforderlichen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen. Wenn die zum Zeitpunkt des Beginns, den Sie als Beginn des Beteiligungsverfahrens sehen, noch nicht vorgelegen haben, dann ist klar, dass der Antrag noch gar nicht vollständig war. Sie hätten das Beteiligungsverfahren noch gar nicht beginnen lassen dürfen.

Deswegen erscheint mir die Begründung für die negative Bescheidung des Antrags, die Sie gegeben haben, nicht stichhaltig, sondern – das soll nicht despektierlich klingen – fadenscheinig. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich gebe der Behörde Gelegenheit, darauf zu antworten.

(Zuruf)

– Okay. – Dann Herr Diez, bitte.

Diez (Einwender):

Herr Fokken und Frau Petrick, Sie sind ja keine Anfänger. Sie haben Erfahrungen von zig Erörterungsterminen. Ich erinnere mich daran, dass wir schon mehrfach Erörterungstermine unterbrochen und auch abgebrochen haben. Es ist immer der Zeitpunkt entscheidend, wann man das tut.

Ich persönlich sehe im Grunde genommen drei Gründe, warum ich heute nicht mehr weitermachen möchte.

Der erste Punkt ist: Wir haben von der Vollständigkeit der Unterlagen geredet. Das ist vorab schon gesagt worden. Ich wundere mich ein bisschen. Ich habe gesagt, Sie sind keine Anfänger. Wir haben zig Erörterungstermine in Hanau gehabt. Jedes Mal war das TÜV-Gutachten dabei. Ich habe es jetzt nicht gesehen. Es steht auch nicht in den Unterlagen. Ich frage mich, wie ich weiter diskutieren soll, wenn ich zum Beispiel die Einwendung, die der TÜV unter Umständen zu dem Vorhaben gemacht hat, nicht aufgreifen und nicht erörtern kann.

Sie werden sich erinnern, dass wir Erörterungstermine in Hanau hatten, bei denen allein Eduard Bernhard drei Tage lang anhand der TÜV-Gutachten über Auflagen berichtet hat. Der TÜV hat bestimmt auch dem Betreiber Auflagen gemacht. Ich kenne sie nicht. Ich müsste sie erst einmal kennenlernen. Das ist das Allermindeste, was ich von zusätzlichen Gutachten und Unterlagen erlangen kann.

Ich weiß nicht, warum Sie sich so streng auf die AtVfV beziehen. Das TÜV-Gutachten steht nicht drin. Aber Sie haben es uns immer gegeben. Warum eigentlich jetzt nicht? Das ist ein entscheidender Punkt, weswegen ich nicht mehr weiter diskutieren kann.

Der zweite Punkt ist die Unklarheit der Genehmigungsschritte. Ich habe heute noch einmal versucht, das mit Blick auf den Primärkreislauf und die Dekontaminierung zu erörtern. Das sind Schritte, die klar definiert sein müssen: Was ist endgültig? Was ist vorläufig? Ich habe heute keine Klarheit bekommen. Der Betreiber lässt uns im Unklaren. Er muss Klarheit schaffen. Ich denke, das ist ein wichtiger Punkt, der hier nicht beachtet wurde.

Der letzte Punkt: Ich habe gestern vor allen Dingen darauf hingewiesen, dass der Betreiber nicht klar erklärt hat, was er eigentlich will. Will er nun wirklich stilllegen, wann und wie? Er hat sich die Option offengehalten aufgrund der Verfassungsbeschwerde, das AKW A und B weiterzubetreiben. Offiziell – steht in den Hinweisen drin. Ich kann auf einer solchen Grundlage nicht weiter diskutieren.

Ich will stilllegen. Das ist das Wichtigste. Wenn mir der Betreiber sagt: „Ich kann, oder ich kann nicht“, dann habe ich keine Möglichkeit zu sagen: Dann erörtere ich weiter. – Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Hoppe, bitte.

Hoppe (Einwender):

Schon gestern, als es um die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung bei einem Schritt ging, den wir für absolut entscheidend halten, nämlich die Öffnung des Reaktorbehälters und die Methoden, mit denen dieses Kernstück des ganzen Verfahrens zu machen ist, war zu erkennen, dass vonseiten der Zulassungsbehörde im Grunde ausweichend reagiert worden ist. Aufgrund des Standpunkts des Betreibers, keine genauen Aussagen über den Vorgang zu machen und uns im Grunde genommen bei diesem zweiten Schritt im Dunkeln zu lassen, war schon klar, was hier zu erwarten war.

Heute wurde noch einmal inhaltlich auf diesen Punkt bestanden. Seitens des Betreibers wurde uns erzählt, was mechanische Bearbeitungsmethoden sind, für die man nicht einmal Maschinenbau studieren muss, sondern die in der Lehre als Erstes bekannt gegeben werden. Das ist eine Frechheit!

Diejenigen, die die Interessen der Öffentlichkeit im Umweltministerium zu vertreten haben, haben nur ausweichend auf die entsprechenden Vorhaltungen reagiert. So hat es keinen Sinn mehr für uns, die wir die gesundheitlichen und Lebensinteressen der Menschen vertreten, was eigentlich Sie von Ihrer Aufgabe her zu tun hätten, auf dieser Basis weiterzumachen.

Wenn Sie qualifizierte Unterlagen von RWE einfordern, die die Schritte angeben, die dann dazu führen, dass man ein Kataster macht und dass man bis auf die letzte Schraube feststellen kann, was wekommt, was nicht wekommt und wie es wekommt – bevor das nicht geschehen ist, ist eine Öffentlichkeitsanhörung eine Farce. Wir machen die nicht mehr mit. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Renz, auch Sie möchten etwas sagen? – Okay.

Renz (Einwender):

Ich bin enttäuschter Einwender. – Ich mache das zum ersten Mal mit. Das ist nicht mein ständiges Thema. Es ist nicht so, dass ich das schon öfter mitgemacht habe. Ich bin hierhergekommen, um die Sicherheit der Anwohner in der Gegend beim Abbau zu verbessern. Ich habe den Eindruck, dass gerade beim Antragsteller nicht die Sicherheit im Vordergrund steht, sondern hauptsächlich stehen die finanziellen Interessen im Vordergrund. Dies wurde uns hier mehrfach gesagt. Wir, die Anwohner, haben ganz andere Interessen.

Wenn Sie als Umweltministerium uns da nicht unterstützen – den Eindruck habe ich, weil Sie uns nicht einmal sagen und uns keine Auflistung geben können, welche Unterlagen Ihnen überhaupt vorliegen –, dann muss ich einfach sagen: Sie sind schlecht vorbereitet. Ich würde Ihnen empfehlen: Bereiten Sie sich besser vor! Kommen Sie das nächste Mal wieder hierher, und dann reden wir mit den Bürgern so, dass die Bürger es auch verstehen!

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Ahlers.

Ahlers (Einwender):

Bisher waren wir recht zufrieden mit der Führung der Veranstaltung, insbesondere Lob, Herr Fokken, zu Ihrer Seite. Nach den letzten Äußerungen von Herrn Veit müssen wir aber sagen: Wir als Einwender sind zutiefst enttäuscht.

Gestern noch hat die Umweltministerin, Frau Hinz, eine Presseerklärung herausgegeben und gesagt, wie wichtig Transparenz und Information im Erörterungstermin seien. Das haben Sie durch Ihr Verhalten heute – gerade Sie, Herr Veit, und auch Sie, Frau Petrick – konterkariert. Sie haben Ihre Dienstherrin ganz schön im Regen stehen lassen.

Nach den bisher gemachten Aussagen der Behörde müssen wir davon ausgehen, dass die Behörde den Ausführungen von RWE blind folgt und dass sie sich anscheinend überhaupt keine eigene Meinung bildet, um die Interessen der Bürger zu schützen und zu vertreten.

Die ausgelegten Unterlagen sind absolut unvollständig, damit wir als Betroffene überhaupt eine Möglichkeit haben, unsere Einwendungen zu begründen und vorzubringen. Das möchte ich nur an zwei Punkten kurz darstellen.

Die Angaben in den ausgelegten Unterlagen, Sicherheitsberichte wie auch Umweltverträglichkeitsprüfung zum Abbau der größeren Komponenten, sind absolut unzureichend. Für den Abbau von Dampferzeugern und Hauptkühlmittelpumpen werden Varianten genannt, die nur teilweise beschrieben werden. Zu Brennelementlagerbecken, Druckhaltern und Rohrleitungen sind überhaupt keine Aussagen enthalten. Da muss man als Behörde dem Antragsteller ganz einfach sagen: Ab nach Hause! Setzen! Sechs! Nacharbeiten! – Aus diesem Grund ist

die in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung festgelegte Prüfung der eigenen Betroffenheit von uns als Einwendern nicht gegeben.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben zu Störfalllastannahmen und liefern nur eine unzureichende Darstellung von Störfallabläufen. Ohne entsprechende Angaben ist auch hier keine Prüfung der Betroffenheit möglich.

Das sind nur zwei Punkte, bei denen Sie der Meinung sind, dass die Unterlagen ausreichend sind. Für uns sind sie absolut nicht ausreichend. Auch wir als Einwender von „Atomerbe Biblis“ e. V. sagen jetzt hier: Zu diesem Zeitpunkt brechen wir den Erörterungstermin ab. Wir hoffen, dass Sie vielleicht doch noch zu einer Erkenntnis kommen. – Danke.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Ahlers.

Pech (Einwenderin):

Auch ich möchte mich zu diesem Abbruch und zu dem Eindruck dieser Geschichte zu Wort melden. Ich bin Vertreterin meiner drei Enkel und meiner noch ungeborenen Urenkel.

Meine Nachbarin bekommt eine hohe Strafe, weil es den Nachbarn gestört hat, dass ihre Gartenhütte ein paar Zentimeter zu groß ist. Eine einfache Anzeige genügt, um sie abreißen zu müssen.

Der Kleinunternehmer berechnet dem Kunden den Abfall, weil er für die sichere Entsorgung bezahlen muss, und bekommt hohe Strafen, wenn die nicht gewährleistet ist.

Wir alle sind pflichtversichert. Wie viele Ausnahmen gibt es für Sie und die Atomindustrie?

Für die gesundheitliche und finanzielle Sicherheit eines Nachbarn und für eine Jahressteuer-summe von vier- oder fünfstelligen Zahlen muss laut Gesetz eine centgenaue Buchführung vorliegen, und wehe, daraus sind nicht alle Kontobewegungen ersichtlich, vor allen Dingen alle gemauschelten nicht ersichtlich. Wer vollzieht Ihre Kontobewegungen, Unregelmäßigkeiten und Bevorteilungen und bestraft Sie? Was ist, wenn sich eine Mehrheit von Ihren Nachbarn, Kunden und Opfern beklagen möchte? Genügt da auch eine Anzeige?

Denken Sie bitte darüber nach: In welchem Verhältnis zu einem kleinen selbstständigen Schneiderunternehmen stehen gesundheitliche und finanzielle Schäden für alle Beteiligten in Bezug auf die Betreibung und den Rückbau von Biblis und alle dazugehörigen Unternehmen der Atomindustrie?

Ich bin desillusioniert, bereits seit Tschernobyl, noch mehr seit Fukushima und erst recht seit Beginn dieser Veranstaltung. Warum bin ich hier? Warum bin ich hergekommen?

Ich bin jetzt sehr unsicher. Aber jeder konnte Ihre noch viel größere Unsicherheit bemerken. Sie glauben sicher nicht, dass ich aus Dankbarkeit hergekommen bin, dass David zu Goliath sprechen oder ihn bitten darf. Sie glauben auch nicht, dass ich denke, dass Goliath und seine Behörden die Gründe meiner Ängste und die Sorgen vieler anderer Menschen empathisch, menschlich und gewissenhaft überprüfen.

Sie wissen, dass ich weiß, dass sich der Goliath Atomenergieimperium auch hier in Hessen auf die Behörde stützen kann, die vorgibt, ihn zu kontrollieren. Alle Seiten wissen: An dieser Tatsache ist weltweit und systemübergreifend, auch hier bei uns, parteiübergreifend, nicht zu rütteln.

Sie wissen auch, dass weltweit die qualvollsten Experimente und Demütigungen an Vätern, Müttern, Töchtern und Söhnen, an Jung und Alt, an Tieren und Pflanzen, die gesamte Atomenergiegeschichte hindurch vollzogen wurden, möglicherweise Einzelnen unbewusst.

Sagen Sie mir: Wer von den Akteuren und stillen Teilhabern kann seine Hände in Unschuld waschen?

Ich bin zuerst wegen meiner uneingeschränkten Liebe zu meinen Enkelkindern hergekommen, die mir wirklich Kraft für alles geben – ich bin keine sehr mutige Person –, wegen meiner Kinder und deren Freunden, aber vor allen Dingen auch wegen meiner noch ungeborenen Urenkel und ihrer Generation.

Solange ich lebe, will ich suchen nach der weichen menschlichen Stelle. Manche nennen sie göttlich, mir gegenüber, allen gegenüber – auch wenn sie noch so fest zusammengeschnitten sind, scheinbar unzerstörbar in den Industrie- und Wissenschafts-, Politik- und Militärfestungen, Festungen von Geld und Macht, obenauf die verblendenden Fahnen von legitimiertem Fortschritt und legitimer Demokratie, in Körperformen von zum Beispiel Antragstellern oder Kontrollierenden oder rechtsprechenden Behörden und Ämtern oder informierenden Gremien und anderen.

Ich bin hergekommen, um auch hier nach dem wunden Punkt zu suchen, um wahrscheinlich schon zu spät für noch viel mehr Menschen Menschlichkeit zu finden, die nicht auch Ungeborene bezahlen lässt.

Erkennen würde ich diese Menschlichkeit hier am Einsatz für einen Rückbau, der völlig offen mithilfe aller Betroffenen passiert und der quasi Restbezahlung – anders: der Wiedergutmachung – durch die Verursacher. RWE muss seine verlogene Werbekampagne unbedingt sofort aufgeben: „voRWEg gehen“ haben wir hier überall gelesen. Schämen Sie sich nicht – aber natürlich schämen Sie sich nicht – für Ihre Werbung im Internet auf Ihrer Kinderwebsite? Ich verlange, auch das abzustellen und abzuschaffen.

Ich habe mir zur Unterstützung einen Mann aus Tokio und eine Frau mitgebracht, die die Menschen aus Tschernobyl zu Wort kommen lassen. Die Frau aus Weißrussland heißt

Swetlana Alexijewitsch. Sie hat ein Buch mit dem Titel „Eine Chronik der Zukunft“ geschrieben. Sie hat Menschen um Tschernobyl zugehört. Ich habe zwei Monologe hier.

Monolog ohne Bezeichnung – ein Aufschrei ...

Lasst uns in Ruhe, liebe Leute! Wir müssen hier leben! Ihr habt geredet und fahrt wieder ab, aber wir müssen hier leben!

Da liegen die Karteikarten ... Vor mir ... Jeden Tag ... Ich nehme sie in die Hand ... Jeden Tag!

Anja Budai – geb. 1985, 380 Rem

Witja Grinkewitsch – geb. 1986, 785 Rem

Nastja Schablowskaja – geb. 1986, 570 Rem

Aljoscha Plenin – geb. 1985, 570 Rem

Andrej Kotschenko – geb. 1987, 450 Rem

Das kann nicht sein, heißt es. Und wie leben sie mit so einer Schilddrüse? Aber hat es denn irgendwo ein ähnliches Experiment gegeben? Ich lese ... Sehe ... Jeden Tag ... Könnt ihr helfen? Nein! Warum kommt ihr dann? Fragt uns aus? Stört uns? Ich möchte nicht mit ihrem Unglück handeln. Oder darüber philosophieren! Lasst uns in Ruhe, liebe Leute! Wir müssen hier leben ...

Arkadi Pawlowitsch Bogdanekewitsch, Dorf-Arzt Helfer

Aus „Drei Monologe über die uralte Angst“:

Ich habe eine Fabrik aufgebaut und dort gearbeitet. „Geh dahin, wo deine Erde ist, hier gehört uns alles.“ Wir durften nichts mitnehmen, nur unsere Kinder. „Hier gehört uns alles.“

Und was gehört mir? Die Menschen fliehen ... Alle Russen ... Nirgends werden sie gebraucht ... Keiner will sie ...

Aber ich war mal glücklich. Alle meine Kinder sind in Liebe gezeugt ... In der Reihenfolge habe ich sie zur Welt gebracht, ein Junge, ein Junge, dann ein Mädchen noch ein Mädchen ... Ich will nicht weiterreden, sonst fange ich noch an zu weinen ... Wir werden hier in Tschernobyl leben. Das ist jetzt unser Zuhause ... unser Zuhause, unsere Heimat ... (Lächelt plötzlich.) Vögel sind hier wie überall ...

Neulich morgens hämmerte es nebenan auf dem (leeren) Grundstück ... Ich begrüßte eine Frau. „Woher kommt ihr?“ – „Aus Tschechien.“ Sie sagte nichts weiter, sie weinte nur ...

Die Leute fragen mich aus ... Wundern sich ... Einer hat mal direkt die Frage gestellt, ob ich meine Kinder dahin bringen würde, wo Pest und Cholera herrschen ... Ja, Pest und Cholera! ... Die Angst, von der hier die Rede ist, kenne ich nicht. Es gibt sie nicht in meinem Gedächtnis ...

Ich habe mir noch einen Begleiter mitgebracht. Das ist Herr Kazuhiko Kobayashi, 66 Jahre alt, einer der führenden Köpfe in der jungen japanischen Antiatomkraftbewegung, Germanist und früher Berater japanischer Industrie in Deutschland, jetzt Rentner. Er schrieb am 12.03.2014 einen fast verzweifelten Brief:

Gestern vor drei Jahren war der Tag der zwei Katastrophen, die viele unschuldige Menschen in die unerwartete Lebensnot getrieben haben. Der Tag von den zwei Katastrophen, von denen die eine von der Naturgewalt, die andere von der Verantwortungslosigkeit bestimmter macht- und geldgieriger Menschentypen verursacht wurde.

Zumindest hätte diese zweite Katastrophe vermieden werden können, wenn diese Menschentypen nicht gewesen wären. Und gerade diese zweite Katastrophe ist noch viel verheerender und folgenreicher, da deren Schäden nicht nur in einem begrenzten Raum und Zeit entstehen und enden, sondern sich unbegrenzt überall weiter verbreiten und halbwegs fortsetzen.

Schwer betroffen sind dabei vor allem die Schwachen, die sich nicht schützen können: gutmütige einfache Bürger, alte hilfsbedürftige Menschen, junge verzweifelte Mütter, da sie ihre eigenen Kinder nicht schützen können, aber am schwersten die unschuldigen Kinder selbst, da sie sich gegen dieses Verbrechen von den verantwortungslosen Erwachsenen nicht wehren können und ihre noch nicht gelebte ganze Zukunft in ständiger Furcht vor radioaktiven Folgeschäden leben müssen ... Im Grunde aber noch am allerschwersten betroffen sind solche, die noch nicht zum Leben erwacht sind, sondern irgendwann in Zukunft erst das Licht der Welt erblicken! Denn sie werden nicht mehr viel von der einst schönen und reich geblühten Natur erleben können. Sie werden sehen müssen, wie die Natur von ihren Vorfahren bereits ausgeraubt, zerstört und verseucht worden ist.

Weltweit wird überhaupt eine sehr schwierige Zeit auf uns zukommen.

Die Expansionspolitik der Atomkraftwerke wird von den ganzen verbrecherischen internationalen Atomorganisationen weiter vorangetrieben, und die Zahl der gesamten Atomkraftwerke in der Welt wird weiter steigen, sogar auch in Europa, insbesondere durch Neubau in osteuropäischen Ländern.

Die atomare Verseuchungsgefahr in Europa kann sogar in Zukunft steigen!

Es sind so viele Menschen, die keine drohende Gefahr sehen wollen, weil es ihnen noch nicht direkt wehtut, weil ihnen ihre momentane Bequemlichkeit mehr wert ist als das Leben unserer Kinder, unserer Enkelkinder, mehr wert als unzählige Leben dieser einmalig schönen Erde und Natur.

Lernt endlich von Tschernobyl und Fukushima! Oder wollt ihr so lange warten, bis es euch und euren eigenen Kindern wehtut? Dann wird es aber schon zu spät sein ... Denn bis dahin wird ohnehin schon alles verloren sein ...

Danke.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Herr Dr. Dombrowe hat sich noch zu Wort gemeldet.

Dr. Dombrowe (Einwender):

Auch ich mache einen ganz kleinen Bezug nach Hause. Als ich diese Unterlagen daheim im Download hatte und sie mir angeschaut habe, habe ich mich wieder einmal aufgeregt. Da kommt meine Frau – so etwas hat man manchmal daheim – und sagt: Schorsch, warum regst du dich denn auf? Du machst das seit über 40 Jahren. Was erwartest du denn?

Ich erwarte etwas anderes. Was habe ich gesucht? Irgendetwas, was im Regal ist, und etwas, das etwas mit dem Sicherheitsbericht gemeinsam hat. Eine Seitenzahl 166. Das hat meiner Frau klargemacht: 166 Seiten, ein solches Heft, damit wollen wir ein AKW zurückbauen. Ist das Ihr Ernst? Das kann ich Sie alle hier nur fragen. Wollen Sie mit einem solchen dünnen Heft ein AKW zurückbauen, nichts nachlegen? Wenn da nicht noch irgendetwas an Quantität und Qualität kommt, dann sitzen wir hier umsonst. Es ist schnell durchgelesen, das ist okay. Aber das ist das Einzige, was daran schön ist. Aber es ist weder von der Art noch

vom Umfang her das, womit man ein AKW abbauen kann. Das ist einfach nur ungenügend. – Das war's.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Danke sehr. – Ich habe jetzt Wortmeldungen einerseits von Herrn Schwarz und andererseits von Herrn Peters. Habe ich den Namen richtig erfasst? – Gut.

Dr. Schwarz (Einwender):

Sie haben fahrlässig eine Auslegung durchgeführt und viele Menschen dorthin geschickt, um diese Unterlagen einzusehen, zu kontrollieren, sich Gedanken dazu zu machen. Selbst auf meine Frage bei der Auslegung direkt in Biblis, ob es nicht noch mehr Unterlagen gibt, wurde auch schriftlich bestätigt, dass keine weiteren Unterlagen vorliegen.

Mir kommt das Ganze hier wie ein Kleist'sches Szenario vor. Ich sage dazu nur: Ich spiele nicht die Marthe Schwerdtlein und nicht den Richter Adam. Das ist das, was ich hier in diesen anderthalb Tagen erlebt habe.

So weit die Ansprache an die Behörde.

Ich zitiere aus einem kleinen Buch „Kernenergie“. Der Zufall hat es mir beim Aufräumen wieder in die Hände gespielt. Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn, 1980, stark überarbeitete Auflage. Darin heißt es: Diese potenziellen Gefahren der Kernenergie sind frühzeitig erkannt worden und haben dazu geführt, dass der Sicherheit wie noch bei keiner anderen technischen Entwicklung zuvor Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen eingeräumt wurde.

Da komme ich jetzt auf die 10- μ Sv-Regel – nicht inhaltlich, sondern allgemein – zu sprechen, und zwar mit einer ganz einfachen Aufforderung an RWE und die Betreiber des Kernkraftwerks Biblis. Was ist es für ein volkswirtschaftlicher Schaden, wenn die paar Tonnen vielleicht noch verwertbares Material aus den beiden Kernkraftwerken einfach so sicher eingelagert werden, auch wenn sie der 10- μ Sv-Regel entsprechen – Frankreich macht das so –, im Vergleich zu dem volkswirtschaftlichen Schaden, den Sie durch die Verteilung der Radioaktivität in der ganzen Republik erzeugen, und den Schaden, den die Menschen zu erleiden haben? Machen Sie sich dazu Gedanken! Ich glaube, das ist eine gute Empfehlung.

Denken Sie daran: Sie haben nicht nur Aktionäre, die bei Ihnen Geld eingelegt haben. Sie haben auch Aktionäre, Teilhaber hier aus der Umgebung, Menschen, die über viele Jahre hinweg das Kernkraftwerk erduldet haben, durch den permanenten Ausstoß von Radioaktivität gefährdet waren, zumindest statistisch auch zu Tode gekommen sind. Geben Sie diesen Aktionären wenigstens das als Dividende zurück, dass Sie die 10- μ Sv-Regel zur Wiederverwendung nicht anwenden! Das wäre eine gute Tat.

Zum Abschluss als Fazit für mich: Die Schwarmintelligenz ergibt sich der Schwarmdemenz.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Jetzt kommt Herr Peters.

Peters (Einwender):

Auch ich komme auf den Umfang der Unterlagen zurück. Ich habe mich, als ich die eingesehen habe, gewundert, warum das so wenig ist. Ich bin das von anderen Geschichten, selbst bei der Errichtung des Interims- und Zwischenlagers, was im Vergleich zu dem, was hier geplant ist, eine ziemlich kleine Geschichte war – – Da waren wir in Biblis. Da war ein ganzer Raum voll mit Aktenordnern.

Ich habe in meiner Einwendung geschrieben, dass sich der Sicherheitsbericht in Bezug auf die zum Rückbau vorzunehmenden Maßnahmen und Arbeitsschritte durch eine erschreckende Unbestimmtheit auszeichnet. Ich habe mich damals sehr gewundert. Jetzt, da wir wissen, dass zu Beginn der Auslegung die Unterlagen noch gar nicht vorhanden waren, ist klar, warum das so ist.

Um einen Strich für mich darunter zu ziehen und das politisch zu bewerten: Ich habe den Eindruck, dass es kein Fehler war, dass das so gelaufen ist, sondern, genauso wie in den ganzen Sachen nirgendwo festgelegt wird, welcher genaue Arbeitsschritt vorgenommen werden soll, mal so, mal so – – Vielleicht bauen wir die Maschine ein. Vielleicht bauen wir etwas anderes aus. Das wissen wir noch nicht. Das sehen wir dann. Ich denke, das ist systematisch. Man will ganz bewusst unklar in die ganze Geschichte hineingehen, um dann möglichst kostengünstig das machen zu können, was einem als Betreiber RWE gerade sinnvoll erscheint. Dazu ist es dann natürlich nötig oder auch die notwendige Konsequenz, dass es uns nicht möglich ist, die Geschichte zu beurteilen und eventuelle Gefährdungen für uns zu erkennen. Ich denke, das soll so sein. Das war kein Fehler.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Peters. – Gibt es noch weitere Wortmeldungen Ihrerseits? – Wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich jetzt Herrn Dr. Kraus das Wort geben. Er hat um das Wort gebeten, um eine persönliche Stellungnahme abzugeben.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Vielen Dank. – Wir nehmen Ihre Entscheidung zur Kenntnis; das ist klar. Es bleibt uns auch nichts anderes übrig. Wir bedauern sie. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Wir waren bisher der Auffassung, dass wir einen halbwegs vernünftigen Mittelweg gefunden haben zwischen den rechtlichen Anforderungen, verfahrensrechtlich, atomrechtlich, und Ihren Wünschen und Vorstellungen, die Sie in dieses Verfahren eingebracht haben oder einbringen. Es

ist klar, dass diese Wünsche und Vorstellungen deutlich über das hinausgehen, was das Atomrecht und das Verwaltungsverfahren vorsehen. Das ist uns von Beginn des Verfahrens an bewusst. Wir müssen natürlich an allen Stellen Kompromisse schließen, um diese beiden Interessenlagen zusammenzubringen. Es war, wie gesagt, bisher unsere Meinung, unsere Auffassung, dass wir hier einen guten Mittelweg beschritten haben.

Wir müssen heute feststellen, dass es offensichtlich nicht gelungen ist, Ihren Wünschen so weit entgegenzukommen, dass Sie das als ein akzeptables Verfahren betrachten. Diese Entscheidung bedauern wir.

Ich muss gleichwohl mit aller Entschiedenheit alles zurückweisen, was hier in zum Teil sehr unsachlicher und auch persönlicher Art gegen die Behörde insgesamt, aber auch gegen einzelne Vertreter und Vertreterinnen der Behörde vorgebracht wurde. Das werden Sie verstehen. Das bitte ich auch ausweislich in das Protokoll zu nehmen. Diese Vorwürfe halten wir für nicht sachgerecht und auch für nicht gerechtfertigt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Neumann, bitte.

Dr. Werner Neumann (BUND):

Weder ich noch andere Einwender haben persönliche Vorwürfe an einzelne Personen, weder von der Behörde noch von RWE, gerichtet. Das bitte ich für das Protokoll festzuhalten. Wenn da jemand persönlich betroffen sein sollte, dann möge er bzw. sie das bitte jetzt sagen, sodass möglicherweise eine Entschuldigung erfolgt. Aber diesen Vorwurf können wir nicht im Raum stehen lassen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Fokken:

Möchte dazu jemand etwas sagen? – Wenn das nicht der Fall ist, dann würden wir jetzt in die Mittagspause gehen. Ich würde dann um 13:30 Uhr für die Einwender, die weiter erörtern wollen, den Tagesordnungspunkt 1.5 aufrufen. – Vielen Dank.

(Unterbrechung von 12:29 bis 13:33 Uhr)

Verhandlungsleiter Fokken:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist jetzt 13:33 Uhr. Wir wollen den Erörterungstermin fortsetzen. Zunächst einmal frage ich: Sind noch Einwender hier im Raum? – Okay. Dann können wir mit der Erörterung weitermachen. Von den Einwendern ist das Frau Stowasser. Ihren Namen weiß ich jetzt leider nicht.

(Both [Kreis Groß-Gerau]: Both vom Kreis Groß-Gerau!)

Ich komme damit zum Punkt

1.5 Alternativenprüfung

Ich bitte die Genehmigungsbehörde, kurz den Inhalt der Einwendungen darzustellen.

Petrick (HMUKLV):

Es wird eingewandt, dass bei dem anstehenden Genehmigungsverfahren eine Prüfung von Alternativen durchzuführen und diese von der Genehmigungsbehörde zu bewerten sei. Die Alternative „sicherer Einschluss“ hätte intensiver geprüft werden müssen, um festzustellen, welche Variante eine geringere Gesamtbelastung für die Allgemeinheit mit sich bringe.

Außerdem wird eingewandt, dass die Abwägung alternativer Konzepte fehle – zum Beispiel direkter Rückbau gegen sicherer Einschluss, Freigabe gegen dauerhafte Lagerung, neues Zwischenlager gegen den Umbau eines bestehenden Gebäudes, technische Alternativen zu Konditionierungs-, Abbau- und Zerlegemethoden, andere Alternativen zum Umgang mit Ab- rissmaterial – und dass die vom Betreiber vorgenommene Abwägung nur eine willkürliche Festlegung sei; denn man hätte die Auswirkungen der Varianten auf die Umwelt feststellen und vergleichen müssen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich den Tagesordnungspunkt 1.5 ab.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

2. Vollständigkeit des Genehmigungsverfahrens und Qualität der Unterlagen

2.1 Grundsätzliches

Ich bitte Frau Petrick, hierzu den Inhalt der Einwendungen wiederzugeben.

Petrick (HMUKLV):

Thema: Vollständigkeit des Genehmigungsverfahrens und Qualität der Antragsunterlagen, Unterthema: Grundsätzliches. – In den Einwendungen wird vorgetragen, dass die möglichst rasche Entlassung aus dem Atomrecht und die Kostenminimierung beim Rückbau nicht an erster Stelle stehen dürften, dass die Finanzierung des Rückbaus und die Zuverlässigkeit der Antragstellerin im Zusammenhang stehen würden und dass die Zuverlässigkeit der Antragstellerin wegen nicht vorliegender Planung der weiteren erforderlichen Schritte und unzureichender Angaben infrage gestellt sei. Die Genehmigung dürfe maximal ein Jahr vor verbind-

lich feststehenden Terminen der Entfernung allen Kernbrennstoffs erteilt werden. Das LAW-2-Verfahren dürfe kein eigenständiges Projekt sein, sondern sei in das Verfahren nach § 7 Abs. 3 AtG zu integrieren.

Außerdem wünschen die Einwender eine Gesamtdarstellung der Situation der Anlage im Istzustand und nach Genehmigungserteilung im Hinblick auf weiter geltende Auflagen und Nebenbestimmungen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Auch hierzu frage ich: Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann können wir den Punkt 2.1 abschließen und kommen zum Punkt

2.2 Bestimmtheit des Antrags

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Thema: Vollständigkeit des Genehmigungsverfahrens und Qualität der Antragsunterlagen, Unterthema: Bestimmtheit des Antrags. – Die Einwender bringen vor, dass der Antrag nicht bestimmt genug sei, weil für vorgesehene Maßnahmen oft nur Alternativen vorgestellt würden. Es fehle an einer Festlegung auf die vorgesehene konkrete Variante. Es reiche nicht aus, nur die grundsätzliche Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren festzulegen und die Details im aufsichtlichen Verfahren zu regeln. Dies hebele die Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Die Genehmigung dürfe kein Freibrief sein, der es der Antragstellerin ermögliche, Maßnahmen nach eigenem Gutdünken durchzuführen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Auch hier frage ich, ob es dazu Wortmeldungen gibt. – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann können wir auch diesen Punkt abschließen und kommen zum Punkt

2.3 Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Thema: Vollständigkeit des Genehmigungsverfahrens und Qualität der Antragunterlagen, Unterthema: Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen. – Es wurde eingewandt, dass die Unterlagen unvollständig seien, zahlreiche Informationen und Unterlagen nicht vorgelegen hätten. Es wurde weiter eingewandt, dass die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprächen und dass die Umweltverträglichkeitsuntersu-

chung unvollständig sei, da nur die erste Abbauphase betrachtet und der konventionelle Abriss nicht enthalten sei.

Außerdem wurde eingewandt, dass eine Reihe von Themen auch Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein müsse wie zum Beispiel die Regelung zur Freigabe, die radiologische Charakterisierung, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Beschreibung der Dekontaminations- und Behandlungsmethoden. Angaben zum Abbau seien unvollständig. Die Beschreibung zum Umgang mit dem RDB-Deckel fehle.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Meine Frage an die Einwender: Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Ich sehe, es gibt eine. Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich möchte zu dieser merkwürdigen Situation für das Protokoll noch sagen: Dass ich jetzt als fast Einzige noch hier bin, soll nicht bedeuten, dass ich nicht die Argumentation der Bürgerinitiativen verstehen könnte; es hat damit nichts zu tun. Ich bin nun einmal von meinem Dienststellenleiter beauftragt, hier die Stadt Riedstadt zu vertreten. Wir haben ein paar offene Fragen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, da Sie hier alle so zahlreich sitzen, die Fragen zu stellen.

Wir haben in unserer Einwendung gesagt, dass wir – das habe ich vorhin schon gesagt – gerne ein Gesamtvorhaben beurteilen würden, weil wir nicht exakt wissen, was an weiteren Verfahrensschritten kommt. Insofern sehen wir jetzt auch eine gewisse Unbestimmtheit in diesem Antrag.

Meine vorigen Ausführungen muss ich nicht wiederholen. Oder ich trage alles vor, was ich vortragen möchte, und Sie müssen nicht die Tagesordnung durchgehen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich schlage vor, dass wir doch in der Reihenfolge bleiben.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ja, mir egal.

Petrick (HMUKLV):

Ich habe Ihre Einwendungen hier vorliegen. Ich denke, manche beziehen sich auf andere Themen. Zwischenlagerung, Entsorgung und Umweltverträglichkeitsprüfung sind noch angesprochen. Auch ich würde sagen: Wir sollten vielleicht bei den Punkten darauf eingehen, wenn sie aufgerufen werden.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich bleibe dann gleich hier sitzen. Ich glaube, es möchte sonst niemand, oder?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ja, das macht Sinn. Sie hatten zum Punkt 2.3 eine Wortmeldung gebracht. Ich würde die Behörde um eine Stellungnahme bitten.

Petrick (HMUKLV):

Die Einwendung war, wenn ich es richtig verstehe, dass Sie sagen: Der Antrag bezieht sich nur auf einen Teil des geplanten Rückbaus. Sie möchten gerne einen Überblick über das Gesamtvorhaben.

(Stowasser [Stadt Riedstadt] nickt.)

Möchte die Antragstellerin vielleicht noch etwas dazu sagen?

Kemmeter (Antragstellerin):

Das nehmen wir gerne auf. Herr Kochanski macht dazu einige Ausführungen.

Kochanski (Antragstellerin):

Es ist angesprochen worden, dass nicht ganz klar sei, was das Vorhaben sei und, wie ich es verstehe, wo das Vorhaben ende. Ich nehme noch einmal Bezug auf unseren Antrag, in dem wir gesagt haben: Stilllegung und Abbau jedes einzelnen Blocks. – Wir haben dazu einen Antrag gestellt und gesagt: Stilllegung und Abbau des Kraftwerks Biblis A – das haben wir auch für B gesagt – sind abgeschlossen, sobald alle der atomrechtlichen Anlage KWB-A zugehörigen beweglichen Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes entlassen sind.

Das macht klar, dass der Abriss der Gebäude, der äußeren Gebäudestrukturen nicht Bestandteil unseres Antrags ist. Wir gehen davon aus, dass die am Ende freigemessen und dann aus dem Atomrecht entlassen werden können, nicht mehr der atomrechtlichen Aufsicht unterliegen.

Der Abriss der Gebäude würde dann in einem gesonderten Verfahren erfolgen. Wir nennen das den konventionellen Abriss, weil es dann nur noch nach Baurecht erfolgt.

Das, was nach unserem Antrag Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist, ist der Zustand bis zur Freimessung der äußeren Gebäudestrukturen und der Entlassung aus dem Atomrecht. Der nächste Schritt ist dann konventionelles Baurecht.

Dann haben wir gesagt, dass von dem jetzigen Antrag einige Aspekte noch ausgenommen sind. Das sind diejenigen, die schon am Vormittag mehrfach angesprochen worden sind, bei denen wir sagen: in mindestens zwei weiteren Genehmigungsschritten. – Das ist der Abbau

des Reaktordruckbehälters, der Abbau des biologischen Schildes und der Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs. Dazu hatte ich schon heute Morgen erläutert, dass wir formuliert haben „zumindest zwei“, weil wir glauben, dass es wahrscheinlich sinnvoll ist, den Abbau der äußeren Umschließung, der Anlagensicherung gesondert zu behandeln.

Das alles sind Themen, bei denen zwei Behörden beteiligt sind. Dazu hatte ich schon etwas erläutert. Das ist zum einen das BfS als Genehmigungsbehörde für eine Veränderung der Anlagensicherung für das Standortzwischenlager. Das ist zum anderen das hessische Umweltministerium als Genehmigungsbehörde für eine Veränderung der Anlagensicherung im Zuge des Stilllegungsgenehmigungsverfahrens. – So weit.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Dazu eine Rückfrage von Frau Stowasser.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich muss mich wiederholen: Wir finden es sehr unbefriedigend, dass das gesamte Vorhaben Stilllegung und Rückbau am Standort Biblis noch immer so unpräzise ist. Was heißt das denn am Schluss? Steht dann gar nichts mehr, oder ist da noch ein Zwischenlager mit einem Zaun drum herum? Das ist einfach nicht klar. Was ist denn die kerntechnische Anlage, die rückgebaut wird? Was ist das wirklich?

Klar, Sie haben jetzt einen Antrag gestellt, der einen bestimmten Inhalt hat. Das verstehen wir auch, was Sie da beantragen. Aber es ist uns nicht klar, welche zusätzlichen Folgeschritte tatsächlich noch kommen müssen, um einen Endzustand zu erreichen.

Unsere Position als Stadt ist: Wir können die Gesamtauswirkungen nicht beurteilen. Wir werden jetzt scheinbar nach dem Atomrecht beteiligt. Ob wir nach dem Baurecht überhaupt noch einmal gefragt werden, wissen wir gar nicht.

Welche Schritte hat die Behörde überhaupt noch vor sich? Die hängen natürlich vom Antragsteller ab. Deswegen hätten wir gerne zum jetzigen Zeitpunkt gewusst: Was ist überhaupt das Ziel, und welche Verfahrensschritte sind bis dahin nötig, um einordnen zu können, wann und an welcher Stelle wir uns im Interesse unserer Riedstädter Bürger in das Verfahren einbringen müssen und welche Möglichkeiten wir dazu haben?

Sie haben jetzt ein paar Schritte genannt. Aber mir ist noch immer nicht klar: Was ist der atomrechtliche Kern? Wird der komplett in diesen beiden Anträgen abgehandelt? Welche Schritte gibt es danach noch nach Atomrecht? Welche Schritte werden nach Strahlenschutzverordnung oder Baurecht oder was auch immer behandelt? Wir möchten das schon gerne als Planung kennen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe diese Frage zurück an die Antragstellerin zur Präzisierung.

Kemmeter (Antragstellerin):

Herr Kochanski bitte noch einmal.

Kochanski (Antragstellerin):

Wenn die Genehmigung, wie sie hier beantragt ist, abgearbeitet ist, werden die äußeren Gebäudestrukturen der beiden Reaktorgebäude entkernt sein. Die werden als Hülle stehen bleiben, wenn das abgearbeitet ist. Es wird keinen Inhalt, keine Maschinen und keine Anlagentechnik in den Gebäuden mehr geben. Die Zielsetzung ist, die Gebäude dann freizumessen. Danach können sie abgerissen werden. Das unterliegt dann aber nicht mehr dem Atomrecht; das ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren. Dann würde ein baurechtliches Genehmigungsverfahren zum Abriss dieser Gebäude eingeleitet.

Was auch noch stehen bleibt, ist das Standortzwischenlager. Das Standortzwischenlager ist nicht Gegenstand unseres Rückbauantrags. Das Standortzwischenlager ist ein Gebäude, in dem das Bundesamt für Strahlenschutz den Umgang und die Aufbewahrung von Castorbehältern mit abgebrannten Brennelementen genehmigt hat. Das würde stehen bleiben, und – das habe ich vorhin gesagt – die Anlagensicherung würde auf dieses Lager verkleinert.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ist Ihre Frage damit beantwortet, Frau Stowasser?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Nicht so ganz richtig. – Sie sagen: Die Druckbehälter können dann nach Baurecht abgebaut werden, wenn sie freigemessen sind. Aber ob sie das dann werden und wie es mit dem Zwischenlager weitergeht, ist auch unklar.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe auch der Behörde jetzt noch Gelegenheit, das aufzugreifen.

Petrick (HMUKLV):

Zur Lagerung am Standort kommen wir noch unter einem gesonderten Punkt. Herr Kochanski hat es schon angesprochen: Das Standortzwischenlager bleibt vor Ort. Auch die sonstigen Abfalllager bleiben zunächst einmal; denn wir haben momentan kein Endlager. Bis ein Endlager in Betrieb geht, ist zwischenzulagern. Mehr kann man, so denke ich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Noch einmal zu den Unterlagen: Wir haben in unserer Einwendung explizit auf die Endlagerung Bezug genommen, weil es in dem Antrag einen bestimmten Zeithorizont gibt, bei dem man meint, dass es irgendwie klappen könnte, nach Konrad zu liefern.

Ich habe gestern oder heute erfahren – ich weiß gar nicht mehr, wann es gesagt wurde –, dass es einen Antrag auf Verlängerung dieser Zwischenlagerung gibt. – Ich bitte um Entschuldigung: Wir sind weder Juristen, noch sind wir kerntechnisch bewandert. Wir sind eine kleine Kommune. Wenn ich einmal den falschen Begriff benutze, dann bitte ich, das zu entschuldigen. – Auch in dieser Hinsicht ist der Antrag schon wieder ein bisschen überholt; denn diese Zwischenlagerung, so sie denn genehmigt wäre, würde unter Umständen auch etwas an der Lagerfähigkeit am Standort ändern.

Verhandlungsleiter Fokken:

Möchte die Antragstellerin oder die Behörde dazu etwas sagen?

Petrick (HMUKLV):

Ich habe es jetzt nicht ganz verstanden. Was, meinen Sie, wird verlängert?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Das kann ich nicht beurteilen. In dem Antrag wird darauf Bezug genommen, dass 2022 eventuell nach Konrad geliefert werden könnte. Vielleicht kommen wir noch einmal darauf zu sprechen. Wir haben in unserer Einwendung geschrieben, dass dieser Termin unklar ist und dass der Antrag nicht darauf Bezug nimmt, was passiert, wenn dieser Termin nicht einzuhalten ist.

Jetzt ist unter Umständen durch das Verfahren für diese Zwischenlagerung ein anderer Stand eingetreten. Insofern beziehen sich die Unterlagen nicht auf diesen anderen Antrag. Eigentlich müsste das irgendwo auftauchen.

Petrick (HMUKLV):

Geht es jetzt darum, ausreichend Zwischenlagerkapazitäten am Standort zu haben?

(Stowasser [Stadt Riedstadt] nickt.)

– Ja. Ich denke, zu der Planung, wie das mit den Zwischenlagerkapazitäten ist, kann die Antragstellerin bestimmt etwas sagen, bei der natürlich auch der Inbetriebnahmetermin Konrad mitberücksichtigt wurde.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Das ist eigentlich keine Frage an die Antragstellerin, sondern eine Frage an die Behörde bzw. die Unterlage. Es sind quasi zwei parallele Anträge am Laufen, die zumindest aus der

Sicht, die ich habe, nicht aufeinander Bezug nehmen. Insofern sind die Unterlagen für uns hinsichtlich der Lagerfähigkeit nicht ordentlich prüfbar. Es ist nicht die Frage: Was wollen Sie da genau machen? Aber es ist in dem Antrag nicht drin, dass es eine Änderung gibt.

Petrick (HMUKLV):

Wenn Sie jetzt das Genehmigungsverfahren für das LAW-2-Lager meinen, dann kann ich Ihnen sagen, dass wir schon gestern etwas dazu ausgeführt haben. Das ist ein Verfahren, das am 16. Januar 2013 beantragt worden ist. Das Verfahren wird nach der Strahlenschutzverordnung geführt und ist nicht Bestandteil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber gab es gestern einige Diskussionen.

Ich habe das jetzt noch einmal recherchiert. Wir selbst haben sehr lange geprüft: Gehört es zum Gesamtvorhaben oder nicht? Kann man das als separates Genehmigungsverfahren betreiben? Jetzt muss ich gerade einmal suchen. – Es gibt dazu Abstimmungen im Bund-Länder-Arbeitskreis „Stilllegung“, auch sehr aktuelle aus dem Jahr 2014, in dem die Position des Bundes ist, dass solche Abfalllager auch im Zusammenhang mit der Stilllegung separat nach der Strahlenschutzverordnung genehmigt werden sollten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ist damit für Sie Klarheit geschaffen?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Es ist schön, dass inhaltlich so entschieden wurde. Aber formell ist für uns in dem jetzigen Rückbauantrag nicht ersichtlich, dass für den Fall der Fälle eine Zwischenlagererweiterung oder eine anderweitige Genehmigung beantragt bzw. eingeholt wird oder in welchem Verfahrenszustand das ist. Das wollte ich nur an dieser Stelle formell anmerken.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. Können wir dann den Punkt 2.3 verlassen? – Okay.

Dann kommen wir zum Punkt

3. Abbau der Anlagen

3.1 Abbaukonzept

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 3: Abbau der Anlagen, Unterthema 3.1: Abbaukonzept. – In den Einwendungen wird thematisiert, dass vor Beginn des Abbaus im Kontrollbereich alle Kältemittelsysteme entleert und dekontaminiert sein müssten. Die radioaktiven Stoffe aus der Inbetriebnahme und dem Leistungsbetrieb müssten vor Beginn des Abbaus entfernt werden. Materialien seien nach Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die eine Freisetzung weitgehend verhindere. Querkontaminationen seien zu vermeiden sowie wiederverwertbares radioaktives Material sei vor Diebstahl und Missbrauch zu schützen. Zudem wird eingewandt, dass bezüglich der Abbaustrategie die Angaben widersprüchlich seien. Umgang mit Hotspots gegen den Abbau von niedriger/zu hoher Kontamination.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

Wir kommen damit zum Punkt

3.2 Abbau mit Kernbrennstoff

Das haben wir schon gestern etwas ausführlicher diskutiert. Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 3: Abbau der Anlagen, Unterthema: Abbau mit Kernbrennstoff. – Die Einwander tragen vor, dass der Abbau mit Kernbrennstoff in den Anlagen Kernkraftwerk Biblis A und Kernkraftwerk Biblis B nicht gestattet werden solle. Solange sich Kernbrennstoff in den Anlagen befinde, dürfe nur ein Abbau im Überwachungsbereich stattfinden und an Systemen ohne Verbindung zum Kontrollbereich.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir auch diesen Punkt endgültig abschließen. Wir haben ihn bereits gestern diskutiert.

Ich rufe damit auf den Punkt

3.3 Aufsicht/Überwachung und Messungen

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 3: Abbau der Anlagen, Unterthema: Aufsicht/Überwachung und Messungen. – Zum Thema Aufsicht/Überwachung wird von den Einwendern vorgetragen, dass

die Behörde den Rückbau besser überwachen und sicherstellen müsste, dass sich der Betreiber an die Regelwerke halte. Es wird infrage gestellt, ob die überwachende Behörde eine eigene unabhängige Überprüfung sicherstellen könne. Es wird weiter gefragt, wie die sukzessive Anpassung an den Abbaufortschritt erfolge und wer dies prüfe, also quasi die Grenze zwischen Genehmigung und Aufsicht.

Zum Thema Messungen und Daten werden zusätzliche Informationen zum Zustand der Strahlenexposition in der Umgebung gewünscht. Außerdem wird gefordert, Fortluft und Abwasser müssten kontinuierlich überwacht werden. Messgeräte sollten in zweifacher Ausführung vorhanden sein.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Ich sehe, dass das nicht der Fall ist. Dann können wir auch diesen Punkt abschließen.

Ich rufe damit auf den Tagesordnungspunkt

4. Strahlenschutz

4.1 Dosisreduzierung („Minimierungsgebot“)

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 4: Strahlenschutz, Unterthema: Dosisreduzierung bzw. Minimierungsgebot. – In den Einwendungen wurde vorgetragen, das Minimierungsgebot sei in allen Punkten anzuwenden. Für die Einwender sei allerdings die Berücksichtigung des Minimierungsgebots nicht bzw. an vielen Stellen nicht erkennbar. Die Berücksichtigung des Minimierungsgebots als Bewertungsmaßstab sei nicht erkennbar. Die Orientierung nur an Grenzwerten verletze das Minimierungsgebot.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortbeiträge? – Frau Stowasser.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Wir haben zu diesem Punkt eine Einwendung gemacht. Mir stellt sich jetzt noch eine zweite Frage dazu. Sie machen Ausführungen zur Direktstrahlung am Zaun. Ist damit der Zaun, also die Grenzanlage, an der jetzigen Stelle oder an der künftig geplanten Stelle gemeint? Vermutlich die momentane.

Verhandlungsleiter Fokken:

Diese Frage ist an die Antragstellerin gerichtet. Ich gebe damit Herrn Kemmeter das Wort.

Kemmeter (Antragstellerin):

Wir würden gerne auf diesen Punkt eingehen. Das wird Herr Baschnagel tun.

Baschnagel (Antragstellerin):

Ich kann die Frage ganz kurz beantworten: Der Zaun, der angesprochen ist, ist der Zaun, wie er sich jetzt darstellt. Ich kann Ihnen das Thema der Strahlungsüberwachung auch ausführlich erläutern. Aber ich glaube, das haben wir bei einem anderen Punkt noch einmal.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Dann habe ich noch eine Frage. Wenn ich es richtig verstanden habe, wird in dem Antrag als maximale Dosis am Zaun der Grenzwert angegeben, den die Strahlenschutzverordnung vorgibt. Meine Frage wäre: Muss es wirklich sein, dass am Zaun ein so hoher Wert erreicht wird, oder hat nicht das Vorsorgeprinzip Vorrang, gerade an den äußeren Bereichen? Kann man in dem Bescheid eventuell ausführen, dort müsse ein anderer Wert eingehalten werden?

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für diese Frage. Ich gebe die Beantwortung weiter an Herrn Dr. Kraus.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Minimierung der Strahlenexposition, Strahlenschutzoptimierung, wie es offiziell heißt, ist aus meiner Sicht eine Selbstverständlichkeit. Es gibt einen eigenen Paragraphen in der Strahlenschutzverordnung, nämlich § 6 Abs. 2, der genau das formuliert. Ich lese ihn einmal ausdrücklich vor. Darin heißt es:

Wer eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 plant oder ausübt, ist verpflichtet, jede Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Das ist ein klarer Auftrag, direkt im Rechtstext, in der Strahlenschutzverordnung. Deswegen ist es aus meiner Sicht nicht erforderlich, das in dem Antrag noch einmal ausführlich zu formulieren. Das ist eine gesetzliche Vorschrift, und darüber wacht die Behörde; das ist ganz klar.

Vielleicht ein praktisches Beispiel: Der zulässige Grenzwert für die Ableitung von Kraftwerksfortluft und -abwasser wird seit Jahren weit unterschritten. Ich habe extra einmal nachgeschaut. Im Parlamentsbericht der Bundesregierung 2010 – das war eine Phase, als die An-

lage noch im Leistungsbetrieb war – wurde der zulässige Grenzwert für die empfindlichste Referenzperson Kleinkind an der maximal möglichen Stelle zu einem Anteil von lediglich 0,1 % ausgeschöpft und im Jahr 2012 – das war dann in der Phase des Nichtleistungsbetriebs – zu einem Anteil von 0,03 %. Das ist ein eindrückliches Beispiel dafür, dass Optimierung und auch Minimierung, wenn Sie dieses Wort lieber haben, wirklich gelebte Praxis sind. Das wird natürlich auch behördlich überwacht, ganz klar. Niemand von der behördlichen Seite und auch nicht von der Antragstellerseite wird in die Richtung gehen: „Wir fahren immer an die Grenze des Zulässigen im Sinne von zulässigen Grenzwerten“.

Ich muss allerdings noch einen Punkt klarmachen, weil das ein häufig kolportiertes Missverständnis ist, nämlich unterhalb des Bereichs von 10 μSv . Wenn ein Material oder eine Charge rechtskräftig aus dem Atomrecht entlassen ist, dann ist diese Charge nicht mehr Gegenstand der atomrechtlichen Regelungen. Dann gibt es auch unterhalb dieser 10- μSv -Schwelle keine Pflicht zu weiterer Minimierung oder Optimierung. Das sollte wirklich getrennt bleiben.

Wir haben einen Optimierungsauftrag im Bereich der Gültigkeit der strahlenschutzrechtlichen Regelungen. Außerhalb dieser atomrechtlichen Regelungen gibt es einen solchen Grundsatz nicht. Das ist genau das Konzept, dass die 10 μSv als Marginalitätsschwelle festgelegt sind. Unterhalb dieser Schwelle gibt es keine Optimierungspflicht und auch keine andere Pflicht atomrechtlicher Art für weitere Messungen, für Überwachungen usw. Ich würde darum bitten, das sauber auseinanderzuhalten.

Ansonsten noch einmal das Statement oder die Aussage: Optimierung ist ein gesetzlicher Auftrag, und der wird natürlich wahrgenommen. Das ist eine Selbstverständlichkeit.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich habe dazu noch eine weitere Wortmeldung von der Behörde, nämlich von Herrn Frischholz.

Frischholz (HMUKLV):

Ich möchte das vielleicht noch dahin gehend ergänzen: Die Berechnung der Dosisbelastung in der Umgebung basiert auf den genehmigten Grenzwerten. Herr Dr. Kraus hat es schon genannt: Diese Grenzwerte werden im Durchschnitt um den Faktor 100 unterschritten, so dass auch die tatsächliche Belastung um diesen Faktor reduziert ist. Das wollte ich noch sagen. Die Dosisbelastung, die Sie in den Unterlagen finden, basiert auf genehmigten Werten, die in der Realität weit unterschritten werden.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich finde es natürlich super, dass die Grenzwerte unterschritten werden. Es gibt in anderen Bereichen viele Unternehmen, die aktiv damit werben, dass sie das tun, dass sie unterhalb der Grenzwerte liegen, zum Beispiel beim Trinkwasser, beim Kraftstoffverbrauch oder bei den Abgasen. Wenn aber schon so sicher ist, dass man weit unter den Grenzwerten liegen

kann, warum kann man dann in dem Antrag nicht sagen: „Wir schaffen es – wir sind super-toll –, einen Wert von ... an der Zaunanlage einzuhalten“? Wenn ich den gesetzlich vorgegebenen Grenzwert angebe, dann halte ich mir die Hintertür offen: Na ja, es kann auch einmal etwas schiefgehen, und dann kommen wir an den Grenzwert heran.

Es wäre sicherlich eine vertrauensbildende Maßnahme, wenn der Antragsteller seine optimale technische Handlungsfähigkeit auch dahin gehend dokumentiert, dass er sagt: Es gibt einen gesetzlichen Grenzwert. Das ist ein Vorsorgewert. Aber wir können weit darunter bleiben. – Das hätte ich eigentlich erwartet.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Kemmeter, Sie sind damit direkt angesprochen. Wollen Sie dazu noch etwas sagen?

Kemmeter (Antragstellerin):

Das ist das Thema der Umgebungsüberwachung. Das können wir gerne nochmals darstellen. Herr Baschnagel, bitte.

Baschnagel (Antragstellerin):

Ich führe das gerne ausführlich aus. Die Strahlenexposition, die mit der Stilllegung und dem Abbau der Kernkraftwerke Biblis A und B verbunden ist, ist im Sinne der Strahlenschutzverordnung, § 4, gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat bereits bei der Verabschiedung des Atomgesetzes und beim Erlass der Strahlenschutzverordnung berücksichtigt, dass sowohl beim Betrieb der Anlagen als auch beim Rückbau eine Strahlenexposition nicht gänzlich auszuschließen ist.

Die Grenzwerte, die gemäß Strahlenschutzverordnung einzuhalten sind, sind in § 47 wiedergegeben. Sie betragen für die Ableitung mit Luft- und Wasserpfad jeweils 0,3 µSv pro Jahr. Die Summe aus der Dosis aus den Ableitungen und der Direktstrahlung darf für eine Person in der Umgebung gemäß § 46 nicht mehr als 1 µSv pro Jahr überschreiten.

Aus der Anwendung der Angaben der Anlage VII der Strahlenschutzverordnung zur Berechnung der Strahlenexposition für die Referenzperson leiten sich zulässige maximale Jahreshöchstmengen ab. Das Genehmigungsverfahren, wie eben schon einmal ausgeführt wurde, das 10-µSv-Konzept für die Freigabe, fällt nicht darunter.

Das Minimierungsgebot ist eine grundsätzliche Anforderung der Strahlenschutzverordnung. Es bestand bereits für den Betrieb der Anlagen, ist auch weiterhin gültig und besteht natürlich auch für die Phase des Rückbaus und des Abbaus der Anlage.

Die Strahlenschutzverordnung führt dazu in § 6 aus: Jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt ist zu vermeiden. Jede Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt ist unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und

Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb dieser Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Dieses Vorgehen ist geübte Praxis. Die zu erwartenden Dosen für die Bevölkerung beruhen auf sehr konservativen Annahmen und liegen deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

Die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte und des Minimierungsgebots ist, wie eben beschrieben, Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens.

Die Emissions- und Immissionsüberwachung ist in der Strahlenschutzverordnung in § 48 geregelt. Dort ist angegeben, dass die Ableitungen überwacht und nach Art und Aktivität der zuständigen Behörde mindestens jährlich berichtet werden, dass die zuständige Behörde anordnen kann, dass bei dem Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen die Aktivität von Proben aus der Umgebung sowie die Ortsdosisleistung nach einem festzulegenden Plan durch Messung bestimmt werden und dass die Messergebnisse aufzuzeichnen, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind und dass die für die meteorologischen und hydrologischen Ausbreitungsverhältnisse erforderlichen Daten zu ermitteln und der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitzuteilen sind.

In § 48 Abs. 4 heißt es: Zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards sind Leitstellen einzurichten, die Vergleichsmessungen durchzuführen sowie Probenahme-, Analyse- und Messverfahren zu entwickeln haben. Sie sind zuständig dafür, die Daten zusammenzufassen, aufzubereiten und zu dokumentieren. Diese Leitstellen sind in der Anlage XIV der Strahlenschutzverordnung aufgeführt. Die Leitstellen geben auch Messanleitungen für die unterschiedlichen Messaufgaben vor. Das Bundesumweltministerium stellt diese Daten auf seiner Homepage zur Verfügung.

Die Anforderungen an die eingesetzten Messgeräte werden in § 67 der Strahlenschutzverordnung beschrieben.

Detaillierte Ausführungen zur bundeseinheitlichen Umsetzung der Emissions- und Immissionsüberwachung sind in der BMU-Richtlinie für die Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen geregelt. Diese weist für die Ausführung der Messtechnik zur Überwachung der Ableitungen auf die kerntechnischen Regeln KTA 1503.1 für die Überwachung der Abluft und KTA 1504 für die Überwachung des Abwassers hin. Die Anforderungen an die meteorologische Instrumentierung sind in der KTA 1508 beschrieben.

Für die Probenahme und Messungen der Umweltradioaktivität wird auf die Messanleitung dieser eben zitierten Leitstellen oder auf vergleichbare Messverfahren verwiesen, deren Eignung der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde.

Die Richtlinie gibt Ort, Anzahl und Häufigkeit der Umgebungsmessung vor, zum Beispiel Probenahme an Oberflächengewässern, im Grundwasser, von Bewuchs und von pflanzli-

chen sowie tierischen Lebensmitteln. Sie regelt, welche Radionuklide mit welcher Messgenauigkeit zu messen sind.

Die Richtlinie für die Emissions- und Immissionsüberwachung sieht ebenfalls vor, dass die Instrumentierung für die Emissionsüberwachung dem Rückbaufortschritt angepasst und auch reduziert werden kann.

Zusätzlich sieht der Gesetzgeber eine Kernkraftwerksfernüberwachung vor. Diese ist in der Rahmenempfehlung des Bundes für die Fernüberwachung von Kernkraftwerken beschrieben. Darin ist die technische Ausgestaltung der Messaufgaben beschrieben. Ich zitiere aus dieser Rahmenempfehlung:

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf Fernüberwachungseinrichtungen bei Kernkraftwerken, die sich in Betrieb oder in der Rückbauphase befinden. Nach der Stilllegung und während des Rückbaus kann unter Beachtung des verbleibenden Gefahrenpotenzials das System der Fernüberwachung angepasst und auf einen Weiterbetrieb verzichtet werden.

Anhand des KFÜ-Systems verfügt die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zusätzlich über einen direkten Zugriff auf die Messdaten der Emissionsüberwachung für den Abluft- und Abwasserpfad, auf die meteorologischen Messstationen und weitere Sensoren relevanter Anlagenparameter. Das KFÜ-System verfügt darüber hinaus über die Strahlenmessstellen in der Umgebung. Es sind vier Messstellen direkt am Zaun und zwölf Messstellen in der Umgebung des Kraftwerks verteilt.

Ich komme zu dem Schluss, dass wir gesetzliche Vorgaben haben, an die wir uns halten. Eben wurde schon einmal ausgeführt, dass die tatsächlichen Ableitungen der letzten Jahre deutlich unterhalb der Genehmigungswerte lagen. Es ist das Ziel, den Rückbau so zu gestalten, dass wir auch da nicht beabsichtigen, diese Grenzwerte auszuschöpfen.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Vielen Dank für den Vortrag. Aber meine Frage ist nicht beantwortet worden.

Kemmeter (Antragstellerin):

Ihre Frage habe ich so verstanden, ob das Prinzip des Minimierungsgebots gilt. Ich denke, Herr Baschnagel hat dieses Minimierungsgebot klar dargestellt. Herr Dr. Kraus hat es in gleicher Weise dargestellt. Das ist ein Grundsatz, der immer gilt, sowohl im Betrieb als auch im Rückbau, letztendlich bei den Tätigkeiten, die Dosisleistung, die Kontamination entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik so weit zu reduzieren, wie man dies nur kann.

Was Sie jetzt ansprechen, war der Wunsch, dem Minimierungsgebot entsprechend auch die Dosis an der Grenze so festzulegen. Da können wir nur sagen: Es gibt Grenzwerte, die genehmigt und zugelassen sind. Die gelten, und die sind natürlich auch einzuhalten. Aber unabhängig davon werden diese von uns nicht in diesem Maße ausgeschöpft, sondern da gilt – da wiederhole ich mich – das Minimierungsgebot.

Petrick (HMUKLV):

Wenn ich Ihre Einwendung richtig verstanden habe, geht es Ihnen konkret um die Strahlenbelastung am Zaun, um die 1 mSv pro Jahr, die Sie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung entnommen haben. Zum besseren Verständnis könnten wir oder unser Sachverständiger darlegen: Welche konservativen Annahmen liegen zugrunde? Was wird unterstellt? – Nicht?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich glaube, Sie haben mich noch nicht richtig verstanden. Es geht nicht darum, dass ich unterstelle, irgendwelche Grenzwerte würden nicht eingehalten oder die Grenzwerte seien falsch vorgegeben, sondern es geht mir darum zu fragen, warum die Antragstellerin, die von sich sagt, sie kann es gut schaffen, unter den Grenzwerten zu bleiben und das Minimierungsgebot umzusetzen, in ihrem Antrag aber dann den Grenzwert als das wünschenswerte Ziel schreibt. In anderen Verfahren stellen Firmen Anträge und sagen: Wir sind toll. Wir schaffen es, diesen Wert zu erreichen. Wir möchten das in diesem Verfahren beantragen.

Warum sind Sie so konservativ und sagen: „Wir machen nur das gesetzlich Notwendige, wir sind nicht besser“? Das verstehe ich nicht. Das ist keine Frage an die Behörde, sondern eine Frage an die Antragsteller. Diese Frage ist mir bislang noch nicht beantwortet worden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay, ich spiele den Ball einmal weiter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das ist einfach der gesetzliche Rahmen, der vorgegeben ist, den wir damit abbilden, nichts anderes. Diesen gesetzlichen Rahmen gibt uns die Behörde vor, den gibt uns das Gesetz vor. Im Rahmen dieser Vorgaben bewegen wir uns.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

RWE geht doch vor oder in die Zukunft. Mir scheint, dass andere Anlagenbetreiber an anderen Kraftwerksstandorten – oder auch aus Ihrem Haus – da durchaus anders vorgehen. Bei uns stößt es auf Unverständnis, warum man in der Antragstellung auf diesem Grenzwert beharrt und nicht auch bei dem, was technisch möglich ist, sagt: Das schaffen wir. – Warum werben Sie nicht auch so für Vertrauen?

Verhandlungsleiter Fokken:

Wollen Sie dazu noch etwas sagen? – Nein. Gibt es von der Behörde noch ein Statement dazu?

Petrick (HMUKLV):

Ja. Ich will es noch einmal versuchen. – Die Antragstellerin beantragt etwas. Die Behörde prüft das. Das ist d'accord. Ich denke, der Wert am Anlagenzaun, um den wir hier reden, würde voraussetzen: Eine Person erhält diese Strahlenexposition, wenn sie sich Tag und Nacht dort an dieser Stelle aufhält. Das sind sehr konservative Annahmen. Das ist natürlich nicht der Fall.

Die Antragstellerin möchte natürlich auch gewisse Freiheiten haben. Die Strahlenexposition kann durch betriebliche Vorgänge, Transporte, die dort in der Nähe stattfinden, etc. schwanken. So verstehe ich das zumindest. Wenn dort eine freiwillige Beschränkung auf niedrigere Werte stattfinden würde – das könnte natürlich beantragt und wahrscheinlich auch genehmigt werden –, dann läuft man immer Gefahr, dass es bei einer Überschreitung gleich heißt: Oh, genehmigte Werte wurden überschritten. – Das ist die Gefahr. Diesen Fall hatten wir letztes Jahr in der Presse: Abfalllager Gorleben. Da gab es so etwas. Ich weiß nicht, ob Sie darauf Bezug nehmen. Das war ein Riesenthema, was dann letztendlich auch zu behördlichen Untersuchungen etc. geführt hat.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Stowasser, Sie schauen so fragend. Können wir diesen Punkt an dieser Stelle abschließen, oder gibt es noch Nachfragen?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ja, schließen wir ihn ab.

Verhandlungsleiter Fokken:

Okay. Vielen Dank. – Dann kommen wir jetzt zum Tagesordnungspunkt

4.2 Freigabe, 10- μ Sv-Konzept

Das ist ein Punkt, den wir schon gestern Nachmittag ausführlich diskutiert haben, als der Sachbeistand für „Atomerbe Biblis“, Herr Wolfgang Neumann, dies thematisiert hat. Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 4: Strahlenschutz, Unterthema: Freigabeverfahren, 10- μ Sv-Konzept. – Zu diesem Thema gibt es umfangreiche Einwendungen, die das Freigabeverfahren allgemein betreffen. Es wird thematisiert, dass eine Freigabe, Freimessung grundsätzlich nicht

erfolgen dürfe und dass keine Vermischung, Verdünnung zur Erreichung der Freigabewerte erfolgen dürfe. Dann werden die verschiedenen Freigabearten thematisiert. Es wird gefordert, es dürfe keine Freigabe von Flüssigkeiten geben, keine Verbrennung, keine Weiternutzung von Gebäuden, und die Freigabe dürfe nur nach Oberflächenabtrag erfolgen.

Der dritte Punkt in diesem Themenkomplex ist die Nachverfolgung von freigegebenem Material. Dort werden thematisiert die lückenlose Nachverfolgung von Material und die Information der Bevölkerung über Orte, wohin freigegebenes Material verbracht wird.

Außerdem werden zusätzliche Informationen zur Freigabe gewünscht, zu den Freigabeverfahren und zu den Nuklidvektoren.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Es gibt eine Wortmeldung von Frau Stowasser.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Das ist ein Punkt, den wir gerne unter dem Themenbereich „Abfall“ behandelt hätten. Aber ich möchte auch an dieser Stelle etwas dazu sagen. Uns ist der Themenkomplex „Abfall“ wegen der freigemessenen Stoffe so wichtig. Sobald die aus dem Atomrecht heraus sind, weiß man nicht mehr, was mit denen passiert und in welchen Konzentrationen die wo aufschlagen.

Wir sind ein Landkreis im Umfeld, der noch über eine Deponie verfügt. Die Vermutung liegt nahe, dass auch dort solche Abfälle landen könnten. Der Kreis Bergstraße, also der Standortlandkreis, hat keine Deponie. Wir sehen vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips für unsere Bevölkerung einen großen Informationsbedarf. Im Rahmen dieses Verfahrens wird dieses Thema nicht behandelt. Also kommen wir sozusagen wieder in die Schleife nach vorne. Wir sind unzufrieden, dass dieser Punkt irgendwann hinten hinunterfällt, sobald das atomrechtliche Verfahren abgeschlossen ist, und dass dann keine weiteren Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mehr stattfinden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich tue mich jetzt ein bisschen schwer. Sie haben die Frage der Deponierung angesprochen. Dann sollten wir das an dieser Stelle auch ansprechen. Herr Dr. Kraus könnte aus der Sicht des Strahlenschutzes etwas dazu sagen.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Das ist ein weites Feld. Ich bin jetzt nicht ganz sicher, an welcher Stelle ich einsteigen soll. Ich habe gestern ein bisschen was zum 10- μ Sv-Konzept gesagt, worauf das zurückzuführen ist, wie das entstanden ist und was das bedeutet. Ich weiß nicht, ob die Notwendigkeit besteht, das zu wiederholen. – Eher nein.

„Im Bereich von 10 μSv “ ist die im Moment atomrechtlich bestätigte, verankerte und über lange Jahre bewährte Marginalitätsschwelle; so möchte ich das einmal bezeichnen. Alles, was unterhalb dieser Schwelle liegt, hat der Gesetzgeber, auch international, als unerheblich bezeichnet. Deswegen ist eine Entlassung von Stoffen, Gebäuden, Gegenständen usw. aus dem Atomrecht bei Nachweis des Unterschreitens dieser Schwelle möglich. Das wird an vielen Stellen tagtäglich in der Republik gemacht.

Sie haben jetzt die Deponie angesprochen. Das ist ein spezieller Weg der Freigabe zur Deponierung. Auch dieser Freigabepfad unterliegt der Anforderung: Die 10 μSv müssen eingehalten sein.

Das klang auch schon gestern in der Diskussion um das 10- μSv -Konzept an: Für den Depo-niestandort, also dort, wo sich die Entsorgungsanlage befindet, wohin ein Stoff freigegeben wird, wird standortbezogen nachzuweisen sein, dass die 10 μSv eingehalten sind. Dazu gibt es ein behördliches Verfahren, bei dem die für die Deponie zuständige Behörde gefragt werden muss, ob sie einverstanden ist, dass von einem freizugebenden Material solches dorthin gebracht wird. Insofern ist da eine lückenlose behördliche Kontrolle über das freigegebene Material vorhanden, das nach der Freigabe auf eine bestimmte Deponie geht.

Ich würde das jetzt so stehen lassen und fragen, ob das zumindest einen Teil Ihrer Frage beantwortet.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Das wird weitere Nachfragen von mir provozieren. Wollen wir das jetzt auf den Abfallteil verschieben, oder sollen wir das jetzt hier behandeln?

Verhandlungsleiter Fokken:

Wir können das jetzt gerne miterledigen, dann haben wir es. Das bietet sich jetzt an.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Dann wüsste ich gerne, was das für ein behördliches Verfahren ist, in dem dann die freige-messenen Abfälle an wen auch immer abgegeben werden. Vielleicht könnten Sie mir das erläutern?

Dr. Kraus (HMUKLV):

Das ist das sogenannte Freigabeverfahren. Das richtet sich nach § 29 der Strahlenschutz-verordnung. Alles, was aus dem Atomrecht entlassen werden soll – ob das in einem Kern-kraftwerk ist, in einer nuklearmedizinischen Praxis oder an irgendeiner anderen Stelle, die dem Atomrecht unterliegt –, folgt den Vorgaben dieses einschlägigen Paragraphen. Dieser Paragraph legt fest, was die Randbedingungen für die Entlassung aus dem Atomrecht sind, und verweist insbesondere auf einen längeren Anhang der Strahlenschutzverordnung, in dem die entsprechenden Freigabewerte aufgelistet sind. Das ist eine nuklidspezifische Zu-

sammenstellung aller in der Praxis vorkommenden Radionuklide. Dort ist auf der Basis „10 µSv kann maximal durch die Freigabe entstehen“ festgelegt, wie viel Becquerel pro Gramm, wie viel Becquerel pro Quadratcentimeter usw. maximal zulässig sind, damit die entsprechende Charge oder das entsprechende Gebäude freigegeben werden kann.

Das ist ein behördliches Verfahren – das habe ich bereits gesagt – und ein formaler Verwaltungsakt, also nach allen Regeln der Kunst, und endet mit einem schriftlichen Bescheid. Es gibt eine schriftliche Äußerung der zuständigen Behörde, dass eine beantragte Freigabe geprüft worden und zulässig ist.

Dahinter steckt ein tiefgestaffeltes System von Beprobungen, von Messungen, die zunächst der Betreiber vorzulegen hat, die dann aber von der behördlichen Seite geprüft, kontrolliert und auch per Stichprobe messtechnisch durch die Sachverständigen oder auch beispielsweise durch unser eigenes unabhängiges Landesamt für Umwelt und Geologie überprüft werden.

Das ist grob skizziert das Verfahren. Verfahrensrechtlich findet sich das im § 29 der Strahlenschutzverordnung wieder.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Habe ich das richtig verstanden, Sie haben jetzt beschrieben, in dem § 29 ist geregelt, wie die Freigabe, also der messtechnische Apparat, funktioniert? Am Schluss steht dann: Okay, dieses Material kann jetzt wohin auch immer. – Mir geht es auch um die Frage: Wohin geht das Material? Wie viel ist das? Wer entscheidet, wohin das geht? Wie wird das dokumentiert? Was passiert mit diesen Abfallmengen? Um wie viel handelt es sich dabei überhaupt?

Dr. Kraus (HMUKLV):

Nehmen wir einmal ein konkretes Beispiel, dann wird es vielleicht transparenter: Nehmen wir an, wir haben einen Container voll Bauschutt. Das sind, sagen wir einmal, 20 t in der Masse. Diese Masse soll freigegeben, aus dem Atomrecht entlassen werden. Es ist jetzt völlig egal, woher die kommen, aus irgendeinem atomrechtlich genehmigten Betrieb.

Dann ist das Verfahren so: Derjenige, dem diese Materialien gehören – das ist der Genehmigungsinhaber der Betriebsgenehmigung oder der Umgangsgenehmigung –, hat zunächst einmal messtechnisch nachzuweisen, dass er mit dieser Materialcharge unter den zulässigen Freigabewerten liegt. Dazu muss betrachtet werden: Welche Nuklide sind maßgeblich? Der Nuklidvektor usw. muss festgelegt werden. Dann muss, wie gesagt, durch Messung bestätigt oder nachgewiesen werden, dass die einschlägigen Freigabewerte unterschritten sind. Auf dieser Basis wird ein Antrag auf Freigabe bei der nach § 29 zuständigen Behörde gestellt.

Die Behörde schaut sich diesen Antrag an, prüft ihn rechnerisch, von der Historie her, messtechnisch durch Beauftragung ihres eigenen Sachverständigen oder auch durch das Lan-

desamt für Umwelt und Geologie. Wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, also wenn die Behörde der Meinung ist, der Antragsteller hat nachgewiesen, dass er die Freigabewerte einhält, dass er alle Randbedingungen einhält, die im Rahmen des § 29 vorgeschrieben sind, dann kann die Freigabe erteilt werden. Dann wird die Behörde einen schriftlichen Bescheid machen.

Bleiben wir einmal bei dieser Mulde oder bei diesem Container mit Bauschutt. Wenn es darum geht, den auf eine konkrete Deponie zu bringen, dann muss natürlich der Antragsteller erklären: Ich möchte mit dieser Mulde auf die Deponie XY, „Freigabe zur Beseitigung auf der Deponie XY“. Dann muss die Deponie XY erklären, dass sie willens und in der Lage ist, das anzunehmen. Das ist die sogenannte Annahmeerklärung. Die muss vorliegen. Die freigebende Behörde, bei der der Freigabeantrag gestellt worden ist, muss sich mit der für die Deponie zuständigen Behörde ins Benehmen setzen – so heißt das offiziell –, dass die für die Deponie zuständige Behörde bestätigen kann: Wir halten die 10 µSv am Standort ein. Denn dort können ja von verschiedenen Freigabeverfahren Massenströme hinlaufen. Das ist die Idee dahinter.

Erst wenn das alles erfüllt ist, kann die freigebende Behörde den Freigabebescheid ausstellen. Dann ist der Weg für die Entlassung aus dem Atomrecht geebnet. Wenn es an einer dieser erforderlichen Komponenten fehlt, dann ist der Antrag abzuweisen. Dann verbleibt diese Mulde mit dem Bauschutt im Atomrecht. Dann muss überlegt werden, was weiter damit gemacht wird.

Ist dadurch etwas klarer geworden, wie es im Prinzip funktioniert?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Zur Sicherheit frage ich noch einmal nach: Es ist also Bestandteil der Freigabe, dass es einen Abnehmer für das Material gibt?

Dr. Kraus (HMUKLV):

Das ist korrekt, für die Freigabe zur Deponierung oder auch für die Freigabe zur Beseitigung insgesamt. Müllverbrennung, Recycling – das alles ist nach diesem Schema geordnet.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Dr. Kraus. – Wenn es von Ihrer Seite, Frau Stowasser, jetzt keine Nachfragen mehr dazu gibt, könnten wir diesen Punkt dann verlassen? – Okay. Dann schließe ich den Punkt 4.2 damit ab.

Ich rufe auf den Punkt

4.3 Radiologischer Zustand („Kataster“)

Auch diesen Punkt hatten wir schon gestern aufgeworfen und durch Herrn Neumann bereits intensiv beleuchtet. Ich bitte Frau Petrick dennoch, die Einwendungen kurz zusammenzufassen.

Petrick (HMUKLV):

Thema: Strahlenschutz, Unterthema: Radiologischer Zustand. – In den Einwendungen wird thematisiert, dass eine detaillierte radiologische Charakterisierung fehle. Diese sei notwendig für die Abbauplanung, für die Festlegung von Trenn- und Zerlegeverfahren, für die Abschätzung des anfallenden radioaktiven Abfalls, für die mengenmäßige Erfassung des Abfalls zur kontrollierten Trennung, für die Vorgehensweise im Hinblick auf den Strahlenschutz und damit kein radioaktives Material verschwindet.

In den Einwendungen wird außerdem vorgebracht, dass die Angabe von Massen und ihrer Aktivitäten sowie die Beschränkung auf wenige relevante Nuklide unzureichend seien und dass Informationen zu Störfällen, die den Sekundärkreislauf bzw. Gebäude, Gelände kontaminiert haben, nicht vorliegen würden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir auch diesen Punkt abschließen. Wir hatten ihn schon gestern besprochen, wie gesagt.

Ich rufe auf den Punkt

4.4 Ableitungen radioaktiver Stoffe und Direktstrahlung/ Strahlenexposition der Bevölkerung

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

TOP 4: Strahlenschutz, Unterthema: Ableitungen radioaktiver Stoffe und Direktstrahlung/Strahlenexposition der Bevölkerung. – In den Einwendungen werden die Höhe der Genehmigungswerte und die Minimierung der Strahlenexposition thematisiert. Es wird vorgetragen, die beantragten Grenzwerte für die Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Abwasser seien zu hoch. Die Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen radioaktiver Stoffe sei zu minimieren. Alle zur Strahlenexposition beitragenden Pfade seien zu berücksichtigen.

Zum Thema Vorbelastung des Wassers wird vorgetragen, bei der Ermittlung der Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Wasser sei die

Vorbelastung umfassend zu berücksichtigen, zum Beispiel Ableitungen vom Kernkraftwerk Philippsburg, von Firmen und Krankenhäusern.

Zur Direktstrahlung wird vorgetragen, es seien konkrete Werte für die Direktstrahlung anzugeben und es sei nicht nur auf die Einhaltung der Grenzwerte zu verweisen.

Dann wird noch nach dem Aufpunkt für die maximale Strahlenexposition der Bevölkerung gefragt. Dort wird das Thema ungünstigste Einwirkstelle für die Strahlenexposition aufgrund der Ableitungen mit der Luft thematisiert. Es wird gewünscht, Details, Parametereingangsdaten zur Strahlenexpositionsrechnung nachzureichen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es dazu Wortbeiträge, Wortmeldungen? – Keine. Dann können wir auch diesen Punkt abschließen.

Ich rufe auf den Unterpunkt

4.5 Strahlenschutz in der Anlage/Strahlenexposition des Personals

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt: Strahlenschutz, Unterthema: Strahlenschutz in der Anlage/Strahlenexposition des Personals. – In den Einwendungen wird vorgetragen, dass keine Maßnahmen zur Vermeidung von Aktivitätsverschleppungen im Kontrollbereich getroffen seien und allgemein die Gefahren der Radioaktivität – wahrscheinlich für das Personal – heruntergespielt würden. Auch wird vorgetragen, dass Angaben fehlten, zum Beispiel eine Gesamtbilanz der Strahlenexposition der Mitarbeiter sowie zu Tätigkeiten im Freien, die zu einer Strahlenexposition führen könnten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich bitte um Wortmeldungen zu diesem Punkt. – Es gibt keine. Dann können wir auch diesen Punkt abschließen.

Wir kommen zum Punkt

4.6 Umgebungsüberwachung

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 4: Strahlenschutz, Unterthema 4.6: Umgebungsüberwachung. – Unter diesem Tagesordnungspunkt sind die Einwendungen zur Umgebungsüberwachung zusammengefasst. Dort heißt es, der Betreiber habe dafür zu sorgen, dass weder Luft und Boden noch Grundwasser mit radioaktiven Stoffen belastet würden und die zuständige Behörde habe dies zu überwachen. Es werden engmaschig installierte Prüfstationen für radioaktive Messungen im Umkreis des AKW bzw. im nahen Umfeld gefordert. Es sollten keine Messstellen abgebaut werden.

Weiterhin wird vorgetragen, dass Messstellen zurückgebaut worden seien, sodass in den betreffenden Bereichen die radioaktive Belastung nicht mehr kontrolliert werden könne.

Es wird weiterhin vorgetragen, der Zustand der Strahlenexposition der Umgebung vor der Stilllegung und dem Abbau würde dem Sicherheitsbericht nicht als Dokumentation beiliegen und die Messwerte um das Atomkraftwerk seien im Internet zu veröffentlichen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt Wortbeiträge? – Nein, die gibt es nicht. Dann können wir auch diesen Punkt abschließen.

Wir kommen in der Tagesordnung zu Punkt

5. Reststoffe und Abfälle (radioaktiv und konventionell)

5.1 Gesamtkonzept der Abfallentsorgung

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 5: Reststoffe und Abfälle, Unterpunkt 5.1: Gesamtkonzept der Abfallentsorgung. – Von den Einwendern wird vorgetragen, dass ein Gesamtkonzept zum Verbleib radioaktiver Abfälle fehle, eine Gesamtbestandsaufnahme radioaktiver Abfälle sowie eine allgemein verständliche Beschreibung der Materialien und Abfälle erforderlich sei.

Außerdem wird vorgetragen, dass alle Materialien als radioaktiver Abfall entsorgt werden müssten. Es solle keine Dekontamination und keine Verdünnung von radioaktivem Abfall mit dem Ziel der Freigabe erfolgen.

In einer Einwendung wurde vorgetragen, das vorrangige Ziel müsse die Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung der radioaktiven Abfälle sein.

Außerdem werden weitere Informationen gewünscht, zum Beispiel Angaben zu den Abfällen für die erste Abbauphase und Informationen zu Gefahrstoffen, insbesondere Materialien, die kontaminiert sind und noch Gefahrstoffe wie PCB, Asbest enthalten.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortbeiträge? – Es gibt eine Wortmeldung von Frau Stowasser.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich würde vorschlagen, dass wir den Punkt Abfall vielleicht als Komplex behandeln, damit wir nicht hin und her springen müssen, was Lagerung, Entsorgungswege usw. angeht. Wäre das okay?

Verhandlungsleiter Fokken:

Das können wir gerne machen. Ich weise nur auf einen Punkt hin: Frau Renz hatte gestern den Unterpunkt 5.2 noch mit aufgerufen. Wir sollten das nicht vergessen, wenn wir das jetzt hier erörtern. Aber ansonsten können wir es gerne so machen, wie Sie es vorgeschlagen haben. Dann rufe ich noch die folgenden Punkte mit auf:

5.2 Lagerung

5.3 Bearbeitung/Behandlung von radioaktiven Reststoffen/Abfällen

5.4 Entsorgungswege

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Soweit wir das als Laien überblicken, scheint es uns auch an einem grundsätzlichen Konzept für die Gesamtabfallentsorgung zu mangeln. Es gibt so viele Annahmen, die unter einem gewissen Vorbehalt stehen, zum Beispiel die Endlagerung im Schacht Konrad, bei der äußerst unklar ist, wann und ob sie überhaupt kommen wird, und die überaus großen Mengen der freigemessenen Abfälle, die wir zum Projekt dazuzählen müssen. Dazu ist überhaupt nicht ausgeführt, wo die verbleiben sollen, wo diese Mengen überhaupt unterkommen und welche Abnehmer sich zur Verfügung stellen. Daher kann man eigentlich nicht von einem Konzept sprechen.

Wir haben im Internet auf die Seite geschaut, auf der es um das Endlager Konrad geht. Dazu sagt das Bundesamt für Strahlenschutz, dass es zwar hofft, dass es zügig vorangeht. Es stellt aber selbst infrage, ob das Jahr 2022 überhaupt eingehalten werden kann. Wenn dies schon das Bundesamt tut, dann ist es mehr als fraglich, ob das klappt. Es ist ja eine grundle-

gende Voraussetzung für Ihre Umsetzung, ob Sie überhaupt ein Endlager in Anspruch nehmen können.

Dass Sie inzwischen einen Ausbau oder eine Änderung an der Zwischenlagerung beantragt haben, konnten wir nicht wissen. Wir kennen dazu auch keine Inhalte. Insofern können wir nicht abschätzen, was das jetzt für den Antrag bedeutet.

Wir sagen, dass es ein unzureichendes Konzept ist, wie mit den Abfällen umgegangen werden soll, wo die verbleiben und auch, um welche Mengen es sich insgesamt handelt. Auch die freigemessenen Abfälle zählen für uns dazu.

Wenn der Verbleib zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden kann, weil der Zeitraum so lang ist, dann hätten wir doch zumindest gerne ein Konzept, welche Möglichkeiten in Betracht kommen und welche Kapazitäten wo zur Verfügung stehen. Selbst wenn jetzt noch nicht definitiv klar sein muss: „Es kommt auf die Deponie X oder zur Firma XY“, muss man doch irgendeine Prognose abgeben, wo diese Kapazitäten vorhanden sind, die dann auch sicher in Anspruch genommen werden können. Das fehlt uns.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Stowasser, vielen Dank. Sie sprechen hier das Gesamtkonzept der Antragstellerin und die Kapazitäten an, über die RWE verfügt. Ich gebe daher diese Frage an die Antragstellerin weiter. Herr Kemmeter, bitte.

Kemmeter (Antragstellerin):

Sie zitieren das Bundesamt für Strahlenschutz aus seinem Jahresbericht 2013, in dem solche Ausführungen im Hinblick auf Konrad gemacht werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist die untergelagerte Behörde des Bundesumweltministeriums. Frau Hendricks hat, ich meine, im Juli dieses Jahres bekannt gegeben, dass das Lager Konrad ab 2022 zur Verfügung steht. Aus diesem Grund gilt für uns heute der Zeitpunkt der Zurverfügungstellung 2022.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Aber Ihren Antrag haben Sie früher gestellt.

Kemmeter (Antragstellerin):

Wir haben in unserem Antrag bewusst darauf hingewiesen, dass Konrad für den Rückbau entscheidend ist. Wir haben aber auch – darüber haben wir heute schon gesprochen – ein weiteres Lager für schwach und mittelradioaktive Abfälle beantragt. Der Abfallanfall hängt letztendlich auch davon ab, wie wir zurückbauen. Ich würde vorschlagen, dass wir das Gesamtkonzept der Abfallentsorgung darstellen, indem jetzt auch auf die einzelnen Mengen und auf die weitere Behandlung eingegangen wird. Herr Dr. Grafen, bitte.

Dr. Grafen (Antragstellerin):

Vielen Dank. – Angesprochen wurde unser Entsorgungskonzept, das ich an dieser Stelle gerne erläutern möchte.

Gemäß § 9a des Atomgesetzes ist beim Restbetrieb und Abbau des Kraftwerks Biblis dafür zu sorgen, dass der anfallende radioaktive Reststoff sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

In den §§ 72 bis 78 der Strahlenschutzverordnung ist unter anderem ausgeführt – ich zitiere –:

Wer eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 ... plant oder ausübt, hat

1. den erwarteten jährlichen Anfall von radioaktiven Abfällen für die Dauer der Betriebszeit abzuschätzen und der Behörde unter Angabe des geplanten Verbleibs der radioaktiven Abfälle mitzuteilen und
2. den Verbleib radioaktiver Abfälle nachzuweisen ...

Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann die Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle vor deren Ablieferung anordnen und einen Nachweis für die Einhaltung dieser Anordnung verlangen. Die nach dem Atomgesetz für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zuständige Behörde legt alle sicherheitstechnischen Anforderungen an Abfallgebinde, die für die Endlagerung bestimmt sind, sowie die Vorgaben für die Behandlung der darin enthaltenen Abfälle fest und stellt die Endlagerfähigkeit der nach diesen Anforderungen und Vorgaben hergestellten Abfallgebinde fest.

Bei der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle zur Herstellung endlagerfähiger Abfallgebinde sind Verfahren anzuwenden, deren Anwendung das Bundesamt für Strahlenschutz zugestimmt hat.

Radioaktive Abfälle sind an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuliefern, wenn sie ...

2. bei der Aufbewahrung nach § 6 des Atomgesetzes,
3. in den nach § 7 des Atomgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen ...

entstanden sind.

Bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sind die nach § 76 Abs. 1 oder 2 abzuliefernden radioaktiven Abfälle vom Ablieferungspflichtigen zwischenzulagern; die zwischengelagerten radioaktiven Abfälle werden nach Inbetriebnahme dieser Anlagen von deren Betreiber abgerufen. Die Zwischenlagerung kann auch von mehreren Ablieferungspflichtigen gemeinsam oder durch Dritte erfolgen.

Die beim Abbau anfallenden radioaktiven Reststoffe können entweder gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung freigegeben und dem konventionellen Stoffkreislauf zugeführt, im kerntechnischen Bereich wiederverwendet oder weiterverwendet oder als radioaktiver Abfall geordnet beseitigt werden.

Radioaktive Reststoffe, bei denen eine Freigabe gemäß § 29 vorgesehen ist, werden, soweit erforderlich, demontiert, sortiert, zerlegt, bearbeitet, dekontaminiert und dem Freigabeverfahren gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung unterworfen.

In Absatz 2 Satz 4 dieses Paragrafen ist unter anderem ein diesbezügliches Vermischen oder Verdünnen verboten. Zitat:

Die Voraussetzungen für die Freigabe dürfen nicht zielgerichtet durch Vermischen oder Verdünnen herbeigeführt, veranlasst oder ermöglicht werden.

Die Behandlung radioaktiver Reststoffe dient der Abfallminimierung bzw. der Volumenreduzierung der Abfälle sowie der Herstellung von qualifizierten Abfallprodukten. Die Bearbeitung und Lagerung der radioaktiven Reststoffe kann auch in externen Einrichtungen erfolgen. Radioaktive Reststoffe, die als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden, werden so weit zerlegt und behandelt, dass zum Zeitpunkt der Ablieferung an ein Endlager des Bundes – Schachanlage Konrad – die entsprechenden Annahmebedingungen erfüllt werden.

Beim Abbau werden folgende Massen betrachtet: aktivierte Massen, kontaminierte Massen und Gebäudemassen.

Aktivierte Massen: Dazu zählen der Reaktordruckbehälter und Einbauten mit ca. 850 t, der biologische Schild, zum Beispiel Block A ca. 1.100 t, sonstige aktivierte Anlagenteile mit ca. 2.700 t.

Kontaminierte Massen: Armaturen ca. 290 t, Behälterpumpen, Wärmetauscher ca. 2.500 t, Motorenstellantriebe, Halterungen, Kabelprieschen, Stahlbau, Treppenroste und Lüftungsanlagen ca. 75 t, Schleusen ca. 4.400 t, elektrische Einrichtungen und Kabel ca. 750 t, Rohrlei-

tungen ca. 2.250 t, Isolierungen ca. 280 t, Hebezeuge und mobile Einrichtungen ca. 510 t und Sonstiges wie Lagergestelle, Auskleidung und Kleinteile ca. 350 t.

Zu den Gebäudemassen: Die Gebäudemassen eines Blocks werden abzüglich der nicht nach § 29 der Strahlenschutzverordnung freizugebenden aktivierten Bereiche des biologischen Schildes sowie angrenzender Bereich auf insgesamt 156.500 t geschätzt.

Bei der folgenden Betrachtung der Massen wird der Kontrollbereich eines Blocks berücksichtigt. Die Massenangaben beziehen sich demnach überwiegend auf das Reaktorgebäude, den Reaktorringraum und das Reaktorhilfsanlagengebäude. Beim Abbau fällt eine Gesamtmasse von ca. 170.000 t Reststoffe pro Block an. Hiervon entfallen ca. 31.500 t radioaktive Reststoffe auf die Demontage im Kontrollbereich, wovon ca. 24.650 t ohne nennenswerten Dekontaminationsaufwand bzw. durch einfache Dekontaminationsmaßnahmen der Freigabe zugeführt und anschließend konventionell entsorgt werden sollen.

Etwa 138.500 t entfallen auf Gebäudestrukturen, die voraussichtlich an der stehenden Struktur freigegeben werden können. Vor der Freigabe müssen ca. 3.950 t mittels verschiedener Dekontaminationsverfahren gereinigt werden. Etwa 2.900 t können voraussichtlich nicht freigegeben werden und sind somit als radioaktiver Abfall in ein Endlager zu verbringen. Hinzu kommen noch etwa 325 t radioaktive Abfälle, die beim Restbetrieb und beim Abbau durch zusätzlich in die Anlage eingebrachte Materialien bzw. bei der Verarbeitung von radioaktiven Reststoffen oder bei der Behandlung von radioaktiven Abfällen entstehen. Das sind die sogenannten Sekundärabfälle.

In Anlehnung an die Strahlenschutzverordnung sind die vorgesehenen Entsorgungswege beim Abbau des Kraftwerks Biblis, wie auch im Sicherheitsbericht dargestellt, folgende: die uneingeschränkte Freigabe – das ist der Entsorgungsweg U –, die Freigabe zur Beseitigung – der Entsorgungsweg B –, Gebäude zum Abriss – Entsorgungsweg A –, die Freigabe von Metallschrott zur Recyclierung – der Entsorgungsweg M –, Metallschrott zur kontrollierten Verwertung im kerntechnischen Bereich. Damit ist gemeint, dass Metalle, die nach dem Einschmelzen nicht freigebbar sind, einer Wiederverwertung bei der Herstellung von Produkten zugeführt werden, welche in der Kerntechnik zum Einsatz kommen, so zum Beispiel Abfallbehälter aus Guss- oder Schwerbeton. Beispielsweise Castor- oder Mosaikbehälter sind solche typischen Produkte aus der kerntechnischen Verwertung. Dies ist der Entsorgungsweg V. Abgabe an andere Genehmigungsinhaber zur Wiederverwendung. Das sind Anlagen im In- und Ausland, die eine entsprechende Genehmigung nach § 69 haben. Diese werden dem Entsorgungsweg B zugeführt. Beseitigung als radioaktiver Abfall in ein Endlager – Entsorgungsweg E –, Abklinglagerung, um eine Freigabe nach den Entsorgungswegen U, B, A oder M zu erreichen – Entsorgungsweg LF – und die Abklinglagerung und eine geordnete Beseitigung nach dem Entsorgungsweg E zu erreichen; der Entsorgungsweg LE.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Sicherheitsbericht alle Massen und Stoffströme der im Rahmen der Stilllegung und des Abbaus zu erwartenden radioaktiven

Reststoffe dargestellt sind. Ebenso sind die möglichen Entsorgungsziele aufgeführt. Die Abwicklung der entsprechenden Entsorgungskampagnen ist durch einschlägiges Regelwerk vorgegeben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Das war jetzt viel an Informationen. Frau Stowasser, sind Ihre Fragen damit umfänglich beantwortet?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Nein. Ich freue mich immer darüber, dass Antragsteller die rechtlichen Grundlagen, auf denen sie sich bewegen, gut kennen; das ist wunderbar. Aber die grundsätzliche Frage, ob auch die Kapazitäten für die Abfälle vorhanden sind, wurde jetzt nicht behandelt.

Ich weiß nicht, ob man an dieser Stelle auch einmal einen Wunsch äußern darf. Wir kommen immer wieder an den Punkt: Es gibt ein Teilvorhaben, das Teil eines Ganzen ist. In diesem Gesamtvorhaben würden wir als Kommune uns wünschen, dass der Verbleib der Abfälle dokumentiert und öffentlich wird, auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer; das ist mir egal. Dies ist im Verfahren wahrscheinlich nicht vorgesehen. Aber ich würde mir wünschen, dass das so wäre und dass Sie eine Möglichkeit finden, das zu tun.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich glaube, Frau Petrick kann dazu noch etwas ergänzen.

Petrick (HMUKLV):

Es gibt relativ aktuell, seit ein paar Wochen, ein Abfallkataster des Bundesumweltministeriums. Das ist im Internet auf der Seite des Bundesumweltministeriums veröffentlicht. Dort haben Sie einen Überblick über die gesamte Bundesrepublik, alle Bundesländer, alle Zwischenlager, die es in den jeweiligen Bundesländern gibt, und den Bestand an radioaktiven Abfällen zum Stichtag 31.12.2013. Dieses Kataster wird fortgeschrieben. Das heißt, es wird aktualisiert.

Zu der Frage der ausreichenden Zwischenlagerkapazitäten könnte RWE noch kurz etwas sagen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann gebe ich das Wort gleich an Herrn Kemmeter weiter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Ich habe vorhin schon ausgeführt, dass wir bereits entsprechende Läger am Standort haben. Das ist das LAW-Lager und das Standortzwischenlager, welches nicht nur für die Lagerung von Castoren, sondern auch für die Lagerung von sogenannten Mosaikbehältern genehmigt

ist. Wir haben einen weiteren Antrag für den Bau eines Standortzwischenlagers am Standort Biblis gestellt.

Wir haben allerdings auch formuliert – da komme ich wieder auf den Ausgangszustand zurück –, dass wir, wenn wir zurückbauen, den Bund in der Verpflichtung sehen, auch zukünftig ein Endlager zur Verfügung zu stellen. Das ist das Endlager Konrad. Wir gehen davon aus, dass dies ab dem Jahr 2022 zur Verfügung steht. Alle diese Maßnahmen würden es dann ermöglichen, das gesamte Inventar des Kraftwerks Biblis sowohl zwischenzulagern als dann auch endzulagern.

Nicht genannt sind die hoch radioaktiven Stoffe, die bei uns im Standortzwischenlager gelagert werden. Das Standortzwischenlager für abgebrannte Brennelemente hat eine Genehmigung bis zum Jahr 2046. Auch da ist die Verpflichtung des Bundes, dafür zu sorgen, dass für solche Abfallstoffe ein Endlager gefunden wird.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Kemmeter. – Herr Dr. Kraus hatte angekündigt, zur Frage der Dokumentation noch ergänzende Ausführungen machen zu wollen.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Auch das sind allgemeine Bestimmungen, die in der Strahlenschutzverordnung festgelegt sind, hier im § 70. Darin ist allgemein formuliert: Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht – das haben wir hier zweifellos –, hat bestimmte Buchführungspflichten. Darunter zählt alles, was in das Segment § 29 fällt.

In § 70 Abs. 2 ist ausdrücklich formuliert, dass – verkürzt ausgedrückt – für alle Massen, die einem Freigabeverfahren unterliegen, eine Dokumentation zu führen ist, dass eine jährliche Mitteilungspflicht an die Behörde besteht. In den Folgeabsätzen ist weiter festgelegt, wie lange diese Dokumentationen aufzubewahren sind.

So möchte ich im Grundsatz auf das, was Sie gefragt haben, antworten: Diese Pflicht besteht bereits. Das ist völlig unstrittig und wird bereits heute praktiziert.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, Herr Dr. Kraus. – Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Aber dann hätten wir nur Gelegenheit, über das Umweltinformationsgesetz an die Informationen zu kommen?

Dr. Kraus (HMUKLV):

Ich schaue einmal zu den Kollegen Juristen. Ich würde sagen, diese Annahme ist korrekt. Ich sehe keinen Widerspruch.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Es ist sehr schön, dass das irgendwo dokumentiert wird. Aber die Öffentlichkeit wird nicht aktiv unterrichtet, muss ich damit feststellen, sondern sie muss quasi ihr Recht suchen.

Veit (HMUKLV):

Das ist der derzeitige Stand aus der Praxis. Die angesprochene Buchführungspflicht des § 70 der Strahlenschutzverordnung verpflichtet zur Mitteilung gegenüber den Behörden. Dort sind dann die Informationen gesammelt. Dann ist der ganz generelle Weg, dass die Informationen erst einmal dort vorhanden sind und abgerufen werden können über Ansprüche nach dem Umweltinformationsrecht, was allerdings nach § 10 HUIG auch beinhaltet, dass vielleicht eine aktive Umweltinformation geschehen kann. Das müssen wir uns dann im Hause einmal überlegen. Ihren Wunsch haben wir entgegengenommen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Stowasser, gibt es weitere Fragen Ihrerseits zu diesem Themenkomplex?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ja. – Herr Kemmeter, Sie sind auch auf die Endlagerfrage eingegangen. Wie ist denn die Position Ihres Unternehmens zur Endlagersuche generell? Wie schnell kann es vorangehen? Je nachdem, welche Position man einnimmt, beschleunigt man dieses gesamtgesellschaftliche Verfahren einer Konsenssuche zur Endlagerung, oder man behindert dies. Was tun Sie Ihrerseits dafür, dass es da schnell vorangeht?

Kemmeter (Antragstellerin):

Zu dieser Frage wird Herr Kochanski Ausführungen machen.

Kochanski (Antragstellerin):

Sie sprechen einen sehr weit gefassten Rahmen an, der im Prinzip nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens ist. Ich verstehe das so: Sie haben möglicherweise vor kurzem mitbekommen oder wahrgenommen, dass wir Klagen erhoben haben im Hinblick auf eine Sorgspflicht für zurückzunehmende Abfälle aus Frankreich nach dem Standortauswahlgesetz. Ist das dieser Aspekt, den Sie ansprechen?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Nein, das geht weiter darüber hinaus.

Kochanski (Antragstellerin):

Dann sprechen Sie eine grundsätzliche Frage an, die allerdings nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins ist.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich sehe da schon einen sehr engen Zusammenhang; denn Sie benötigen ein Endlager. Sie sind als Gesamtunternehmen in dieser Fragestellung aktiv. Sie können durchaus Beiträge leisten. Ich wüsste gerne, was Sie tun, damit es zügig vorangeht, damit es einen gesamtgesellschaftlichen Konsensentscheid gibt.

Kochanski (Antragstellerin):

Es ist die Aufgabe des Bundes, ein Endlager zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat da die Federführung. Das ist bewusst nicht bei den Betreibern der deutschen Energieversorgungsunternehmen angelegt. An dieser Stelle steht es nicht in unserer Macht, was der Bund da tut.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich weise nur darauf hin: Das kommt unter Punkt 8.4 – Endlagerung radioaktiver Abfälle – noch einmal. Ich weiß nicht, ob es Sinn macht, dass wir das bereits jetzt hier vertiefen, oder ob wir es nicht besser nachher aufrufen.

Kochanski (Antragstellerin):

Aber es ist hier eine Grundsatzfrage gestellt worden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wir können das jetzt eigentlich abschließen. Wenn wir uns darauf verständigen, dass wir das jetzt hier behandeln, dann würde ich es nachher nicht noch einmal getrennt aufrufen.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich verstehe das so: Sie sind ein Unternehmen, das einen Betrieb am Standort Biblis betreibt. Sie wollen dort eine Veränderung in Form einer Stilllegung und eines Abbaus vornehmen. Sie haben ein unternehmerisches Interesse, dass dieses Vorhaben durchgeführt wird, dass Sie einen positiven Bescheid bekommen. Sonst hätten Sie den Antrag nicht gestellt.

Ich verstehe das so, dass Sie aus unternehmerischem Interesse möglichst kurze Zeiten haben wollen, in denen der Abfall vor Ort in einem Zwischenlager lagern muss. Insofern müssen Sie in Ihrer Funktion interessiert sein – in welchen Gremien auch immer –, dass die Endlagersuche schnell vorangeht. Dazu kann man sich unterschiedlich verhalten. Natürlich können Sie nicht die Entscheidung fällen, wohin das Endlager kommt. Aber ich wüsste schon gerne, was Sie jetzt für Ihren Antrag tun, damit die Endlagersuche schnell vorangeht.

Verhandlungsleiter Fokken:

Diese Frage kann ich direkt an RWE weitergeben.

Kemmeter (Antragstellerin):

Noch einmal zu Herrn Kochanski.

Kochanski (Antragstellerin):

Der Gesetzgeber hat die alternative Endlagersuche zu Gorleben im vergangenen Jahr komplett neu geregelt. Er hat dafür ein definiertes Verfahren vorgesehen, das verschiedene Verfahrensschritte vorsieht. Das beginnt derzeit mit der Kommission, der sogenannten Endlagerkommission, die Kriterien für die Randbedingungen der Endlagersuche finden und sich auf diese Kriterien festlegen soll. In dieser Kommission sind auch Industrievertreter der Betreiber vertreten. Die sind vom BDI als Mitglieder benannt und von Bundestag und Bundesrat für diese Kommission gewählt. Insoweit unterstützen auch wir die Endlagersuche.

Aber wir können keine Entscheidung darüber fällen, welches das Endlager sein wird. Da werden jetzt zunächst Kriterien nach dem sogenannten Standortauswahlgesetz gesucht. Im Standortauswahlgesetz ist weiter detailliert geregelt, wie man zu Standorten kommt, die in die weitere Vorauswahl kommen, um letztendlich ein Endlager zu finden. Darauf haben wir überhaupt keinen Einfluss. Wir können, wie gesagt, nur in dieser Kommission mitarbeiten; das wird auch getan. Aber ansonsten haben wir keinen Einfluss darauf. – Danke.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Frau Stowasser, gibt es zu dem Themenkomplex unter dem Tagesordnungspunkt 5 weitere Fragen Ihrerseits? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, dass wir diesen Gesamtkomplex behandelt haben. Wir haben bereits gestern den Unterpunkt 5.2 – Lagerung –, speziell das LAW-Lager am Standort Biblis, ausführlich behandelt. Dazu hat die Antragstellerin ausführlich Stellung genommen.

Wir hatten gestern noch einen Wortbeitrag von Frau Renz. Sie hat in ihrem abschließenden Statement den **Unterpunkt 5.3 – Bearbeitung/Behandlung von radioaktiven Reststoffen/Abfällen** – aufgegriffen. Ich finde, diesen Punkt sollten wir noch einmal kurz aufgreifen.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 5: Reststoffe und Abfälle, Unterpunkt 5.3: Bearbeitung/Behandlung von radioaktiven Reststoffen/Abfällen. – In den Einwendungen wurde vorgebracht, dass Transporte zu vermeiden seien und die Abfallbehandlung und -lagerung vor Ort erfolgen müsse, die Behandlungsverfahren nach dem Kriterium „minimale Strahlenexposition“ ausgewählt werden sollten und nur Konditionierungsverfahren eingesetzt werden sollten, die die Gasbildung vermieden. Die Verbrennung von radioaktivem Material wird abgelehnt.

Weiterhin werden zusätzliche Informationen gewünscht, zum Beispiel wo extern konditioniert behandelt wird und zu Lagerorten, Lagerung vor Ort bzw. Orten der Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich denke, dazu sollten Sie von der Antragstellerseite etwas sagen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das tun wir gerne. Das wird Herr Dr. Grafen darstellen.

Dr. Grafen (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Kemmeter. – An dieser Stelle ist unser Entsorgungskonzept angesprochen. Die Einwendungen beziehen sich auf das Kapitel 7.8.1 – Behandlung radioaktiver Abfälle – im Sicherheitsbericht, insbesondere auf die Konditionierung radioaktiver Abfälle.

Dazu ist zu sagen, dass, wie ich bereits erwähnt hatte, in § 9a AtG die entsprechenden Bestimmungen genau geregelt sind und dass zur Abfallbehandlung und zur Verpackung in § 74 Abs. 1 StrlSchV Folgendes ausgeführt ist:

Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann die Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle vor deren Ablieferung anordnen und einen Nachweis über die Einhaltung dieser Anordnung verlangen.

Folgende Behandlungsverfahren stehen uns zur Verfügung:

Verbrennen. Brennbare radioaktive Abfälle, so zum Beispiel Folien, Filter usw., werden in externen Verbrennungsanlagen verbrannt. Ziel der Verbrennung ist die Herstellung von qualifizierten Abfallprodukten sowie eine Volumenreduzierung des endzulagernden radioaktiven Abfalls und damit eine Minimierung des endzulagernden Abfallvolumens. Die Verbrennungsrückstände werden in Fässer verpackt und der Hochdruckverpressung zugeführt. Die entstehenden Presslinge werden zu Abfallgebinden verpackt.

Hochdruckverpressung. In einer Hochdruckpresse werden kompaktierbare, radioaktive Abfälle verpresst. Ziel der Hochdruckverpressung ist die Herstellung von qualifizierten Abfallprodukten sowie eine Volumenreduzierung des endzulagernden Abfalls und damit eine Minimierung des endzulagernden Abfallvolumens. Die entstehenden Presslinge werden zu Abfallgebinden verpackt.

Trocknung. Die endzulagernden Abfälle dürfen einen definierten maximalen Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten, damit sich in den Abfallgebinden keine Zersetzungsgase oder Radiolysegase bilden können. Feuchte Abfälle werden in geeigneten Trocknungsanlagen,

zum Beispiel unter Vakuum, so weit getrocknet, dass der zulässige Feuchtigkeitsgehalt unterschritten wird und ein qualifiziertes Abfallprodukt entsteht.

Verfestigung. Da die Annahmebedingungen eines Endlagers nur feste Abfallprodukte zulassen, müssen flüssige Rohabfälle in eine feste Form überführt werden. Hierzu können flüssige radioaktive Abfälle eingedampft werden, sodass nur noch der Feststoffanteil zurückbleibt. Eine weitere Möglichkeit ist die Einbindung der flüssigen radioaktiven Abfälle in eine Betonmatrix. Abfallprodukte, die unter Verwendung eines Fixierungsmittels hergestellt werden, müssen den Grundanforderungen des Endlagers genügen.

Verpacken. Das Verpacken von behandelten radioaktiven Abfällen in Abfallbehälter dient der Herstellung von endlagergerechten Abfallgebinden. Verpackungen können zum Beispiel auch Presslinge oder Fässer sein, die in einen Endlagerbehälter eingestellt werden. Endlagerbehälter sind Behälter, die zur Aufnahme eines endlagerfähigen Abfallprodukts dienen. Für die Verpackung der behandelten Abfälle sollen nur Behälter eingesetzt werden, die dem Behältergrundtypen der Annahmebedingungen des Endlagers des Bundes für nicht wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle entsprechen.

Am Standort Biblis sind für radioaktive Abfälle die Behandlungsverfahren Hochdruckverpressung, Trocknung, Verfestigung bzw. Zementieren sowie Verpackung vorgesehen. Brennbare radioaktive Abfälle, so zum Beispiel Folien, Filter usw., werden in Verbrennungsanlagen von externen Dienstleistern verbracht, welche über die entsprechende Genehmigung verfügen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Behandlung radioaktiver Abfälle der Abfallminimierung bzw. der Volumenreduzierung der Abfälle sowie der Herstellung von qualifizierten Abfallprodukten dient. Bei der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle kommen ausschließlich behördlich zugestimmte und überwachte Verfahren zum Einsatz.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich gebe jetzt auch der Behörde Gelegenheit, darauf einzugehen.

Petrick (HMUKLV):

Ich habe die Einwendungen von Frau Renz zu diesem Thema konkret im Wortlaut vorliegen. Es geht im Wesentlichen darum, wo anfallende radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, also um die Orte der Zwischenlagerung. Es geht um die Beschreibung oder Kennzeichnung der radioaktiven Abfälle und darum, wo und wie die Materialien behandelt werden.

Ich kann das, was RWE bereits vorgetragen hat, noch ergänzen. Wir haben neben den Anforderungen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung noch die Abfallkontrollrichtlinie, die es der Behörde ermöglicht, Zustand und Verbleib der radioaktiven Abfälle festzustellen, bzw. die Anforderung ist, dass das jederzeit klar sein muss. Bezüglich der Kennzeichnung radioaktiver Abfälle gibt es die Anforderung der Strahlenschutzverordnung.

Auf das Thema Zwischenlagerung am Standort ist schon hinreichend eingegangen worden. Da gibt es Lagermöglichkeiten. Es gibt natürlich auch Lagermöglichkeiten bei Dritten. Man kann aus dem Bericht des BMU, also Abfallkataster, entnehmen, wo es überall noch Lagermöglichkeiten gibt.

Insofern, denke ich, ist die Einwendung ausreichend behandelt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich stelle damit fest, dass wir jetzt den Tagesordnungspunkt 5 – Reststoffe und Abfälle (radioaktiv und konventionell) – umfassend erörtert haben. Ich möchte damit übergehen zum Tagesordnungspunkt

6 Störfälle, Katastrophenschutz

6.1 Ereignis- und Störfallbetrachtungen

Wir haben dieses Unterthema bereits gestern durch Herrn Neumann umfassend dargelegt bekommen und auch eingehend diskutiert. Ich rufe es dennoch noch einmal auf.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 6: Störfälle, Katastrophenschutz, Unterthema: Ereignis- und Störfallbetrachtungen. – In den Einwendungen wird vorgetragen, dass die Annahmen bei der Ereignisanalyse nicht ausreichend konservativ seien, zum Beispiel beim Szenario Brand in der Lkw-Schleuse, die EVI- und EVA-Betrachtungen nicht ausreichend seien. Zum Beispiel würden die Punkte menschliches Versagen, Transport, Unfall, Sabotage, Terrorangriff, Flugzeugabsturz und Brand von außerhalb fehlen. Es würden Nachweise fehlen, zum Beispiel bei der Betrachtung des Kritikalitätsstörfalls und bei Mehrfachereignissen. Es fehle eine Analyse der Wahrscheinlichkeit von Störfällen.

Es werden weiterhin thematisiert bestimmte Annahmen für Ereignisse, zum Beispiel die Annahmen für das Erdbeben, der gezielte Absturz eines Großflugzeugs, die Explosionsdruckwelle und Ereignisse bei der Brennelementlagerung und -entsorgung, zum Beispiel Absturz eines Transport- und Lagerbehälters in das Lagerbecken.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Diesen Tagesordnungspunkt hatten wir bereits gestern umfangreich erörtert. Die Antragstellerin hat sehr umfassend dazu Stellung genommen. Ich würde sagen: Das müssen wir nicht noch einmal in extenso wiederholen. Mir würde dazu ein prägnantes Statement reichen, wenn Sie das hinbekommen.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das wird Herr Kremer tun, wie auch schon gestern.

Kremer (Antragstellerin):

Gerne stelle ich im Überblick das Ergebnis unserer Analyse der zu berücksichtigenden Ereignisse beim Abbau dar. Wir haben eine umfangreiche Analyse aller im Restbetrieb und im Abbau zu berücksichtigenden Ereignisse durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Sicherheitsbericht umfassend dargestellt. Grundlage der zu betrachtenden Ereignisse ist der Stilllegungsleitfaden des BMU. Darüber hinaus wurden die zu berücksichtigenden Ereignisse aus den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke des BMU, Stand November 2012, berücksichtigt. Diese zu betrachtenden Ereignisse wurden in die Gruppen „Ereignisse durch Einwirkungen von außen“ und „Ereignisse durch Einwirkungen von innen“ unterteilt.

Zu den Ereignissen durch Einwirkungen von innen, die wir behandelt haben, gehören Brand in der Anlage, Leckagen, Absturz von Lasten, Ausfall von Versorgungseinrichtungen, Kritikalitätsstörfälle, Brennelementbeschädigungen bei der Handhabung und anlageninterne Überflutung.

Zu den Ereignissen durch Einwirkungen von außen zählen Erdbeben, Sturm, Wind, Eis, Schnee, Blitzschlag, Eindringen von Gasen, äußerer Brand und Hochwasser.

Darüber hinaus wurden sehr seltene Ereignisse wie zum Beispiel der Absturz eines Flugzeugs und das Einwirken einer Explosionsdruckwelle in die Betrachtungen mit einbezogen.

Somit wurden alle gemäß dem kerntechnischen Regelwerk für die Stilllegung und den Abbau der Anlage zu betrachtenden Ereignisse berücksichtigt und bewertet. In der Analyse wurde nachgewiesen, dass für den Fall eines Eintritts eines radiologischen bedeutsamen Ereignisses die Strahlenexposition unterhalb des Störfallplanungswerts der Strahlenschutzverordnung liegt. Die Sicherheitsmargen haben sich bereits im derzeitigen Anlagenzustand im Vergleich zum Betrieb erhöht und werden sich nach Erreichen der Brennstofffreiheit weiter deutlich erhöhen.

Zum einen hat sich das Aktivitätsinventar je Block schon fast um mehr als das Hundertfache im Vergleich zum Leistungsbetrieb verringert. Es wird nach dem Entfernen des Kernbrennstoffs nur noch ca. 1 % des heutigen Werts betragen.

Zum anderen hat sich die abzuführende Nachzerfallsleistung des zu kühlenden Kernbrennstoffs im Brennelementlagerbecken im Vergleich zum Betrieb deutlich verringert. Derzeit beträgt die abzuführende Leistung im Brennelementlagerbecken je Block ca. 500 kW. Im Betrieb konnte die Nachzerfallsleistung bis zu 10.000 kW je Block betragen.

Die bewährten Sicherheitssysteme und Schutzeinrichtungen aus dem Betrieb sind zu einer sicheren Einhaltung der Schutzziele in Abhängigkeit des Anlagenzustands auch im Abbau vorhanden und in Teilen überdimensioniert.

Die sicherheitstechnisch relevanten Systeme wurden nach ihrer Errichtung im Rahmen von periodischen Sicherheitsüberprüfungen während des Betriebs regelmäßig überprüft und, wenn neue Erkenntnisse vorlagen, verbessert und nachgerüstet. Die letzte Überprüfung im Rahmen der EU-Sicherheitsüberprüfung von 2011 bescheinigen den Anlagen ein hohes technisches Sicherheits- und Robustheitsniveau. Somit sind die aus dem Anlagenbetrieb vorhandenen Sicherheitssysteme und Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der im Abbau relevanten Schutzziele weit abdeckend.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich stelle gerade fest: Ich habe völlig vergessen, Frau Stowasser zu fragen, ob sie zu diesem Thema Fragen hat.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ja, zu dem Gesamtpunkt 6, nicht unbedingt zu 6.1. – Ich möchte noch einmal betonen, dass ich sehr bedauere, dass die Erörterung aufseiten der Einwender nicht mit Sachverstand weitergeführt werden kann. Wir selbst sind nicht dazu in der Lage, diese Unterlagen tatsächlich zu bewerten. Wir haben hohe Anforderungen an die Gutachter und Sachverständigen, die das Ministerium heranziehen wird. Ich hoffe, dass Sie unseren Anforderungen gerecht werden. Ich blicke da einmal in die hintere Reihe. Unsere Hoffnung liegt auf Ihnen.

Ich würde jetzt zu diesem Gesamtkomplex die Behörde noch fragen wollen, ob die Ergebnisse der jüngsten – ich nenne es einmal – Katastrophenschutzübung des Bundes und der Länder Auswirkungen auf die Bescheiderstellung hat, so er denn kommt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Das Wort gebe ich gerne an die Behörde weiter.

Petrick (HMUKLV):

Das würde aber schon den Punkt

6.3 Katastrophenschutz

betreffen. Ich würde gern Herrn Dr. Emrich bitten, etwas dazu zu sagen.

Dr. Emrich (HMUKLV):

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sprechen Sie die aktuellen Publikationen zu der Katastrophenschutzübung im September 2013 an. Ist das richtig?

(Stowasser [Stadt Riedstadt] nickt.)

Ziel dieser Übung war es – –

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Entschuldigung, September 2014!

Dr. Emrich (HMUKLV):

Nein. Die Übung lief im September 2013. In den letzten Wochen gab es etliche Pressebeiträge dazu, in denen auch große Kritik laut wurde.

Ziel dieser Übung war es, die Kommunikation zwischen dem Bund und den Ländern zu üben. Das war eine sogenannte Tabletop-Übung. Wir von der hessischen Seite hatten uns sehr gut auf die Übung vorbereitet. Für unsere Seite kann ich nur sagen, dass alles wie geplant lief. Es gab aber gewisse Defizite beim Bund, bei dem Nachholbedarf auch dahin gehend vorhanden ist, dass für die Zukunft noch weitere Regelungen bei bestimmten Fällen zu finden und möglichst auf dem Verordnungsweg festzulegen sind.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Dr. Emrich. – Herr Dr. Kraus hat sich noch zu Wort gemeldet.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Ich könnte das aus einem anderen Zusammenhang heraus ergänzen. Ich hatte gestern mitgeteilt, dass sich die europäischen Grundnormen, die seit Januar 2014 publiziert sind, im Moment in der nationalen Umsetzung befinden. In der letzten Woche hatten wir – Bund und Länder – eine Besprechung über den Rahmen dieser Umsetzung. Da hat der Bund ausdrücklich erklärt, die Erfahrungen aus der genannten Übung 2013 in die jetzt begonnene Umsetzung der Grundnormen einzubringen, weil der Aspekt der sogenannten Emergency Preparedness, also die Vorbereitung der Behörden auf Notfälle und derartige Ereignisse, ausdrücklich und prominent neu in den Grundnormen steht. Das ist ein neu formulierter Auftrag aus den europäischen Strahlenschutzgrundnormen, denen sich der nationale Gesetzgeber jetzt widmen muss. Da, wie gesagt, hat die zuständige Bundesumweltministerin ausdrücklich erklärt, das selbstverständlich vollumfänglich zu machen und dabei insbesondere auch die Erfahrungen aus der 2013er-Übung einfließen zu lassen. So sind wir optimistisch, dass die damals erkannten Defizite abgestellt werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Dr. Kraus. – Ich schaue Frau Stowasser an: Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich habe einen gewissen Informationszugewinn. Ob das jetzt für den Antrag erheblich ist, kann ich nicht beurteilen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Dann lassen wir das an dieser Stelle so stehen.

Ich habe aus der gestrigen Erörterung noch einen Punkt, den ich dem Punkt

6.2 Sonstige Einwendungen zu Störfällen

zuordne, und zwar war auch das der Redebeitrag von Frau Renz, die zum Thema Störfälle die Forderung erhoben hat, dass diese bekannt gemacht werden müssten. Ich glaube, das betrifft den Punkt 6.2. Ich bitte Frau Petrick, dazu noch kurz den Inhalt der Einwendungen wiederzugeben.

Petrick (HMUKLV):

Zum Thema 6 – Störfälle, Katastrophenschutz –, Unterthema 6.2 – Sonstige Einwendungen zu Störfällen – wurde in den Einwendungen vorgetragen, dass Komplikationen und Störfälle, die beim Rückbau aufträten, sofort bekannt gemacht und veröffentlicht werden müssten. Die Bevölkerung müsse umfassend informiert werden. Die Forderung nach einer eigenen Internetseite des Umweltministeriums wurde erhoben. Bei Überschreitungen von Grenzwerten müsse der Rückbau gestoppt und gegebenenfalls die Genehmigung entzogen werden.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich schaue erst einmal Frau Stowasser an. Möchten Sie dazu etwas fragen? – Sie möchten keine Fragen stellen. Ich denke, wir können zu diesem Tagesordnungspunkt ein Statement der Antragstellerin und der Behörde einholen, und dann hätten wir es damit. Ich fange mit der Antragstellerseite an.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das Thema betrifft die atomrechtliche Störfall- und Meldeverordnung. Dazu wird Herr Kremer etwas sagen.

Kremer (Antragstellerin):

Im Betrieb einer kerntechnischen Anlage werden Unfälle, Störfälle und sonstige kerntechnische und für die Sicherheit bedeutsame Ereignisse entsprechend § 7 Abs. 1 AtG gemäß der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung, AtSMV, der Aufsichtsbehörde gemeldet. Auch im derzeitigen Anlagenzustand und nach Erhalt der Genehmigung für Stilllegung und Abbau sind die vorher genannten Ereignisse der Aufsichtsbehörde entsprechend Atomgesetz und dieser Verordnung zu melden.

Die Weitergabe von meldepflichtigen Ereignissen erfolgt fernmündlich und schriftlich innerhalb der in der AtSMV zu meldenden vorgegebenen Fristen.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt parallel durch den Antragsteller und die atomrechtliche Aufsicht in Form einer Pressemitteilung und im Internet.

Die Vorgehensweise bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb im Abbau erfolgt gemäß genehmigtem Restbetriebshandbuch. Dem jeweiligen explizit für die Stilllegung und den Abbau genehmigten Grenzwert von zum Beispiel Aktivitätsmessungen sind betriebliche Vorgrenzen vorgelagert. Dadurch wird sichergestellt, dass vor Erreichen eines Grenzwertes geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Beim Erreichen von vorgelagerten betrieblichen Grenzwerten werden wir dann die entsprechenden Abbautätigkeiten stoppen, unterbrechen. Nachfolgend wird der Vorgang analysiert und eine Ursachenerklärung herbeigeführt. Nach der Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen werden die Abbautätigkeiten wieder aufgenommen.

Sollte es zu einer Überschreitung eines Grenzwerts, zu einem Störfall oder zum Ausfall von Sicherheitseinrichtungen kommen, wird ebenfalls die Tätigkeit unverzüglich eingestellt und eine Klärung herbeigeführt.

Gemäß der AtSMV des Atomgesetzes werden dann von uns die Meldekriterien geprüft und, sollte eine Meldepflicht vorliegen, innerhalb festgelegter Meldefristen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde gemeldet. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt umgehend durch RWE und die atomrechtliche Aufsicht in Form einer Pressemitteilung und im Internet. Diese Vorgehensweise wurde auch im Betrieb, wie eben schon gesagt, praktiziert.

Parallel zum Betreiber überprüft die atomrechtliche Aufsicht, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen, die Umstände, die zu der Überschreitung der Grenzwerte geführt haben. Der Betreiber legt Maßnahmen gegen Wiederholung fest, welche durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde auf Wirksamkeit hin überprüft werden. Erst nach ausführlicher Ursachenklärung und Umsetzung der entsprechenden Abhilfemaßnahmen werden die Arbeiten wieder aufgenommen.

Ich fasse zusammen: Die AtSMV gibt die Vorgehensweise zur Meldung von Ereignissen an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde vor. Die Öffentlichkeit wird zeitnah und umfassend durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und den Betreiber informiert. Abbautätigkeiten werden bei Erreichen von Grenzwerten unterbrochen. Vor Wiederaufnahme der Tätigkeiten erfolgt eine umfassende Ursachenklärung. Die Abbautätigkeiten werden erst nach Prüfung der weiteren Vorgehensweise wieder aufgenommen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Dann gebe ich noch der Behörde das Wort.

Petrick (HMUKLV):

Zu diesem Punkt wird Herr Dr. Mahr noch ergänzen.

Dr. Mahr (HMUKLV):

Die Antwort von RWE zu den gesetzlichen Grundlagen war schon umfassend. Wir sehen das genauso. Das richtet sich nach § 6 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung. Die Ereignisse sind meldepflichtig, wenn sie die Meldekriterien erfüllen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung stehen.

Die Veröffentlichung erfolgt von RWE und von uns. Wir veröffentlichen alle meldepflichtigen Ereignisse aus dem Kraftwerk Biblis, nicht nur die Störfälle, von denen wir übrigens noch gar keinen hatten, auf unserer Homepage.

Damit ist der Einwendung von Frau Renz Rechnung getragen.

Wir haben auch vor, dieses Vorgehen während des Abbaus beizubehalten.

Zu der Forderung nach einem Abbaustopp: Das hängt auch vom jeweiligen Ereignis ab, wie gravierend das Ganze ist. Die Betreiberin erstellt über jedes Ereignis einen Bericht zu den Ursachen und schlägt Maßnahmen gegen Wiederholung vor. Dieser Bericht wird dann von unseren Sachverständigen und von uns geprüft. Es werden dann notwendige Maßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Im Übrigen werden sämtliche meldepflichtigen Ereignisse in Deutschland auch vom BfS veröffentlicht. Es gibt schon eine umfassende Information der Öffentlichkeit dazu.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich denke, damit ist der Tagesordnungspunkt 6 erschöpfend erörtert.

An mich wurde der Wunsch herangetragen, noch einmal eine kurze Pause zu machen. Diesem Wunsch komme ich gerne nach. Es ist jetzt 15:30 Uhr. Wir sind schon wieder zwei Stunden dabei. Ich würde sagen, in einer Viertelstunde treffen wir uns hier wieder für den Endspurt für die beiden Tagesordnungspunkte 7 und 8. – Vielen Dank.

(Unterbrechung von 15:31 bis 15:48 Uhr)

Verhandlungsleiter Fokken:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auf zum Endspurt! Wir haben noch zwei Tagesordnungspunkte vor uns. Wir steigen direkt mit dem nächsten Tagesordnungspunkt ein:

7. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

7.1 Methoden

Ich bitte Frau Petrick, diesen Punkt kurz zu erläutern.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 7: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Unterthema 7.1: Methoden. – In den Einwendungen wird thematisiert, die Methodik der UVU sei unzulässig. Die Festlegung des Untersuchungsraums sei falsch. Da wird auf die Festlegung von 10 km abgestellt. Dies sei durch neue Empfehlungen der Strahlenschutzkommission völlig überholt.

Dann wird thematisiert, die Betrachtung des Schutzguts Mensch reiche nicht aus. In der UVU seien freigegebenes Material und der Transport nach Ahaus nicht berücksichtigt.

Dann wird in den Einwendungen zur UVU noch einmal das Thema Minimierungsgebot thematisiert.

Es wird eine Gesamtbilanz der Strahlenbelastung des Personals und der Bevölkerung eingefordert und thematisiert, dass der Artenschutzfachbeitrag und die FFH-Prognose unterbewertet seien, da sie nur als Anhang zur UVU enthalten seien. Es wird thematisiert, die FFH-Prognose sei nicht ausreichend. Auch die Unterlagen in Bezug auf den Artenschutzfachbeitrag seien nicht ausreichend. Letztlich seien geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiete in Rheinland-Pfalz nicht ausreichend betrachtet, insbesondere hinsichtlich auftretender Stäube.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Meine Frage, ob es hierzu Wortmeldungen gibt. – Es gibt eine Wortmeldung. Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich wiederhole mich noch einmal: Wir sehen hier ein Gesamtvorhaben und wüssten uns, dass es zu diesem Gesamtvorhaben eine UVU gäbe, die insbesondere den Verbleib und die Verbringung der Abfälle, die damit erforderlichen Umweltauswirkungen mit untersuchen würde, und dass auch Stoffe, die durch den konventionellen Rückbau möglicherweise zu Umweltgefährdungen führen, mitbetrachtet werden, zum Beispiel die in den Baukörpern stecken, von denen wir nicht wissen: Wo sind sie? Sind sie da? Also Asbest, PAKs etc.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich denke, es bietet sich an, dass ich zuerst die Antragstellerin hierzu zu Wort bitte, um Stellung zu nehmen, nach welchen Methoden sie bei der Erstellung der UVU vorgegangen ist. Herr Kemmeter.

Kemmeter (Antragstellerin):

Das sind zwei Aspekte, nämlich zum einen die rechtliche Einordnung und zum anderen der inhaltliche Aspekt. Dann würde ich erst einmal an Herrn Kochanski übergeben, und wenn es dann notwendig sein sollte, noch etwas zur Vorgehensweise und zur Durchführung der UVU zu erläutern, an Herrn Kaiser. Herr Kochanski, bitte.

Kochanski (Antragstellerin):

Danke, Herr Kemmeter. – Gerne erläutere ich zunächst einmal die Reichweite, die die UVP haben muss. Welche Reichweite eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben muss, ergibt sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dessen § 2 erläutert in seinem Absatz 1 die verfahrensrechtliche Stellung der Umweltverträglichkeitsprüfung wie folgt – ich zitiere –:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Damit ist klargestellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung kein eigenständiges Verfahren ist, sondern immer Bestandteil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, und zwar eines Verfahrens, in dem über die Zulassung eines Vorhabens entschieden wird. In diesem Zulassungsverfahren sollen auch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, um das es geht, auf die dort genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden, und zwar auf Menschen einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern.

Als Zwischenergebnis ist damit zunächst einmal festzuhalten: Die Veranlassung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist die Beantragung der Zulassung eines Vorhabens. Das Vorhaben ist der Auslöser der UVP. Das Vorhaben bestimmt aber auch die Reichweite der UVP. Das Verfahren auf Zulassung des Vorhabens ist das sogenannte Trägerverfahren.

Bestimmt werden die Vorhaben, im Rahmen derer eine UVP durchzuführen ist, in Anlage 1 zum UVP-Gesetz. Die Anlage 1 ist die Liste UVP-pflichtiger Unterlagen. Darin enthalten sind Regelungen zur Reichweite der UVP.

Die Kernenergieverfahren sind dort in der Nummer 11 geregelt. Die Nummer 11.1 besagt, dass bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von

Anlagenteilen ein UVP-pflichtiges Vorhaben sind. Damit greift die Nummer 11.1 die Formulierung aus § 19b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung auf. Nach deren § 19b müssen die Unterlagen, die einen erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz beizufügen sind, auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung oder zum Abbau der Anlage enthalten.

Die Reichweite der UVP geht aufgrund dieser Formulierung über den konkret gestellten Antrag hinaus. Sie erfasst die Maßnahmen, die zur Stilllegung und zum Abbau insgesamt geplant sind.

Was in diesem Sinne zur Stilllegung und zum Abbau von Biblis A und von Biblis B geplant ist, haben wir in unseren Genehmigungsanträgen erläutert. Geplant sind die Stilllegung des Blocks A und die Stilllegung des Blocks B, der Abbau von Anlagenteilen des Blocks A und des Blocks B, der Abbau jeweils des Reaktordruckbehälters, der Abbau des jeweiligen biologischen Schildes und der Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs.

Für den geplanten Abbau des jeweiligen Reaktordruckbehälters, des jeweiligen biologischen Schildes – ich spreche jeweils von den beiden Blöcken – und der Einrichtung zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereichs muss pro Block noch mindestens ein Antrag gestellt werden. Das ist vorhin schon einmal erläutert worden.

Nicht geplant im Verfahren nach § 7 Abs. 3 AtG ist der konventionelle Abriss von äußeren Gebäuden, von Strukturen von zur atomrechtlichen Anlage gehörenden Gebäuden.

Stilllegung und Abbau von Biblis A und B sind nach den Planungen abgeschlossen, sobald alle der jeweiligen atomrechtlichen Anlage zugehörigen beweglichen Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes entlassen sind.

Da das Verfahren nach § 7 Abs. 3 AtG auf Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau das Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist, muss die UVU das freigegebene Material und seine etwaigen Umweltauswirkungen an anderen Standorten nicht berücksichtigen. Dies gilt auch für Transporte in externe Einrichtungen. Deren Umweltauswirkungen sind nur insoweit berücksichtigt, als sie sich am Standort Biblis auswirken. Ihre Wirkung an anderen Standorten ist nicht Gegenstand der UVU im vorliegenden Verfahren. Sie müssen dies auch nicht sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – das kann ich abschließend sagen – erstreckt sich zu treffend nur auf die für die Stilllegung und den Abbau insgesamt geplanten Maßnahmen. Sie erstreckt sich zu Recht nicht auf den Abbau der äußeren Gebäudestrukturen von zur atomrechtlichen Anlage gehörenden Gebäuden; denn der ist heute nicht vorgesehen. – Danke.

Kemmeter (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Kochanski. – Ich würde, um das abzurunden, gerne an Herrn Kaiser übergeben, der nochmals die Methoden und den Inhalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung darstellen wird. Herr Kaiser, bitte.

Kaiser (ERM):

Gerne, Herr Kemmeter. – Frau Stowasser, im Rahmen der UVU haben wir im Kapitel 1.4 ganz klar zum Ausdruck gebracht – das hat Herr Kochanski rechtlich begründet vorgetragen –, dass sich die UVU, die wir als Grundlage für die behördliche Umweltverträglichkeitsprüfung dem Antrag beigefügt haben, auf alle Maßnahmen bezieht, die notwendig sind, bis die Blöcke A und B aus dem Atomrecht entlassen werden können und werden, sodass letztendlich der konventionelle Rückbau nicht Gegenstand der UVU ist.

Im Hinblick auf Ihre Frage, die Sie konkret bezüglich der Abfallströme gestellt haben, haben wir in der UVU, wie von Herrn Kremer eben schon ausgeführt, vorausgesetzt, dass die Abfallströme, die die Anlage verlassen und an anderer Stelle deponiert werden, gemäß den gesetzlichen Vorgaben dorthin transportiert und auch dort abgelagert werden. Insofern hat sich die Betrachtung im Rahmen der UVU auf die Betrachtung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens beschränkt. Dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde sowohl bezüglich der durchschnittlichen Werte, die sich bei dem abzutransportierenden Material über die Zeit errechnen – das sind zwei Lkws pro Tag –, als auch im Hinblick auf eine Spitzenwertbetrachtung von bis zu 30 Lkws pro Tag untersucht.

Wir kommen in der UVU zu dem Ergebnis – für meine Begriffe fundiert –, dass damit im Nahbereich des Kraftwerksstandorts keine erheblichen Auswirkungen verbunden sind. Spätestens wenn wir auf der Landesstraße 3261 sind, die ein tägliches Verkehrsaufkommen von über 4.000 Fahrzeugen hat, spielen die Verkehrsströme, die sich aus dem Abbau ergeben – das heißt im Mittel zwei Lkws pro Tag und 30 Lkws in der Spitze pro Tag –, im Hinblick auf die Umweltauswirkungen definitiv keine Rolle mehr.

Vielleicht so viel zu dem Thema, das Sie eben angesprochen haben. Wenn weitere Fragen sind, gerne.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank an die Antragstellerin. – Ich schaue jetzt zur Behördenseite, ob auch hier noch eine Stellungnahme dazu erfolgen soll.

Petrick (HMUKLV):

Wenn keine weiteren Fragen sind – – Doch, es gibt noch Fragen. Dann können wir gerne noch etwas dazu beitragen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich wiederhole mich jetzt nicht. Ich sehe bestimmte Umweltverträglichkeitsuntersuchungen nach wie vor für erforderlich an, auch für zukünftige Verfahrensschritte.

Ich habe noch eine konkrete Frage: Irgendwo in dem Antrag – ich weiß nicht mehr, an welcher Stelle – werden möglicherweise zu errichtende Baukörper genannt. Welche sind das, und haben die Umweltauswirkungen? Dazu haben wir nichts gefunden.

Kemmeter (Antragstellerin):

Herr Kaiser wird für RWE Stellung nehmen.

Kaiser (ERM):

Frau Stowasser, Sie beziehen sich auf das Kapitel 5 der UVU. Dazu ist zunächst einmal vorzuschicken: Im Rahmen des beantragten Vorhabens, das heißt der Stilllegung und des Abbaus der Blöcke A und B, werden keine Baukörper errichtet. Das ist zunächst einmal festzuhalten.

Was wir im Rahmen der UVU im Kapitel 5 gemacht haben, ist eine Thematik, die wir mit „kumulative Betrachtung“ überschrieben haben. Eine kumulative Betrachtung ist im UVPG nicht gefordert. „Kumulative Betrachtung“ ist vielleicht auch ein bisschen ein fehlführender Begriff.

In der UVP-Verwaltungsvorschrift gibt es den Hinweis, dass Beurteilungszustand für die Beurteilung von vorhabensbedingten Zusatzbelastungen der Zustand ist, der sich kurz vor der Genehmigungserteilung ergibt. Insofern sind, um die bestehenden Vorbelastungen fortzuschreiben, Vorhaben mit einzubeziehen, die derzeit in der Planung und ausreichend konkretisiert sind. Ein solches Vorhaben ist die Errichtung des LAW-2-Lagers, das beantragt ist und somit ein konkretisiertes Vorhaben darstellt.

Vor diesem Hintergrund haben wir im Kapitel 5 den Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des LAW-2-Lagers, wie es dem Vorhaben immanent ist, eine Lagerhalle errichtet wird. Diese Lagerhalle haben wir beschrieben.

Letztlich ist aber eine Kumulation mit vorhabensbedingten Auswirkungen – das hört sich jetzt vielleicht paradox an – nicht gegeben, weil im beantragten Vorhaben eben keine Baukörper errichtet werden. Ein Baukörper wird nur im Rahmen des Vorhabens des LAW-2-Lagers errichtet. Das LAW-2-Lager selbst ist, wie Herr Kochanski es schon ausgeführt hat, nicht Gegenstand des vorliegenden und anstehenden Verfahrens.

Verhandlungsleiter Fokken:

Sie runzeln die Stirn, Frau Stowasser. Sind Ihre Fragen damit beantwortet?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Es ist schon ein bisschen komisch, dass sie erwähnt werden, aber eigentlich doch keine Rolle spielen und schon in einem anderen Verfahren sind. Das ist eine sehr unglückliche Formulierung.

Kaiser (ERM):

Frau Stowasser, dann darf ich noch einmal versuchen, es vielleicht etwas klarer auszudrücken. Ich hatte schon festgestellt: Baukörper im Rahmen des beantragten Vorhabens werden nicht errichtet. Wir haben in der UVU eine kumulative Wirkungsbetrachtung angestellt und gesagt: Wir beschreiben jetzt einmal, welches Vorhaben da zu berücksichtigen ist. Das ist die Errichtung des LAW-2-Lagers. Im Rahmen der Errichtung des LAW-2-Lagers wird es einen neu zu errichtenden Baukörper geben, nämlich die Lagerhalle. Das ist dort dargestellt.

Aber am Ende – man könnte das lax formulieren – haben wir das überflüssigerweise gemacht, weil es keine Kumulation mit dem beantragten Vorhaben geben kann, weil dort keine Baukörper errichtet werden.

Das ist vermutlich ein bisschen missliebig, erklärt aber vielleicht die Frage, die Sie gestellt haben: Welcher Baukörper wird errichtet, und welche Auswirkungen sind im Rahmen des beantragten Vorhabens zu betrachten? Hoffentlich habe ich das jetzt ein bisschen verständlicher klargestellt.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ich habe noch die Frage: Sind bei den Maßnahmen, die jetzt unter den Atomrechtsvoraussetzungen erfolgen, Substanzen betroffen, die nicht unter das Atomrecht fallen, sondern Schadstoffe im herkömmlichen Sinne wie PAKs, PCBs, Asbest etc., die bei diesen Maßnahmen mit anfallen oder bei den Arbeiten betroffen sind?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich denke, diese Frage kann die Antragstellerseite beantworten. Wir können aber ergänzend auch noch eine Stellungnahme der Behörde dazu hören.

Kemmeter (Antragstellerin):

Herr Dr. Grafen wird etwas dazu sagen.

Dr. Grafen (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Kemmeter. – Beim anfallenden Abfall durch den Rückbau des Kraftwerks Biblis ist damit zu rechnen, dass auch gesundheitsschädliche Stoffe, sogenannten Schad-

stoffe, anfallen, die beim Rückbau der baulichen und systemtechnischen Komponenten als Einzelstoffe anfallen, so zum Beispiel der in Form von Eternit vorliegende Asbest. Ferner ist auch mit Stoffen zu rechnen, die Bestandteile beim Bau verwendeter Materialien sind bzw. waren, so zum Beispiel die in Farben und Lacken eingesetzten polychlorierten Biphenyle oder die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, die PAK, oder das als Holzimprägnierung verwendete Formaldehyd. Solche Stoffe werden entsprechend dem gesetzlichen Regelwerk entsorgt.

Nach § 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind nicht verwertbare Abfälle aus der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen. Zu beseitigen sind in jedem Fall die in diesem Bericht aufgeführten Abfallgruppen 2 bis 8. Das sind Abfallmassen, die Mineralölverschmutzungen aufweisen, behandelte Hölzer, ausgenommen PCB-haltige Hölzer, schwermetallhaltige Abfallmassen, Asbestprodukte und Mineralwolle mit krebserregenden Eigenschaften, PCB-haltige Abfallmassen, CMR-haltige Abfallmassen und Abfallmassen mit biologischer Belastung.

Die Beseitigung muss nach § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes so erfolgen, dass keine Gefahren bzw. Beeinträchtigungen für Menschen und Umwelt ausgehen. Der Anhang II des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes stellt eine Liste aller Beseitigungsverfahren dar, die durchgeführt werden können. Jedoch wird die Liste der möglichen Beseitigungsverfahren durch diverse Verordnungen eingeschränkt. PCB und Asbest müssen gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung entsorgt werden.

Für Rückbaumassen aus dem Kontrollbereich sind die Gesetze und Regelungen aus dem Strahlenschutz anzuwenden. Dort gelten die Rückbaumassen als radioaktive Reststoffe, die nach § 9a des Atomgesetzes und § 72 der Strahlenschutzverordnung schadlos verwertet oder in einem Endlager beseitigt werden müssen. Weiterhin ist auch eine Freigabe nach § 29 möglich.

Abbruchmaßnahmen des Kraftwerks Biblis, die nicht nach § 29 der Strahlenschutzverordnung freigegeben werden können, müssen geordnet in einem Endlager beseitigt werden. In Deutschland ist dafür das Endlager Konrad vorgesehen. Um im Endlager Konrad radioaktive Abfälle zu entsorgen, müssten die entsprechenden Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle, die sogenannten Endlagerungsbedingungen, eingehalten werden. Die Endlagerungsbedingungen stellen Anforderungen an Abfallgebinde, Abfallprodukte und Abfallbehälter dar. Ebenso begrenzen sie die maximal einzulagernde Aktivität und Menge nicht radioaktiver schädlicher Stoffe pro Abfallgebinde.

Der Planfeststellungsbeschluss für Konrad beschreibt maximal einzulagernde Massen an nicht radioaktiven schädlichen Stoffen im Endlager vor. Diese Mengen wurden in die Endlagerungsbedingungen übertragen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass während des Rückbaus im Kraftwerk Biblis damit zu rechnen ist, dass auch Schadstoffe anfallen, die als radioaktive Reststoffe behandelt werden müssen. Diese Stoffe werden nach den Regeln im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in der PCB/PCT-Abfallverordnung sowie in der Strahlenschutzverordnung, gegebenenfalls unter Beachtung der Endlagerbedingungen, in Konrad entsorgt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Ich gebe jetzt noch der Behörde das Wort.

Dr. Mahr (HMUKLV):

Frau Stowasser, Sie haben noch nach direkten Gefahrstoffen gefragt, die nicht radioaktiv belastet sind. Da gibt es natürlich noch das gesamte Gefahrstoffrecht in den technischen Regeln für Gefahrstoffe. Das Ganze wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Arbeitsschutz, als zuständiger Behörde verfolgt.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes, dass wir gerne das Gesamtvorhaben betrachtet haben wollen, möchte ich jetzt fragen: Wie sieht es mit Gebäudebestandteilen aus, die im Einflussbereich des Grundwassers liegen und gegebenenfalls bitumenhaltige Anstriche etc. haben? Was möchte die Antragstellerin da tun? Werden die ausgebaut, oder haben wir möglicherweise weiterhin Einflüsse auf das Grundwasser, letztlich auch auf den Rhein? Wir sind Untieranlieger am Rhein. Bei uns in Biebesheim gibt es eine Entnahme von Rheinwasser, das in der Landwirtschaft eingesetzt wird. Uns interessiert diese Frage schon. Obwohl ich mir natürlich darüber im Klaren bin, dass das nicht Gegenstand Ihres Antrags ist, so möchten wir es an dieser Stelle doch vorbringen, sodass auch die Behörde weiß: Das ist ein Punkt, der zu berücksichtigen ist, in welchem Verfahren auch immer. Wir hätten dazu gerne eine Auskunft.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe der Antragstellerin noch einmal das Wort dazu.

Kemmeter (Antragstellerin):

Diesen Punkt kann ich selbst beantworten. Wir haben schon mehrmals ausgeführt, dass Ziel unseres Antrags ist und Ziel der weiteren Anträge sein wird die Entlassung der Gebäudeteile aus dem Atomgesetz. Das heißt, alles das, was nach der Entlassung aus dem Atomgesetz noch übrig bleibt, ist konventionell zu betrachten. Das sind die Gebäude, die entsprechend der Nachnutzung weitergenutzt werden oder für die konventionell der Antrag für den Abbruch gestellt wird. Das heißt ganz konkret: derzeit im Rahmen der UVU nicht betrachtet.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Das haben wir gemerkt, dass es nicht betrachtet ist.

Verhandlungsleiter Fokken:

Die Frage ist, wie wir jetzt weiter vorgehen. Wollen wir den Punkt an dieser Stelle so stehen lassen? – Okay.

Wir haben jetzt auch schon etwas zum Inhalt der UVU gehört. Ich würde Frau Petrick trotzdem bitten, den Inhalt zum nächsten Punkt kurz darzustellen:

7.2 Inhalt

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 7: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Unterpunkt 7.2: Inhalt. – In den Einwendungen wird vorgebracht, die Bewertung der Auswirkungen zum Baustellenverkehr sei nicht konservativ. Eine ausreichende Würdigung der Auswirkungen auf das Klima fehle. Dann gibt es Einwendungen zum Amphibienschutzzaun, der zu wenig Schutz biete. Es wird gefordert, die Minderungsmaßnahmen VA1 und VA2 seien umzusetzen.

Zum Thema Abwasserleitung sollten eventuell relevante Arten ermittelt, eine Risikoabschätzung vorgenommen und eventuell entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Weiterhin wird thematisiert, dass die Fläche L4 wegen der Grundwassergefährdung nicht zur Materiallagerung verwendet werden dürfe.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es dazu Wortmeldungen? – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann können wir diesen Tagesordnungspunkt an dieser Stelle damit beschließen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

8. Sonstige Einwendungen

8.1 Krebskataster, Abschaltung aller AKW

Das ist ein Punkt, den nach meinen Aufzeichnungen Frau Renz in ihrem Abschlussstatement gestern auch schon thematisiert hat. Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 8: Sonstige Einwendungen, Unterthema 8.1: Krebskataster, Abschaltung aller AKW. – Die Einwender wünschen die Erstellung eines Krebskatasters. Außerdem solle sich das hessische Umweltministerium für die sofortige Abschaltung aller AKW einsetzen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Keine.

Petrick (HMUKLV):

Wir könnten dazu etwas vortragen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Wenn die Behörde dazu etwas sagen möchte, gerne.

Petrick (HMUKLV):

Zum Thema Krebskataster möchte ich ausführen, dass das hessische Umweltministerium als oberste Landesbehörde im Auftrag des Bundes für den Vollzug des Atomgesetzes zuständig ist. Die Einrichtung eines Krebskatasters fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich. Zuständig hierfür ist das hessische Sozialministerium.

Ein epidemiologisches Krebskataster, das anonym statistisch erfasst, wie häufig bestimmte Tumorerkrankungen in einer Region auftreten, existiert in Hessen seit 2003. Das Hessische Krebsregister erfasst alle Neuerkrankungen und Todesfälle an Krebs wie auch Todesfälle von Krebspatienten, die an anderen Ursachen versterben.

Das Hessische Krebsregister hat im Mai 2003 mit der Erfassung von Krebserkrankungen im Regierungsbezirk Darmstadt begonnen. Nach der Novellierung des Hessischen Krebsregistergesetzes wurde die Erfassung von Krebsneuerkrankungen im Jahr 2007 auf die Regierungsbezirke Gießen und Kassel ausgedehnt.

Einsatzzwecke eines Krebsregisters sind insbesondere die routinemäßige Beschreibung des Krebsgeschehens in Hessen im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung, die Mitwirkung an den vorgeschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen für Screening-Programme, die Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Analyse von regionalen Krebshäufigkeiten.

Weiterhin haben wir im Internet recherchiert, dass es auch einen Hessischen Krebsbericht gibt. Der zweite Hessische Krebsbericht, basierend auf den Daten von 2010, ist im Internet unter der Adresse www.gesund-in-hessen.info verfügbar.

Wie der Presse zu entnehmen war, hat das Land Hessen beschlossen, das vorhandene epidemiologische Krebsregister durch ein klinisches Krebsregister zu ersetzen. Das klinische Krebsregister soll insbesondere die Therapie von Patienten verbessern helfen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank für die Stellungnahme. – Dann können wir den Tagesordnungspunkt 8.1 damit abschließen.

Petrick (HMUKLV):

Wir haben noch den Punkt „Abschaltung aller AKW“. – Zu dem zweiten Aspekt „Abschaltung aller AKW“ kann ich kurz ausführen, dass die Abschaltung aller Kernkraftwerke mit der 13. Novelle des Atomgesetzes in § 7 Abs. 1 a des Atomgesetzes gesetzlich geregelt ist. Danach erlischt die Berechtigung zum Leistungsbetrieb in einer festgelegten Reihenfolge. Die letzten Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 verlieren die Berechtigung zum Leistungsbetrieb am 31.12.2022.

Wenn hier eine Änderung der Rechtslage gefordert wird, so ist der Gesetzgeber – hier das Bundesumweltministerium – der richtige Ansprechpartner.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Dann können wir jetzt den Punkt 8.1 abschließen.

Ich rufe auf den Punkt

8.2 Kritik an StrISchV und kerntechnischem Regelwerk

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 8: Sonstige Einwendungen, Unterthema: Kritik an der Strahlenschutzverordnung und dem kerntechnischen Regelwerk. – Hierzu hat es zahlreiche Einwendungen gegeben, die Kritik an der Strahlenschutzverordnung äußern. Allgemein wird thematisiert, gesetzliche Vorgaben würden nicht ausreichen. Die Strahlenschutzverordnung würde mit veralteten Werten arbeiten. Der Störfallplanungswert von 50 mSv sei zu hoch. Die Werte der Strahlenschutzverordnung in Bezug auf radioaktive Abfälle seien zu hoch. Die gesetzlichen Vorgaben und das Regelwerk reichten nicht aus, um Auswirkungen umfassend zu bewerten.

Zur Kritik am 10-µSv-Konzept wurde vorgetragen, die Grenzwerte seien zu hoch. Der Staat würde seine Schutzpflichten verletzen. Die Freigabe würde dem Minimierungsgebot widersprechen. Das Strahlenrisiko würde unterschätzt, insbesondere die Dosis-Wirkungs-Beziehung bei Niedrigstrahlung sei falsch. Die Grenzwerte der Freigabe seien zu hoch.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Keine. Dann könnten wir dieses Thema mit einer kurzen Stellungnahme der Behörde abschließen.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Ich versuche das wirklich kurz zu halten. Die sehr umfassenden Ansatzpunkte für Einwendungen, die hier gefunden wurden, sind schon mehrfach angesprochen worden, angefangen

vom 10- μ Sv-Konzept bis zu den Grenzwerten. Das bewerten wir wie folgt: Wir haben einen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in der Strahlenschutzforschung, der seit Jahren konsolidiert, bewährt und letztendlich auch überzeugend in rechtliche Regelungen umgesetzt ist.

Wir finden an den vorgebrachten Einwendungen wenig Substanzielles. Es werden verschiedene Faktoren behauptet, dass die Grenzwerte zu hoch seien. Es wird eine Forderung erhoben, die Grenzwerte entsprechend abzusenken. Ohne jetzt im Detail auf die einzelnen Punkte eingehen zu wollen: Wir haben uns diese Behauptungen angeschaut. Wir haben die neuere wissenschaftliche Literatur zu diesen Themen studiert. Dazu gehören insbesondere die aktuellen Veröffentlichungen der ICRP. Dazu gehören Veröffentlichungen der Weltgesundheitsorganisation, aber auch rein wissenschaftliche Studien, beispielsweise der Life Span Study Group, die letzte Veröffentlichung von Ozasa et al. 2012. Ich denke, das beschreibt den Stand der Erkenntnis im Bereich des Strahlenschutzes. Auf dieser Basis bewegen wir uns.

Die europäischen Grundnormen, die im Januar 2014 neu und aktualisiert veröffentlicht worden sind, bestätigen sehr eindrucksvoll, dass dieser Stand von Wissenschaft und Technik maßgeblich ist und dass darüber hinaus keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die berechtigen würden, eine Absenkung von Grenzwerten zu fordern.

Es gibt einen Punkt, den ich gesondert klarstellen möchte, weil in den Einwendungen behauptet wurde, die Freigabe in einer Größenordnung von 10^{17} Bq sei die größte unkontrollierte Freisetzung radioaktiver Stoffe überhaupt, also weit über das hinaus, was während 30 Jahre Leistungsbetrieb stattgefunden hat. Hier zeigt eine einfache konservative Abschätzung, dass diese Behauptung mindestens um den Faktor 10^6 bis 10^7 falsch und aus meiner Sicht als nicht sachgerecht zu bezeichnen ist.

So weit die Ausführungen zu dem Punkt „Kritik an der Strahlenschutzverordnung und kerntechnischen Regelwerk“.

Vielleicht das Schlusswort, das ich schon gestern den beiden Herren Neumann mitgegeben habe: Wir als Verwaltungsbehörde sind in einem Genehmigungsverfahren ein Stück weit falsche Adressaten für solche grundsätzliche Kritik. Unserer Auffassung nach müssten sich solche Behauptungen oder auch Meinungen zunächst einmal dem wissenschaftlichen Diskurs stellen, national wie international, und dann, soweit sie sich dort durchsetzen können, in den entsprechenden Rechtsetzungsprozessen bewähren. Die nationale Umsetzung der Grundnormen steht an. Im Laufe des Jahres 2015 wird es Verbändeanhörungen geben. Ich kann alle Einwender, die zu diesen sehr grundsätzlichen Themen argumentieren, nur auffordern, an dieser Stelle vorstellig zu werden und zu versuchen, mit ihren Vorstellungen durchzudringen. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Dr. Kraus. – Dann haben wir den Punkt 8.2 damit abgeschlossen.

Ich rufe auf den Punkt

8.3 Finanzierung von Stilllegung und Abbau der Anlagen

Bereits gestern hat Frau Renz das in ihrem Abschlussstatement thematisiert. Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 8: Sonstige Einwendungen, Unterpunkt 8.3: Finanzierung von Stilllegung und Abbau der Anlagen. – Die Einwender bitten um die Offenlage der kalkulierten Rückbaukosten und des entsprechenden Finanzierungskonzepts der RWE Power AG. Weiterhin wird vorgetragen, dass der Betreiber eine Kalkulation der Rückbaukosten vorzulegen und nachzuweisen habe, dass ausreichende Finanzmittel insolvenz sicher vorhanden seien. Außerdem wird vorgeschlagen, dieses Geld in einen Fonds einzuzahlen, der von atomkritischen Gruppen kontrolliert wird.

Verhandlungsleiter Fokken:

So weit zum Inhalt der schriftlichen Einwendungen. – Gibt es noch mündliche Nachfragen dazu? – Die gibt es nicht. Da die Antragstellerin direkt angesprochen ist, möchte ich ihr hiermit die Gelegenheit geben, darauf zu antworten.

Kemmeter (Antragstellerin):

Vielen Dank. – Herr Kochanski wird dazu Ausführungen machen.

Kochanski (Antragstellerin):

Letztlich angesprochen sind hier die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Antragstellers und die Frage, welche Bedeutung das im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren hat; denn darin ist das einzuordnen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Antragstellers ist keine genehmigungsrechtliche Voraussetzung, weder für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung noch für die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG. Ich weiß, dass das Thema zum Teil in der Literatur unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit diskutiert wird. Da ist es aber nicht zu verorten.

Die Zielsetzung der atomrechtlichen Zuverlässigkeit und der entsprechenden Zuverlässigkeitsüberprüfungsordnung lässt sich § 12b des Atomgesetzes entnehmen; denn auf dessen Grundlage werden die atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt. Darin ist zu sehen, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung keine finanziellen Aspekte zum Gegen-

tand hat, sondern allein dem Zweck des Schutzes gegen unbefugte Handlungen dient, die zu einer Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können. Der vollständige Titel der Verordnung lautet: Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz, kurz: AtZüV.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nicht Bestandteil der Überprüfungen und Abfragen, die nach der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung durchzuführen sind.

Spätestens seit der Ergänzung des Atomgesetzes um die Regelung des § 7c Abs. 2 Nr. 2 wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber eine klare Regelung in das Atomgesetz aufgenommen hätte, wenn er der Auffassung gewesen wäre, die finanzielle Leistungskraft des Antragstellers sei eine zu prüfende Genehmigungsvoraussetzung. § 7c Abs. 2 Nr. 2 lautet – ich zitiere –:

Der Genehmigungsinhaber nach Absatz 1 ist verpflichtet, ...

2. dauerhaft angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorzusehen und bereitzuhalten ...

Das ist die Einfügung, die vorgenommen worden ist. Aber das ist nicht zum Anlass genommen worden, die finanzielle Leistungsfähigkeit als Genehmigungsvoraussetzung im Atomgesetz zu verankern. Die Verpflichtung aus dem § 7c hat gerade keinen Niederschlag in einer Erweiterung der atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzung gefunden. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank, Herr Kochanski. – Ich gebe jetzt der Behörde das Wort.

Veit (HMuKLV):

Die Einwendung, wonach für eine ausreichende Finanzierung der Maßnahmen gesorgt werden soll, wird auch in den Zusammenhang gestellt, dass die gesicherte Finanzierung des Rückbaus – nur die gesicherte Finanzierung des Rückbaus! – eine Gewähr dafür bietet, dass alle in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden können.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2010 im § 7c des Atomgesetzes ausdrücklich die Verpflichtung für den Genehmigungsinhaber in das Atomgesetz aufgenommen, dauerhaft angemessene finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage vorzusehen und bereitzuhalten. § 7c steht außerhalb der Genehmigungsregelung und enthält insofern keine Genehmigungsvoraussetzung.

Die Verpflichtung des § 7c gilt auch für Anlagen im Rückbau. Aus der Begründung des Gesetzes geht hervor, dass nur bei begründeten Zweifeln aufsichtlich vorgegangen werden sollte. In der amtlichen Begründung heißt es:

Die Ausstattung mit angemessenen finanziellen ... Ressourcen ... müssen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisbar sein und unterliegen der behördlichen Aufsicht. ... Dabei können die Aufsichtsbehörden davon ausgehen, dass der Genehmigungsinhaber im Regelfall ausreichende Gewähr für eine angemessene ... Ausstattung ... bietet. Hat die Aufsichtsbehörde jedoch im Einzelfall Anlass zu begründeten Zweifeln, hat sie diesen nachzugehen und die rechtliche Möglichkeit, Mindestanforderungen gegebenenfalls durch aufsichtliche Maßnahmen festzulegen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es noch weitere Wortbeiträge dazu? – Es gibt sie.

Petrick (HMUKLV):

Herr Dr. Emrich kann dazu noch ergänzende Ausführungen machen.

Dr. Emrich (HMUKLV):

Wie die Vorredner schon teilweise anklingen ließen, gibt es bisher keine rechtliche Grundlage für die Anforderung zur Kalkulation der anfallenden Kosten, zum Beispiel für den Abbau von Kernkraftwerken, und auch keine Pflicht zur Offenlegung der hierzu erforderlichen Rückstellungen. Das hat die hessische Landesregierung zum Anlass genommen, zusammen mit den Ländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz eine Bundesratsinitiative zu starten. Ziel dieser Initiative ist, das BMUB aufzufordern, sich um entsprechende rechtliche Grundlagen zu kümmern. Diese Initiative hat den Bundesrat passiert und wurde am 10. Oktober 2014 beschlossen. Damit dürfte ein weiterer Baustein geschaffen werden, um die erforderliche Transparenz dieser offenen Punkte künftig zu regeln.

Verhandlungsleiter Fokken:

Herr Dr. Emrich, vielen Dank. – Wenn es hierzu keine weiteren Wortbeiträge mehr gibt, würde ich diesen Tagesordnungspunkt damit abschließen.

Wir kommen zum Punkt

8.4 Endlagerung radioaktiver Abfälle

Das haben wir vorhin schon unter dem TOP 5 andiskutiert. Ich rufe diesen Punkt trotzdem noch einmal kurz auf.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 8: Sonstige Einwendungen, Unterpunkt 8.4: Endlagerung radioaktiver Abfälle. – In den Einwendungen wird thematisiert, dass sich RWE für eine ergebnisoffene Endlagersuche einsetzen solle. Außerdem sei in den Unterlagen darzulegen, ob, wann und wie Schacht Konrad zur Verfügung stehen werde. Ferner sei darzulegen, in welchem baulichen Zustand sich die Anlage Schacht Konrad befinde und unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeitpunkten überhaupt an eine Einlagerung von radioaktiven Abfällen aus dem Abriss von Biblis A und Biblis B zu denken sei. Die Einwender tragen auch vor, dass sich RWE und die Behörde dafür einsetzen müssten, dass rechtzeitig eine ausreichende Zahl an Castoren mit den für die Beladung notwendigen Genehmigungen zur Verfügung stehe.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Aus meiner Sicht ist nichts mehr dazu zu sagen. Das haben wir vorhin schon abgehandelt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Gut. Dann können wir damit auch diesen Tagesordnungspunkt verlassen und gehen über zum Punkt

8.5 Genehmigte Lagerung am Standort

Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 8: Sonstige Einwendungen, Unterpunkt 8.5: Genehmigte Lagerung am Standort. – In den Einwendungen wird vorgetragen, dass in die Läger am Standort nur Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb des Kraftwerks Biblis eingelagert werden dürften, die Zwischenlagerung in Biblis zeitlich zu befristen sei und aus dem Zwischenlager kein Endlager werden dürfe. Weiterhin werden die Sicherheit und Sicherung des Standortzwischenlagers sowie die Finanzierung der Zwischenlagerung thematisiert.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Vielleicht wäre es möglich, kurz den Verfahrensstand zu diesem Zwischenlager zu geben. Ist die Genehmigung schon erteilt? Steht das kurz bevor, oder dauert das noch?

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe diese Frage direkt weiter.

Petrick (HMUKLV):

Sie meinen jetzt das neu geplante Abfalllager LAW 2?

(Stowasser [Stadt Riedstadt] nickt.)

– Gut. Der Antrag ist am 16. Januar 2013 gestellt worden. Wir sind im Verfahren jetzt so weit, dass fast alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Es gibt auch schon Stellungnahmen des Sachverständigen im Entwurf. Die sind noch nicht abschließend und auch noch nicht von der Behörde abgenommen worden. Das ist der Stand des Verfahrens. Die Genehmigung ist also noch nicht erteilt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Eine Nachfrage von Ihnen?

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Ja, noch eine kurze Rückfrage: Ist da eine Befristung und, wenn ja, in welcher Form beantragt oder in der Genehmigung angedacht? Können Sie dazu etwas sagen?

Petrick (HMUKLV):

Auf die direkte Frage: Es ist keine Befristung beantragt. Es ist eine unbefristete Genehmigung beantragt.

Verhandlungsleiter Fokken:

Gibt es noch weitere Fragen, Wortmeldungen dazu? – Wenn das nicht der Fall ist, dann würde ich jetzt den Punkt 8.5 damit abschließen.

Wir kommen zum letzten Tagesordnungspunkt, nämlich

8.6 Maßnahmen der Nachbetriebsphase

Wir haben dieses Thema bereits gestern angerissen. – Frau Petrick, bitte.

Petrick (HMUKLV):

Tagesordnungspunkt 8: Sonstige Einwendungen, Unterpunkt 8.6: Maßnahmen der Nachbetriebsphase. – Hiervon sind zwei Themenkomplexe umfasst, einmal Fragen zum Wasserrecht. Die Einwender führen aus, dass die Verlängerung der Abwasserrohre in den Rhein ausschließlich der Verdünnung diene, dass die Abwässer durch eine eigene Messsonde des Umweltministeriums überwacht werden müssten und dass die wasserrechtliche Genehmi-

gung für den Rückbau anzupassen sei. Es werden Fragen gestellt wie, welche Abwässer dort eingeleitet werden sollen und ob bei dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen sei.

Außerdem werden Fragen zum Thema Primärkreislaufdekontamination aufgeworfen. Es wird gefragt, ob die Dekontamination des gesamten Primärkreises schon erfolgt sei, welche Auswirkungen dies auf den Start und Fortgang des Abrisses habe, ob die Primärkreisdekontamination Teil des Stilllegungsantrags sei und ob es sich hierbei um eine genehmigungspflichtige Maßnahme handele.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Keine. Da wir dieses Thema bereits gestern aufgegriffen hatten, können wir es damit abschließen.

Ich stelle damit fest, dass wir jetzt mit der Tagesordnung fertig sind. Es ist jetzt 16:37 Uhr.

(Stowasser [Stadt Riedstadt] meldet sich zu Wort.)

– Doch noch nicht. Frau Stowasser, bitte.

Stowasser (Stadt Riedstadt):

Wenn es erlaubt ist, würde ich gerne abschließend außerhalb dieser fachlichen Punkte noch etwas sagen, weil doch eine etwas ungewöhnliche Situation entstanden ist.

Ich möchte es noch einmal sagen: Ich bedauere es außerordentlich, dass nicht sehr viel mehr Einwender hier zugegen sind. Ich kann die Gründe, warum einige uns heute verlassen haben, durchaus verstehen. Die Frage der Unterlagen und die Frage, ob man sie tatsächlich prüfen kann, ist auch für mich nicht wirklich positiv beantwortet.

Sie müssen sich gedanklich vielleicht auch einmal auf einen Stuhl der anderen Seite setzen; denn das ist ein Verfahren, das sicherlich nicht sehr alltäglich ist, womit wir in Hessen, in Südhessen noch keine großen Erfahrungen haben und bei dem die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, auch die Kommunen um einen großen Vertrauensvorschuss gebeten werden, dass alles ordentlich läuft, keine Gefahren davon ausgehen und im besten Sinne für die Bürger gehandelt wird.

Nun ist eine Behörde verpflichtet, das zu tun. Aber sie muss dieses Vertrauen auch in gewisser Weise verdienen. Vielleicht hilft es manchmal, sich gedanklich ein bisschen auf die andere Seite zu setzen, um zu verstehen, was die Bürger bei einem so komplexen Thema bewegt, das man weder juristisch noch technisch, noch naturwissenschaftlich wirklich durchschauen kann. Das wird wahrscheinlich keiner von uns in kompletter Breite durchschauen können. Aber ein Bürger wird sich damit sehr überfordert fühlen und reagiert möglicherweise emotionaler, als man das als Behörde vielleicht gerne hat.

An die Antragstellerseite: Vielleicht müssten auch Sie sich gedanklich einmal auf einen Stuhl der anderen Seite setzen und fragen, wie es ankommt, wenn man sehr schöne Werbestrategien hat, aber doch sehr geschlossen wirkt, wenn man hier auftritt, also dass man wenig kommunikativ ist, sondern sich eher auf Papiere und rechtliche Grundlagen beruft. Eine Kommunikation ist in diesem Termin nur sehr schwer in Gang gekommen, hatte ich den Eindruck. Das hatte verschiedene Gründe.

Ich bedauere auch, dass so wenig kommunale Vertreter hier waren. Das hatte ich im kleinen Gespräch schon gesagt. Ich möchte es auch gerne noch einmal für das Protokoll sagen. Ich hatte den Eindruck, dass sich die Kommunen im Verfahren nicht wirklich angesprochen gefühlt haben, weil wir es gewohnt sind, schriftlich von den Behörden angefragt oder zumindest darauf hingewiesen zu werden: Da findet ein Verfahren von dann bis dann statt. Könnt ihr eure Stellungnahme, Einwendung oder was auch immer abgeben?

Ich hatte den Eindruck, das ist bei vielen Kommunen nicht angekommen. Man kann sich natürlich darüber streiten, wer betroffen ist und wer nicht. Die Standortgemeinde sicherlich. Aber die Auswirkungen des Vorhabens gehen ja sicherlich weiter als die Gemeindegrenze der Standortgemeinde. Ich kann nicht beurteilen, ob das ein Fehler im Verfahren ist.

Auf jeden Fall haben sich die Kommunen nicht wirklich beteiligt, aus welchem Grund auch immer. Diesen Eindruck habe ich. Vielleicht ist dies bei den Einwendungen anders.

Für Riedstadt ziehe ich das Fazit: Wir sind unzufrieden, dass nicht ein gesamtes Vorhaben beantragt wurde, sondern dass scheinbar scheinbar vorgegangen wird. Dadurch entstehen für uns Nachteile in der Information und auch in der Bewertbarkeit. An dieser Position halten wir fest. Natürlich kann die Behörde nur den Antrag bearbeiten, der ihr vorgelegt worden ist.

Ich appelliere noch einmal an die Sachverständigen der Behörde, auch einmal alte Blickwinkel zu verlassen. Wir hatten in anderen Verfahren Experten der Behörde da – bei klimatologischen Fragen –, die glaubten, es sei hier flach und es gebe keine Berge, wobei die gar nicht so weit weg sind. Jetzt nur einmal beispielhaft. Man muss auch einmal ein bisschen von Vorstellungen Abstand nehmen können, die man über die langen Berufsjahre hinweg gesammelt hat. Ich appelliere jetzt an Sie, den Vertrauensvorschuss, den Ihnen die Bürger geben sollen, wirklich ernst zu nehmen.

Verhandlungsleiter Fokken:

Ich gebe jetzt noch einmal meinem Kollegen Günther Veit das Wort.

Veit (HMuKLV):

Ich möchte Ihnen nur zur Information sagen, dass dieser Erörterungstermin und das Verfahren bekannt gemacht wurden, dass auch in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung dazu Vorschriften existieren, wie die Öffentlichkeit informiert wird. Das war, außer im *Bundesanzeiger*, in dem auf Veröffentlichungen hingewiesen wurde, auch noch im *Hessischen Staats-*

anzeiger veröffentlicht. Wir haben verschiedene Tageszeitungen der Region informiert, dort öffentliche Bekanntmachungen aufgegeben und in dem Text ausführlich auf diesen Termin und auf das Verfahren hingewiesen. Ganz konkret war das im *Darmstädter Echo*, im *Mannheimer Morgen*, in der *Wormser Zeitung*, in der *Südhessischen Post*, im *Bergsträßer Anzeiger* und im *Biblisser Blatt*, in der Regel Gesamtausgaben, also noch mit verschiedenen Blättern, die da assoziiert sind.

Verhandlungsleiter Fokken:

Vielen Dank. – Auch Herr Dr. Kraus möchte noch etwas sagen.

Dr. Kraus (HMUKLV):

Ich verstehe das, was Sie sagen, sehr gut. Ich kann Ihnen die Botschaft mitgeben: Wir haben uns aus unserer Sicht tatsächlich redlich bemüht, das Angebot zu machen, unerschwerlich und auch außerhalb des offiziellen Verfahrens zu informieren. Das Informationsforum für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Biblis ist Ihnen vermutlich ein Begriff. Es hat drei Veranstaltungen unter der Leitung von Herrn Kusicka und Herrn Schimpf gegeben, also unter Leitung des Kreises und der Gemeinde.

Ich will Ihnen umgekehrt sagen: Wir haben uns sehr bemüht, einmal den anderen Sitz oder den anderen Blickwinkel einzunehmen. Das kann ich wirklich allen attestieren, die da aufgetreten sind und sich beteiligt haben.

Wir haben umgedreht festgestellt: Es ist bei einigen Leuten wenig Bereitschaft vorhanden, auch einmal Fakten anzuerkennen, auch einmal rechtliche Randbedingungen anzuerkennen und ein Stück weit zu akzeptieren. Das ist umgedreht unser Problem. Wir sind natürlich an evidenzbasiertes Handeln gebunden. Wir sind an die rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden. Wir sind an die Fakten, an Stand von Wissenschaft und Technik gebunden. Wir können nicht nach Belieben auf Wünsche, Besorgnisse und Ängste, die natürlich im Raum stehen, reagieren. Wir können versuchen, mit Sachaufklärung und, wie gesagt, auch außerhalb des offiziellen Verfahrens niederschwellig ein Angebot zu machen. Wir können allerdings nicht garantieren, dass das wirklich die letzte Person erreicht. Wir können insbesondere nicht sicherstellen, dass wir Personen, die sich letztendlich gar nicht damit auseinandersetzen wollen, sondern die sich eher in einem gefestigten Weltbild bewegen, fachlich und inhaltlich überzeugen können. Das ist ein bisschen das Dilemma, in dem wir uns befinden. Ich gebe zu: Wir sind nach dem heutigen Tag ein Stück weit ratlos. Wir müssen das in der Folge aufbereiten und werden sicher sehr ernst nehmen, was Sie uns als Botschaft mitgeben.

Verhandlungsleiter Fokken:

Frau Stowasser, Sie haben einen flammenden Appell nach mehr Beteiligung und Transparenz gerichtet. Wir haben vorhin im kleinen Kreis darüber gesprochen. Diese Anregung werden wir weitergeben. Wir werden das aufnehmen. Das kann zumindest ich sagen.

Auch ich fand den heutigen Verlauf mit dem Auszug der meisten Einwender etwas ungewöhnlich und unerwartet. Auch ich hätte mir gewünscht, dass sie hiergeblieben wären. Ich habe versucht, eine konstruktive Gesprächsatmosphäre zu schaffen, und bin, gelinde gesagt, ein bisschen enttäuscht, dass das Angebot nicht angenommen wurde. Das war ein denkwürdiger Tag.

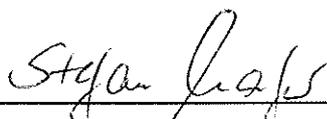
Für mich ganz persönlich war dieser Erörterungstermin ein historischer Augenblick. Ich hätte nie gedacht, einmal als Verhandlungsleiter dieses Erörterungstermins hier vor Ihnen zu sitzen und diese Veranstaltung zu leiten.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen, die hier mitgemacht und viel Zeit investiert haben, für die Unterstützung und die Teamarbeit bedanken. Ich denke, dass wir diesen Erörterungstermin trotz dieses unerfreulichen Ereignisses um die Mittagszeit doch zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht haben.

Es ist jetzt – ich schaue auf die Uhr – Viertel vor fünf. Da es jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt – oder möchten Sie, Herr Kemmeter, noch etwas dazu sagen? –, beende ich hiermit diesen Erörterungstermin. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und gute Erholung. Vielen Dank.

Schluss: 16:46 Uhr

Der Protokollführer:



Stefan Kampfer